

7. OPFERSCHUTZBERICHT DER LANDESREGIERUNG

Unterrichtung durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtages vom 24. Mai 2007
zu LT-Drucksache 15/1107

Stand: 1. November 2020

A. Einführung	7
B. Die Rechtsstellung des Opfers.....	10
I. Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit November 2018 im deutschen Recht	10
1. Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens.....	10
2. Reform des sozialen Entschädigungsrechts.....	12
3. Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung	14
4. 59. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen („Upskirting“).....	15
5. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings.....	17
II. Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit November 2018 im europäischen Recht.....	18
EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)	18
III. Anhängige bundesrechtliche Vorhaben mit besonderem Bezug zum Opferschutz	19
C. Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz.....	20
I. Opfer im Vergleich der Jahre 2019 und 2010.....	22
1. Allgemeine Begriffsdefinitionen	22
2. Überblick über die Entwicklung der Opfer insgesamt.....	23
3. Entwicklung der Opfer bei den Straftaten insgesamt	25
3.1 Verteilung der Opfer nach Altersgruppen.....	25
3.2 Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung (OTB).....	27
4. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatenobergruppen	29
4.1 Überblick.....	29
4.2 Straftaten gegen das Leben	30
4.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung.....	34
4.4 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	39
4.4.1 Überblick	39
4.4.2 Körperverletzungsdelikte	41
4.4.3 Misshandlung von Schutzbefohlenen.....	47
4.4.4 Straftaten gegen die persönliche Freiheit	48
4.4.5 Raubdelikte	55
4.5 Sonstige Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB) und strafrechtlichen Nebengesetzen	59
4.6 Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“	60
5. Opferspezifik	65
6. Verteilung der Opfer nach Staatsangehörigkeiten	67
7. Rückblick.....	70
II. Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2010 bis 2019.....	72
1. Straftaten insgesamt.....	73
2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	74
3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit	75
4. Gewaltkriminalität	75
D. Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz	77
I. Vorbeugender Opferschutz.....	78
1. Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz	78
2. Präventionsarbeit im polizeilichen und kommunalen Bereich.....	79
2.1 Leitstelle „Kriminalprävention“/ Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz.....	79
2.2 Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene.....	80
2.3 Geförderte Präventionsprojekte 2018 und 2019.....	80
2.4 Leitstelle „Kriminalprävention“	80
2.4.1 Veranstaltungen	80
2.4.2 Sonstige Aktivitäten	81
2.5 Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“	83

2.6	Zentrale Prävention.....	83
2.7	Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“	84
3.	Präventionsarbeit im schulischen Bereich	86
3.1	Präventive Maßnahmen – Förderung der Persönlichkeitsentwicklung.....	86
3.1.1	„Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären“	86
3.1.2	„Prävention im Team (PIT)“.....	87
3.1.3	„ICH und DU und WIR“	88
3.1.4	„Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“	88
3.1.5	Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“	89
3.1.6	Präventionskonzept easi.....	90
3.1.7	Programm „Klasse 2000“	91
3.1.8	„Lions-Quest – Erwachsen werden“	91
3.2	Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt	92
3.2.1	Schule gegen sexuelle Gewalt.....	93
3.2.2	Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“.....	94
3.2.3	„Trau dich“ - Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).....	94
3.2.4	Schutzkonzepte und weitere Maßnahmen	95
3.2.5	SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung).....	96
3.3	Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen	97
3.4	Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung.....	98
3.5	Schulsozialarbeit.....	99
3.6	Landesförderung „Schulverweigerung“	99
3.7	Fortbildung und Information.....	100
3.8	Fördermöglichkeiten für schulische Einzelprojekte.....	100
3.9	Prävention von politischen und religiösen Extremismus.....	101
3.9.1	Studententage „Rechtsextremismus im Alltag“	102
3.9.2	Rheinland-pfälzisch-israelische Bildungskoooperation	103
3.9.3	Absichtserklärung mit Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem	103
3.9.3	Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen	104
3.9.4	Kooperation mit der Bethe-Stiftung	104
3.10	Demokratieerziehung.....	105
3.11	Demokratie-Tag Rheinland-Pfalz.....	106
3.12	Bündnis „Demokratie gewinnt!“.....	106
4.	Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche.....	107
4.1	Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)	107
4.2	Projekt „Guter Start ins Kinderleben“	108
4.3	Prävention in Kindertagesstätten	108
4.4	Jugendschutz und Jugendmedienschutz	111
5.	Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit	113
5.1	Beauftragter der Ministerpräsidentin für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen.....	113
5.2	Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“	114
5.3	Projekte gegen Extremismus.....	115
5.4	Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit.....	116
5.5	Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz.....	117
5.6	Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit	118
5.7	Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz.....	118
6.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität.....	121
6.1	Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“	121
6.2	Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität.....	122
6.2.1	Landesweite Umsetzung integrativer Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht.....	122
6.2.2	Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“.....	123
7.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“	124
7.1	Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen	124

7.2	Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“	125
8.	Bewährungshilfe im Sozialen Dienst der Justiz	125
9.	Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug.....	126
10.	Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp).....	126
11.	Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht	127
12.	Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und - straftäter.....	128
12.1	Allgemeines	128
12.2	Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen und an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz.....	128
12.3	Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen	129
13.	Gewaltprävention durch Täterarbeit	130
14.	Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen vor Benachteiligung und Gewalt	131
15.	Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten	135
16.	Verbraucherschutz als Opferschutz	137
16.1	Verbesserung des Schutzes von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch digitale Beratungs- und Informationsangebote der Verbraucherzentrale.....	137
16.2	Kollektive Rechtsdurchsetzung.....	138
II.	Nachsorgender Opferschutz.....	140
1.	Der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz	140
2.	OEG-Traumaambulanzen	144
3.	Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsoptionen.....	145
3.1	Allgemeines	145
3.2	Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei	146
3.2.1	Opferbelange in der Ausbildung an der Hochschule der Polizei Rheinland- Pfalz (Bachelor-Studiengang)	146
3.2.2	Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung	147
3.3	Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz.....	148
3.3.1	Ausbildung	148
3.3.2	Fortbildung	149
3.3.3	Erfahrungsaustausch 2020 der Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstrafsachen	152
4.	Opferschutz durch den Einsatz von Videokonferenztechnik.....	152
5.	Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz.....	154
5.1	Informationen und Leitfäden in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen.....	154
5.1.1	Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“	154
5.1.2	Flyer „Rat und Hilfe“.....	155
5.1.3	Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.....	155
5.1.4	Sonstige Broschüren und Flyer.....	155
5.2	Informationen für Opfer von „Stalking“	156
5.3	Informationen für Opfer von Sexualdelikten	156
5.4	Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung.....	157
5.5	Merkblatt für Opfer einer Straftat	158
5.6	Weitere Informationsangebote des Ministeriums der Justiz.....	158
6.	Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern	159
6.1	Opferberatung m*power	159
6.2	Überblick über die Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz	160
6.2.1	Zeugenbetreuung und Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz und Ansprechstellen Opferschutz der Polizei (Erste Form)	160
6.2.2	Zeugenbegleitung (Zweite Form)	161
6.2.3	Psychosoziale Prozessbegleitung (Dritte Form)	162
6.3	Zeugenkontaktstellen der Justiz	164
6.4	Polizeiliche Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“	165

6.5	Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts	166
6.6	Landesrichtlinie Operativer Opferschutz	168
6.7	Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei.....	168
7.	Das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)	170
7.1	Allgemeines	170
7.2	Modellprojekt „Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“	170
7.3	Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“	171
8.	Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft	172
9.	Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte	175
10.	Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge	177
11.	Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen	178
12.	„Landesinitiative Rückkehr“	179
13.	Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen	180
13.1	Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen.....	180
13.2	Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention.....	180
13.3	Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt.....	181
14.	Beratung und Unterstützung von Prostituierten	182
14.1	Einrichtung der „Anonymen Hotline“ des LKA Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Situation von Prostituierten.....	182
14.2	Prostituiertenberatungsstellen	182
15.	Kinderschutzbund und Kinderschutzdienste	184
15.1	Der Kinderschutzbund.....	184
15.2	Kinderschutzdienste.....	185
16.	Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin.....	185
17.	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	186
17.1	Durchführende Stellen.....	186
17.2	Finanzierung der freien Träger	187
17.3	Verfahrenszahlen	188
17.4	Bemühungen zur Ausweitung des TOA	188
18.	Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern.....	188
18.1	Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz	188
18.2	Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	190
III.	Vernetzung	193
1.	Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz	193
2.	Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz.....	194
3.	Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz	195
4.	Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG)	195
5.	Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.....	196
5.1	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern und für Sport	197
5.2	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz.....	197
5.3	Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	197
6.	Die Regionalen Runden Tische (RRT) des RIGG.....	198
7.	Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung von Hochrisikofällen im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen.....	199
8.	Sonstige lokale Vernetzungen im Bereich der Justiz	199
9.	Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung.....	202
10.	Ausstellung der Schülerarbeiten des Trifels Gymnasiums „Opferperspektiven“	202
	Stichwortverzeichnis	203

A. Einführung

Der vorliegende Siebte Opferschutzbericht der Landesregierung geht - wie schon die bisherigen Berichte - auf den Beschluss des Landtages Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2007 zurück (zu LT-Drs. 15/1107), mit dem der Landtag die besondere Schutzbedürftigkeit der Opfer von Straftaten betont und zugleich die Landesregierung aufgefordert hatte, im Abstand von zwei Jahren einen Bericht über die zur Verbesserung des Opferschutzes ergriffenen Maßnahmen vorzulegen. Diesem Auftrag kommt die Landesregierung weiterhin gerne nach und dokumentiert damit die herausragende Bedeutung des Opferschutzes, die auch im Koalitionsvertrag wie folgt Niederschlag gefunden hat:

„Die Justiz leistet wichtige Hilfen, um unvermeidbare Belastungen von Betroffenen rechtsstaatlich und sozialstaatlich vertretbar zu halten. Der Zeugen- und Opferschutz muss konsequent erfolgen, Hilfsangebote für geschädigte Bürgerinnen und Bürger müssen gestärkt werden, ohne die Rechte der Beschuldigten einzuschränken. Wir fördern deshalb Einrichtungen wie die Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz, den Weißen Ring, die Vereine für Soziale Rechtspflege und die Interventionsstellen gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Wir sichern die psychosoziale Zeugenbegleitung.“

(Koalitionsvertrag Rheinland-Pfalz 2016-2021 Rheinland-Pfalz SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S.81)

Der Aufbau des Berichts orientiert sich an den Vorgaben des Landtags. Einleitend werden die für die unterschiedlichen Bereiche des Opferschutzes relevanten Änderungen in der Gesetzgebung seit dem letzten Opferschutzbericht beschrieben, gefolgt von der Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen in den vergangenen zehn Jahren und der Projekte und Maßnahmen der Landesregierung in den Bereichen des vorsorgenden und des nachsorgenden Opferschutzes. Beibehalten wurde der im Dritten Opferschutzbericht 2012 eingefügte Abschnitt „Vernetzung“, der den im Bereich des Opferschutzes besonders wichtigen Gedanken der ressortübergreifenden und interdisziplinären Zusammenarbeit betont. Da es sich um eine Fortschreibung der ersten sechs Opferschutzberichte handelt, werden im aktuellen Bericht im Wesentlichen die seit dem Vorbericht im Jahr 2018 eingetretenen Änderungen und Entwicklungen dargestellt.

In den zurückliegenden Jahren konnten zahlreiche Verbesserungen für die Situation von Opfern von Straftaten erreicht werden. Die in **Abschnitt B** beschriebenen gesetzlichen Neuregelungen und Vorhaben veranschaulichen, dass das Thema Opferschutz weiterhin im Fokus gesetzgeberischen Handelns ist. So hat der Bundesgesetzgeber nicht nur zahlreiche Änderungen im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts mit ausdrücklich opferschützender Intention vorgenommen, auch wurde das soziale Entschädigungsrecht grundlegend reformiert.

Die in **Abschnitt C** enthaltene Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz konzentriert sich auf die Opfer der bekanntgewordenen Straftaten und gibt z. B. Aufschluss darüber, ob Tatverdächtige mit dem Opfer bereits vor der Tat in einer Beziehung standen. Diese Aspekte liefern wichtige Anhaltspunkte vor allem für eine Überprüfung und Anpassung der polizeilichen Präventionskonzepte. Die Auswertungen werden bei Bedarf verfeinert und an den Stand der kriminologischen Forschung angepasst.

Abschnitt D.I gibt einen Überblick über wesentliche Präventionsaktivitäten auf Landesebene. Diese sollen dazu beitragen, dass Menschen gar nicht erst Opfer einer Straftat werden. Die Präventionsarbeit in Rheinland-Pfalz ist weiterhin sowohl thematisch als auch hinsichtlich der angesprochenen Zielgruppen breit aufgestellt. Hierbei kommt unverändert den Maßnahmen im polizeilichen und schulischen Bereich eine große Bedeutung zu. Präventionsarbeit steht dabei stets vor der Herausforderung, sich gesellschaftlichen und tatsächlichen Entwicklungen anzupassen und die entsprechenden Konzepte weiterzuentwickeln.

Es kann leider nicht immer gelingen, Straftaten zu verhindern. Umso wichtiger ist es, dass den Opfern in sensibler Art und Weise schnell und unmittelbar ausreichende Beratung und Hilfe angeboten wird. Der Landesregierung ist es auch in dem aktuellen Berichtszeitraum gelungen, Aktivitäten im Bereich des nachsorgenden Opferschutzes fortzuführen und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen (vgl. **Abschnitt D.II**).

Gerade bei den im letzten Opferschutzbericht erstmals aufgenommenen Institutionen standen die Themen Weiterentwicklung und Etablierung im Vordergrund:

So hat der im August 2018 ernannte Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz im ersten Jahr seiner Amtszeit ein umfangreiches Kriseninterventionskonzept erarbeitet und den Aufbau eines interdisziplinären, breit gefächerten Kompetenznetzwerkes vorangetrieben.

Auch die Etablierung der psychosozialen Prozessbegleitung in der gerichtlichen Praxis ist weiter vorangeschritten. Die psychosoziale Prozessbegleitung wird in Rheinland-Pfalz gut angenommen, die Beordnungsanzahlen konnten im Berichtszeitraum deutlich erhöht werden.

Sowohl im Bereich der Prävention als auch bei der Unterstützung von Opfern kommt Kooperationskonzepten eine große Bedeutung zu (vgl. **Abschnitt D.III**). Aus diesem Grund wurden die bestehenden Konzepte weitergeführt und intensiviert. Hierzu gehören beispielsweise die Durchführung interdisziplinärer Fallkonferenzen bei Hochrisikofällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz sowie die Zusammenarbeit mit dem WEISSEN RING e.V. Die landesweiten Konzepte werden durch die Vernetzung der für den Opferschutz verantwortlichen Stellen auf regionaler Ebene flankiert.

Auch in diesem Bericht gebührt großer Dank den Bürgerinnen und Bürgern, die sich – ob ehrenamtlich oder hauptamtlich – jeden Tag im Opferschutz für ihre Mitmenschen engagieren und sich für weitere Verbesserungen in diesem Bereich einsetzen.

B. Die Rechtsstellung des Opfers

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die wichtigsten in Kraft getretenen und beabsichtigten Änderungen und Neuregelungen für die Rechtsstellung des Opfers seit der Darstellung im Sechsten Opferschutzbericht. Diese wird im Wesentlichen durch bundes- und europarechtliche Vorgaben bestimmt.

I. Übersicht über die wichtigsten Gesetzesänderungen und Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit November 2018 im deutschen Recht

Im Berichtszeitraum haben sich in diesem Bereich weitreichende gesetzliche Änderungen zur Stärkung der Opferrechte ergeben.

1. Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens

Das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens (BT-DRs. 19/14747) ist am 13. Dezember 2019 in Kraft getreten. Es enthält zwei Regelungen zur Verbesserung des Opferschutzes.

Zum einen wird der Anspruch auf Beiordnung eines Nebenklagevertreters auf alle Vergewaltigungsoffer ausgeweitet (§ 397a StPO, § 80 Abs. 3 S.1 JGG).

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 war der Grundtatbestand der sexuellen Nötigung ausgeweitet und zugleich der Mindeststrafrahmen des Grundtatbestandes abgesenkt worden, so dass die sexuelle Nötigung nicht mehr als Verbrechen, sondern als Vergehen eingestuft wurde. Die Vergewaltigung als besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung war damit – trotz des Strafrahmens von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe – ebenfalls zu einem Vergehen abgestuft worden. Da der Anspruch eines Nebenklägers auf Beiordnung eines anwaltlichen Beistands grundsätzlich daran geknüpft ist,

dass diese Opfer eines Verbrechens geworden sind, führte die Neuregelung dazu, dass Opfern von Vergewaltigungen kein Beiordnungsanspruch mehr zustand. Dieses gesetzgeberische Versehen ist nunmehr behoben. Das Opfer hat in allen Vergewaltigungsfällen bzw. in Fällen, in denen die sexuelle Nötigung von mehreren gemeinschaftlich begangen wurde (§ 177 Abs. 6 StGB), Anspruch auf Beiordnung eines Opferanwalts (§ 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO). Dies gilt auch bei Verfahren mit jugendlichen Beschuldigten (§ 80 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 JGG).

Außerdem wurden durch dieses Gesetz die Vorschriften zur audiovisuellen Aufzeichnung von Zeugenvernehmungen auf zur Tatzeit erwachsene Opfer von Sexualstraftaten ausgeweitet und eine Pflicht zur richterlichen (Erst-)Vernehmung bei audiovisuellen Aufzeichnungen eingeführt (§§ 58a Abs. 1, 255a Abs. 2 StPO).

Nach bisheriger Rechtslage bestand die Möglichkeit der audiovisuellen Aufzeichnung und der späteren Vorführung richterlicher Zeugenvernehmungen nur bei Opfern von Sexualstraftaten, die zur Tatzeit Kinder oder Jugendliche waren.

§ 58a Abs. 1 StPO, die Vorschrift zur audiovisuellen Vernehmung der Opfer von Sexualstraftaten, war bisher als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Nunmehr muss die Vernehmung der Opfer von Sexualstraftaten audiovisuell aufgezeichnet werden und als richterliche Vernehmung erfolgen, wenn damit die schutzwürdigen Interessen der Opfer besser gewahrt werden können. Ziel der Regelung ist es, Opfer von Sexualstraftaten möglichst keinen belastenden Mehrfachvernehmungen auszusetzen. Dabei ist die audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung im Wege einer „doppelten Einverständnislösung“ an die Zustimmung des betroffenen Verletzten gebunden. Eine Aufzeichnung der Vernehmung kann nur erfolgen, wenn das Opfer der Aufzeichnung vor der Vernehmung zustimmt (§ 58a Abs. 1 S. 3 StPO). Eine Vorführung der Aufzeichnung in der Hauptverhandlung nach § 255a StPO ist ausgeschlossen, wenn das Opfer unmittelbar nach der Vernehmung dem ausdrücklich widerspricht und der Vorführung auch nicht im weiteren Verlauf des Verfahrens zustimmt. Den Interessen des Opfers wird dadurch umfassend Rechnung getragen.

2. Reform des sozialen Entschädigungsrechts

Das Soziale Entschädigungsrecht (SER) ist im Jahr 2019 umfassend novelliert worden und wird nun in einem eigenen Sozialgesetzbuch – dem SGB XIV – geregelt, das überwiegend zum 1. Januar 2024 in Kraft tritt. Das SGB XIV berücksichtigt sowohl die veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen als auch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und die Entwicklungen im Recht der sozialen Sicherung. Mit dem neuen Sozialen Entschädigungsrecht werden auch leistungsrechtliche Konsequenzen aus dem verheerenden Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin am 19. Dezember 2016 gezogen. Außerdem werden Opfer sexueller Gewalt bessergestellt.

Insgesamt wird im SGB XIV die Lebenssituation von

- Gewaltopfern einschließlich Terroropfern,
- derzeitigen und künftigen Opfern von Kriegsauswirkungen beider Weltkriege,
- Geschädigten durch Ereignisse im Zusammenhang mit der Ableistung des Zivildienstes und
- durch Schutzimpfungen Geschädigten

sowie ihrer Angehörigen und Hinterbliebenen deutlich verbessert.

Kernpunkte des Gesetzes sind:

Unterstützung für mehr Menschen

Zukünftig können auch Opfer psychischer Gewalt – hierunter fallen insbesondere Fälle von sexueller Gewalt – Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts erhalten. Opfer von Gewalttaten werden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Aufenthaltsstatus gleichbehandelt. Schockschadensopfer, also Menschen, die nicht direkte Opfer, aber vom Miterleben der Tat beeinträchtigt sind, erhalten ebenfalls Leistungen. Eine neue Regelung zur Beweiserleichterung bei der Kausalitätsprüfung psychischer Erkrankungen kommt insbesondere Opfern sexueller oder psychischer Gewalt zugute. Grundsätzlich unterfallen alle Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unabhängig vom Alter der Betroffenen, dem überarbeiteten Gewaltbegriff, der Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XIV ist.

Erleichterter Zugang zu schnell wirksamen Leistungen

Betroffene werden durch Schnelle Hilfen in einem erleichterten niedrigschwelligem Verfahren zeitnah unterstützt. Ab dem 1. Januar 2021 wird sichergestellt, dass flächendeckend eine Soforthilfe in einer Traumaambulanz gewährleistet wird. Durch ein Fallmanagement werden Betroffene unterstützt und begleitet.

Wesentliche Erhöhung der monatlichen anrechnungsfreien Entschädigungsleistungen

Die bisherigen Geldleistungen werden zu monatlichen Entschädigungsleistungen zusammengefasst und deutlich erhöht. Geschädigte und Witwen oder Witwer können statt der monatlichen Entschädigungszahlungen Einmalzahlungen als Abfindung wählen. Für bereits bestehende Leistungsfälle wird durch umfassende Besitzstandsregelungen ebenfalls eine gute Absicherung gewährleistet.

Stärkung des Teilhabegedankens

Der Teilhabegedanke wird deutlich gestärkt, indem Teilhabeleistungen grundsätzlich ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht werden.

Vorgezogene Verbesserungen für Gewaltopfer einschließlich Terroropfer

Das SGB XIV tritt grundsätzlich zum 1. Januar 2024 in Kraft. Es gibt jedoch wesentliche Verbesserungen für Leistungsberechtigte des SER, die bereits umgesetzt worden sind. Diese wurden vor allem nach dem Terroranschlag auf dem Breitscheidplatz in Berlin gefordert und sind bereits rückwirkend zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Hierzu gehört, dass im geltenden Recht (Bundesversorgungsgesetz) die Waisenrenten und das Bestattungsgeld bei schädigungsbedingtem Tod erhöht und die Leistungen für Überführungskosten verbessert wurden. Auch das Opferentschädigungsgesetz wurde rückwirkend zum 1. Juli 2018 geändert. Dadurch erhalten Ausländerinnen und Ausländer, die sich rechtmäßig in Deutschland aufhalten und Opfer einer Gewalttat werden, die gleichen Entschädigungsleistungen wie deutsche Gewaltopfer.

3. Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung

Durch das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Reform der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung“ wurden die Regelungen der Vermögensabschöpfung grundlegend reformiert und Abschöpfungslücken geschlossen.

Anlass für die Neuregelung waren die Vorgaben der Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39 und L 138 vom 13.5.2014, S. 114). Daneben verfolgte das Gesetz auch das Ziel, das Recht der Vermögensabschöpfung durch eine grundlegende Reform zu Gunsten der Geschädigten zu vereinfachen, nachdem sich bisher geltenden Normen in der Praxis als zu kompliziert erwiesen hatten. Die Strafjustiz konnte bisher die Vermögenswerte für die Geschädigten im Wege der sogenannten Rückgewinnungshilfe lediglich vorläufig sichern. Für die zivilrechtliche Durchsetzung ihrer Ansprüche mussten die Tatopfer selbst sorgen, insbesondere einen Titel erwirken. Zusätzlich mussten sie in einem gesonderten strafprozessualen Verfahren die Zulassung der Zwangsvollstreckung erreichen. Dabei galt das sogenannte „Windhundprinzip“, d.h. derjenige, der am schnellsten war, hatte die größten Chancen, seine Forderung gegen den Täter erfolgreich durchzusetzen. Von dieser Möglichkeit machten allerdings viele Geschädigte keinen Gebrauch, weil sie die Rechtsverfolgungskosten und die Durchführung des zivilgerichtlichen Verfahrens scheuten.

Verblieben gesicherte Vermögenswerte, so fielen sie drei Jahren ab Rechtskraft an den Staat (sog. Auffangrechtserwerb). Zweck dieser Regelung war es zu vermeiden, dem Täter unrechtmäßig erworbene Vermögenswerte zurückgeben zu müssen.

Durch die Neuregelung wurde das Entschädigungsverfahren maßgeblich vereinfacht. Bereits mit Rechtskraft der Einziehungsentscheidung fallen nunmehr eingezogene Gegenstände oder Vermögenswerte direkt an den Staat, so dass sie dem Täter dauerhaft entzogen werden. Die Ansprüche der Tatgeschädigten werden – sofern ausreichende Vermögenswerte eingezogen und vereinnahmt wurden – grundsätzlich im

Strafvollstreckungsverfahren befriedigt, und nicht auf dem Zivilrechtsweg. Durch die Abkehr vom „Windhundprinzip“ sollen alle Verletzten gleichermaßen von der strafrechtlichen Vermögensabschöpfung profitieren.

Ist der deliktisch erlangte Gegenstand noch vorhanden, wird er nach Rechtskraft an den Verletzten zurückübertragen oder – falls er Eigentümer geblieben ist (z. B. Diebesgut) – herausgegeben.

Sofern andere Vermögenswerte, insbesondere Geld, zur Befriedigung von Ansprüchen auf Wertersatz der im Urteil ausdrücklich erwähnten Geschädigten eingezogen wurden, erfolgt die Verteilung im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft. Der Aufwand für den Geschädigten ist gering; er ist zudem nicht mit Kosten verbunden. Der Verletzte muss lediglich seinen Anspruch binnen sechs Monaten nach Mitteilung der Rechtskraft der Einziehung bei der Staatsanwaltschaft anmelden und darlegen. Die Vorlage eines zivilrechtlichen Titels ist innerhalb der sechs Monate nicht erforderlich. Reichen die Werte nicht aus, wird ein Insolvenzverfahren eingeleitet, in dessen Rahmen die Ansprüche der Geschädigten entsprechend den Regelungen des Insolvenzrechts befriedigt werden. Aber auch nach Ablauf der sechs Monate können Tatverletzte ihre Ansprüche, nun aber unter Vorlage eines zivilrechtlichen Titels, weiter geltend machen. Hat der Verletzte einen Titel erwirkt, kann er innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen (gemäß § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB dreißig Jahre) eine Auszahlung verlangen, sofern noch Vermögenswerte vorhanden sind.

4. 59. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen („Upskirting“)

Das Neunundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Persönlichkeitsschutzes bei Bildaufnahmen – vom 9. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 45, S. 2075) wird am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Das Gesetz hat die Verbesserung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts und des Persönlichkeitsschutzes bei bestimmten Bildaufnahmen zum Gegenstand. So wird zum einen das Herstellen und Übertragen von Bildaufnahmen von bestimmten gegen

Anblick geschützten Körperteilen („Upskirting“ und „Downblousing“) von § 184k StGB-neu („Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen“) erfasst. Nach § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer absichtlich oder wissentlich von den Genitalien, dem Gesäß, der weiblichen Brust oder der diese Körperteile bedeckenden Unterwäsche einer anderen Person unbefugt eine Bildaufnahme herstellt oder überträgt, soweit diese Bereiche gegen Anblick geschützt sind. § 184k Abs. 1 Nr. 2 StGB stellt unter Strafe, wenn eine durch eine Tat nach § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich gemacht wird. § 184k Abs. 1 Nr. 3 StGB stellt schließlich unter Strafe, wenn eine befugt hergestellte Bildaufnahme der in § 184k Abs. 1 Nr. 1 StGB bezeichneten Art wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich gemacht wird. Der Strafrahmen beträgt Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. § 184k Abs. 2 StGB sieht die Ausgestaltung des Straftatbestandes als relatives Antragsdelikt vor.

Um den strafrechtlichen Schutz von verstorbenen Personen zu verbessern, sieht das Gesetz zudem vor, auch die Herstellung und Verbreitung bloßstellender Bildaufnahmen von verstorbenen Personen zu erfassen. Hierzu wird der von § 201a Abs. 1 StGB geschützte Personenkreis auf verstorbene Personen erweitert, indem eine neue Nummer 3 in Anlehnung an die Begrifflichkeiten und Zielrichtung der Nummer 2 eingefügt wird. Nach § 201a Abs. 1 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer eine Bildaufnahme unbefugt herstellt oder überträgt, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt. Als Tathandlung von § 201a Abs. 1 Nr. 3 StGB wird das Herstellen oder Übertragen einer Bildaufnahme erfasst, die in grob anstößiger Weise eine verstorbene Person zur Schau stellt.

5. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings - trat am 13. März 2020 in Kraft. Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

Anpassung des § 176 Abs. 6 StGB

Das Gesetz schließt eine Schutzlücke des § 176 StGB (sexueller Missbrauch von Kindern), indem die Vorschrift um eine Strafbarkeit für die Konstellation des untauglichen Versuchs ergänzt wird, in denen der Täter irrig annimmt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einer erwachsenen Person oder einem computergenerierten Scheinkind kommuniziert. Hierzu werden die bestehenden benannten Ausnahmen von der Versuchsstrafbarkeit in § 176 Abs. 6 StGB angepasst.

Anpassungen der § 184b Abs. 5 StGB und § 110d StPO („Keuschheitsprobe“)

Gerade Ermittlungen wegen Verbreitens kinderpornographischer Schriften stellen die Praxis vor erhebliche Herausforderungen. Geschlossene Foren im Internet gewähren nur den Personen als Mitgliedern Zutritt, die zunächst selbst kinderpornographisches Material an das Forum liefern. Ermittlern, auch verdeckt agierenden, war ein solches Vorgehen bislang nicht gestattet. Damit endeten mangels weiterer Ermittlungsansätze in der Regel die Ermittlungen. Um diese Schutzlücke zu beheben und dem sexuellen Missbrauch von Kindern aktiv Einhalt zu gebieten, wird den handelnden Polizeibeamtinnen und -beamten nun unter engen Voraussetzungen die Möglichkeit gewährt, zum Zwecke der Zugangserlangung zu solchen Foren ebenfalls entsprechendes Material zu übersenden. Die Befugnis ist auf die Übermittlung „virtueller“ Kinderpornographie beschränkt, d.h. von einschlägigem Bildmaterial, das am Computer generiert wurde und dem kein tatsächlicher Missbrauch zu Grunde liegt.

Die Regelung wird dabei strafprozessual durch die neu geschaffene Bestimmung des § 110d StPO ergänzt. Entsprechende Einsätze bedürfen der Zustimmung des Gerichts; bei Gefahr im Verzug genügt die Zustimmung der Staatsanwaltschaft.

II. Neuregelungen mit Bezug zum Opferschutz seit November 2018 im europäischen Recht

EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)

Die Europäische Kommission hat im Juli 2020 ihre „EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)“ vorgestellt, die sicherstellen soll, dass alle Opfer von Straftaten ihre Rechte in vollem Umfang wahrnehmen können, unabhängig davon, wo in der EU die Straftat begangen wurde.

Sie soll den Rahmen für die Arbeit der Kommission im Zeitraum 2020 bis 2025 im Bereich des Opferschutzes darstellen.

Wesentliche Ziele der Strategie sind

- die Gewährleistung wirksamer Kommunikation mit den Opfern und eines sicheren Umfelds, in dem die Opfer Straftaten anzeigen können,
- die Verbesserung der Unterstützung und des Schutzes der schutzbedürftigsten Opfer (Opfer häuslicher Gewalt, Menschen mit Behinderungen, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt, minderjährige Opfer, Opfer von Terrorismus u.v.m.),
- die Erleichterung des Zugangs der Opfer zu Entschädigungsleistungen,
- der Ausbau der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen Beteiligten sowie
- die Stärkung der internationalen Dimension der Opferrechte.

Ergänzt wird die „EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)“ durch eine gezielte Strategie für einen wirksameren Kampf gegen sexuellen Missbrauch von Kindern. Diese Strategie soll Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz minderjähriger Opfer sexuellen Missbrauchs umfassen. Die Kommission will die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, dem INHOPE-Meldestellennetz und der Industrie intensivieren und die neusten technologischen Entwicklungen prüfen, um Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet schneller aufzudecken und zu entfernen.

III. Anhängige bundesrechtliche Vorhaben mit besonderem Bezug zum Opferschutz

Auch zwei weitere gegenwärtig anhängige Gesetzgebungsverfahren des Bundes haben eine ausdrücklich opferschützende Intention.

So hat die Bundesregierung im Oktober 2020 den Entwurf für ein **Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder** vorgelegt.

Dieser enthält zahlreiche – teils weitgehende – Änderungen unter anderem betreffend Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Jugendgerichtsgesetzes und des Bundeszentralregistergesetzes.

Ebenfalls noch nicht abgeschlossen ist das Gesetzgebungsverfahren für das **Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität**. Durch Änderungen im materiellen Strafrecht, im Strafprozessrecht, im BKA-Gesetz, im Telemediengesetz und vor allem im Netzwerkdurchsetzungsgesetz soll insbesondere die Strafverfolgung von Hasskriminalität mit rechtsextremistischem Hintergrund verbessert werden.

Kernstück des Gesetzentwurfs ist eine Meldepflicht für rechtswidrige Hasspostings. Anbieter sozialer Netzwerke mit mehr als zwei Millionen Nutzern in Deutschland – also zum Beispiel Facebook, Youtube, Twitter und Instagram – sollen verpflichtet werden, bestimmte strafrechtlich relevante Inhalte sowie – soweit vorhanden – die zuletzt verwendete Internet-Protokoll-Adresse des Verfassers an das Bundeskriminalamt zu melden.

C. Übersicht über die Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz

In den nachfolgenden beiden Abschnitten erfolgt eine Skizzierung der Opferentwicklung in Rheinland-Pfalz in den vergangenen zehn Jahren. Neben einem kurzen Überblick über die Opferdaten folgt eine umfassende Darstellung der Opferentwicklung insgesamt und unterteilt nach Deliktgruppen, der räumlichen und/oder sozialen Nähe der Opfer zum bzw. zur Tatverdächtigen (TV), der Opferspezifik und der Staatsangehörigkeit der Opfer (Unterabschnitt I.). In dem darauffolgenden Kapitel ist die Entwicklung im Zehnjahresvergleich in tabellarischer Form abgebildet (Unterabschnitt II.)¹.

Grundlage der statistischen Angaben ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) für Rheinland-Pfalz. Diese berücksichtigt nur jene Straftaten, die der Polizei durch Strafanzeige oder auf anderem Wege bekannt wurden. Aufgrund der Länge des Betrachtungszeitraums von 2010 bis 2019 können sich nicht unerhebliche Veränderungen ergeben, die insbesondere auf zwischenzeitlich erfolgten Gesetzesänderungen², die Entstehung und die Weiterentwicklung neuer Kriminalitätsformen bzw. Tatbegehungsweisen (z.B. im Zusammenhang mit dem Internet), einer zunehmenden Sensibilisierung der Allgemeinheit, einer gestiegenen oder zurückgehenden Anzeigebereitschaft in bestimmten Deliktfeldern sowie Änderungen der Erfassungsmodalitäten (z.B. Widerstand, Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung³) in der PKS beruhen.

Im Berichtszeitraum ist eine heterogene Entwicklung der Opferzahlen sowohl in einzelnen Deliktbereichen als auch innerhalb einzelner Altersgruppen zu verzeichnen. Während manche Altersgruppen spürbare Rückgänge aufweisen, nehmen sie in anderen Altersgruppen zu. Gleiches gilt für die erfassten Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen. Zunehmende Anteile jener Opfer, die zum Zeitpunkt der Tat mit dem oder der Tatverdächtigen in einer engen Beziehung standen, können ein Indikator dafür sein, dass unter anderem das Gewaltschutzgesetz und das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)

¹ Seit 01. Januar 2017 findet keine erweiterte Erfassung von Geschädigten (u.a. nach Alter) in der PKS mehr statt. Somit sind nur noch differenzierte Aussagen zu Opfern möglich (Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung, bei Widerstandsdelikten und tätlichem Angriff).

² Beispielsweise die am 11. November 2016 erfolgte Änderung des Sexualstrafrechts vgl. Kapitel C.I.4.3.

³ Ausführlichere Erläuterungen in Abschnitt C.I.1 und C.I.3.3.

Wirkung zeigen und Opfer heute eher bereit sind, Täter aus dem sozialen Nahraum anzuzeigen.

Die Landesregierung verfolgt auf der Basis einer differenzierten Auseinandersetzung mit den Opferzahlen das Ziel, möglichen Handlungsbedarf zu erkennen und den Opferschutz mit gezielten Maßnahmen weiter zu optimieren, damit sich die Menschen in Rheinland-Pfalz auch in Zukunft sicher fühlen können.

I. Opfer im Vergleich der Jahre 2019 und 2010

1. Allgemeine Begriffsdefinitionen

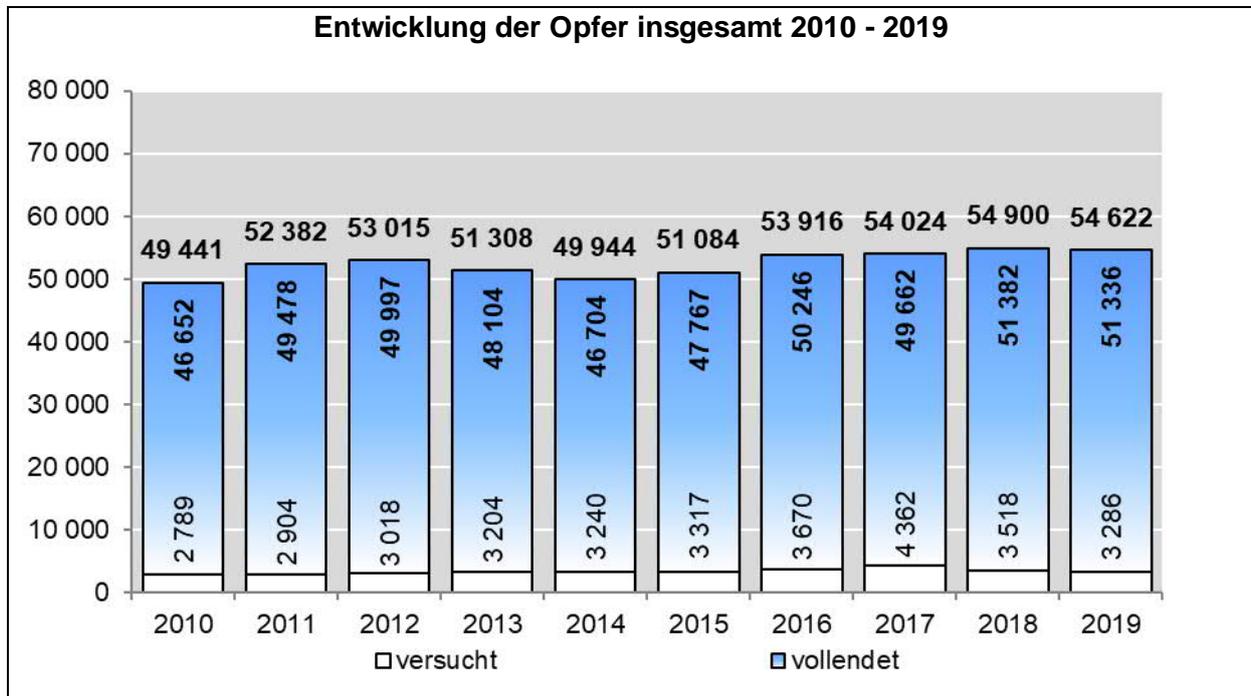
Opfer im Sinne der PKS sind unmittelbar Betroffene speziell definierter Delikte gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit, Ehre, sexuelle Selbstbestimmung) und von Widerstandsdelikten und tätlichem Angriff.⁴

Zu den Opfern erfasst die PKS anonymisierte Informationen über das Geschlecht und das Alter sowie die Beziehung des Opfers zum/zur Tatverdächtigen (TV). Zudem liegen seit dem 1. Januar 2011 Angaben darüber vor, ob eine räumlich und/oder soziale Nähe des Opfers zum bzw. zur TV bestand und ob eine Opferspezifika ursächlich für den Tatentschluss war, d.h. inwieweit personen-, berufs- bzw. verhaltensbezogene Merkmale des Opfers den bzw. die TV zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat motiviert haben. Darüber hinaus wird seit dem 1. Januar 2013 die Staatsangehörigkeit des Opfers in der PKS registriert. Seit 1. Januar 2016 ist zudem die Erfassung von Zuwanderern⁵ als Opfer möglich.

⁴ Die Deliktarten, bei denen die bundesweite PKS eine Opfererfassung vorsieht, sind im Straftatenkatalog gesondert ausgewiesen. Hierzu gehören Straftaten gegen das Leben (Ausnahme Abbruch der Schwangerschaft), Sexualdelikte (Ausnahme Ausübung der verbotenen Prostitution und jugendgefährdende Prostitution sowie Verbreitung pornographischer Schriften und Erzeugnisse), Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (Ausnahme Angriff auf den Luft- und Seeverkehr) sowie Widerstandshandlungen und tätlichem Angriff, Brandstiftung mit Todesfolge, Körperverletzung im Amt, Aussetzung, Einschleusen mit Todesfolge und leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe von Betäubungsmitteln.

⁵ Zuwanderer im Sinne der PKS sind Personen mit dem Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung, Kontingentflüchtling, international/national Schutz- und Asylberechtigte und unerlaubter Aufenthalt.

2. Überblick über die Entwicklung der Opfer insgesamt



2019 hat die Polizei 54.622 Opfer von Straftaten registriert. Bei 3.286 bzw. 6,0 % (2010: 5,6 %) der Opfer blieb es beim Versuch einer Straftat. Von den 54.622 Opfern waren 22.204 bzw. 40,7 % weiblich (2010: 42,0 %) und 32.418 bzw. 59,3 % männlich (2010: 58,0 %).

Gegenüber 2010 stieg die Zahl der Opfer um 5.181 (+10,5 %), wobei die Opferzahl nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. Die Zunahme der Opferzahl liegt insbesondere darin begründet, dass die Widerstandshandlungen aufgrund von Änderungen der PKS-Richtlinien erst seit dem Jahr 2011 als Opferdelikte ausgewiesen werden⁶. Im Jahr 2019 hat die Polizei 2.520 Opfer von Widerstandshandlungen in der PKS registriert.

⁶ Bei Widerstandshandlungen gelten die staatlichen Vollstreckungshandlungen und die dazu berufenen Organe als das „geschädigte Rechtsgut“. Um das Phänomen umfassend abbilden zu können, wird das Delikt gemäß PKS-Richtlinie seit 01.01.2011 jedoch aufgrund einer Ausnahmeregelung als Opferdelikt in der PKS geführt, sodass seit diesem Zeitpunkt differenzierte Informationen zu den von den Widerstandshandlungen betroffenen Vollstreckungsbeamten und denen gleichgestellten Personen möglich sind.

Des Weiteren erfolgte zum 1. Januar 2017 im Zuge der Verschärfung des Sexualstrafrechts⁷ u.a. die Einführung des Opferdelikts der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB mit 653 Opfern im Jahr 2019. Ohne die Delikte des Widerstandes und der sexuellen Belästigung ergibt sich ein Anstieg im Betrachtungszeitraum um 2.008 Opfer (+4,1 %) auf 51.449 Opfer.

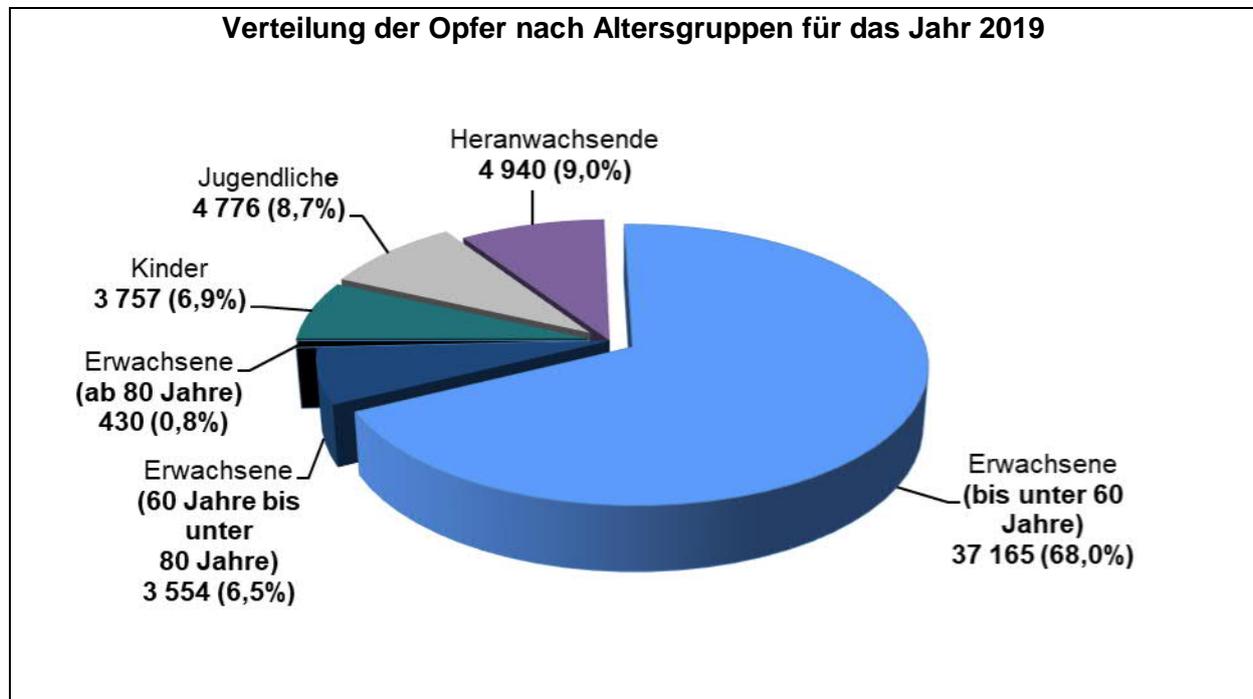
Der Anstieg resultiert zudem aus der Zunahme der vorsätzlichen einfachen Körperverletzung um 1.889 (+8,8 %) auf 23.402 Opfer, der Bedrohung um 1.024 (+16,3 %) auf 7.291 Opfer und der Nötigung um 434 (+9,3 %) auf 5.100 Opfer.

Ferner wurde am 30. Mai 2017 der Straftatbestand des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gemäß §§ 114, 115 StGB eingeführt. In den Jahren vor 2018 wurden Angriffe dieser Art in der Regel als (versuchte) vorsätzliche einfache Körperverletzung statistisch erfasst. 2019 wurden 1.096 Opfer tätlicher Angriffe registriert. Wären diese 2019 noch als Körperverletzungsdelikte erfasst worden, so wären die vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen sogar um 2.985 (+13,9 %) gestiegen. Hingegen wurden Rückgänge der Opfer, insbesondere bei der gefährlichen und schweren Körperverletzung, um 791 (-8,6 %) auf 8.364 Opfer und der Nachstellung um 645 (-48,7 %) auf 679 Opfer verzeichnet.

⁷ Vgl. Kapitel C.I.4.3.

3. Entwicklung der Opfer bei den Straftaten insgesamt

3.1 Verteilung der Opfer nach Altersgruppen



Entwicklung der Opfer nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Altersgruppe	2019	2010	Entwicklung zu 2010	
			absolut	in %
Opfer insgesamt	54 622	49 441	5 181	10,5
unter 21 Jahre insgesamt, davon	13 473	15 779	-2 306	-14,6
- Kinder (bis unter 14 Jahre)	3 757	4 104	-347	-8,5
- Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	4 776	5 674	-898	-15,8
- Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	4 940	6 001	-1 061	-17,7
Erwachsene insgesamt, davon	41 149	33 662	7 487	22,2
- Erwachsene bis unter 60 Jahre	37 165	30 719	6 446	21,0
- Erwachsene ab 60 Jahre:	3 984	2 943	1 041	35,4
• 60 bis unter 65 Jahre	1 611	1 032	579	56,1
• 65 bis unter 70 Jahre	997	734	263	35,8
• 70 bis unter 75 Jahre	535	611	-76	-12,4
• 75 bis unter 80 Jahre	411	298	113	37,9
• ab 80 Jahre	430	268	162	60,4

Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf rückläufige Opferzahlen bei den Körperverletzungsdelikten um 1.975 (-17,8 %) auf 9.137 Opfer zurückzuführen.

Der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter resultiert hingegen insbesondere aus einer Zunahme der Opfer von Körperverletzungsdelikten um 3.023 (+14,4 %) auf 24.066 Opfer, wobei die Opfer von Körperverletzungsdelikten mit 60 und mehr Jahren um 750 (+51,2 %) auf 2.215 Opfer stiegen. Zudem ist der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter auf die Entwicklung der Bedrohung um 1.049 (+21,6 %) auf 5.906 Opfer, die Änderung der PKS-Richtlinien hinsichtlich der Erfassung von Opfern bei Widerstandshandlungen⁸ (2.498 Opfer) und den neu eingeführten Straftatbestand des tätlichen Angriffs⁹ (1.070 Opfer) zurückzuführen.

Entwicklung des Opfer- und Bevölkerungsanteils sowie der Opfergefährdungszahl (OGZ)¹⁰ nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

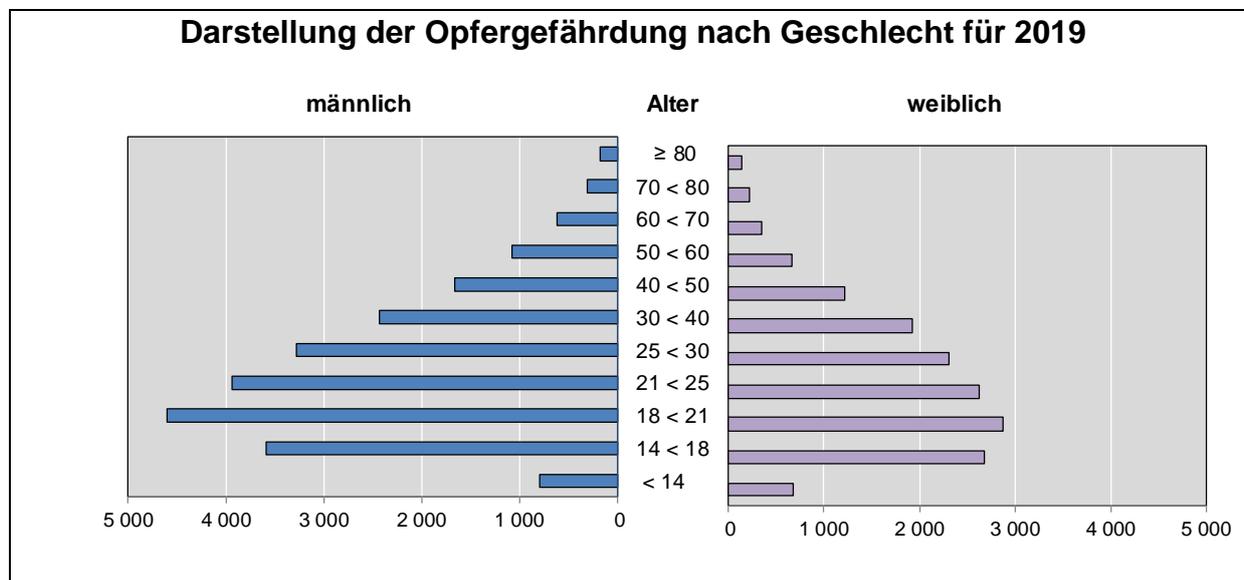
Altersgruppen	Opferanteil			Bevölkerungsanteil			OGZ		
	in % 2019	in % 2010	+/- % - Pkte	in % 2019	in % 2010	+/- % - Pkte	2019	2010	+/- in %
Opfer insgesamt	100,0	100,0	0,0	100,0	100,0	0,0	1 337	1 232	8,5
unter 21 Jahre insgesamt, davon	24,7	31,9	-7,2	19,4	20,6	-1,2	1 703	1 906	-10,7
- Kinder (bis unter 14 Jahre)	6,9	8,3	-1,4	12,4	12,7	-0,3	739	808	-8,5
- Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	8,7	11,5	-2,8	3,7	4,4	-0,7	3 146	3 227	-2,5
- Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	9,0	12,1	-3,1	3,2	3,6	-0,4	3 767	4 154	-9,3
Erwachsene insgesamt, davon	75,3	68,1	7,2	80,6	79,4	1,2	1 249	1 057	18,2
- Erwachsene bis unter 60 Jahre	68,0	62,1	5,9	51,8	53,5	-1,7	1 755	1 431	22,6
- Erwachsene ab 60 Jahre	7,3	6,0	1,3	28,8	25,9	2,9	339	283	19,8
• 60 bis unter 65 Jahre	2,9	2,1	0,8	7,1	5,2	1,9	559	494	13,2
• 65 bis unter 70 Jahre	1,8	1,5	0,3	6,2	5,6	0,6	393	329	19,5
• 70 bis unter 75 Jahre	1,0	1,2	-0,2	4,2	5,8	-1,6	311	264	17,8
• 75 bis unter 80 Jahre	0,8	0,6	0,2	4,7	3,9	0,8	214	191	12,0
• ab 80 Jahre	0,8	0,5	0,3	6,6	5,5	1,1	160	122	31,1

⁸ Vgl. Erläuterungen in Kapitel C.I.2.

⁹ Vgl. Erläuterungen in Kapitel C.I.2.

¹⁰ Die OGZ ist die Zahl der Opfer bezogen auf 100.000 Einwohner des entsprechenden Bevölkerungsanteils. Sie gibt einen Anhaltspunkt über den Gefährdungsgrad der einzelnen Alters- und Geschlechtsgruppen, Opfer einer Straftat zu werden.

In der Altersgruppe der unter 21-Jährigen sank die OGZ im Jahr 2019 im Vergleich zu 2010 um 203 (-10,7 %) auf 1.703. Die OGZ der Erwachsenen liegt hingegen um +18,2 % über dem entsprechenden Wert des Vergleichsjahres.

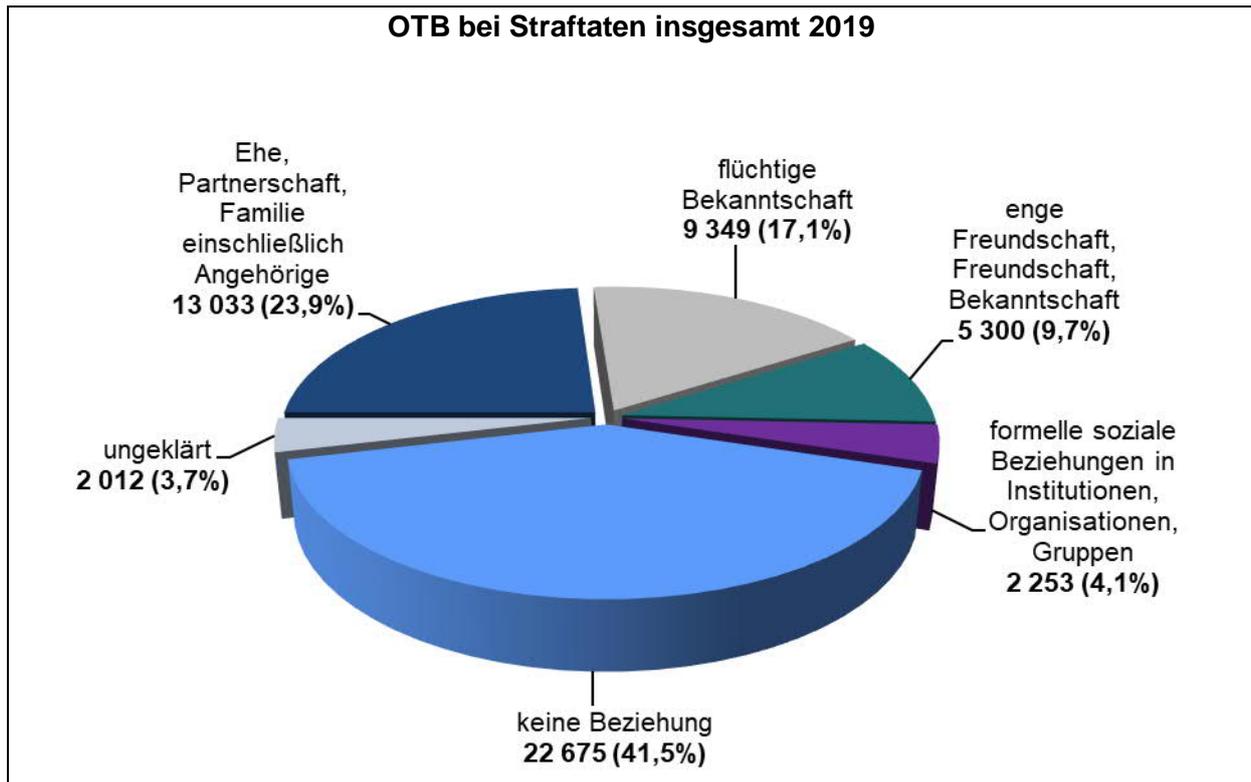


Mit einer OGZ von 1.607 (2010: 1.455) ist das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bei Männern deutlich höher als bei Frauen mit einem Wert von 1.074 (2010: 1.017). Im Vergleich zu 2010 hat die OGZ sowohl bei den Männern (+10,4 %) als auch bei den Frauen (+5,6 %) zugenommen. Bei beiden Geschlechtern weisen die Heranwachsenden die höchste Opfergefährdung auf. Dies geht einher mit einer überdurchschnittlichen Tatverdächtigenbelastung dieser Altersgruppe.

3.2 Opfer - Tatverdächtigen - Beziehung (OTB)¹¹

Die folgende Darstellung zeigt, ob und zu welchen Anteilen zwischen Opfern und TV bei den Straftaten eine Beziehung bestand. Anzumerken ist hierbei, dass die jeweiligen Anteile der einzelnen Beziehungsarten je nach Deliktart deutlich unterschiedlich ausgeprägt sind.

¹¹ Bei der Erfassung der formellen bzw. individuellen Beziehung zwischen dem Opfer und dem TV ist der familienrechtliche Status des Opfers gegenüber dem TV maßgeblich. Vorrang hat stets die engste Beziehung, z. B. "Bekannschaft/Freundschaft" vor "Flüchtige Bekannschaft" und diese vor "Formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen". Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von TV unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Das Merkmal "Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige" umfasst alle Angehörigen gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB. Wird die Art der Beziehung von Opfer und TV unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich.



Entwicklung der OTB bei Straftaten insgesamt

OTB	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	54 622	49 441	5 181	10,5	100,0	100,0	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	13 033	10 940	2 093	19,1	23,9	22,1	1,8
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	5 300	9 105	-3 805	-41,8	9,7	18,4	-8,7
flüchtige Bekanntschaft	9 349	8 042	1 307	16,3	17,1	16,3	0,8
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	2 253	-*	-*	-*	4,1	-*	-*
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	234	-*	-*	-*	0,5	-*
keine Vorbeziehung	22 675	18 734	3 941	21,0	41,5	37,9	3,6
Vorbeziehung ungeklärt	2 012	2 386	-374	-15,7	3,7	4,8	-1,1

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 1. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Im Jahr 2019 hatten insgesamt 54,8 % (2010: 57,3%) der Opfer eine soziale Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder

Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg 2019 gegenüber 2010 um +1,8 % auf 23,9 %. Mitursächlich hierfür dürfte die gestiegene Anzeigebereitschaft der Opfer gegenüber TV insbesondere aus dem familiären Umfeld sein. Opfer von häuslicher Gewalt lösen sich heute eher aus ihrer Rolle des anonymen Opfers und wenden sich vermehrt an die Polizei und Hilfsorganisationen. Mit dem flächendeckenden Ausbau von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt hat die Landesregierung die Hilfsangebote für solche Opfer nicht nur erweitert, sondern aus Opfersicht auch in erreichbarer Nähe angesiedelt. Zudem dürfte die Reform des Sexualstrafrechts und die „Me too“-Debatte Einfluss auf das Anzeigeverhalten genommen haben.

4. Entwicklung der Opferzahlen bei einzelnen Straftatengruppen

4.1 Überblick

Darstellung der Entwicklung der Opferzahlen insgesamt sowie in den Straftatengruppen

Straftatengruppen	2019		2010		Zu-/Abnahme zu 2010	
	Anzahl der Opfer	%-Anteil an den Straftaten insgesamt	Anzahl der Opfer	%-Anteil an den Straftaten insgesamt	Anzahl	in %
Straftaten insgesamt	54 622	100,0	49 441	100,0	5 181	10,5
Straftaten gegen das Leben	84	0,2	144	0,3	-60	-41,7
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*	2 805	5,1	2 514	5,1	291	11,6
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	48 098	88,1	46 701	94,5	1 397	3,0
Sonstige Straftatbestände StGB*	3 634	6,7	80	0,2	3 554	4 442,5
Strafrechtliche Nebengesetze	1	0,0	2	0,0	-1	-50,0

*Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und sonstigen Straftatbestände vgl. Kapitel C.I.4.3 bzw. C.I.4.5.

Die Opferzahlen stiegen 2019 im Vergleich zu 2010 in den einzelnen Straftatengruppen überwiegend an. Der starke Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB ist auf eine Änderung der PKS-Richtlinien hinsichtlich der Erfassung von Widerstandshandlungen und tätlichen Angriffen (3.616 bzw. 99,5 % der registrierten Opfer von sonstigen Straftatbeständen) zurückzuführen¹².

Die Zunahme der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung resultiert insbesondere aus der Einführung des Opferdelikts der sexuellen Belästigung gemäß § 184i StGB¹³. Ohne die 653 Opfer der sexuellen Belästigung ergibt sich ein Rückgang der Opfer von Sexualstraftaten zu 2010 um 362 (-14,4 %) auf 2.152 Opfer.

4.2 Straftaten gegen das Leben



Bei 48 (57,1 %) der insgesamt 84 Opfer von Straftaten gegen das Leben im Jahr 2019 blieb es beim Versuch (2010: 51,4 %). Damit sind die Opferzahlen der Versuchstaten 2019 gegenüber 2010 um -35,1 % und die der vollendeten Taten um -48,6 % gesunken.

¹² Vgl. Kapitel C.I.2.

¹³ Vgl. Kapitel C.I.4.3.

Mit insgesamt 84 erfassten Opfern von Straftaten gegen das Leben im Jahr 2019 liegt die Zahl 24,3 % unter dem Durchschnittswert der Jahre 2010 bis 2018 (111 Opfer). 2019 waren 54 bzw. 64,3 % der Opfer männlich (2010: 59,0 %) und 30 bzw. 35,7 % weiblich (2010: 41,0 %).

Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	84	144	-60	-41,7	100,0	100,0	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	11	26	-15	-57,7	13,1	18,1	-5,0
Kinder (bis unter 14 Jahre)	5	14	-9	-64,3	6,0	9,7	-3,7
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	2	5	-3	-60,0	2,4	3,5	-1,1
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	4	7	-3	-42,9	4,8	4,9	-0,1
Erwachsene insgesamt, davon	73	118	-45	-38,1	86,9	81,9	5,0
Erwachsene bis unter 60 Jahre	50	84	-34	-40,5	59,5	58,3	1,2
Erwachsene ab 60 Jahre	23	34	-11	-32,4	27,4	23,6	3,8
• 60 bis unter 65 Jahre	3	3	0	0,0	3,6	2,1	1,5
• 65 bis unter 70 Jahre	5	6	-1	-16,7	6,0	4,2	1,8
• 70 bis unter 75 Jahre	3	4	-1	-25,0	3,6	2,8	0,8
• 75 bis unter 80 Jahre	4	10	-6	-60,0	4,8	6,9	-2,1
• ab 80 Jahre	8	11	-3	-27,3	9,5	7,6	1,9

Darstellung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen und Versuchen für das Jahr 2019 und 2010

Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen für die Jahre 2019 und 2010	Opfer insgesamt		unter 21 Jahre insgesamt		Erwachsene insgesamt	
	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche
Straftaten gegen das Leben, davon	84 (144)	48 (74)	11 (26)	5 (12)	73 (118)	43 (62)
Mord, davon	15 (24)	7 (12)	1 (1)	1 (1)	14 (23)	6 (11)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (1)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	54 (77)	41 (62)	6 (15)	4 (11)	48 (62)	37 (51)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	15 (43)	- (-)	4 (10)	- (-)	11 (33)	- (-)

(Daten aus 2010 in Klammern)

Aus der Gegenüberstellung der Opferzahlen 2019 und 2010 ergibt sich ein Rückgang im Deliktbereich „Mord“ um 9 (-37,5 %), im Deliktbereich „Totschlag und Tötung auf Verlangen“ um 23 (-29,9 %) und im Deliktbereich „Fahrlässige Tötung“¹⁴ um 28 (-65,1 %).

Darstellung der Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen und Versuchen für das Jahr 2019 und 2010

Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen für die Jahre 2019 und 2010	Opfer insgesamt		Kinder		Jugendliche		Heranwachsende		Erwachsene bis unter 60 Jahre		Erwachsene ab 60 Jahre	
	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche
Straftaten gegen das Leben, davon	84 (144)	48 (74)	5 (14)	0 (5)	2 (5)	2 (3)	4 (7)	3 (4)	50 (84)	36 (53)	23 (34)	7 (9)
Mord, davon	15 (24)	7 (12)	0 (1)	0 (1)	1 (0)	1 (0)	0 (0)	0 (0)	7 (20)	5 (10)	7 (3)	1 (1)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	54 (77)	41 (62)	2 (6)	0 (4)	1 (3)	1 (3)	3 (6)	3 (4)	40 (47)	31 (43)	8 (15)	6 (8)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	15 (43)	- (-)	3 (7)	- (-)	0 (2)	- (-)	1 (1)	- (-)	3 (17)	- (-)	8 (16)	- (-)

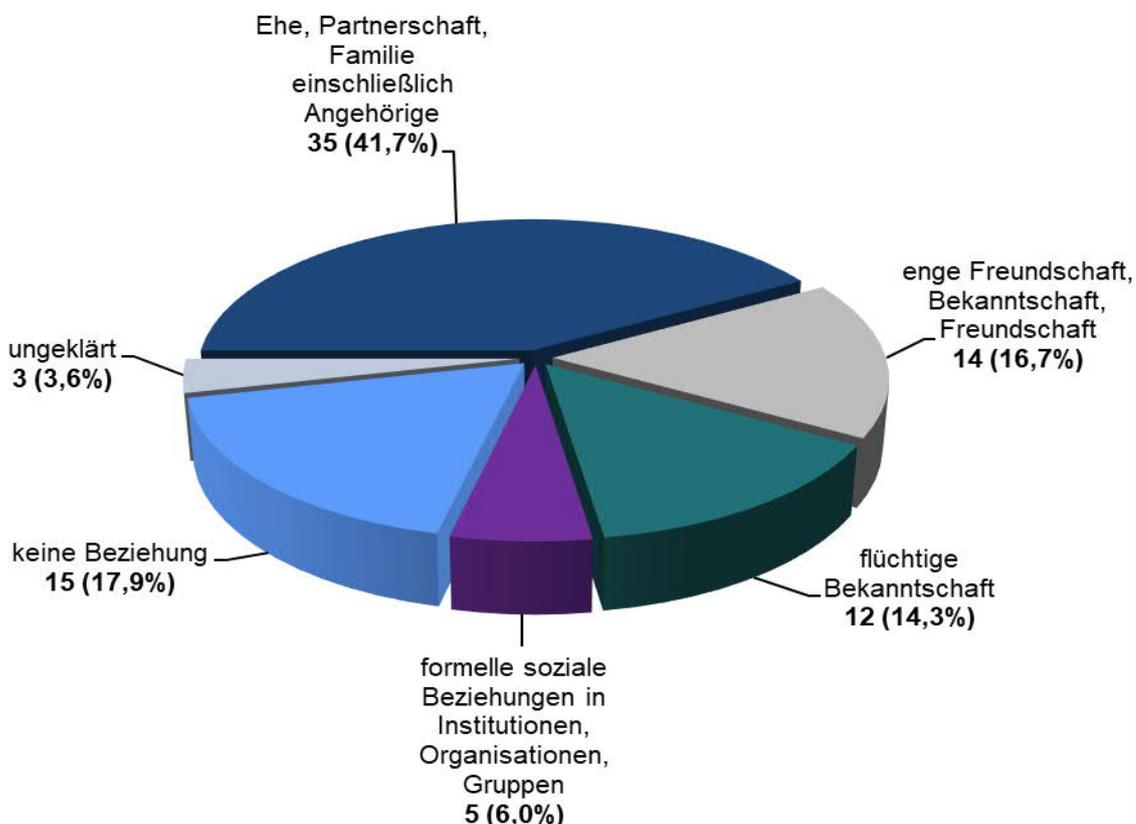
(Daten aus 2010 in Klammern)

Opfer von Straftaten gegen das Leben nach Altersgruppen für die Jahre 2019 und 2010	Erwachsene ab 60 Jahre		60 bis unter 65 Jahre		65 bis unter 70 Jahre		70 bis unter 75 Jahre		75 bis unter 80 Jahre		ab 80 Jahre	
	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche	insg.	Versuche
Straftaten gegen das Leben, davon	23 (34)	7 (9)	3 (3)	1 (2)	5 (6)	1 (0)	3 (4)	2 (2)	4 (10)	1 (2)	8 (11)	2 (3)
Mord	7 (3)	1 (1)	2 (0)	1 (0)	2 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	1 (3)	0 (1)	2 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	8 (15)	6 (8)	0 (2)	0 (2)	1 (1)	1 (0)	2 (2)	2 (2)	3 (4)	1 (1)	2 (6)	2 (3)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	8 (16)	- (-)	1 (1)	- (-)	2 (5)	- (-)	1 (2)	- (-)	0 (3)	- (-)	4 (5)	- (-)

(Daten aus 2010 in Klammern)

¹⁴ Fahrlässige Tötung, die nicht in Verbindung mit einem Verkehrsunfall steht.

Darstellung der OTB bei Straftaten gegen das Leben 2019



Entwicklung der OTB bei Straftaten gegen das Leben 2019 im Vergleich zu 2010

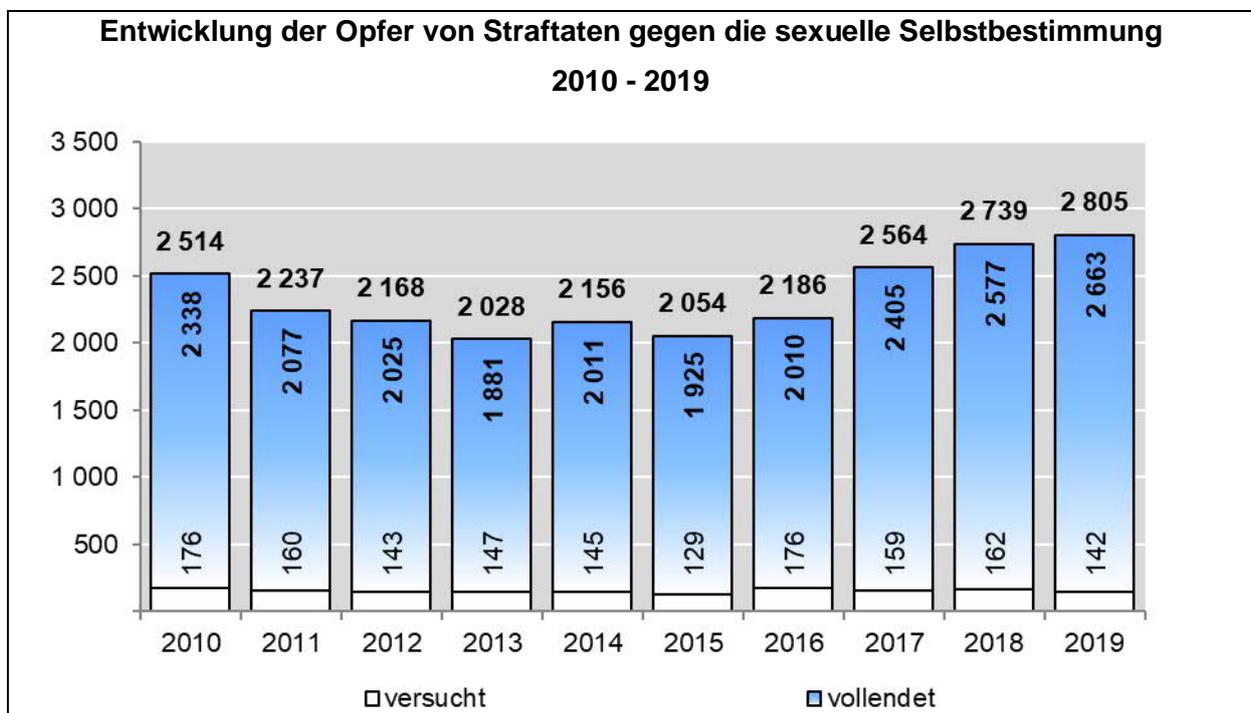
OTB bei Straftaten gegen das Leben 2019 und 2010	Opfer insgesamt	Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige	enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	flüchtige Bekanntschaft	formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen	Landsleute (nur bei Nicht-deutschen)	keine Vorbeziehung	Vorbeziehung ungeklärt
Straftaten gegen das Leben insgesamt, davon	84 (144)	35 (40)	14 (28)	12 (19)	5 (-*)	-* (1)	15 (47)	3 (9)
Mord	15 (24)	12 (9)	2 (6)	1 (2)	0 (-*)	-* (0)	0 (3)	0 (4)
• Mord i.Z.m. Raubdelikten	1 (1)	0 (1)	1 (0)	0 (0)	0 (-*)	-* (0)	0 (0)	0 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	54 (77)	21 (26)	10 (17)	11 (9)	2 (-*)	-* (1)	8 (21)	2 (3)
Fahrlässige Tötung (nicht i.V. mit Verkehrsunfall)	15 (43)	2 (5)	2 (5)	0 (8)	3 (-*)	-* (0)	7 (23)	1 (2)

(Daten aus 2010 in Klammern)

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 1. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2019 standen bei den Straftaten gegen das Leben 66 Opfer bzw. 78,6 % (2010: 88 bzw. 61,1 %) in einer Beziehung zum bzw. zur TV. 93,3 % der Opfer eines Mordes (2010: 62,5 %) und 57,4 % (2010: 55,8 %) der Opfer eines Totschlags und einer Tötung auf Verlangen führten mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft, waren Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) oder unterhielten eine (enge) Freundschaft oder Bekanntschaft (ohne flüchtige Bekanntschaft) zum bzw. zur TV. Bei den fahrlässigen Tötungen lag dieser Anteil 2019 bei 26,7 % (2010: 23,3 %).

4.3 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung¹⁵



Aufgrund von Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung¹⁶ ist die Vergleichbarkeit der Fallzahlen ab 2017 mit den Vorjahren nur eingeschränkt möglich. Strafbar ist zwischenzeitlich jede sexuelle Handlung, die gegen den erkennbaren Willen einer Person vorgenommen wird, u. a. nunmehr auch Vergewaltigungen und sexuelle Übergriffe gemäß § 177 StGB, die nicht mit einer Nötigung des Opfers einhergehen. Neben den sexuellen Übergriffen gelten zu-

¹⁵ Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zählen u.a. Vergewaltigung und sexuelle Nötigung, sexuelle Übergriffe (seit 2017), sexuelle Belästigungen (seit 2017), sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei.

¹⁶ Am 10.11.2016 trat das neue Sexualstrafrecht in Kraft.

dem zwischenzeitlich auch sexuelle Belästigungen (§ 184i StGB) und Straftaten aus Gruppen (§ 184j StGB) als Sexualstraftat.

Deshalb steht der Anstieg der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gegenüber 2010 um 291 (+11,6 %) auf 2.805 Opfer im Zusammenhang mit den erst seit 2017 in der PKS neu zu den Sexualstraftaten zählenden sexuellen Übergriffen gemäß § 177 Abs. 1, 2, Nr. 2-5, Abs. 3 und 7-9 StGB und sexuellen Belästigungen gemäß § 184i StGB. 2019 waren 2.443 bzw. 87,1 % der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung weiblich (2010: 83,9 %) und 362 bzw. 12,9 % männlich (2010: 16,1 %).

Entwicklung der Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			Anzahl	%	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt*	2 805	2 514	291	11,6	100,0	100,0	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	1 599	1 625	-26	-1,6	57,0	64,6	-7,6
Kinder (bis unter 14 Jahre)	812	1 040	-228	-21,9	28,9	41,4	-12,5
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	504	416	88	21,2	18,0	16,5	1,5
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	283	169	114	67,5	10,1	6,7	3,4
Erwachsene insgesamt, davon	1 206	889	317	35,7	43,0	35,4	7,6
Erwachsene bis unter 60 Jahre	1 107	826	281	34,0	39,5	32,9	6,6
Erwachsene ab 60 Jahre	99	63	36	57,1	3,5	2,5	1,0
• 60 bis unter 65 Jahre	30	19	11	57,9	1,1	0,8	0,3
• 65 bis unter 70 Jahre	17	15	2	13,3	0,6	0,6	0,0
• 70 bis unter 75 Jahre	11	14	-3	-21,4	0,4	0,6	-0,2
• 75 bis unter 80 Jahre	11	9	2	22,2	0,4	0,4	0,0
• ab 80 Jahre	30	6	24	400,0	1,1	0,2	0,9

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

Darstellung der Opferzahlen ausgewählter Deliktbereiche von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen für die Jahre 2019 und 2010	Opfer	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	bis unter 60 Jahre	ab 60 Jahre
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff §§ 177, 178, 179 StGB (§ 179 StGB aufgehoben) insgesamt* , davon	848 (883)	349 (377)	16 (21)	206 (233)	127 (123)	499 (506)	475 (495)	24 (11)
• Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB , davon	520 (-*)	213 (-*)	6 (-*)	121 (-*)	86 (-*)	307 (-*)	301 (-*)	6 (-*)
○ Vergewaltigung	421 (-*)	169 (-*)	6 (-*)	94 (-*)	69 (-*)	252 (-*)	248 (-*)	4 (-*)
○ Vergewaltigung im besonders schweren Fall	28 (-*)	10 (-*)	0 (-*)	7 (-*)	3 (-*)	18 (-*)	18 (-*)	0 (-*)
○ Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen	71 (-*)	34 (-*)	0 (-*)	20 (-*)	14 (-*)	37 (-*)	35 (-*)	2 (-*)
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, 7, 8 StGB	19 (-*)	12 (-*)	2 (-*)	6 (-*)	4 (-*)	7 (-*)	7 (-*)	0 (-*)
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB , davon	309 (-*)	124 (-*)	8 (-*)	79 (-*)	37 (-*)	185 (-*)	167 (-*)	18 (-*)
○ Sexueller Übergriff	119 (-*)	51 (-*)	2 (-*)	38 (-*)	11 (-*)	68 (-*)	60 (-*)	8 (-*)
○ Sexuelle Nötigung**	156 (333)	61 (158)	6 (11)	34 (94)	21 (53)	95 (175)	91 (171)	4 (4)
○ Sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen	34 (-*)	12 (-*)	0 (-*)	7 (-*)	5 (-*)	22 (-*)	16 (-*)	6 (-*)
Sexuelle Belästigung	653 (-*)	350 (-*)	55 (-*)	174 (-*)	121 (-*)	303 (-*)	278 (-*)	25 (-*)
Sexueller Missbrauch von Kindern	741 (1 016)	741 (1 016)	741 (1 016)	- (-)	- (-)	- (-)	- (-)	- (-)
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	39 (61)	39 (61)	- (-)	39 (61)	- (-)	- (-)	- (-)	- (-)
Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses	488 (434)	100 (122)	- (-)	66 (85)	34 (37)	388 (312)	339 (272)	49 (40)

(Daten aus 2010 in Klammern)

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10. November 2016 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt/nicht möglich. Sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung sind zum 01. Januar 2017 neu eingeführte Deliktsschlüssel.

**Aufgrund einer 2017 vorgenommenen Erweiterung der in diesem Straftatenschlüssel zu erfassenden Begehungsformen durch die Ergänzung der Absätze 7 und 8 ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen der (sonstigen) sexuellen Nötigung mit den Vorjahren nur noch eingeschränkt gewährleistet.

Eine Abnahme verzeichneten die Zahlen beim sexuellen Missbrauch von Kindern¹⁷ um 275 (-27,1 %) auf 741 Opfer, bei den sexuellen Nötigungen um 177 (-53,2 %) auf 156 Opfer sowie beim sexuellen Missbrauch von Jugendlichen um 22 (-36,1 %) auf 39 Opfer. Gestiegen sind hingegen die Opferzahlen bei den Exhibitionistischen Handlungen und der Erregung öffentlichen Ärgernisses um 54 (+12,4 %) auf 488 Opfer.

Darstellung der Opferzahlen ausgewählter Deliktbereiche von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

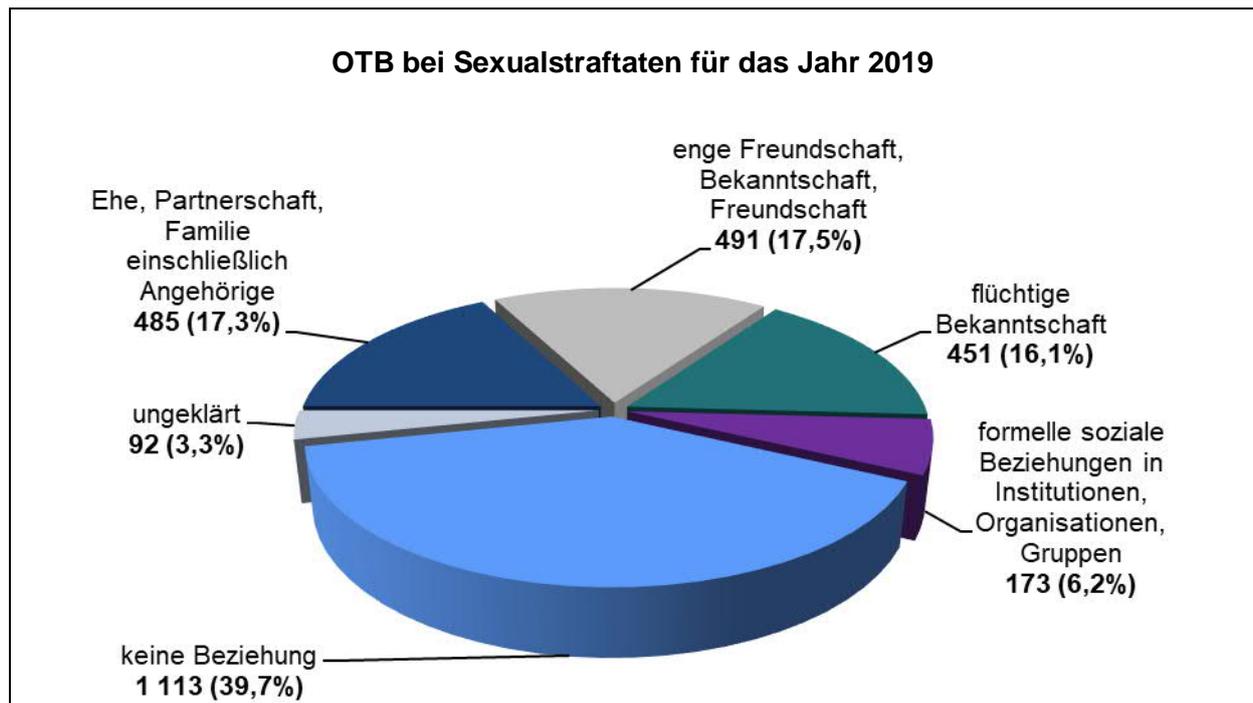
Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Altersgruppen für die Jahre 2019 und 2010	Erwachsene ab 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	ab 80 Jahre
Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff §§ 177, 178, 179 StGB (§ 179 StGB aufgehoben) insgesamt*, davon	24 (11)	2 (4)	5 (1)	1 (2)	3 (2)	13 (2)
• Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB, davon	6 (-*)	2 (-*)	1 (-*)	0 (-*)	0 (-*)	3 (-*)
○ Vergewaltigung	4 (-*)	1 (-*)	1 (-*)	0 (-*)	0 (-*)	2 (-*)
○ Vergewaltigung von widerstandsunfähigen Personen	2 (-*)	1 (-*)	0 (-*)	0 (-*)	0 (-*)	1 (-*)
• Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5, 9 StGB, davon	18 (-*)	0 (-*)	4 (-*)	1 (-*)	3 (-*)	10 (-*)
○ Sexueller Übergriff	8 (-*)	0 (-*)	1 (-*)	1 (-*)	1 (-*)	5 (-*)
○ Sexuelle Nötigung**	4 (4)	0 (1)	2 (1)	0 (0)	1 (1)	1 (1)
○ Sexueller Übergriff an widerstandsunfähigen Personen	6 (-*)	0 (-*)	1 (-*)	0 (-*)	1 (-*)	4 (-*)
Sexuelle Belästigung	25 (-*)	10 (-*)	2 (-*)	1 (-*)	3 (-*)	9 (-*)
Exhibitionistische Handlungen und Erregung öffentlichen Ärgernisses	49 (40)	18 (8)	10 (12)	9 (11)	5 (5)	7 (4)

(Daten aus 2010 in Klammern)

* Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10. November 2016 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt/nicht möglich. Sexuelle Übergriffe und sexuelle Belästigung sind zum 1. Januar 2017 neu eingeführte Deliktsschlüssel.

**Aufgrund einer 2017 vorgenommenen Erweiterung der in diesem Straftatenschlüssel zu erfassenden Begehungsformen durch die Ergänzung der Absätze 7 und 8 ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen der (sonstigen) sexuellen Nötigung mit den Vorjahren nur noch eingeschränkt gewährleistet.

¹⁷ Bis einschließlich 2010 konnte der „sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen“ auch i. Z. m. Kindern erfasst werden. Seit 2011 sind Sexualdelikte, bei denen das Opfer unter 14 Jahre alt ist, wegen der höheren Strafandrohung und der damit verbundenen Vorrangregelung nur noch als „sexueller Missbrauch von Kindern“ statistisch darstellbar.



Entwicklung der OTB bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 2019 im Vergleich zu 2010

OTB bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt*	2 805	2 514	291	11,6	100,0	100,0	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	485	507	-22	-4,3	17,3	20,2	-2,9
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	491	667	-176	-26,4	17,5	26,5	-9,0
flüchtige Bekanntschaft	451	366	85	23,2	16,1	14,6	1,5
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	173	**	-	-	6,2	**	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	**	7	-	-	**	0,3	-
keine Vorbeziehung	1 113	862	251	29,1	39,7	34,3	5,4
Vorbeziehung ungeklärt	92	105	-13	-12,4	3,3	4,2	-0,9

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt.

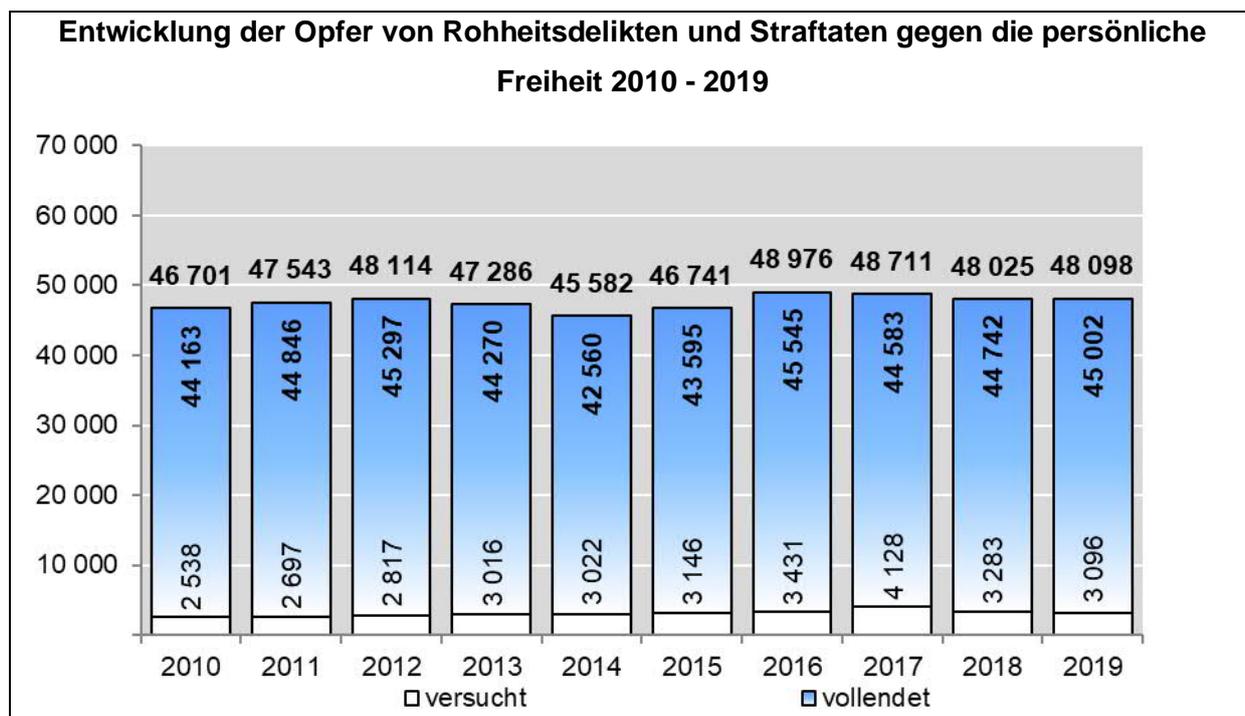
**Im Zuge der Katalogänderungen zum 1. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Im Jahr 2019 standen 57,0 % (2010: 61,5 %) der Opfer von Sexualstraftaten in einer sozialen Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten, Familienmitglieder (einschließlich Angehörige)

waren oder eine (enge) Freundschaft oder Bekanntschaft (ohne flüchtige Bekanntschaft) zum bzw. zur TV unterhielten, lag bei 34,8 % (2010: 46,7%).

4.4 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit¹⁸

4.4.1 Überblick



Die Anzahl der Opfer dieser Straftatengruppe stieg 2019 im Vergleich zu 2010 um 1.397 (+3,0 %) auf 48.098 Opfer an. 29.097 bzw. 60,5 % der Opfer waren männlich (2010: 60,2 %) und 19.001 bzw. 39,5 % weiblich (2010: 39,8 %). Annähernd die Hälfte (48,7 %) der Opfer entfiel auf (vorsätzliche einfache) Körperverletzungsdelikte.

¹⁸ Zur Gruppe der Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit gehören vor allem die Delikte Körperverletzung, Nötigung, Bedrohung und Nachstellungen, aber auch Raubstraftaten.

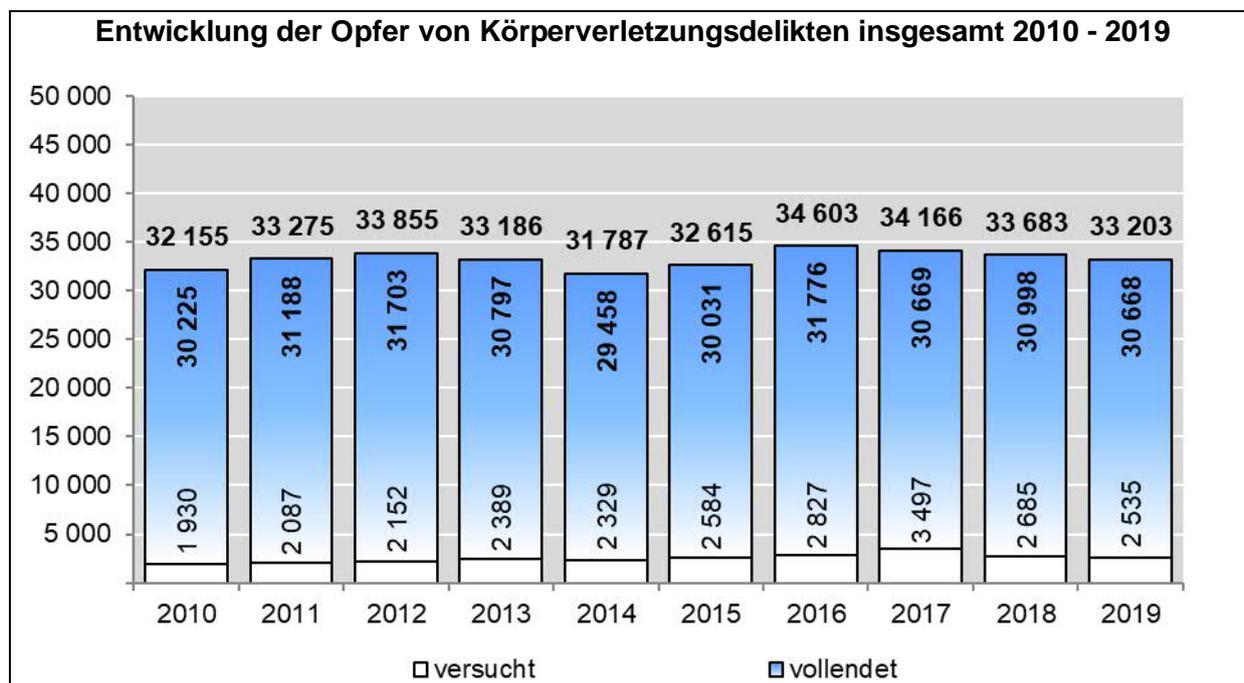
Darstellung der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Opfer von Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	48 098	46 701	1 397	3,0	100,0	100,0	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	11 809	14 093	-2 284	-16,2	24,6	30,2	-5,6
Kinder (bis unter 14 Jahre)	2 936	3 031	-95	-3,1	6,1	6,5	-0,4
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	4 269	5 244	-975	-18,6	8,9	11,2	-2,3
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	4 604	5 818	-1 214	-20,9	9,6	12,5	-2,9
Erwachsene insgesamt, davon	36 289	32 608	3 681	11,3	75,4	69,8	5,6
Erwachsene bis unter 60 Jahre	32 459	29 764	2 695	9,1	67,5	63,7	3,8
Erwachsene ab 60 Jahre	3 830	2 844	986	34,7	8,0	6,1	1,9
• 60 bis unter 65 Jahre	1 550	1 010	540	53,5	3,2	2,2	1,0
• 65 bis unter 70 Jahre	974	713	261	36,6	2,0	1,5	0,5
• 70 bis unter 75 Jahre	520	591	-71	-12,0	1,1	1,3	-0,2
• 75 bis unter 80 Jahre	395	279	116	41,6	0,8	0,6	0,2
• ab 80 Jahre	391	251	140	55,8	0,8	0,5	0,3

Der Anteil der Altersgruppe der unter 21-jährigen Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit sank 2019 im Vergleich zum Jahr 2010 um -5,6 %-Punkte auf 24,6 % (2010: 30,2 %).

Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre ist insbesondere auf sinkende Opferzahlen bei den Körperverletzungsdelikten (-1.975 bzw. -17,8 %), der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter hingegen auf die Zunahme dieser Delikte (+3.023 bzw. +14,4 %) zurückzuführen.

4.4.2 Körperverletzungsdelikte



Die Opferstatistik wird maßgeblich von den Körperverletzungsdelikten beeinflusst. 2010 standen 65,0 % der insgesamt 49.441 in der PKS erfassten Opfer im Zusammenhang mit einem Körperverletzungsdelikt. 2019 lag ihr Anteil an den 54.622 Opfern insgesamt bei 60,8 %.

Der Anstieg 2019 gegenüber 2010 um 1.048 (+3,3 %) auf 33.203 Opfer resultiert insbesondere aus der Zunahme der vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen um 1.889 (+8,8 %) auf 23.402 Opfer. 2019 wurden zudem 1.096 Opfer des zum 30.05.2017 neu eingeführten Tatbestands des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gemäß §§ 114, 115 StGB registriert. Wären diese 2019 noch als Körperverletzungsdelikte erfasst worden, so wären die vorsätzlichen einfachen Körperverletzungen um 2.985 (+13,9 %) gestiegen¹⁹.

Von den 33.203 Opfern im Jahr 2019 waren 12.531 bzw. 37,7 % weiblich (2010: 37,1 %) und 20.672 bzw. 62,3 % männlich (2010: 62,9 %).

¹⁹ Vgl. Kapitel C.I.2.

Darstellung der Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	33 203	32 155	1 048	3,3	100,0	100,0	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	9 137	11 112	-1 975	-17,8	27,5	34,6	-7,1
Kinder (bis unter 14 Jahre)	2 263	2 396	-133	-5,6	6,8	7,5	-0,7
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	3 252	4 128	-876	-21,2	9,8	12,8	-3,0
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	3 622	4 588	-966	-21,1	10,9	14,3	-3,4
Erwachsene insgesamt, davon	24 066	21 043	3 023	14,4	72,5	65,4	7,1
Erwachsene bis unter 60 Jahre	21 851	19 578	2 273	11,6	65,8	60,9	4,9
Erwachsene ab 60 Jahre	2 215	1 465	750	51,2	6,7	4,6	2,1
• 60 bis unter 65 Jahre	904	504	400	79,4	2,7	1,6	1,1
• 65 bis unter 70 Jahre	526	373	153	41,0	1,6	1,2	0,4
• 70 bis unter 75 Jahre	283	301	-18	-6,0	0,9	0,9	0,0
• 75 bis unter 80 Jahre	229	150	79	52,7	0,7	0,5	0,2
• ab 80 Jahre	273	137	136	99,3	0,8	0,4	0,4

Dem Rückgang der Opfer von Körperverletzungen unter 21 im Vergleich der Jahre 2019 und 2010 steht ein deutlicher Anstieg der Opfer von Körperverletzungen im Erwachsenenalter gegenüber. Die deutlichste prozentuale Zunahme verzeichnen hier die Personen ab 60 Jahre.

Bei den Opfern ab 80 Jahre ist ein Anstieg um 136 (+99,3 %) auf 273 Opfer festzustellen. Bei 53,8 % (2010: 70,8 %) der Opfer dieser Altersgruppe bestand eine Beziehung zum bzw. zur TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, liegt bei 33,3 % (2010: 35,8 %). 37 bzw. 13,6 % der ab 80-jährigen wurden im Jahr 2019 innerhalb eines Alten-/ Seniorenheimes Opfer einer Körperverletzung²⁰.

²⁰ Aufgrund der Einführung des Kataloges Tatörtlichkeiten zum 1. Januar 2017 sind keine Vergleichswerte für das Jahr 2010 vorhanden.

Darstellung der weiblichen Opfer von Körperverletzungsdelikten nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Körperverletzungsdelikte weiblicher Opfer nach Altersgruppen	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	12 531	11 916	615	5,2	100,0	100,0	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	3 012	3 665	-653	-17,8	24,0	30,8	-6,8
Kinder (bis unter 14 Jahre)	792	830	-38	-4,6	6,3	7,0	-0,7
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	1 133	1 423	-290	-20,4	9,0	11,9	-2,9
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	1 087	1 412	-325	-23,0	8,7	11,8	-3,1
Erwachsene insgesamt, davon	9 519	8 251	1 268	15,4	76,0	69,2	6,8
Erwachsene bis unter 60 Jahre	8 610	7 649	961	12,6	68,7	64,2	4,5
Erwachsene ab 60 Jahre	909	602	307	51,0	7,3	5,1	2,2
• 60 bis unter 65 Jahre	343	186	157	84,4	2,7	1,6	1,1
• 65 bis unter 70 Jahre	180	138	42	30,4	1,4	1,2	0,2
• 70 bis unter 75 Jahre	127	123	4	3,3	1,0	1,0	0,0
• 75 bis unter 80 Jahre	116	72	44	61,1	0,9	0,6	0,3
• ab 80 Jahre	143	83	60	72,3	1,1	0,7	0,4

Der Anstieg der weiblichen Opfer von Körperverletzungsdelikten gegenüber 2010 um 615 (+5,2 %) liegt leicht über dem Anstieg beider Geschlechter von insgesamt 3,3 %. Ebenfalls verzeichnen die weiblichen Erwachsenen ab 60 Jahre den größten prozentualen Anstieg, insbesondere bei den 60 bis 65-jährigen (+84,4 %).

Darstellung der OTB bei Opfern von Körperverletzungsdelikten 2019 im Vergleich zu 2010

OTB bei Körperverletzungsdelikten	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	33 203	32 155	1 048	3,3	100,0	100,0	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	9 541	7 767	1 774	22,8	28,7	24,2	4,5
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	3 536	5 822	-2 286	-39,3	10,6	18,1	-7,5
flüchtige Bekanntschaft	6 050	5 342	708	13,3	18,2	16,6	1,6
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	1 395	-*	-	-	4,2	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	146	-	-	-*	0,5	-
keine Vorbeziehung	11 535	11 754	-219	-1,9	34,7	36,6	-1,9
Vorbeziehung ungeklärt	1 146	1 324	-178	-13,4	3,5	4,1	-0,6

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 1. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2019 bestand bei 61,8 % (2010: 59,3 %) der Opfer eine soziale Beziehung zum TV. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg um 4,5 %-Punkte und liegt bei 28,7 % (2010: 24,2 %).

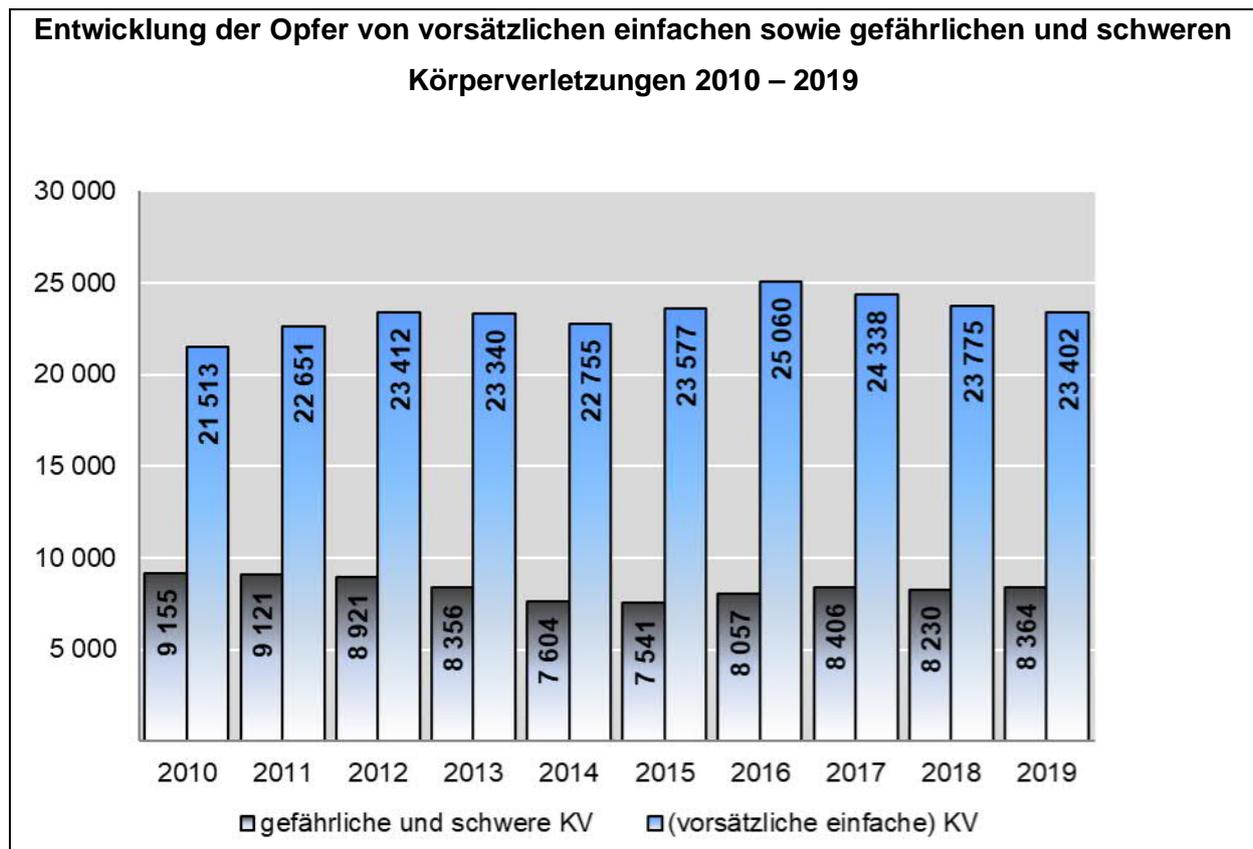
Darstellung der OTB bei weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten 2019 im Vergleich zu 2010

OTB weiblicher Opfer bei Körperverletzungsdelikten	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %- Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	12 531	11 916	615	5,2	100,0	100,0	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	6 390	5 509	881	16,0	51,0	46,2	4,8
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	1 223	2 175	-952	-43,8	9,8	18,3	-8,5
flüchtige Bekanntschaft	1 658	1 513	145	9,6	13,2	12,7	0,5
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	535	-*	-	-	4,3	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	24	-	-	-*	0,2	-
keine Vorbeziehung	2 458	2 423	35	1,4	19,6	20,3	-0,7
Vorbeziehung ungeklärt	267	272	-5	-1,8	2,1	2,3	-0,2

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 1. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

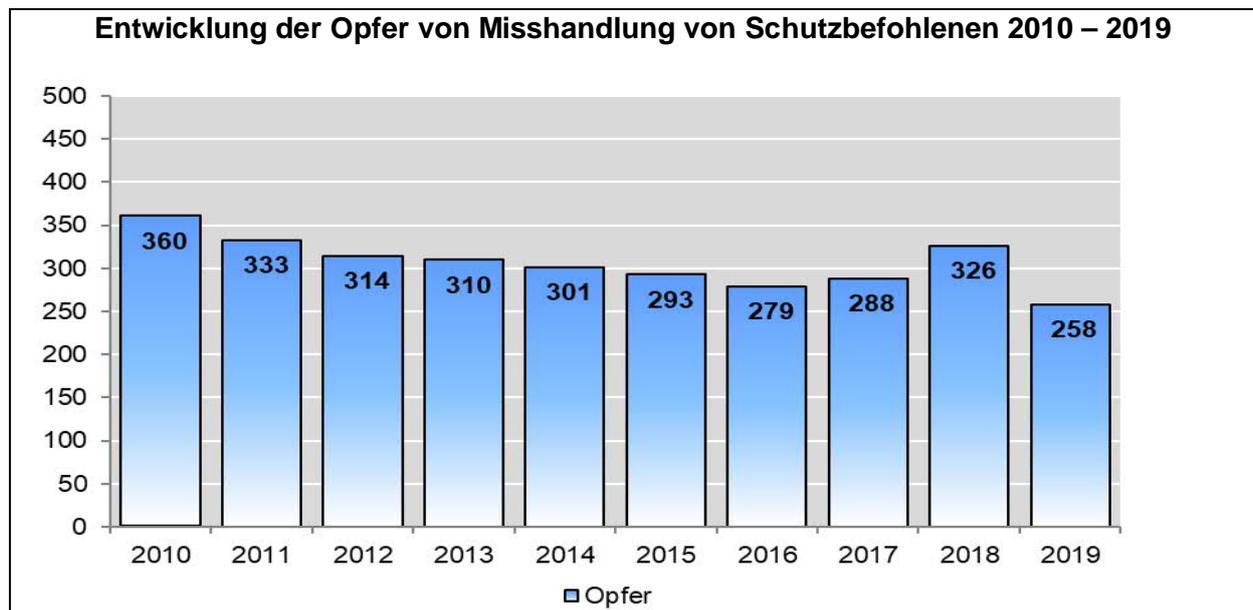
Eine gesonderte Betrachtung der OTB von weiblichen Opfern von Körperverletzungsdelikten zeigt, dass die Opfer im Jahr 2019 zu 78,3 % eine soziale Beziehung zum TV hatten (2010: 77,4 %).

51,0 % der weiblichen Opfer führten 2019 (2010: 46,2 %) mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft oder waren Familienmitglieder (einschließlich Angehörige).



2019 entfielen von den 33.203 Opfern von Körperverletzungsdelikten 70,5 % auf (vorsätzliche einfache) Körperverletzungen sowie 25,2 % auf gefährliche und schwere Deliktsformen. Während die Anzahl der Opfer 2019 gegenüber 2010 bei den (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzungen um 1.889 (+8,8 %) auf 23.402 Opfer anstieg, ging sie bei den gefährlichen und schweren Körperverletzungen um 791 (-8,6 %) auf 8.364 zurück.

4.4.3 Misshandlung von Schutzbefohlenen

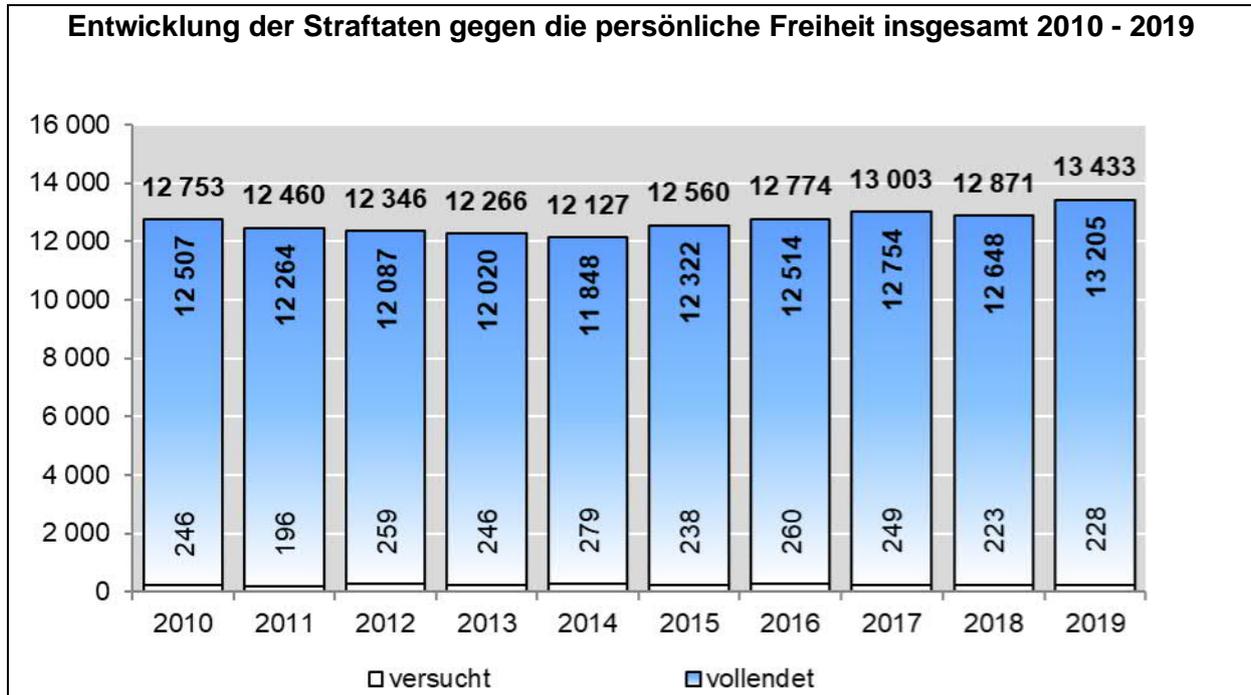


Die Anzahl der Opfer einer Misshandlung von Schutzbefohlenen ist 2019 gegenüber 2010 um 102 (-28,3 %) auf 258 Opfer, den niedrigsten Wert im Betrachtungszeitraum, zurückgegangen.

Darstellung der Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Opfer von Misshandlung von Schutzbefohlenen nach Altersgruppen	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %- Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	258	360	-102	-28,3	100,0	100,0	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	225	330	-105	-31,8	87,2	91,7	-4,5
Kinder (bis unter 14 Jahre)	194	291	-97	-33,3	75,2	80,8	-5,6
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	29	32	-3	-9,4	11,2	8,9	2,3
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	2	7	-5	-71,4	0,8	1,9	-1,1
Erwachsene insgesamt, davon	33	30	3	10,0	12,8	8,3	4,5
Erwachsene bis unter 60 Jahre	10	15	-5	-33,3	3,9	4,2	-0,3
Erwachsene ab 60 Jahre	23	15	8	53,3	8,9	4,2	4,7
• 60 bis unter 65 Jahre	7	0	7	-	2,7	0,0	2,7
• 65 bis unter 70 Jahre	3	2	1	50,0	1,2	0,6	0,6
• 70 bis unter 75 Jahre	3	4	-1	-25,0	1,2	1,1	0,1
• 75 bis unter 80 Jahre	2	4	-2	-50,0	0,8	1,1	-0,3
• ab 80 Jahre	8	5	3	60,0	3,1	1,4	1,7

4.4.4 Straftaten gegen die persönliche Freiheit²¹



Die Polizei erfasste 2019 mit 13.443 Opfern von Straftaten gegen die persönliche Freiheit 680 (+5,3 %) mehr Opfer als 2010. Dies stellt den höchsten Wert im Betrachtungszeitraum dar. Die Zunahme resultiert insbesondere aus steigenden Zahlen bei der Bedrohung um 1.024 (+16,3 %) auf 7.291 Opfer und der Nötigung um 434 (+9,3 %) auf 5.100 Opfer. Die Zahl der Opfer bei den Nachstellungen ging hingegen um 645 (-48,7 %) auf 679 Opfer zurück.

2019 beträgt der Opferanteil der männlichen Personen 55,1 % (2010: 52,9 %); auf die weiblichen Opfer entfallen 44,9 % (2010: 47,1 %).

²¹ Hierzu zählen insbesondere Freiheitsberaubung, Nötigung, Bedrohung und Nachstellung. Zudem werden hierunter Opfer von Menschenraub, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel, Zwangsheirat, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme, Menschenhandel, Zwangsprostitution und -arbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft und Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung erfasst.

Darstellung der Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Opfer von Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Altersgruppen	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer Insgesamt	13 433	12 753	680	5,3	100,0	100,0	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	2 231	2 487	-256	-10,3	16,6	19,5	-2,9
Kinder (bis unter 14 Jahre)	588	551	37	6,7	4,4	4,3	0,1
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	806	910	-104	-11,4	6,0	7,1	-1,1
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	837	1 026	-189	-18,4	6,2	8,0	-1,8
Erwachsene insgesamt, davon	11 202	10 266	936	9,1	83,4	80,5	2,9
Erwachsene bis unter 60 Jahre	9 720	9 134	586	6,4	72,4	71,6	0,8
Erwachsene ab 60 Jahre	1 482	1 132	350	30,9	11,0	8,9	2,1
• 60 bis unter 65 Jahre	596	452	144	31,9	4,4	3,5	0,9
• 65 bis unter 70 Jahre	419	288	131	45,5	3,1	2,3	0,8
• 70 bis unter 75 Jahre	220	235	-15	-6,4	1,6	1,8	-0,2
• 75 bis unter 80 Jahre	152	100	52	52,0	1,1	0,8	0,3
• ab 80 Jahre	95	57	38	66,7	0,7	0,4	0,3

Der Anstieg der Straftaten gegen die persönliche Freiheit ist vorrangig auf die gestiegenen Opferzahlen im Bereich der Altersgruppe der Erwachsenen um 936 (+9,1 %) zurückzuführen.

Hier verzeichneten insbesondere die Opfer ab 60 Jahre eine prozentuale Zunahme um +30,9 % (+350 Opfer), welche hauptsächlich aus dem Anstieg der Nötigungen (+251 bzw. 51,2 % auf 741 Opfer) und Bedrohungen (+144 bzw. 27,7 % auf 663 Opfer) resultiert.

Darstellung der OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit 2019 im Vergleich zu 2010

OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	13 433	12 753	680	5,3	100,0	100,0	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	2 887	2 569	318	12,4	21,5	20,1	1,4
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft, flüchtige Bekanntschaft	1 145	2 428	-1 283	-52,8	8,5	19,0	-10,5
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	2 604	2 141	463	21,6	19,4	16,8	2,6
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	589	-	-	-	4,4	-	-
keine Vorbeziehung	-	75	-	-	-	0,6	-
Vorbeziehung ungeklärt	5 651	4 918	733	14,9	42,1	38,6	3,5
	557	622	-65	-10,5	4,1	4,9	-0,8

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 1. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

53,8 % der Opfer standen 2019 in einer sozialen Beziehung zum bzw. zur TV (2010: 56,6 %).

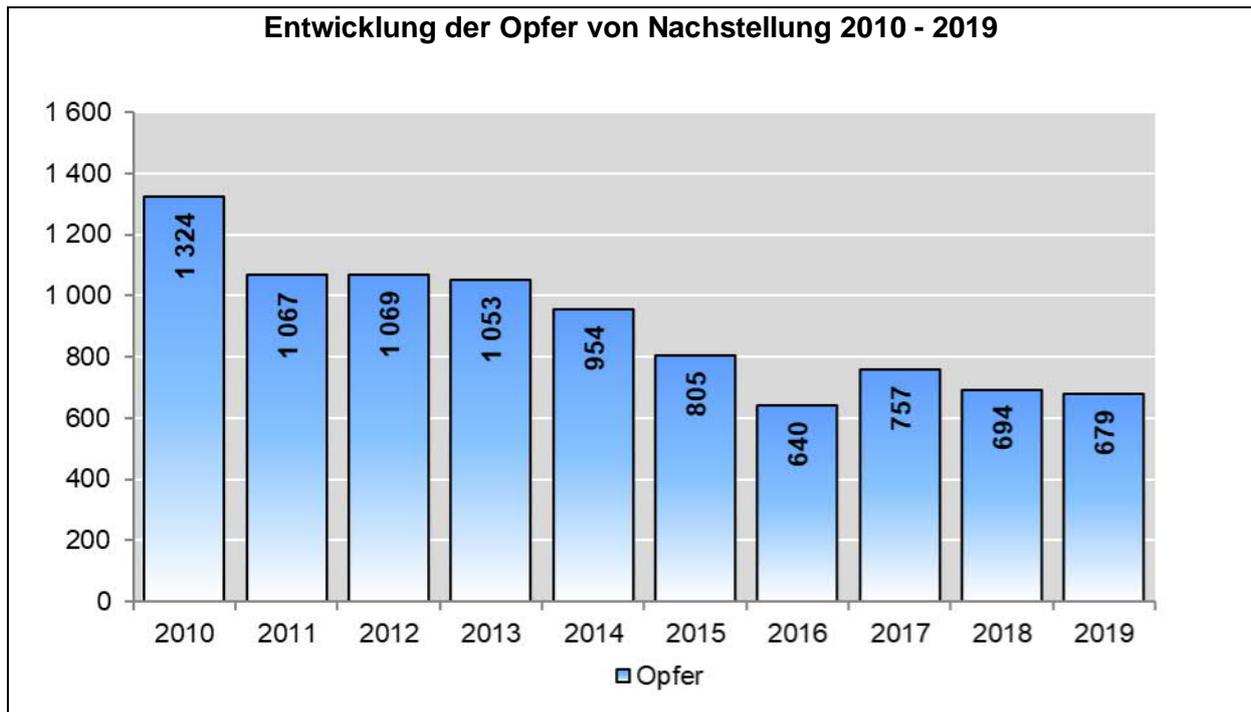
Darstellung der OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach Geschlechtszugehörigkeit 2019 im Vergleich zu 2010

OTB bei Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
weibliche Opfer insgesamt	6 036	6 011	25	0,4	100,0	100,0	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	2 185	1 949	236	12,1	36,2	32,4	3,8
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	500	1 229	-729	-59,3	8,3	20,4	-12,1
flüchtige Bekanntschaft	969	880	89	10,1	16,1	14,6	1,5
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	252	-	-	-	4,2	-	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-	30	-	-	-	0,5	-
keine Vorbeziehung	1 905	1 637	268	16,4	31,6	27,2	4,4
Vorbeziehung ungeklärt	225	286	-61	-21,3	3,7	4,8	-1,1
männliche Opfer insgesamt	7 397	6 742	655	9,7	100,0	100,0	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	702	620	82	13,2	9,5	9,2	0,3
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	645	1 199	-554	-46,2	8,7	17,8	-9,1
flüchtige Bekanntschaft	1 635	1 261	374	29,7	22,1	18,7	3,4
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	337	-*	-	-	4,6	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	45	-	-	-*	0,7	-
keine Vorbeziehung	3 746	3 281	465	14,2	50,6	48,7	1,9
Vorbeziehung ungeklärt	332	336	-4	-1,2	4,5	5,0	-0,5

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 1. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2019 hatten 44,5 % der weiblichen Opfer (2010: 52,9 %) eine engere Beziehung²² zum bzw. zur TV. Bei den männlichen Opfern liegt der entsprechende Anteil bei lediglich 18,2 % (2010: 27,0 %).

²² OTB „Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige“ und „enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft“.



Bei der Nachstellung gemäß § 238 StGB hatte die Polizei im Jahr 2008 die höchste Opferzahl (1.642) seit Einführung des Straftatbestandes im Jahr 2007 registriert. Danach nahmen die Opferzahlen ab und erreichten 2016 mit 640 den niedrigsten Zahlenwert. Im Vergleich zu 2010 halbierten sich die Opferzahlen im Jahr 2019 nahezu (-645 bzw. 48,7 %). Aufgrund von Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellung²³ ist eine Vergleichbarkeit der Fallzahlen ab 2017 zu den Vorjahren jedoch nur eingeschränkt gewährleistet.

2019 waren 18,7 % (2010: 21,1 %) der Opfer männlich und 81,3 % (2010: 78,9 %) weiblich.

²³ Seit 10. März 2017 ist die Nachstellung strafbar, wenn sie objektiv geeignet ist, die Lebensgestaltung des Opfers schwerwiegend zu beeinträchtigen. Eine bereits eingetretene Schädigung des Opfers ist für die Erfüllung des Straftatbestandes nicht mehr erforderlich.

Darstellung der Opfer von Nachstellung nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Opfer von Nachstellung nach Altersgruppen	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	679	1 324	-645	-48,7	100,0	100,0	-
unter 21 Jahre insgesamt, davon	75	178	-103	-57,9	11,0	13,4	-2,4
Kinder (bis unter 14 Jahre)	14	11	3	27,3	2,1	0,8	1,3
Jugendliche (14 bis unter 18 Jahre)	25	67	-42	-62,7	3,7	5,1	-1,4
Heranwachsende (18 bis unter 21 Jahre)	36	100	-64	-64,0	5,3	7,6	-2,3
Erwachsene insgesamt, davon	604	1 146	-542	-47,3	89,0	86,6	2,4
Erwachsene bis unter 60 Jahre	557	1 041	-484	-46,5	82,0	78,6	3,4
Erwachsene ab 60 Jahre	47	105	-58	-55,2	6,9	7,9	-1,0
• 60 bis unter 65 Jahre	12	34	-22	-64,7	1,8	2,6	-0,8
• 65 bis unter 70 Jahre	16	33	-17	-51,5	2,4	2,5	-0,1
• 70 bis unter 75 Jahre	10	22	-12	-54,5	1,5	1,7	-0,2
• 75 bis unter 80 Jahre	6	9	-3	-33,3	0,9	0,7	0,2
• ab 80 Jahre	3	7	-4	-57,1	0,4	0,5	-0,1

Im Jahr 2019 ist im Vergleich mit dem Jahr 2010 der Anteil der unter 21-jährigen Opfer am deutlichsten gefallen (-2,4-%-Punkte). Insbesondere bei den Heranwachsenden gab es einen Rückgang um 64 (-64,0 %) auf 36 Opfer.

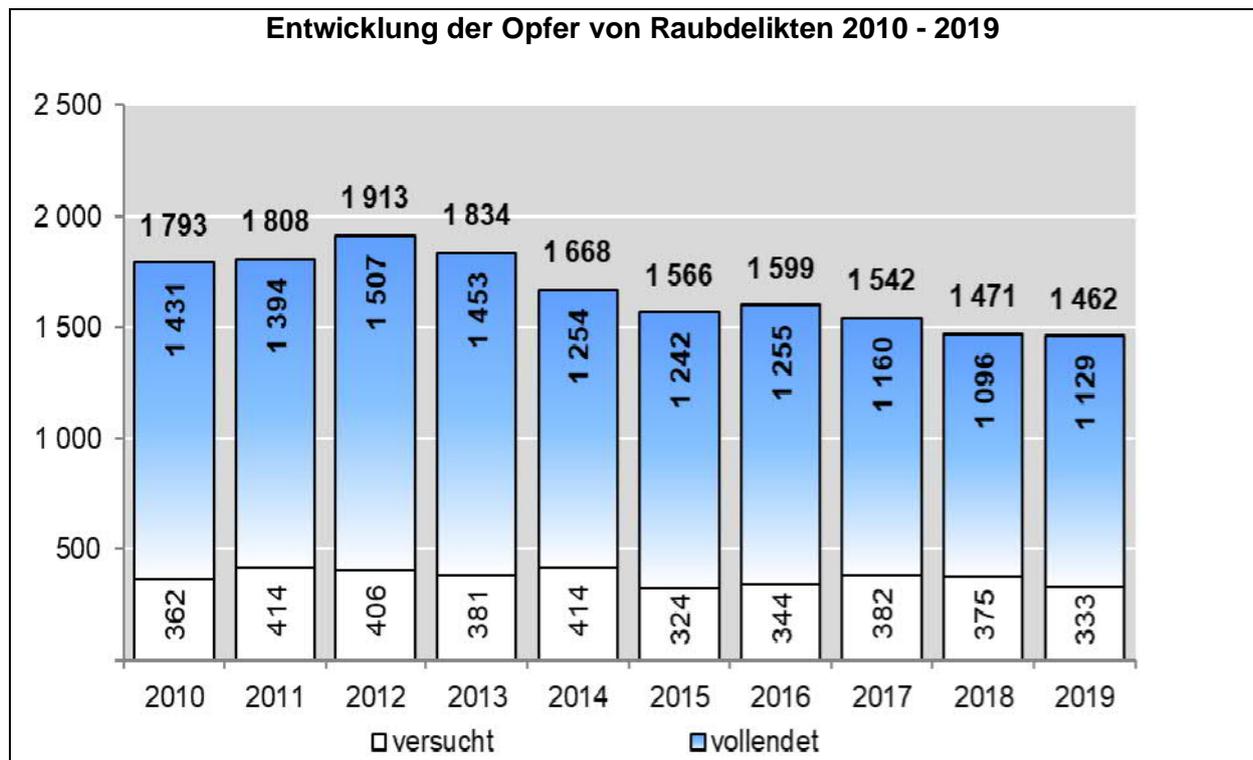
Darstellung der OTB bei Nachstellung 2019 im Vergleich zu 2010

OTB bei Nachstellung	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %- Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	679	1 324	-645	-48,7	100,0	100,0	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	332	521	-189	-36,3	48,9	39,4	9,5
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	96	369	-273	-74,0	14,1	27,9	-13,8
flüchtige Bekanntschaft	127	157	-30	-19,1	18,7	11,9	6,8
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	15	-*	-	-	2,2	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	2	-	-	-*	0,2	-
keine Vorbeziehung	67	130	-63	-48,5	9,9	9,8	0,1
Vorbeziehung ungeklärt	42	145	-103	-71,0	6,2	11,0	-4,8

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 1. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Mit 83,9 % (2010: 79,2 %) stand 2019 die überwiegende Zahl der Opfer von Nachstellungen zum bzw. zur TV in einer sozialen Beziehung.

4.4.5 Raubdelikte



2019 betrug die Anzahl der Opfer von Raubdelikten 1.462. Damit nahm sie im Vergleich zu 2010 um 331 (-18,5 %) ab und erreichte den niedrigsten Wert im Zehnjahresvergleich. 1.028 bzw. 70,3 % der Opfer waren männlich (2010: 63,1 %) und 434 bzw. 29,7 % weiblich (2010: 36,9 %).

Darstellung der Opfer von ausgewählten Raubstraftaten nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Opfer von Raubdelikten nach Altersgruppen für die Jahre 2019 und 2010	Opfer insgesamt	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	Erwachsene bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer insgesamt, davon	1 462 (1 793)	441 (494)	85 (84)	211 (206)	145 (204)	1 021 (1 299)	888 (1 052)	133 (247)
• auf Geldinstitute, Postfilialen und -agenturen	9 (30)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (1)	9 (29)	7 (25)	2 (4)
• auf sonstige Kassenräume und Geschäfte	110 (210)	6 (19)	0 (0)	1 (0)	5 (19)	104 (191)	88 (167)	16 (24)
• räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	3 (10)	1 (0)	0 (0)	1 (0)	0 (0)	2 (10)	0 (7)	2 (3)
• Handtaschenraub	36 (142)	7 (13)	0 (0)	2 (5)	5 (8)	29 (129)	17 (47)	12 (82)
• sonstige Raubüberfälle auf Straßen, Wegen, Plätzen	678 (637)	325 (277)	66 (46)	165 (125)	94 (106)	353 (360)	308 (305)	45 (55)
• Raubüberfälle in Wohnungen	101 (119)	15 (12)	0 (0)	9 (4)	6 (8)	86 (107)	68 (77)	18 (30)

(Daten aus 2010 in Klammern)

2019 sind im Vergleich zu 2010 bei den dargestellten Tatbegehungsweisen des Raubes überwiegend rückläufige Opferzahlen zu verzeichnen. Die Opferzahl stieg jedoch bei den Raubüberfällen auf Straßen, Wegen und Plätzen um 41 (+6,4 %) auf 678 Opfer an.

Die Opfer ab 60 Jahre (-46,2 %) und die Heranwachsenden (-28,9 %) verzeichnen die höchsten Rückgänge bei den Opferzahlen.

Insbesondere beim Handtaschenraub und bei Raubüberfällen in Wohnungen weisen die Opfer ab 60 Jahre einen überdurchschnittlich hohen Anteil auf. Beim Handtaschenraub waren 33,3 % (2010: 57,7 %) und bei Raubüberfällen in Wohnungen 17,8 % (2010: 25,2 %) der Opfer mindestens 60 Jahre alt.

Darstellung der OTB bei Raubdelikten 2019 im Vergleich zu 2010

OTB bei Raubdelikten	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	1 462	1 793	-331	-18,5	100,0	100,0	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	82	57	25	43,9	5,6	3,2	2,4
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	111	138	-27	-19,6	7,6	7,7	-0,1
flüchtige Bekanntschaft	229	162	67	41,4	15,7	9,0	6,7
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	15	-*	-	-	1,0	-*	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-*	5	-	-	-*	0,3	-
keine Vorbeziehung	823	1 105	-282	-25,5	56,3	61,6	-5,3
Vorbeziehung ungeklärt	202	326	-124	-38,0	13,8	18,2	-4,4

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 1. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2019 bestand in 29,9 % (2010: 20,2 %) zwischen Opfern und TV von Raubdelikten eine soziale Beziehung.

Darstellung der OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen 2019 im Vergleich mit 2010

OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen	2019	2010	Entwicklung zu 2010		% - Anteil		
			absolut	in %	2019	2010	+/- %-Pkte zu 2010
Opfer insgesamt	101	119	-18	-15,1	100,0	100,0	-
Ehe, Partnerschaft, Familie einschließlich Angehörige	26	17	9	52,9	25,7	14,3	11,4
enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft	21	30	-9	-30,0	20,8	25,2	-4,4
flüchtige Bekanntschaft	22	21	1	4,8	21,8	17,6	4,2
formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	1	-	-	-	1,0	-	-
Landsleute (nur bei Nichtdeutschen)	-	2	-	-	-	1,7	-
keine Vorbeziehung	24	30	-6	-20,0	23,8	25,2	-1,4
Vorbeziehung ungeklärt	7	19	-12	-63,2	6,9	16,0	-9,1

* Aufgrund von Katalogänderungen zum 1. Januar 2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

Bei einer Betrachtung der einzelnen Begehungsformen der Raubdelikte zeigt sich im Hinblick auf die OTB bei Raubüberfällen in Wohnungen ein abweichendes Bild. 2019 unterhielten hier 69,3 % der Opfer eine soziale Beziehung zum bzw. zur TV (2010: 58,8 %). Dieser Anteil ist damit um +10,5 %-Punkte gestiegen. Der Anteil der Opfer, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft hatten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, stieg hierbei um 11,5 %-Punkte auf 25,7 % deutlich an.

4.5 Sonstige Straftaten gemäß dem Strafgesetzbuch (StGB)²⁴ und strafrechtlichen Nebengesetzen²⁵

Der Anstieg der Opferzahl bei den sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB im Betrachtungszeitraum 2010 bis 2019 um +3.554 auf 3.634 Opfer liegt insbesondere darin begründet, dass die hierunter fallenden Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte und diesen gleichstehende Personen aufgrund einer Änderung der PKS-Richtlinien seit dem Jahr 2011 als Opferdelikte ausgewiesen werden²⁶. Zudem ist der Anstieg auf eine Änderung der Erfassungsmodalitäten in der PKS im Zuge der „Gesetzesänderung zur Stärkung des Schutzes von Vollstreckungsbeamten und Rettungskräften“ zurückzuführen. Aufgrund der hieraus resultierenden Einführung der Straftatbestände des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen gemäß §§ 114, 115 StGB werden diese Begehungsweisen zwischenzeitlich nicht mehr als vorsätzliche einfache Körperverletzung in der Straftatengruppe der Rohheitsdelikte, sondern als „Sonstige Straftatbestände gemäß StGB“ erfasst. Im Jahr 2019 handelte es sich bei 3.616 bzw. 99,5 % der registrierten Opfer von sonstigen Straftatbeständen gemäß StGB um Opfer von Widerstandshandlungen bzw. des tätlichen Angriffs.

Die Opferzahl der Körperverletzung im Amt hingegen fiel um 69 (-86,3 %) auf 11 Opfer.

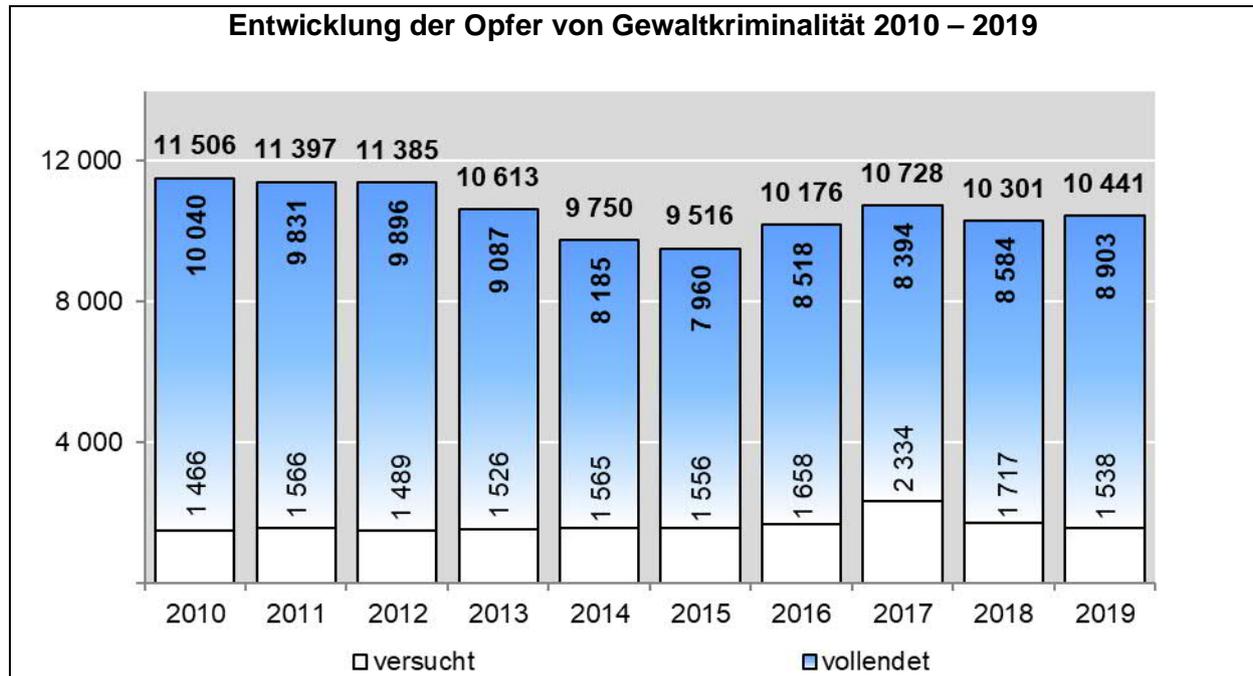
Bei den strafrechtlichen Nebengesetzen ist 2019 ein Opfer (2010: zwei Opfer) im Zusammenhang mit dem Delikt „Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe von Betäubungsmitteln § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG“ erfasst.

²⁴ Zu den Delikten mit Opfererfassung zählen: Widerstand gegen die Staatsgewalt §§ 111, 113, 114 StGB, Brandstiftung mit Todesfolge § 306c StGB, Körperverletzung im Amt § 340 StGB, Aussetzung § 221 StGB.

²⁵ Zu den Delikten mit Opfererfassung zählen: Einschleusen mit Todesfolge gemäß § 97 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, Leichtfertige Verursachung des Todes eines Anderen durch Abgabe pp. von Betäubungsmitteln § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG.

²⁶ Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.I.2.

4.6 Summenschlüssel „Gewaltkriminalität“²⁷



Die Opferzahlen der Gewaltkriminalität im Berichtsjahr 2019 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar, da im Jahr 2017 die Delikte der sonstigen sexuellen Nötigung gemäß § 177 Abs. 5, 7-9 StGB zur Gewaltkriminalität zählten. Ab 2018 werden hiervon nur noch die sexuellen Nötigungen im besonders schweren Fall gemäß § 177 Abs. 5 i.V.m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB berücksichtigt. Außerdem werden ab 2018 die sexuellen Übergriffe im besonders schweren Fall gem. § 177 Abs. 1, 2, 4 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, Abs. 7, 8 StGB neu hinzugerechnet.

Die Opferzahl der Gewaltkriminalität 2019 ist gegenüber 2010 um 1.065 (-9,3 %) auf 10.441 Opfer gesunken.

7.194 bzw. 68,9 % (2010: 8.034 bzw. 69,8 %) der Opfer von Gewaltkriminalität waren männlich und 3.247 bzw. 31,1 % (2010: 3.472 bzw. 30,2 %) weiblich.

²⁷ Dazu zählen: Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung insgesamt (seit 2017), Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, Körperverletzung mit Todesfolge, gefährliche und schwere Körperverletzung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und – jedoch keine Opferdelikt - Angriff auf den Luft- oder Seeverkehr.

Darstellung der Opfer in einzelnen Deliktbereichen der Gewaltkriminalität²⁸ nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Opfer der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen für die Jahre 2019 und 2010	Opfer insgesamt	unter 21 Jahre insgesamt	Kinder	Jugendliche	Heranwachsende	Erwachsene insgesamt	Erwachsene bis unter 60 Jahre	Erwachsene ab 60 Jahre
Gewaltkriminalität insgesamt	10 441 (11 506)	3 131 (3 995)	542 (603)	1 266 (1 576)	1 323 (1 816)	7 310 (7 511)	6 699 (6 900)	611 (611)
Mord	15 (24)	1 (1)	0 (1)	1 (0)	0 (0)	14 (23)	7 (20)	7 (3)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	54 (77)	6 (15)	2 (6)	1 (3)	3 (6)	48 (62)	40 (47)	8 (15)
Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	520 (-*)	213 (-*)	6 (-*)	121 (-*)	86 (-*)	307 (-*)	301 (-*)	6 (-*)
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, 7, 8 StGB	19 (-*)	12 (-*)	2 (-*)	6 (-*)	4 (-*)	7 (-*)	7 (-*)	0 (-*)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB**	_* (442)	_* (178)	_* (10)	_* (113)	_* (55)	_* (264)	_* (258)	_* (6)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1 462 (1 793)	441 (494)	85 (84)	211 (206)	145 (204)	1 021 (1 299)	888 (1 052)	133 (247)
Körperverletzung mit Todesfolge	1 (5)	0 (1)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	1 (4)	1 (1)	0 (3)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	8 364 (9 155)	2 457 (3 305)	447 (501)	925 (1 254)	1 085 (1 550)	5 907 (5 850)	5 450 (5 516)	457 (334)
Erpresserischer Menschenraub	3 (4)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	3 (4)	3 (2)	0 (2)
Geiselnahme	3 (6)	1 (1)	0 (0)	1 (0)	0 (1)	2 (5)	2 (4)	0 (1)

(Vergleichswerte aus 2010 in Klammern)

* Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10.11.2016 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt. Sexueller Übergriff ist ein zum 01.01.2017 neu eingeführter Deliktschlüssel. Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.I.4.3.

** Deliktschlüssel im Jahr 2010.

²⁸ Die Opferzahlen 2019 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.I.4.6.

2019 ging die Anzahl der Opfer bei Delikten der Gewaltkriminalität gegenüber 2010 in nahezu allen Altersgruppen zurück. Lediglich die Gruppe der Erwachsenen ab 60 Jahren blieb mit 611 Opfern konstant. Die größten Rückgänge verzeichneten die Heranwachsenden um 493 (-27,1 %) auf 1.323 Opfer und Jugendlichen um 310 (-19,7 %) auf 1.266 Opfer. Diese Rückgänge resultieren hauptsächlich aus einer Abnahme der gefährlichen und schweren Körperverletzungen bei den Heranwachsenden um 465 (-30,0 %) und Jugendlichen um 329 (-26,2 %).

Die Opferzahl bei den Raubdelikten ging um 331 (-18,5 %) auf 1.462 Opfer zurück. Die höchsten prozentualen Abnahmen weisen die Erwachsenen ab 60 Jahren (-114 bzw. -46,2 %) und die Heranwachsenden (-59 bzw. 28,9 %) auf.

Darstellung der Opfer in einzelnen Deliktbereichen der Gewaltkriminalität²⁹ nach Altersgruppen 2019 im Vergleich zu 2010

Opfer der Gewaltkriminalität nach Altersgruppen für die Jahre 2019 und 2010	Erwachsene ab 60 Jahre	60 bis unter 65 Jahre	65 bis unter 70 Jahre	70 bis unter 75 Jahre	75 bis unter 80 Jahre	ab 80 Jahre
Gewaltkriminalität insgesamt	611 (611)	245 (181)	154 (145)	73 (123)	62 (72)	77 (90)
Mord	7 (3)	2 (0)	2 (0)	0 (0)	1 (3)	2 (0)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	8 (15)	0 (2)	1 (1)	2 (2)	3 (4)	2 (6)
Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	6 (-*)	2 (-*)	1 (-*)	0 (-*)	0 (-*)	3 (-*)
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 i. V. m. Abs. 6 Nr. 2, 7, 8 StGB	0 (-*)	0 (-*)	0 (-*)	0 (-*)	0 (-*)	0 (-*)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB**	-* (6)	-* (3)	-* (0)	-* (2)	-* (1)	-* (0)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	133 (247)	50 (54)	29 (52)	17 (55)	14 (29)	23 (57)
Körperverletzung mit Todesfolge	0 (3)	0 (2)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (1)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	457 (334)	191 (119)	121 (91)	54 (64)	44 (34)	47 (26)
Erpresserischer Menschenraub	0 (2)	0 (0)	0 (1)	0 (0)	0 (1)	0 (0)
Geiselnahme	0 (1)	0 (1)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)

(Vergleichswerte aus 2010 in Klammern)

*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10.11.2016 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt. Sexueller Übergriff ist zum 01.01.2017 neu eingeführter Deliktschlüssel. Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.I.4.3.

** Deliktschlüssel im Jahr 2010.

²⁹ Die Opferzahlen 2019 sind nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar. Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.I.4.6.

Darstellung der OTB bei den Delikten der Gewaltkriminalität 2019 im Vergleich zu 2010

OTB bei Gewaltkriminalität	Opfer insgesamt	Ehe / Partnerschaft / Familie einschl. Angehörige	enge Freundschaft / Bekanntschaft	flüchtige Bekanntschaft	Formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen	Landsleute (nur bei Nicht-deutschen)	keine Vorbeziehung	Vorbeziehung ungeklärt
Gewaltkriminalität insgesamt	10 441 (11 506)	1 858 (1 620)	1 147 (1 794)	2 048 (1 774)	333 (-)	- (64)	4 298 (5 330)	757 (924)
Mord	15 (24)	12 (9)	2 (6)	1 (2)	0 (-)	- (0)	0 (3)	0 (4)
Totschlag und Tötung auf Verlangen	54 (77)	21 (26)	10 (17)	11 (9)	2 (-)	- (1)	8 (21)	2 (3)
Vergewaltigung § 177 Abs. 6, 7, 8 StGB	520 (-*)	187 (-*)	149 (-*)	100 (-*)	6 (-*)	- (-*)	49 (-*)	29 (-*)
Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung im besonders schweren Fall	19 (-*)	3 (-*)	7 (-*)	3 (-*)	0 (-*)	- (-*)	6 (-*)	0 (-*)
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB**	-* (442)	-* (145)	-* (121)	-* (78)	-* (-)	-* (3)	-* (68)	-* (27)
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	1 462 (1 793)	82 (57)	111 (138)	229 (162)	15 (-)	- (5)	823 (1 105)	202 (326)
Körperverletzung mit Todesfolge	1 (5)	1 (1)	0 (1)	0 (2)	0 (-)	- (0)	0 (1)	0 (0)
Gefährliche und schwere Körperverletzung	8 364 (9 155)	1 552 (1 381)	865 (1 511)	1 704 (1 519)	309 (-)	- (55)	3 412 (4 125)	522 (564)
Erpresserischer Menschenraub	3 (4)	0 (1)	2 (0)	0 (1)	0 (-)	- (0)	0 (2)	1 (0)
Geiselnahme	3 (6)	0 (0)	1 (0)	0 (1)	1 (-)	- (0)	0 (5)	1 (0)

(Vergleichswerte aus 2010 in Klammern)

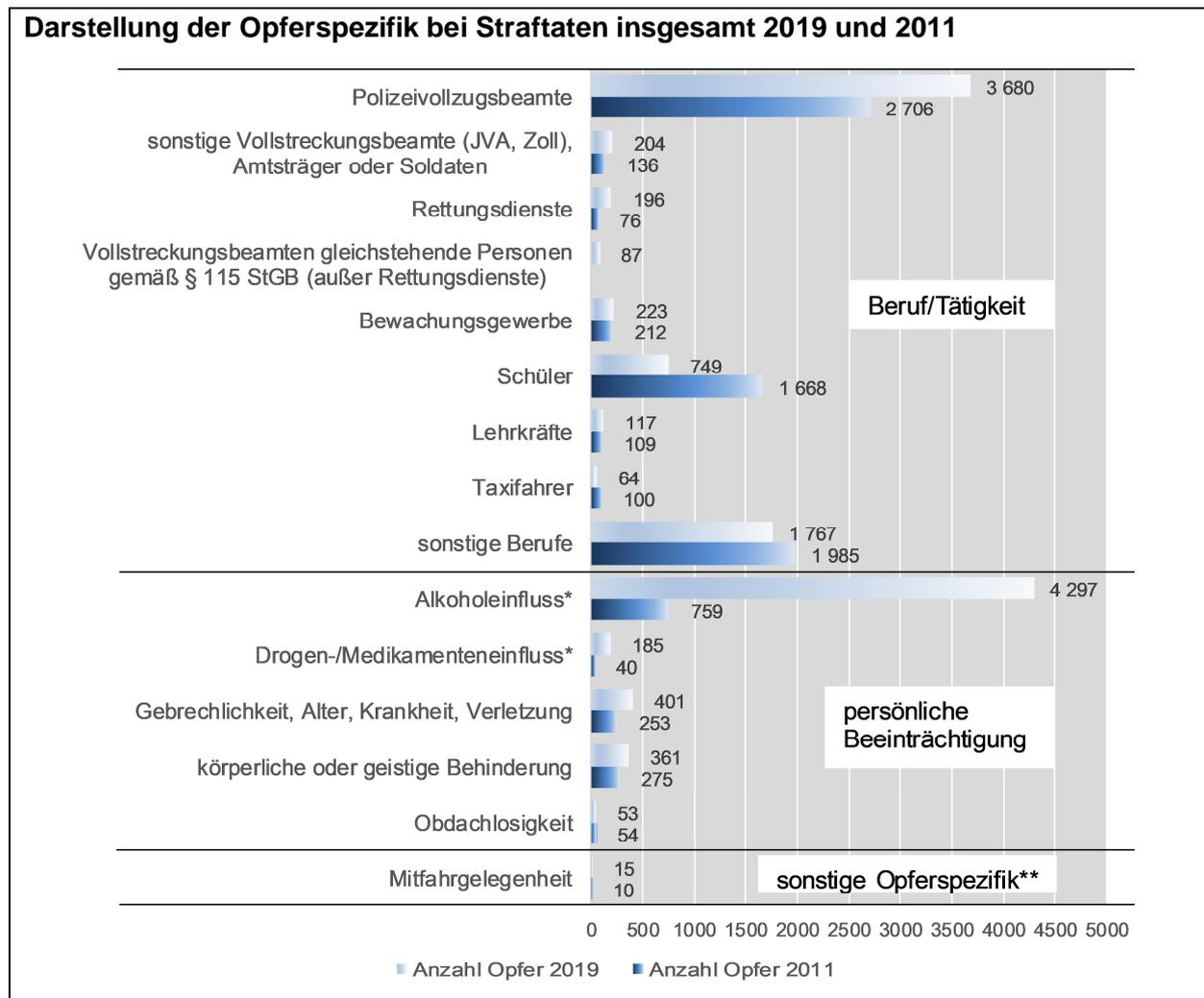
*Aufgrund der Änderung des Sexualstrafrechts am 10.11.2016 ist die Vergleichbarkeit zu den Vorjahren eingeschränkt. Sexueller Übergriff ist zum 01.01.2017 neu eingeführter Deliktschlüssel. Siehe hierzu Ausführungen in Abschnitt C.I.4.3.

** Deliktschlüssel im Jahr 2010.

2019 bestand bei 51,6 % der Opfer von Gewaltdelikten eine soziale Beziehung zum bzw. zur TV. 2010 belief sich dieser Anteil auf 45,6 %. Die Anzahl der Opfer der Gewaltkriminalität, die mit dem bzw. der TV eine Ehe oder Partnerschaft führten oder Familienmitglieder (einschließlich Angehörige) waren, nahm um 238 (+14,7 %) zu.

5. Opferspezifik³⁰

Inwieweit personen-, berufs- oder verhaltensbezogene Merkmale des Opfers den Täter zur Begehung seiner Tat motiviert haben, ist u. a. für Präventionskonzepte der Polizei von besonderer Relevanz. Die für diese Betrachtungsweise relevanten Merkmale sind unter dem Begriff „Opferspezifik“ zusammengefasst.



*Nur eingeschränkt vergleichbar, da 2011 teilweise als Lebenslage/Verhalten erfasst.

**2019 waren bei weiteren 42.223 Opfern keine der vorgenannten Opfermerkmale erfasst (2011: 43.843).

³⁰ Seit dem 1. Januar 2011 wird die Opferspezifik statistisch erfasst. Demnach sind keine Vergleichswerte für 2010 vorhanden. Die Erfassung der Merkmale erfolgt unter der Bedingung, dass die Tatmotivation in den personen-, berufs- oder verhaltensbezogenen Merkmalen begründet ist oder in Beziehung dazu steht (sachlicher Zusammenhang).

Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2014:

Die Bezeichnung „Hilflose Person“ wurde in „Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung“ umgeändert. Der hierunter fallende Wert „Gebrechlichkeit, Alter, Krankheit“ wurde um „Verletzung“ ergänzt. Zudem wird der Wert „Obdachlosigkeit“, der bis dahin unter der Gruppe der „Lebenslage“ abgebildet wurde, seither unter der Gruppe „Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung“ ausgewiesen. Die sonstigen unter „Lebenslage“ erfassten Beziehungen sowie die Kategorie „Verhalten“ wurden gestrichen und sind zusammen mit dem Wert „Mitfahrgelegenheit“ unter der Gruppe „sonstige Opferspezifik“ ausgewiesen. Um eine Vergleichbarkeit zum Vorjahr zu gewährleisten, wurden in diesem Bericht die Werte für das Jahr 2011 entsprechend der Änderungen zum 1. Januar 2014 gruppiert.

2019 wurden im Rahmen ihres Berufes bzw. ihrer Tätigkeit 7.087 bzw. 13,0 % (2011: 13,3 %) Personen zu Opfern, darunter 51,9 % (2011: 38,7 %) Polizeivollzugsbeamte, 10,6 % (2011: 23,9 %) Schüler, 3,1 % (2011: 2,9 %) Personen aus dem Bewachungsgewerbe, 2,9 % (2011: 1,9 %) sonstige Vollstreckungsbeamte (JVA, Zoll), Amtsträger oder Soldaten, 2,8 % (2011: 1,1 %) Angehörige von Rettungsdiensten, 1,7 % (2011: 1,6 %) Lehrkräfte sowie 0,9 % (2011: 1,4 %) Taxifahrer.

Im Jahr 2019 betrug der Anteil der Opfer, die über eine persönliche Beeinträchtigung verfügten, 9,7 % (2011: 2,9 %). Hiervon wurden 81,1 % (2011: 49,4 %) aufgrund Alkoholeinflusses, 7,6 % (2011: 16,5 %) aufgrund ihrer Gebrechlichkeit, ihres Alters, einer Krankheit oder Verletzung und 6,8 % (2011: 17,9 %) wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung Opfer von Straftaten.

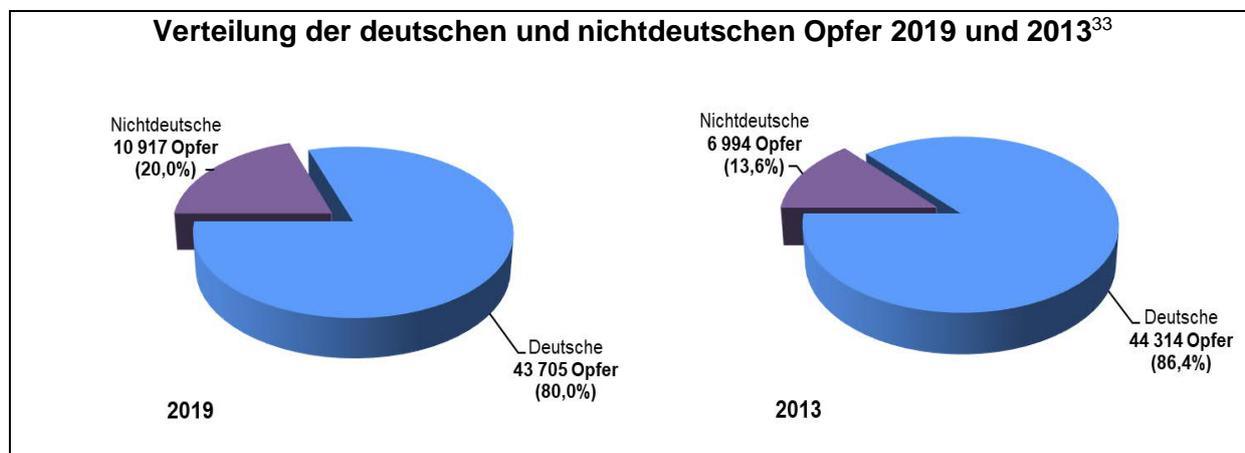
Entwicklung der Anteile der Opferspezifik nach Straftatenobergruppen und Summenschlüssel 2019 im Vergleich zu 2011

Straftatenobergruppen / Summenschlüssel	Opfer wegen persönlicher Beeinträchtigung			Beruf / Tätigkeit			sonstige Opferspezifik		
	Anteil 2019	Anteil 2011	+/- %- Pkte	Anteil 2019	Anteil 2011	+/- %- Pkte	Anteil 2019	Anteil 2011	+/- %- Pkte
Straftaten insgesamt	9,7	2,9	6,8	13,0	13,3	-0,3	77,3	83,7	-6,4
Straftaten gegen das Leben	32,1	20,6	11,5	9,5	3,1	6,4	58,3	76,3	-18,0
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung*	12,8	9,6	3,2	5,0	9,3	-4,3	82,2	81,0	1,2
Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit	10,2	2,7	7,5	6,9	9,4	-2,5	82,9	87,9	-5,0
Sonstige Straftatbestände StGB ³¹	0,2	0,5	-0,3	99,7	91,9	7,8	0,2	7,6	-7,4
Gewaltkriminalität*	14,8	5,1	9,7	7,1	10,3	-3,2	78,1	84,6	-6,5

*Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und Gewaltkriminalität zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.I.4.3 bzw. C.I.4.6.

³¹ Bei 91,1 % (3.295) der Opfer von sonstigen Straftatbeständen (StGB) handelt es sich um Polizeivollzugsbeamte, die Opfer einer Widerstandshandlung bzw. eines tätlichen Angriffs waren.

6. Verteilung der Opfer nach Staatsangehörigkeiten³²



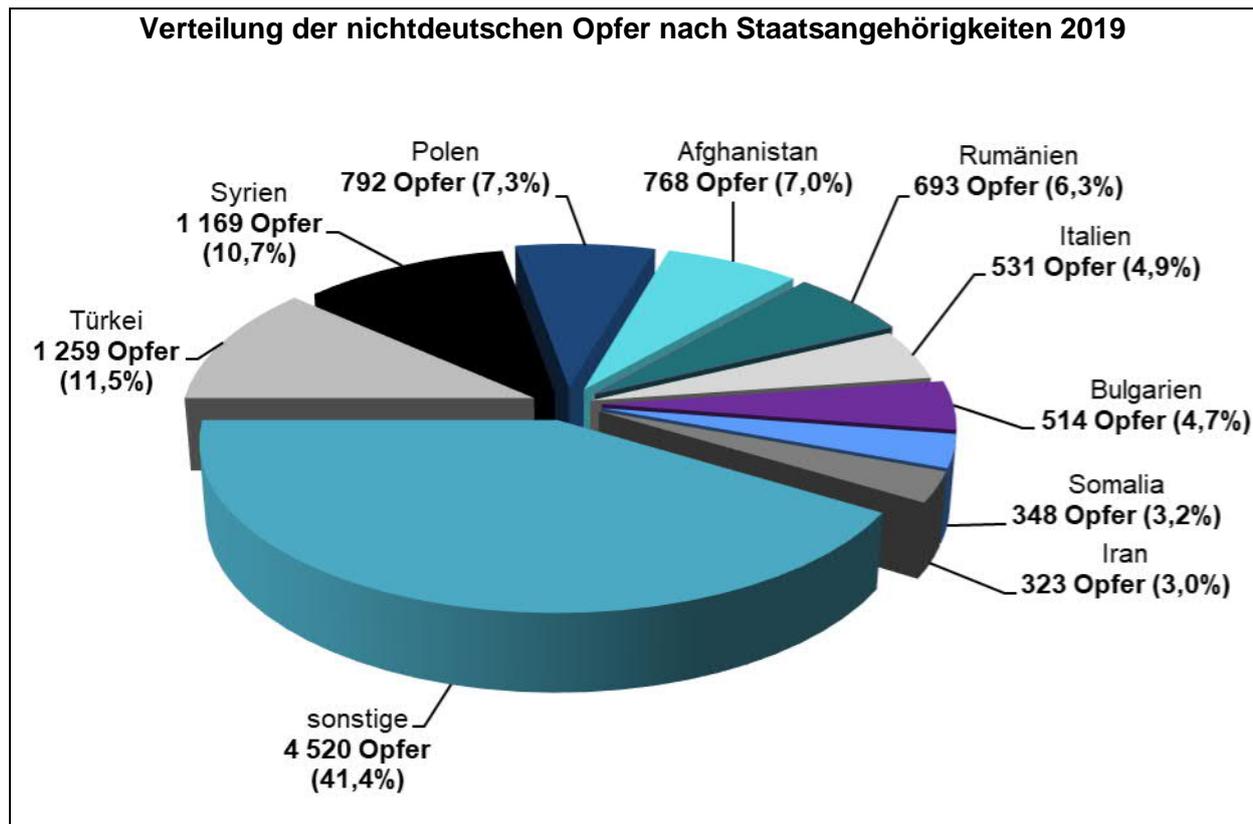
Im Vergleich zu 2013 nahm der Anteil der nichtdeutschen Opfer an den Opfern insgesamt um +6,4 %-Punkte auf 20,0 % zu. Diese Zunahme um 3.923 (+56,1 %) ist insbesondere auf deren gestiegene Zahl bei den Körperverletzungsdelikten um 2.958 (+58,9 %) auf 7.979 Opfer zurückzuführen.

Im Jahr 2019 sind 3.265 Zuwanderer³⁴ als Opfer einer Straftat in der PKS registriert. Der Anteil an den 54.622 Opfern insgesamt liegt bei 6,0 %. Bei nahezu einem Drittel der nichtdeutschen Opfer handelt es sich um Zuwanderer.

³² Als nichtdeutsche Opfer sind in der PKS Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit und Staatenlose erfasst. Aussagen bezüglich des Migrationshintergrundes der Opfer können auf Grundlage der PKS nicht getroffen werden.

³³ Seit dem 1. Januar 2013 wird die Staatsangehörigkeit der Opfer statistisch registriert. Daher sind keine Vergleichswerte für 2010 vorhanden.

³⁴ Zuwanderer im Sinne der PKS sind Personen mit dem Aufenthaltsstatus Asylbewerber, Duldung, Kontingentflüchtling, international/national Schutz- und Asylberechtigte und unerlaubter Aufenthalt. Seit dem 1. Januar 2016 ist die Erfassung von Zuwanderern als Opfer in der PKS möglich. Entsprechend sind keine Vergleichswerte für die vorherigen Jahre vorhanden.



Entwicklung der nichtdeutschen Opfer nach Staatsangehörigkeiten 2019 gegenüber 2013

Staatsangehörigkeit der nichtdeutschen Opfer	2019		2013		Entwicklung zu 2013		
	absolut	%-Anteil an nicht-deutschen Opfern insgesamt	absolut	%-Anteil an nicht-deutschen Opfern insgesamt	absolut	in %	%-Anteil in %-Pkte
Nichtdeutsche insgesamt	10 917	100,0	6 994	100,0	3 923	56,1	-
Türkei	1 259	11,5	1 709	24,4	-450	-26,3	-12,9
Syrien	1 169	10,7	71	1,0	1 098	1 546,5	9,7
Polen	792	7,3	704	10,1	88	12,5	-2,8
Afghanistan	768	7,0	102	1,5	666	652,9	5,5
Rumänien	693	6,3	256	3,7	437	170,7	2,6
Italien	531	4,9	466	6,7	65	13,9	-1,8
Bulgarien	514	4,7	224	3,2	290	129,5	1,5
Somalia	348	3,2	58	0,8	290	500,0	2,4
Iran	323	3,0	102	1,5	221	216,7	1,5
sonstige	4 520	41,4	3 302	47,2	1 218	36,9	-5,8

Deutliche Anstiege der nichtdeutschen Opfer zeigen sich insbesondere bei den Opfern mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit. Ursächlich hierfür sind die Zunahmen bei den Körperverletzungsdelikten um 854 (+1.779,2 %) auf 902 syrische sowie um 547 (+607,8 %) auf 637 afghanische Opfer. Dieser Anstieg korrespondiert mit der Zunahme der in Rheinland-Pfalz asylbegehrenden Personen aus diesen Herkunftsländern.

Anzahl sowie Anteile der nichtdeutschen Opfer nach ausgewählten Deliktgruppen

Straftaten(-gruppen)	Opfer insgesamt			nichtdeutsche Opfer					
				Anzahl			% - Anteil an Opfern insgesamt		
	2019	2013	+ / - zu 2013 in %	2019	2013	+ / - zu 2013 in %	2019	2013	+ / - % - Pkte zu 2013
Straftaten insgesamt	54 622	51 308	6,5	10 917	6 994	56,1	20,0	13,6	6,4
• Menschenh., Zwangsprostitution, -arbeit, Ausbeutung d. Arbeitskraft u. Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung	18	19	-5,3	15	18	-16,7	83,3	94,7	-11,4
• Entziehung Minderjähriger	82	62	32,3	26	15	73,3	31,7	24,2	7,5
• Freiheitsberaubung	254	261	-2,7	62	39	59,0	24,4	14,9	9,5
• Körperverletzung (KV) insgesamt, davon	33 203	33 186	0,1	7 979	5 021	58,9	24,0	15,1	8,9
o Gefährliche und schwere KV	8 364	8 356	0,1	2 280	1 319	72,9	27,3	15,8	11,5
o Vorsätzliche einfache KV	23 402	23 340	0,3	5 518	3 510	57,2	23,6	15,0	8,6
• Totschlag	52	42	23,8	12	10	20,0	23,1	23,8	-0,7
• Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer, davon	1 462	1 834	-20,3	305	231	32,0	20,9	12,6	8,3
o Raubüberfälle in Wohnungen	101	119	-15,1	22	18	22,2	21,8	15,1	6,7
o Schwerer Raub auf Straße, Weg oder Platz (sonstiger)	105	89	18,0	31	16	93,8	29,5	18,0	11,5
• Bedrohung	7 291	6 146	18,6	1 517	966	57,0	20,8	15,7	5,1

7. Rückblick

Gegenüber dem Jahr 2010 stieg im Jahr 2019 die Zahl der Opfer um 5.181 (+10,5 %), wobei die Opferzahl jedoch nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist. Der Anstieg resultiert insbesondere aus der Zunahme der (vorsätzlichen einfachen) Körperverletzungen um 1.889 (+8,8 %) auf 23.402 Opfer und des neu eingeführten Straftatbestands des tätlichen Angriffs³⁵ (1.096 Opfer).

Darüber hinaus ist die Zunahme auf die Widerstandsdelikte (Änderung der PKS-Richtlinien) sowie sexuelle Belästigungen (Verschärfung des Sexualstrafrechts) zurückzuführen³⁶. Ohne die Delikte des Widerstandes und der sexuellen Belästigung ergibt sich ein Anstieg im Betrachtungszeitraum um 2.008 Opfer (+4,1 %).

Der Anstieg der Opfer im Erwachsenenalter (ab 21 Jahre) um 7.487 bzw. +22,2 % auf 41.149 resultiert im Wesentlichen aus einer Zunahme der Opfer von Körperverletzungsdelikten, den Widerstandshandlungen und des tätlichen Angriffs. Der Rückgang der Opfer unter 21 Jahre um 2.306 bzw. -14,6 % auf 13.473 ist auf sinkende Opferzahlen bei den Körperverletzungsdelikten zurückzuführen.

Mit einer Opfergefährdungszahl (OGZ) von 1.607 (2010: 1.455) ist das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, bei Männern deutlich höher als bei Frauen mit einem Wert von 1.074 (2010: 1.017). Bei beiden Geschlechtern weisen die Heranwachsenden die höchste Opfergefährdung auf. Dies geht einher mit der überdurchschnittlichen Tatverdächtigenbelastung dieser Altersgruppe.

Die Entwicklung der Opferzahlen verlief 2019 im Vergleich zu 2010 in den einzelnen Straftatenobergruppen heterogen. Dem Anstieg der Opfer von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (die sich zu rund 70 % aus Körperverletzungsdelikten zusammensetzen) und der unter dem Vorbehalt der eingeschränkten Vergleichbarkeit stehenden Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stehen beispielsweise Rückgänge der Opfer von Straftaten gegen das Leben gegenüber.

³⁵ Vgl. Erläuterungen in Abschnitt C.I.2.

³⁶ Vgl. Erläuterungen in Abschnitt C.I.2.

2019 ist die Opferzahl der Gewaltkriminalität gegenüber 2010 um 1.065 (-9,3 %) auf 10.441 Opfer gesunken, wobei diese Zahl nur eingeschränkt mit den Vorjahren vergleichbar ist³⁷.

2019 standen bei den Straftaten gegen das Leben 78,6 % (2010: 61,1 %), bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung 57,0 % (2010: 61,5 %) und bei den Körperverletzungsdelikten 61,8 % (2010: 59,3 %) der Opfer in einer sozialen Beziehung zum bzw. zur TV. Bei den Raubdelikten hingegen bestand in der Mehrzahl der Fälle keine Beziehung.

Im Rahmen ihres Berufes bzw. ihrer Tätigkeit wurden 7.087 bzw. 13,0 % (2011: 13,3 %) Personen zu Opfern, darunter 3.680 bzw. 51,9 % Polizeivollzugsbeamte (2011: 38,7 %). 2019 betrug der Anteil der 5.297 Opfer, die über eine persönliche Beeinträchtigung verfügten, 9,7 % (2011: 2,9 %). 81,1 % (2011: 49,4 %) wurden davon Opfer aufgrund Alkoholeinflusses. Bei den meisten Opfern lag jedoch kein spezifisches Merkmal vor, aufgrund dessen sie der TV bzw. die TV zur Begehung seiner bzw. ihrer Tat ausgewählt hat.

Im Vergleich zu 2013 nahm der Anteil der nichtdeutschen Opfer an den Opfern insgesamt von 13,6 % auf 20,0 % (+6,4 Prozentpunkte) zu. Die Zunahme der nichtdeutschen Opfer um 3.923 bzw. +56,1 % auf 10.917 ist auf deren gestiegene Zahl bei den Körperverletzungsdelikten zurückzuführen. Der deutlichste Anstieg der nichtdeutschen Opfer lässt sich insbesondere bei Zuwächsen der Opfer mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit feststellen. Dieser Anstieg korrespondiert mit der Zunahme der in Rheinland-Pfalz asylbegehrenden Personen aus diesen Herkunftsländern.

³⁷ Vgl. Erläuterungen in Abschnitt C.I.4.6

II. Übersicht über die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2010 bis 2019

Die nachfolgenden tabellarischen Übersichten geben einen Überblick über die Entwicklung der Opferzahlen und der OTB (vgl. Unterabschnitt 1.) in Rheinland-Pfalz für die Jahre 2010 bis 2019.

Sie basieren auf der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Hinsichtlich der Definitionen des Opfers wird auf die Ausführungen unter Abschnitt C. I. verwiesen.

1. Straftaten insgesamt

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																											
				bis unter 14 Jahre		14 bis unter 21 J.		21 bis unter 60 J.		ab 60 J., davon:		60 bis unter 65 Jahre		70 bis unter 75 Jahre		75 bis unter 80 Jahre		80 und mehr Jahre													
				G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W										
	2010	49 441	28 666	20 775	4 104	2 214	1 890	11 675	7 228	4 447	30 719	17 490	13 229	2 943	1 734	1 209	1 032	674	358	734	453	281	611	354	257	298	154	144	268	99	169
	2011	52 382	31 723	20 659	3 860	2 136	1 724	11 773	7 432	4 341	33 660	20 284	13 376	3 089	1 871	1 218	1 222	795	427	721	464	257	577	354	223	305	160	145	264	98	166
	2012	53 015	31 934	21 081	3 578	1 939	1 639	11 135	6 980	4 155	35 192	21 146	14 046	3 110	1 869	1 241	1 265	793	472	717	477	240	562	340	222	311	156	155	255	103	152
	2013	51 308	30 475	20 833	3 428	1 831	1 597	10 365	6 456	3 905	34 017	20 131	13 886	3 498	2 057	1 441	1 323	831	492	851	536	315	604	358	246	398	209	189	322	123	199
Straftaten	2014	49 944	29 567	20 377	3 368	1 862	1 524	9 433	5 767	3 666	33 789	19 980	13 809	3 336	1 958	1 378	1 322	800	522	702	432	270	593	389	204	415	226	189	304	111	193
insgesamt	2015	51 084	30 179	20 805	3 460	1 841	1 619	9 225	5 592	3 633	34 935	20 658	14 277	3 464	2 088	1 376	1 399	877	522	764	472	292	541	352	189	408	254	154	352	133	219
	2016	53 916	32 313	21 603	3 593	1 992	1 601	9 649	6 134	3 715	36 826	22 015	14 811	3 648	2 172	1 476	1 457	888	569	874	547	327	542	342	200	444	249	195	331	146	185
	2017	54 024	32 030	21 994	3 593	2 011	1 582	9 988	5 957	4 031	36 727	21 850	14 877	3 716	2 212	1 504	1 494	960	534	896	558	338	493	293	200	420	238	182	413	163	250
	2018	54 900	32 456	22 444	3 641	1 941	1 700	9 655	5 736	3 919	37 634	22 391	15 243	3 970	2 388	1 582	1 536	943	593	994	655	339	564	343	221	478	256	222	398	191	207
	2019	54 622	32 418	22 204	3 757	2 076	1 681	9 716	5 946	3 776	37 165	22 070	15 095	3 984	2 326	1 658	1 611	995	616	997	629	368	535	301	234	411	218	193	430	183	247

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																							
				Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige		enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft		flüchtige Bekanntschaft		formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen		Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)		keine Vorbeziehung		Vorbeziehung ungeklärt											
				gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W						
	2010	49 441	28 666	20 775	10 940	2 974	7 966	9 105	5 122	3 983	8 042	5 292	2 750	-	-	-	-	234	171	63	18 734	13 503	5 231	2 386	1 604	782	
	2011	52 382	31 723	20 659	10 824	2 986	7 838	8 846	5 097	3 749	8 028	5 353	2 675	-	-	-	-	275	215	60	21 941	16 368	5 573	2 468	1 704	764	
	2012	53 015	31 934	21 081	11 230	3 133	8 097	8 678	5 021	3 657	8 214	5 416	2 798	-	-	-	-	313	245	68	22 140	16 477	5 663	2 440	1 642	798	
	2013	51 308	30 475	20 833	11 777	3 275	8 502	8 671	5 146	3 525	7 960	5 291	2 669	-	-	-	-	315	241	74	20 382	15 093	5 289	2 203	1 429	774	
Straftaten	2014	49 944	29 567	20 377	11 694	3 463	8 231	5 446	3 127	2 319	8 837	5 869	2 988	1 436	914	522	-	-	-	-	-	20 369	14 823	5 546	2 162	1 371	791
insgesamt	2015	51 084	30 179	20 905	12 164	3 578	8 586	5 412	3 107	2 305	9 031	6 031	3 000	1 568	957	611	-	-	-	-	-	20 795	15 093	5 702	2 114	1 413	701
	2016	53 916	32 313	21 603	12 551	3 652	8 899	5 592	3 335	2 257	9 620	6 582	3 058	1 798	1 152	646	-	-	-	-	-	22 119	16 052	6 057	2 236	1 560	676
	2017	54 024	32 030	21 994	12 628	3 745	8 883	5 493	3 290	2 203	9 291	6 242	3 049	2 027	1 262	765	-	-	-	-	-	22 408	16 060	6 348	2 177	1 431	746
	2018	54 900	32 456	22 444	13 033	3 895	9 138	5 273	3 054	2 219	9 464	6 360	3 104	2 174	1 305	869	-	-	-	-	-	23 044	16 584	6 460	1 912	1 258	654
	2019	54 622	32 418	22 204	13 033	3 928	9 105	5 300	3 133	2 167	9 349	6 288	3 061	2 253	1 309	944	-	-	-	-	-	22 675	16 390	6 285	2 012	1 370	642

*Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

2. Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																											
		gesamt	weiblich	bis unter 14 Jahre		14 bis unter 21 J.		21 bis unter 60 J.		ab 60 J., davon:		60 bis unter 65 Jahre		70 bis unter 75 Jahre		75 bis unter 80 Jahre		80 und mehr Jahre													
				G	M	G	M	G	M	G	M	G	M	G	M	G	M	G	M	G	M	W									
	2010	2 514	404	2 110	1 040	267	773	585	68	517	826	65	761	63	4	59	19	1	18	15	1	14	14	2	12	9	0	9	6	0	6
	2011	2 237	414	1 823	925	264	661	539	66	473	716	77	639	57	7	50	17	3	14	16	2	14	12	1	11	4	0	4	8	1	7
	2012	2 188	286	1 882	793	162	631	516	44	472	804	71	733	55	9	46	19	4	15	16	4	12	12	1	11	5	0	5	3	0	3
	2013	2 028	274	1 754	773	144	629	491	53	438	704	73	631	60	4	56	15	0	15	16	1	15	13	1	12	6	1	5	10	1	9
Sexualdelikte	2014	2 156	332	1 824	810	181	629	503	58	445	771	81	690	72	12	60	29	5	24	14	4	10	12	1	11	12	2	10	5	0	5
	2015	2 054	304	1 750	816	196	620	445	39	406	730	61	669	63	8	55	25	3	22	14	2	12	11	1	10	5	2	3	8	0	8
	2016	2 186	353	1 833	845	236	609	526	52	474	752	58	694	63	7	56	23	4	19	10	1	9	8	0	8	12	2	10	10	0	10
	2017	2 584	315	2 249	748	172	576	718	60	688	1 017	76	941	81	7	74	33	2	31	14	3	11	15	1	14	7	0	7	12	1	11
	2018	2 739	357	2 382	782	176	606	792	69	723	1 086	102	984	79	10	69	29	2	27	19	7	12	9	1	8	9	0	9	13	0	13
	2019	2 805	362	2 443	812	179	633	787	75	712	1 107	101	1 006	99	7	92	30	1	29	17	0	17	11	3	8	11	2	9	30	1	29

Delikt	Jahr	davon:												keine Vorbeziehung						ungeklärt					
		Opfer		Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige		enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft		flüchtige Bekanntschaft		formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen		Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)		keine Vorbeziehung		ungeklärt									
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W						
	2010	2 514	404	2 110	507	79	428	667	141	526	366	43	323	3	3	7	0	7	862	126	736	105	15	90	
	2011	2 237	414	1 823	425	87	338	651	148	503	264	40	224	3	3	3	0	3	791	124	667	103	15	88	
	2012	2 188	286	1 882	412	43	369	586	95	491	258	40	218	8	1	7	792	99	693	112	8	104	8	85	
	2013	2 028	274	1 754	365	48	317	538	84	454	257	39	218	5	0	5	0	5	775	100	675	88	3	85	
Sexualdelikte	2014	2 156	332	1 824	400	50	350	425	84	341	300	48	252	61	17	44	3	3	827	122	705	143	11	132	
	2015	2 054	304	1 750	383	34	349	412	89	323	268	34	234	70	16	54	3	3	826	123	703	95	8	87	
	2016	2 186	353	1 833	371	31	340	403	75	328	297	37	260	74	22	52	3	3	946	180	766	95	8	87	
	2017	2 584	315	2 249	390	31	359	489	82	407	415	45	370	108	24	84	3	3	1 051	121	930	111	12	99	
	2018	2 739	357	2 382	424	44	380	504	61	443	427	55	372	123	30	93	3	3	1 140	161	979	121	6	115	
	2019	2 805	362	2 443	485	41	444	491	68	423	451	60	391	173	32	141	3	3	1 113	160	953	92	1	91	

Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Opferzahlen des Jahres 2017 zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.I.4.3.

*Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

3. Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Delikt	Jahr	Opfer		davon:																											
				bis unter 14 Jahre												ab 60 J., davon:															
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W						
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2010	12 753	6 742	6 011	551	303	248	1 936	921	1 015	9 134	4 762	4 372	1 132	756	376	452	326	126	288	182	96	235	147	88	100	64	36	57	27	30
	2011	12 460	6 735	5 725	494	273	221	1 887	894	993	8 929	4 795	4 134	1 150	773	377	469	333	136	309	215	94	209	141	68	111	61	50	52	23	29
	2012	12 346	6 666	5 680	524	289	235	1 752	859	893	8 893	4 726	4 167	1 177	792	385	521	346	175	291	206	85	217	148	69	94	62	32	54	30	24
	2013	12 266	6 610	5 656	466	257	209	1 688	845	843	8 787	4 626	4 161	1 325	882	443	510	331	179	368	270	98	243	166	77	132	80	52	72	35	37
	2014	12 127	6 585	5 542	465	240	225	1 633	763	870	8 828	4 783	4 045	1 201	799	402	493	327	166	280	188	92	214	155	59	145	98	47	69	31	38
	2015	12 560	6 875	5 685	498	265	233	1 725	830	895	9 074	4 932	4 142	1 263	848	415	529	357	172	318	210	108	199	139	60	142	105	37	75	37	38
	2016	12 774	6 956	5 818	487	275	212	1 684	836	848	9 262	4 989	4 273	1 341	856	485	552	337	215	351	232	119	224	158	66	138	90	48	76	39	37
	2017	13 003	7 118	5 885	553	331	222	1 759	886	873	9 395	5 067	4 328	1 296	834	462	577	375	202	342	227	115	167	115	52	124	79	45	86	38	48
	2018	12 871	7 137	5 734	513	271	242	1 571	811	760	9 318	5 093	4 225	1 469	962	507	566	384	202	393	275	118	223	159	64	170	94	76	97	50	47
	2019	13 433	7 397	6 036	588	343	245	1 643	882	761	9 720	5 265	4 455	1 482	907	575	596	377	219	419	262	157	220	128	92	152	97	55	95	43	52

Delikt	Jahr	Opfer		davon:												keine Vorbeziehung						ungeklärt									
				Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige						enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntschaft						flüchtige Bekanntschaft						formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen						Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)			
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W			
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	2010	12 753	6 742	6 011	2 569	620	1 949	2 428	1 199	1 229	2 141	1 261	880	348	216	132	75	45	30	4 918	3 281	1 637	622	336	286						
	2011	12 460	6 735	5 725	2 454	580	1 874	2 256	1 183	1 073	2 195	1 354	841	439	260	179	63	44	19	4 921	3 283	1 638	571	291	280						
	2012	12 346	6 666	5 680	2 490	557	1 933	2 151	1 143	1 008	2 339	1 377	962	470	273	197	76	50	26	4 695	3 204	1 491	595	335	260						
	2013	12 266	6 610	5 656	2 571	590	1 981	2 292	1 250	1 042	2 231	1 333	898	525	322	203	78	54	24	4 523	3 091	1 432	571	292	279						
	2014	12 127	6 585	5 542	2 677	622	2 055	1 295	665	630	2 428	1 530	898	591	341	250	348	216	132	4 833	3 251	1 582	546	301	245						
	2015	12 560	6 875	5 685	2 600	637	1 963	1 281	642	639	2 624	1 632	992	589	337	252	439	260	179	5 074	3 396	1 678	542	308	234						
	2016	12 774	6 956	5 818	2 659	643	2 016	1 249	659	590	2 524	1 580	944	591	341	250	470	273	197	5 315	3 470	1 845	557	331	226						
	2017	13 003	7 118	5 885	2 788	636	2 152	1 193	662	531	2 535	1 583	952	591	341	250	525	322	203	5 435	3 615	1 820	527	300	227						
	2018	12 871	7 137	5 734	2 774	679	2 095	1 147	617	530	2 455	1 549	906	591	341	250	591	341	250	5 410	3 660	1 750	494	291	203						
	2019	13 433	7 397	6 036	2 887	702	2 185	1 145	645	500	2 604	1 635	969	599	337	252	589	337	252	5 651	3 746	1 905	557	332	225						

*Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

4. Gewaltkriminalität

Delikt	Jahr	davon:																													
		Opfer		bis unter 14 Jahre			14 bis unter 21 J.			21 bis unter 60 J.			ab 60 J., davon:																		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W															
Gewaltkriminalität	2010	11 506	8 034	3 472	603	407	196	3 392	2 491	901	6 900	4 805	2 095	611	331	280	181	125	56	145	83	62	123	66	57	72	27	45	90	30	60
	2011	11 397	8 081	3 306	598	405	193	3 266	2 443	823	6 962	4 839	2 023	571	304	267	192	118	74	120	74	46	113	52	61	64	32	82	28	54	
	2012	11 385	7 934	3 451	533	376	157	3 028	2 206	822	7 276	5 052	2 224	548	300	248	213	122	91	119	77	42	96	54	42	57	24	33	63	23	40
	2013	10 613	7 411	3 202	469	330	139	2 743	2 036	707	6 749	4 687	2 062	652	368	294	234	140	94	143	83	60	105	63	42	89	45	44	81	27	54
	2014	9 750	6 723	3 027	437	309	128	2 307	1 689	638	6 431	4 428	2 003	575	317	258	212	120	92	95	61	34	104	66	38	78	42	36	86	28	38
	2015	9 516	6 511	3 005	384	271	113	2 230	1 600	630	6 355	4 329	2 026	547	311	236	200	122	78	115	69	46	89	57	32	67	33	34	76	30	46
	2016	10 176	7 173	3 003	464	334	130	2 331	1 720	611	6 839	4 793	2 046	542	326	216	208	130	78	123	81	42	80	53	27	57	29	28	74	33	41
	2017	10 728	7 256	3 472	526	367	159	2 611	1 776	835	6 960	4 742	2 218	631	371	260	233	154	79	138	83	55	91	52	39	73	41	32	96	41	55
	2018	10 301	7 061	3 240	492	337	155	2 461	1 727	734	6 779	4 654	2 125	569	343	226	145	83	119	81	38	73	42	31	81	44	37	68	31	37	
	2019	10 441	7 194	3 247	542	397	155	2 589	1 812	771	6 699	4 623	2 076	611	372	239	245	159	86	154	108	46	73	46	27	62	30	32	77	29	48

Delikt	Jahr	davon:																						
		Opfer		Ehe, Partnerschaft, Familie einschl. Angehörige			enge Freundschaft, Freundschaft, Bekanntheit			flüchtige Bekanntheit			formelle soziale Beziehung in Institutionen, Organisationen und Gruppen			Landsmann (nur bei Nicht-deutschen)			keine Vorbeziehung			ungeklärt		
		gesamt	männlich	weiblich	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M	W	G	M
Gewaltkriminalität	2010	11 506	8 034	3 472	1 620	523	1 097	1 794	1 225	588	1 774	1 341	433	-	-	64	53	11	5 330	4 216	1 114	924	676	248
	2011	11 397	8 091	3 306	1 504	511	993	1 693	1 152	541	1 796	1 354	442	-	-	68	60	8	5 312	4 252	1 060	1 024	762	262
	2012	11 385	7 934	3 451	1 588	538	1 050	1 654	1 099	555	1 702	1 291	411	-	-	86	77	9	5 367	4 231	1 136	988	698	290
	2013	10 613	7 411	3 202	1 589	536	1 053	1 629	1 117	512	1 562	1 233	329	-	-	93	79	14	4 894	3 858	1 036	846	588	258
	2014	9 750	6 723	3 027	1 487	547	940	1 017	709	308	1 800	1 347	453	220	143	77	-	-	4 405	3 422	983	821	555	266
	2015	9 516	6 511	3 005	1 644	571	1 073	964	657	307	1 761	1 347	414	224	136	88	-	-	4 179	3 276	903	744	524	220
	2016	10 176	7 173	3 003	1 668	615	1 053	1 070	735	335	1 839	1 523	416	287	211	76	-	-	4 375	3 464	911	837	625	212
	2017	10 728	7 256	3 472	1 751	626	1 125	1 174	769	405	2 113	1 596	517	358	229	129	-	-	4 477	3 462	1 015	855	574	281
	2018	10 301	7 061	3 240	1 764	604	1 160	1 039	695	344	2 074	1 589	485	332	206	126	-	-	4 398	3 473	925	694	494	200
	2019	10 441	7 194	3 247	1 858	673	1 185	1 147	759	388	2 048	1 556	492	333	210	123	-	-	4 298	3 434	864	757	562	195

Zur eingeschränkten Vergleichbarkeit der Opferzahlen ab dem Jahr 2017 zu den Vorjahren vgl. Kapitel C.1.4.6.

*Aufgrund von Katalogänderungen zum 01.01.2014 sind keine Vergleichswerte vorhanden.

D. Maßnahmen und Projekte des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz

Die von der Landesregierung in den Bereichen des vorbeugenden (Abschnitt I) und des nachsorgenden (Abschnitt II) Opferschutzes selbst durchgeführten bzw. unterstützten Projekte und Maßnahmen werden nachfolgend dargestellt. Auch der Siebte Opferschutzbericht ist als Fortschreibung konzipiert und beschränkt deshalb die Darstellung – soweit möglich – im Wesentlichen auf die nach dem Erstellen des Sechsten Opferschutzberichts neu durchgeführten Maßnahmen.

Erläutert werden die seitdem eingetretenen Entwicklungen bei Maßnahmen, die weiterhin durchgeführt oder unterstützt werden. Wegen der grundsätzlichen Erläuterungen zu diesen fortgeführten Maßnahmen wird auf die entsprechenden Ausführungen in den vorangegangenen Opferschutzberichten Bezug genommen.

Beibehalten wurde der im Dritten Opferschutzbericht erstmals aufgenommene Abschnitt „Vernetzung“ (Abschnitt III), unter dem Projekte und Maßnahmen dargestellt werden, bei denen der Gedanke der ressortübergreifenden, interdisziplinären Zusammenarbeit eine besondere Rolle spielt. Die Darstellung im Abschnitt D soll einen Überblick über das breite Spektrum der von der Landesregierung verfolgten und unterstützten Projekte geben. Einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt sie nicht.

I. Vorbeugender Opferschutz

1. Personalsituation in den Bereichen Polizei und Justiz

Eine gute personelle Ausstattung von Polizei und Justiz ist für einen effektiven Schutz der Menschen in Rheinland-Pfalz unverzichtbar. Eine schnelle und effektive Arbeit der Strafverfolgungsbehörden ermöglicht eine umfassende und zeitnahe Aufklärung von Straftaten, erhöht das Risiko der Tatentdeckung und trägt somit wesentlich zur Verbrechensverhütung bei. In Rheinland-Pfalz haben sich die Voraussetzungen hierfür langfristig u.a. durch deutliche personelle Verstärkungen im Bereich der Justiz weiter verbessert:

So wurde die rheinland-pfälzische Justiz insbesondere auch aufgrund der gestiegenen Bedarfe bei den Staatsanwaltschaften und Strafgerichten im Doppelhaushalt 2017/2018 um 15 und im Doppelhaushalt 2019/2020 um weitere 43 Stellen im richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst verstärkt. Von den im Doppelhaushalt 2019/2020 zusätzlich zur Verfügung stehenden Stellen wurden acht Stellen bei den Staatsanwaltschaften und 16 Stellen bei den Gerichten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit besetzt. Im Jahr 2020 wurden nochmals personelle Aufstockungen bei den Staatsanwaltschaften im Umfang von sechs Stellen und bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit um 13 Stellen vorgenommen. Dieser Personalaufbau hat in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit dazu geführt, dass im Vergleich der Arbeitskraftanteile zum Jahresende 2016, als dort insgesamt etwa 669 Richterinnen und Richter tätig waren, im März 2020 insgesamt 706 Richterinnen und Richter im Einsatz sind; folglich allein in diesem Bereich ein Anstieg um 37 Arbeitskraftanteile zu verzeichnen ist. Im staatsanwaltlichen Dienst ist der Personalbestand in Arbeitskraftanteilen im gleichen Zeitraum von 255 auf aktuell 274 und damit um fast 20 Staatsanwältinnen und Staatsanwälte angestiegen.

Ebenso ist im Bereich der Polizei eine gute personelle Ausstattung wichtig, um allgemeine Kriminalität bekämpfen zu können. Dies gilt aber ebenso für die Schwerpunktsetzungen im Bereich der Bekämpfung der Einbruchskriminalität und der Verhinderung terroristischer Anschläge oder rechtsextremer Gewalt.

Die sichtbare Präsenz der Polizei trägt in erheblichem Maß dazu bei, Straftaten im öffentlichen Raum zu verhindern. Sie stärkt zugleich das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Mit zahlreichen internen Maßnahmen stellt die Polizei sicher, dass die Polizeistärke insbesondere zu ereignisreichen Zeiten am höchsten ist.

Im Koalitionsvertrag der regierungstragenden Parteien vom Mai 2016 ist aufgeführt, dass aufgrund der Sicherheitslage die Einstellungszahlen bei den Polizeianwärterinnen und Polizeianwärtern angehoben und so ein höherer Personalbestand gesichert werden soll. Kontinuierlich wurde und wird durch eine Steigerung bzw. Fortschreibung der hohen Einstellungszahlen eine Konsolidierung und im weiteren Verlauf ein fortwährender Aufwuchs des Personalkörpers im Vollzugsbereich gewährleistet. Die Landesregierung strebt durch die Erhöhung der Einstellungszahlen eine Steigerung des Personalbestandes bis zum Jahr 2023 auf mehr als 9.800 ausgebildete Polizistinnen und Polizisten an; das entspricht rund 9.400 Vollzeitäquivalenten. Im Vergleich zu 2016 würden sich die Kopffzahlen danach um rund 600, die VZÄ-Werte um knapp 500 erhöhen.

2. Präventionsarbeit im polizeilichen und kommunalen Bereich

2.1 Leitstelle „Kriminalprävention“/ Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ mit Sitz im Ministerium des Innern und für Sport wurde 1997 auf Beschluss des Ministerrats eingerichtet. Sie fungiert als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates Rheinland-Pfalz. Sie versteht sich zudem als Servicestelle für die Kriminalpräventiven Räte und unterstützt die kriminalpräventive Arbeit der Kommunen. Ausführliche Informationen zu Aufgaben, Projekten und Veranstaltungen der Leitstelle „Kriminalprävention“ und des Landespräventionsrates stehen auf der Homepage www.kriminalpraevention.rlp.de zur Verfügung.

2.2 Unterstützung der kriminalpräventiven Gremien auf kommunaler Ebene

Kommunale Kriminalprävention ist in Rheinland-Pfalz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe definiert. An ihr beteiligen sich neben der Polizei vor allem die Städte und Gemeinden sowie Schulen, Vereine, Verbände, Kirchen, Jugend- und Seniorenorganisationen, Migrationsbeiräte und viele mehr. Gemeinsam bilden sie zum Teil regionale Sicherheitspartnerschaften, wie beispielsweise die kriminalpräventiven Räte. Sie analysieren die örtlichen Risiken und beraten über deren Abhilfe.

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ im Ministerium des Innern und für Sport unterstützte auch im Berichtszeitraum die kriminalpräventive Arbeit auf kommunaler Ebene sowie der eingerichteten kriminalpräventiven Gremien auf vielfältige Weise.

2.3 Geförderte Präventionsprojekte 2018 und 2019

Aus ihrem Etat hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ im Berichtszeitraum insgesamt 62 kriminalpräventive Projekte und Maßnahmen mit insgesamt rund 195.000 Euro (2018: 144.103,97 Euro; 2019: 51.226,13 Euro) gefördert. Antragsformulare und Hinweise zur Projektförderung stehen auf der oben genannten Internetseite zum Download zur Verfügung.

2.4 Leitstelle „Kriminalprävention“

Ausführliche Informationen zu Aufgaben, Projekten und Veranstaltungen der Leitstelle „Kriminalprävention“ können auf der Homepage www.kriminalpraevention.rlp.de abgerufen werden.

2.4.1 Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ die folgenden Veranstaltungen umgesetzt:

- Am 30. August 2018 veranstaltete das Polizeipräsidium Westpfalz in Kooperation mit der Leitstelle „Kriminalprävention“ ein **Sicherheitsforum** unter der

Überschrift „Städtebauliche Kriminalprävention: Sicher Leben in Stadt und Land - Für mehr Sicherheit im öffentlichen Raum und in Stadtquartieren“. Zielgruppe waren Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalpolitik, der Polizei, der Stadtplanung und der Wohnungswirtschaft.

- Der „Tag der Prävention 2019: Jüdisches Leben in Rheinland-Pfalz stärken – Antisemitismus erkennen und begegnen“ fand in Kooperation des Innenministeriums mit dem Beauftragten der Ministerpräsidentin für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen statt. Er diente der Sensibilisierung für die Thematik und legte einen Schwerpunkt auf Prävention, um antisemitischen Straftaten und Diskriminierungen vorzubeugen. Der Beauftragte der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus, Dr. Felix Klein, gab im Rahmen der Veranstaltung einen Überblick über die aktuelle Situation antisemitischer Bestrebungen und Straftaten deutschlandweit. Thematisiert wurden auch die Leitlinien der OSZE zum Schutz jüdischer Gemeinden, die in Rheinland-Pfalz berücksichtigt werden. Ein Vertreter von jugendschutz.net informierte über antisemitische Hetze im Internet, das insbesondere über soziale Medien beispielsweise von Rechtsextremen professionell zur antisemitischen Agitation genutzt werde. Vorge stellt wurden auch aktuelle Präventionsprojekte im Kampf gegen den Antisemitismus. „Likrat“, ein Projekt des Zentralrates der Juden in Deutschland, und das Projekt „Rent a Jew“ setzen auf Prävention durch Begegnung und ermöglichen vor allem jungen Menschen einen Einblick in jüdisches Leben. Zum Abschluss der Veranstaltung hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, einen antisemitischen Propagandafilm aus der Zeit des Nationalsozialismus zu sehen und mit einem Referenten des Instituts für Kino und Filmkultur darüber zu diskutieren.

2.4.2 Sonstige Aktivitäten

In ihrer Eigenschaft als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates lobt die Leitstelle „Kriminalprävention“ einmal jährlich den **Landespräventionspreis** des Landespräventionsrates aus. Ausgezeichnet werden dabei besonders herausragende Projekte der Gewalt- und Kriminalprävention in Rheinland-Pfalz. Neben der Auszeich-

nung der Projektmacher werden die erfolgreichen Konzepte so landesweit vorgestellt. Dadurch sollen weitere Organisationen angeregt werden, im Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises einen Beitrag zur Kriminalprävention zu leisten.

Das Internet mit all seinen Möglichkeiten ist wesentlicher und unverzichtbarer Bestandteil des täglichen Lebens. Neben den überwiegenden Vorteilen und Erleichterungen sind mit der zunehmenden Digitalisierung allerdings auch Gefahren verbunden. Um Bürgerinnen und Bürger bestmöglich zu schützen, hat die Leitstelle „Kriminalprävention“ gemeinsam mit der rheinland-pfälzischen Polizei ein vielfältiges Präventionsangebot zum Thema **Cybersicherheit** geschaffen. Zentral ist hierbei das Informationsportal www.cybersicherheit-rlp.de, welches Informationen zu Phänomenen, Vorbeugung und Opferberatung anwenderfreundlich transportiert. Durch sogenannte Life-Hackings, welche in den Jahren 2018 und 2019 durch die Polizeipräsidien eigenverantwortlich durchgeführt wurden, wurde zudem ein erlebnisorientierter und bürgernaher Zugang zum Thema geschaffen. Darüber hinaus erfolgt im Bedarfsfall eine Beratung der Bürgerinnen und Bürger bei den Polizeibehörden. Radiospots und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit für das Thema, beispielsweise über die Social-Media-Kanäle der Polizei, sollten zusätzlich sensibilisieren und so protektive Verhaltensweisen befördern.

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ hat mit dem Landespräventionsrat des Landes Niedersachsen eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet und ist seit 2019 offizieller Beccaria-Standort Rheinland-Pfalz. Das umfangreich erprobte und bewährte **Qualifizierungsprogramm** richtet sich an Akteurinnen und Akteure der Kriminalprävention speziell in Rheinland-Pfalz. Im Vordergrund steht die Vermittlung von anwenderbezogenem Wissen aus dem Gesamtbereich der Kriminalprävention, insbesondere Basiswissen in Kriminologie sowie Projekt- und Qualitätsmanagement. Das neue Angebot dient der weiteren Qualifizierung und Professionalisierung der Präventionsverantwortlichen vor Ort. Ausführliche Informationen finden sich unter <https://kriminalpraevention.rlp.de/de/qualifizierung/>.

2.5 Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ ist ständiges Mitglied in der **Unterarbeitsgruppe (UAG) „Kriminalprävention“ der AG „Sicherheit und Prävention“ in der Großregion „Saar-Lor-Lux“**. Im Berichtszeitraum hatte die Leiterin der Leitstelle „Kriminalprävention“ für Rheinland-Pfalz den Vorsitz inne. Es fanden vier Sitzungen statt. Neben einem allgemeinen Informationsaustausch aus den Regionen zu einzelnen Schwerpunkten stand das Thema „Prävention von Kriminalität zum Nachteil von Seniorinnen und Senioren“ im Vordergrund.

2.6 Zentrale Prävention

Der zentralen Prävention bei den Polizeipräsidien obliegen die Aufgaben gemäß der Rahmenkonzeption „Polizeiliche Prävention“. Die inhaltlichen Schwerpunkte sind lage- und anlassbezogen und an den regionalen Bedürfnissen orientiert.

Gemäß der „Rahmenkonzeption Polizeiliche Prävention in Rheinland-Pfalz“ nehmen die Sachbereiche „Zentrale Prävention / Sachbereich 15“ schwerpunktmäßig folgende Präventionsaufgaben wahr:

- Qualitätssicherung und präsidialweite Koordinierung der Verkehrsunfall- und Kriminalprävention,
- Polizeipuppenbühne,
- Opferschutz und Opferhilfe,
- Themenspezifische Gewaltprävention,
- Städtebauliche Prävention,
- Politisch- und religiös motivierte Kriminalität,
- Eigentumsdelikte, insbesondere sicherungstechnische Beratungen,
- Neue Medien / Social Media / Internetkriminalität.

Darüber hinaus ist zwischenzeitlich ein landesweiter Informationspool eingerichtet worden, welcher Informationsmaterialien und Vorträge zu kriminal- und verkehrspoli-

zeilichen Präventionsbereichen sowie dem Opferschutz zum Inhalt hat. Alle Polizeibediensteten haben Zugriff auf diese Dateien und können sie für eigene Veranstaltungen nutzen. Daneben werden in einem Präventionskalender alle Präventionsmaßnahmen erfasst. So ist jederzeit ein aktueller Überblick über die durchgeführten und geplanten Präventionsmaßnahmen der einzelnen Polizeipräsidien möglich.

2.7 Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren“

Statistiken legen nahe, dass die deutsche Bevölkerung in den nächsten 50 Jahren schrumpfen und dabei gleichzeitig altern wird. Diese Altersverschiebung stellt zunehmend stärkere Herausforderungen an die Gesellschaft.

Neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen tragen mit ansteigendem Alter auch das Sicherheitsempfinden und die Frage der eigenen Mobilität maßgeblich zur Lebensqualität und der Gestaltung des Lebens bei. Bürgerliches Engagement ist ein wichtiger Baustein für das Leben in unserer Gesellschaft. Ein Teilbereich dieses Engagements ist die ehrenamtliche Sicherheitsberatung für Seniorinnen und Senioren (SfS), das heißt: die Bereitschaft von Bürgerinnen und Bürgern, anderen Menschen mit Informationen zur Kriminal- und Verkehrsprävention, aber auch in besonderen Notsituationen zur Seite zu stehen.

Diesen Erkenntnissen folgend ist bereits 1995 mit der Ausbildung von Seniorensicherheitsberaterinnen und -beratern als Bindeglied zwischen Polizei und Seniorinnen und Senioren begonnen worden. Für die Förderung einer verbesserten Integration bildete die zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien seit dem Jahr 2010 erstmals einundzwanzig Seniorensicherheitsberater mit Migrationshintergrund aus. Die Polizei Rheinland-Pfalz hat insgesamt in Rheinland-Pfalz bislang über 600 Personen zu Sicherheitsberatern beschult.

Die 2014 modifizierte Ausbildung von „Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren (SfS)“ durch die Polizei in Zusammenarbeit mit den Seniorenbeiräten der Städte und Gemeinden sowie den kommunalen Leit-

stellen, die durch die Landesleitstelle „Gut leben im Alter“ betreut werden, wird weiter fortgeführt. Ab 2017 wurden zusätzliche Fortbildungen der Polizei erstmals als Onlineveranstaltungen (Webseminare) mit den Kooperationspartnern „Feierabend.de“ und der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland-Pfalz durchgeführt. Inhaltlich orientieren sich die Maßnahmen an der aktuellen Kriminalitätsslage, z.B. Tipps und Verhaltensweisen zur Verhinderung von betrügerischen Haustür- oder Onlinegeschäften sowie Wohnungseinbrüchen in Verbindung mit gezielten Verhaltensempfehlungen.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2019 gemeinsam mit der Leitstelle „Kriminalprävention“ unter Beteiligung der Polizeipräsidien die Mindeststandards für Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberater von Senioren (SfS) überarbeitet. Dadurch wurden unter anderem rechtliche Belange der Behörden bei der Auswahl der ehrenamtlichen SfS sowie datenschutzrechtliche Bedürfnisse neu geregelt. Die neuen Mindeststandards wurden an alle SfS in Form von Flyern durch die Leitstelle Kriminalprävention übermittelt.

3. Präventionsarbeit im schulischen Bereich

3.1 Präventive Maßnahmen – Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Bei den gewaltpräventiven Programmen geht es nicht vorrangig um Gewalt- oder Suchtprävention, sondern vielmehr um Primärprävention. Diese Form der Prävention zielt auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie orientiert sich an den von der Weltgesundheitsorganisation benannten Faktoren der psychischen Gesundheit. Diese sind unter anderem kritisches Denken, positives Selbstwertgefühl, Entscheidungsfähigkeit, Fähigkeit zur Selbst- und Fremdwahrnehmung, Umgang mit Gruppendruck und andere mehr. Im Zuge der Programme geht es also vorrangig darum, die Person zu stärken, soziale Kompetenzen zu fördern und allgemein gültige Normen und Werte zu vermitteln. Dabei spielen die Förderung konstruktiver Kommunikation und die Vermittlung von Strategien zur Konfliktbewältigung eine zentrale Rolle.

Das Land Rheinland-Pfalz stellt seit 1994 entsprechende Fördermittel für Präventionsarbeit an Schulen zur Verfügung. Diese Arbeit wird in staatlichen Programmen, die vor allem über das Pädagogische Landesinstitut (PL) angeboten werden, und in schulischen Einzelprojekten realisiert.

Verantwortet werden die staatlichen Programme (PROPP, PIT, Mobbingfreie Schule sowie „Ich und Du und Wir“ und das Projekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“) von der Abteilung Schulpsychologische Beratung am Pädagogischen Landesinstitut (Landesweite Koordination: Katja.Waligora@pl.rlp.de).

3.1.1 „Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären“

Das Programm zur Primärprävention (PROPP) wendet sich an die Klassenstufen 5 bis 6 aller weiterführenden Schulen. In insgesamt 40 Schulstunden, verteilt auf ein Schuljahr, wird ein systematisches Trainingsprogramm zu den Bereichen Selbstkon-

zept, Sozialkompetenz und Konfliktbewältigung durchgeführt. Voraussetzung für die Teilnahme ist, dass das Programm systematisch in die Stundentafel integriert und von der Klassenleitung durchgeführt wird. Um die stabile Verankerung des Programms zu gewährleisten, sollte PROPP von der Schulleitung, der Gesamtkonferenz sowie von der Eltern- und Schülerschaft konzeptionell mitgetragen werden. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erhalten die Schulen die umfangreichen Trainingsmaterialien sowie einführende und begleitende Fortbildungsveranstaltungen.

Nähere Informationen zu PROPP und den Teilnahmebedingungen: <http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/propp.html>.

3.1.2 „Prävention im Team (PIT)“

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pädagogischen Landesinstituts sowie des Landeskriminalamtes Rheinland-Pfalz (LKA) führen seit 20 Jahren regelmäßig Lehrerfortbildungen für alle weiterführenden Schulen durch. Ursprünglich wurde das Modell „Prävention im Team“ in Schleswig-Holstein erarbeitet und mit Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Rheinland-Pfalz von Lehrkräften der Klassenstufen 6 bis 8 erfolgreich eingesetzt. PIT ist als Bestandteil eines Gesamtpräventionskonzeptes einer Schule zur Primärprävention entwickelt worden und baut idealerweise auf dem Programm zur Primärprävention (PROPP) auf.

Während der PIT-Fortbildungen werden Lehrkräfte in gemeinsamen Kursen mit den regional zuständigen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vorbereitet, die Themenfelder Suchtprävention, Prävention von Fremdenfeindlichkeit oder Gewaltprävention im Unterricht zu erarbeiten. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei nicht nur für Normenbewusstsein, Normenverletzungen und Jugendkriminalität sensibilisiert, sondern auch in ihren sozialen und medialen Kompetenzen, der Zivilcourage und der Klassenzusammengehörigkeit gestärkt werden. Dabei findet nach der Überarbeitung der Themen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit im Jahr 2019 auch die „Digitale Gewalt“ Berücksichtigung. „Cybermobbing“, „Cybergrooming“ und „Sexting“ wurden dabei ergänzt.

3.1.3 „ICH und DU und WIR“

„Ich und Du und Wir“ (IDW) wurde von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Pädagogischen Landesinstituts in Kooperation mit Lehrkräften entwickelt. Das Programm richtet sich an Grundschulen und dient der systematischen Förderung sozialer Kompetenzen von Grundschulkindern. Anhand kindgerechter Interaktionsübungen werden im Klassenkontext verschiedene Ebenen des sozialen Lernens aktiv bearbeitet. IDW vermittelt aufeinander aufbauend Kompetenzen im Umgang mit sich selbst (ICH), im Umgang mit dem anderen (DU) und im Verhalten in Gruppen (WIR). In den einzelnen Übungen, die die Lehrkraft regelmäßig mit den Kindern in der Klasse durchführen sollte, werden Teilbereiche von komplexen Verhaltensweisen fokussiert, die den Kontakt, Kommunikation, Kooperation, Angstabbau und Vertrauen fördern sollen. IDW sollte im Sinne einer breiten Verankerung im Schulalltag möglichst in allen Klassen einer Schule durchgeführt werden. Der Sparkassen- und Giroverband Rheinland-Pfalz und die LBS Landesbausparkasse Rheinland-Pfalz unterstützten das Projekt „Ich und Du und Wir“ über einen Zeitraum von fünf Jahren (2007 bis 2012). Durch die Mitfinanzierung von Lehrmaterialien und Fortbildungen von Lehrkräften wurde die Verbreitung des Programms erfolgreich vorangetrieben. Mittlerweile wurden etwa 280 Grundschulen fortgebildet. Nach Auslaufen des Sponsorings kann die Teilnahme weiterer Schulen aus Landesmitteln finanziert werden. Darüber hinaus besteht für Schulen, die bereits fortgebildet wurden, die Möglichkeit, an Angeboten zur Sicherung der Nachhaltigkeit des Programms teilzunehmen. Nähere Informationen zu den Inhalten von IDW und zu den Teilnahmebedingungen finden sich unter:

<http://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/ich-und-du-und-wir.html?MP=17965-13342>.

3.1.4 „Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein“

„Gemeinsam Klasse sein“ ist ein Präventionsprogramm gegen Mobbing und Cybermobbing. Es wird in Rheinland-Pfalz seit dem Schuljahr 2019/20 als Kooperationsprojekt des Ministeriums für Bildung, des Pädagogischen Landesinstituts und der Techniker Krankenkasse umgesetzt und stellt eine aktualisierte Fassung des seit dem Schuljahr 2010/11 erfolgreich durchgeführten Programms „Mobbingfreie Schule“

dar. Die Fortbildung und Begleitung der Schulen bei der Programmumsetzung erfolgt durch Schulpsychologinnen und -psychologen des Pädagogischen Landesinstituts Rheinland-Pfalz.

Das Programm wird in der Orientierungsstufe von der Klassenleitung mit den Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Projekttagen durchgeführt.

Ziele des Programms sind:

- Schülerinnen und Schüler (sowie Lehrkräfte und Eltern) zum Thema Mobbing/Cybermobbing zu informieren und zu sensibilisieren,
- Schülerinnen und Schüler zu befähigen und zu motivieren, sich aktiv gegen Mobbing/Cybermobbing einzusetzen,
- Stärkung der Klassengemeinschaft,
- nachhaltige Verankerung von Mobbingprävention (und -intervention) im Schulsystem.

Weitere Informationen zum Programm finden sich unter: www.gemeinsam-Klasse-sein.de.

3.1.5 Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“

Das Projekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“ wurde von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie von Vertreterinnen und Vertretern der Koordinierungsstelle „Demokratie lernen und leben“ und des Ministeriums für Bildung konzeptioniert. Das Projekt ist ein Angebot für weiterführende Schulen in Rheinland-Pfalz (Klassenstufen 7 bis 10). Es schließt an die bewährten Programme „Ich und Du und Wir“ (Grundschule), „Programm zur Primärprävention“ (Orientierungsstufe) und „Prävention im Team“ (Klassenstufe 7) an, indem es Schulen bei der Förderung der Persönlichkeit, der sozialen Kompetenz und des Lernens ihrer jugendlichen Schülerinnen und Schüler unterstützt. Das Projekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“ verfolgt den Gedanken, dass Schulen, die ihre Schülerinnen und Schüler an Entscheidungsprozessen beteiligen, die Formen selbstgesteuerten Lernens umsetzen, die sich öffnen und kooperative Arbeitsformen zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und außerschulischen Partnern etablieren, ihren Schülern entscheidende Kom-

petenzen auf dem Weg zu verantwortungsvollen Persönlichkeiten geben und damit gewaltpräventiv handeln. Zu den genannten Aspekten werden Schulen, die am Projekt teilnehmen, fünf zweitägige Fortbildungsmodule angeboten. Die Schulen werden darüber hinaus bei der Umsetzung aus dem Projekt hervorgegangener Schulentwicklungsprozesse vom Projektteam des Pädagogischen Landesinstituts begleitet.

Eine erste Runde des Schulentwicklungsprojekts, an der 16 weiterführende Schulen teilgenommen haben fand in den Jahren 2010 – 2013 statt. Im Schuljahr 2014/2015 wurde eine neue Runde mit 15 weiterführenden Schulen gestartet, die mit der Abschlussveranstaltung im Herbst 2017 geendet hat. Eine Weiterentwicklung des Projektes ist für das Schuljahr 2020/2021 geplant.

3.1.6 Präventionskonzept easi

Das Landeskriminalamt bietet weiterhin das seit 1999 bestehende integrative Präventionskonzept „easi – Erlebnis, Aktion, Spaß und Information“ für 10- bis 13-jährige Schülerinnen und Schüler der Orientierungsstufe, deren Eltern sowie anderen Bezugspersonen an. Das Team einer „easi“-Veranstaltung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinde, z. B. aus dem Ordnungsamt, der Jugendhilfe, in der Regel den Jugendpflegerinnen oder Jugendpflegern, der örtlichen Polizei, Lehrerinnen und Lehrern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskriminalamtes. Die Polizei ist maßgeblich in die organisatorische und finanzielle Unterstützung eingebunden und nimmt mit einem interessanten Aktions- und Informationsangebot an dem Konzept teil.

Die Gemeinden unterstützen die Veranstaltungen, stellen Räume und Sachmittel zur Verfügung und sind bei den Veranstaltungen durch Repräsentantinnen und Repräsentanten vertreten. Eine Beteiligung der Bürgerschaft erfolgt über die Einbeziehung der Vereine und sonstigen Organisationen, die sich mit jungen Menschen befassen sowie durch Eltern und Bezugspersonen, die für junge Menschen Verantwortung tragen. Alle in der Gemeinde vertretenen Schularten, unabhängig vom jeweiligen Schultyp, können sich beteiligen. Den Schülerinnen und Schülern sollen an einem „Aktionsstag“ die vielfältigen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung in ihrem Lebensumfeld aufgezeigt werden. Die Zielgruppe soll somit frühzeitig Möglichkeiten einer positiven

und sinnvollen Freizeitbeschäftigung kennen und nutzen lernen. Dadurch soll die Persönlichkeit weiter gestärkt werden. Aktuell finden jährlich ca. fünf Veranstaltungen in Rheinland-Pfalz statt. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist abhängig von der Größe des Standortes und liegt durchschnittlich bei ca. 800 Schülerinnen und Schülern. So wurden pro Jahr ca. 4.000 Schülerinnen und Schüler mit diesem präventiven Ansatz erreicht. In den Jahren 2018 und 2019 nahmen wiederholt unbegleitete minderjährige Flüchtlingskinder sowie Kinder aus Sonder- und Integrations-schulen teil.

Ein Film über easi kann unter <https://www.youtube.com/watch?v=nexZJNcVIZ0> abgerufen werden.

3.1.7 Programm „Klasse 2000“

Das von den Lions Clubs geförderte Programm „Klasse 2000“ dient der Gesundheitsförderung, Gewalt- und Suchtvorbeugung an Grundschulen. Das ganzheitliche Konzept geht davon aus, dass die Förderung einer gesunden Entwicklung von Kindern der beste Beitrag zur Vorbeugung vor Suchterkrankungen ist. In dem Projekt geht es um den Erwerb von Wissen, die Entwicklung von Einstellungen und das Einüben von Verhaltensweisen.

3.1.8 „Lions-Quest – Erwachsen werden“

Lions-Quest „Erwachsen werden“ ist ein Jugendförderprogramm für 10- bis 14-jährige Mädchen und Jungen. Es wird vorrangig im Unterricht der Sekundarstufe I vermittelt. Damit Lehrkräfte das Programm professionell in der Klasse umsetzen können, werden sie von speziell ausgebildeten Trainerinnen und Trainern in verschiedenen Seminaren praxisorientiert geschult, begleitet und fortgebildet. Organisiert und betreut wird das Programm vom Hilfswerk der Deutschen Lions e. V. (HDL).

Nach einer vierjährigen Entwicklungsphase fanden im Juli 2014 die ersten beiden Pilotseminare von Lions-Quest „Erwachsen handeln“ für Lehrkräfte statt. Im nächsten Schritt sollen Seminare für Ausbilder und Pädagogen, die mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen der Altersgruppe 15- bis 21 Jahre arbeiten, angeboten werden.

Mit Lions-Quest „Erwachsen handeln“ wird eine Lücke für die Altersgruppe der 15 – bis 21-Jährigen im Angebot der schulischen Präventionsprogramme geschlossen.

3.2 Maßnahmen zur Vorbeugung sexueller Gewalt

Das Ministerium für Bildung fördert Veranstaltungen zur Prävention sexualisierter Gewalt. Schulen, die entsprechende Informationsveranstaltungen oder Kurse anbieten wollen, wenden sich an das Ministerium und erhalten von dort finanzielle Förderung. Der Fokus dieser Präventionsprogramme ist, alle in der Schule befindlichen Personen so für dieses Thema zu sensibilisieren, damit zwei Ziele erreicht werden: Erstens soll Schule nicht zum Tatort sexualisierter Gewalt werden (etwa durch Mitschülerinnen und Mitschüler oder durch Schulpersonal) und zweitens soll Schule zu einem Kompetenzort werden, in dem betroffene Schülerinnen und Schüler Ansprechpersonen finden, die professionell und verantwortlich darauf zu reagieren wissen, wenn sich Betroffene einer erwachsenen Person anvertrauen. Dies gelingt einerseits dadurch, dass Kinder und Jugendliche stark gemacht werden und ihre Resilienz gefördert wird. Hierbei geht es also um die Stärkung der psychischen Widerstandskraft einer Person. In diesem Sinne können die vom Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz für unterschiedliche Jahrgangsstufen vorgehaltenen Primärpräventionsprogramme auch präventiv gegen sexualisierte Gewalt wirken, da Schülerinnen und Schüler durch ein positives Selbstkonzept unter anderem in der Fähigkeit bestärkt werden, sich vor schädigenden Einflüssen zu schützen.

Ein besonders wichtiger Schwerpunkt besteht andererseits darin, in der Schule Sprechräume (im Sinne von Ansprechpersonen, Beschwerdesysteme, Präsenz des Themas im Schulalltag) zu eröffnen, um überhaupt das Thema sexualisierte Gewalt besprechbar zu machen. Hierdurch wird die Sensibilität der Lehrkräfte gestärkt, in bestimmten Bereichen genauer hinzusehen, um Übergriffen vorzubeugen. Außerdem bietet dies die Gelegenheit, sich innerkollegial über eine professionelle Ausgestaltung der Nähe-Distanz-Regulation auszutauschen und verbindliche Absprachen treffen zu können. Damit können die Präventionsprogramme, die sich mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ beschäftigen, eben auch einen Beitrag dazu leisten, Fälle von sexuellem Missbrauch an Schulen überhaupt zu thematisieren und zu bearbeiten.

3.2.1 Schule gegen sexuelle Gewalt

Die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) verfolgt das Ziel, dass Schulen in Deutschland Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt entwickeln. Damit können Schulen einerseits zu Orten werden, an denen betroffene Schülerinnen, und Schüler Hilfe finden und gleichzeitig dafür sorgen, dass Missbrauch in der Schule selbst keinen Raum hat. Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt nehmen Schulleitungen, Lehrkräfte und allen anderen schulischen Beschäftigten die Unsicherheit und sind Qualitätsmerkmale für gelebten Kinderschutz. Die Initiative unterstützt Schulen dabei, passgenaue Schutzkonzepte zu entwickeln und sie bietet hilfreiche Materialien und Ansprechpartner in Rheinland-Pfalz und bundesweit an. Der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz (KMK) empfiehlt mit Beschluss vom 26. Februar 2016 die Umsetzung in allen Bundesländern.

Die Kampagne besteht aus zwei Bausteinen:

- der Infomappe „Schule gegen sexuelle Gewalt“ – mit Einführungsflyer, Broschüre zu den Bestandteilen und der Entwicklung von Schutzkonzepten, diverse Plakate sowie Materialien zur Elterninformation,
- dem Fachportal <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/> – praxisnaher Leitfaden und Nachschlagwerk für die Entwicklung von Schutzkonzepten und ihren Bestandteilen mit bundeslandspezifischen Informationen.

Alle Bundesländer haben ihre Kooperation zugesagt; die Initiative startete im September 2016 in Nordrhein-Westfalen. Mit dem jeweiligen Landesstart erfolgt der Versand der Infomappen an die Schulen des Landes und das Fachportal wird um die landesspezifischen Informationen ergänzt. Die Initiative wird medial begleitet und mit Auftaktveranstaltungen in den Ländern vorgestellt. Mit der Pressekonferenz am 23. Oktober 2017 startete Rheinland-Pfalz die Kampagne.

3.2.2 Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“

In Kooperation mit den Frauennotrufen Rheinland-Pfalz wurde im Schuljahr 2010/2011 das „Ganzheitliche Präventionsprojekt gegen sexualisierte Gewalt“ an Ganztagschulen durchgeführt, mit dem die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte und vor allem auch die Eltern sensibilisiert und informiert werden sollten. Im Gefolge dieses Programms wurde ab dem Schuljahr 2012/2013 die Fortbildung „Sexualisierte Gewalt – ein Thema für die Schule?!“ für Lehrkräfte an den weiterführenden Schulen ab der 6. Klasse angeboten. Die Fortbildung soll dazu beitragen, dass Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter und alle, die im schulischen Alltag mit Schülerinnen und Schülern zu tun haben, sich mit dem Thema „Sexualisierte Gewalt – sexuelle Grenzverletzungen“ im geschützten Rahmen auseinandersetzen können und mehr Sicherheit dazu gewinnen. Wesentliche Intention ist es, auf der Basis von grundlegenden Informationen zum Themenbereich bei den Teilnehmenden einen Auseinandersetzungsprozess in Gang zu setzen, der dazu beiträgt, eine eigene und klare Haltung zu Sexualisierter Gewalt zu entwickeln. Das Ministerium für Bildung finanziert in jedem Jahr zehn regionale Veranstaltungen der Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz (in den vergangenen Jahren wurden ca. 700 Lehrkräfte fortgebildet).

3.2.3 „Trau dich“ - Kampagne der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Der Fokus der bundesweiten Initiative „Trau dich!“ liegt auf der Stärkung und Förderung von Kindern im Alter von 8-12 Jahren in einem positiven Gesamtkonzept von Erziehung und Bildung. Die Initiative stärkt das Selbstbewusstsein und die Selbstwirksamkeit von Kindern und informiert sie über das Thema sexueller Missbrauch und ihre Rechte, insbesondere in Bezug auf ihre körperliche Unversehrtheit und Integrität. Die BZgA setzt die Initiative in Form von Landeskooperationen um, d.h. arbeitet in Kooperation mit den für die Thematik zuständigen Landesministerien. Im Zuge dieser Kooperationen werden pro Bundesland ca. 5 - 8 Städte mit der Initiative bereist.

In Rheinland-Pfalz wird die Kampagne seit 2018 in Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und dem Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Ver-

braucherschutz in fünf Regionen umgesetzt, die Auftaktveranstaltung fand am 5. Juni 2018 in Mainz statt. Die Kooperation mit der BZgA konnte im Jahr 2019 fortgeführt werden. In drei weiteren Regionen wurden jeweils zwei Veranstaltungen im Jahr 2019 durchgeführt. In den Jahren 2018 und 2019 wurden in 9 Regionen insgesamt 17 Theateraufführungen durchgeführt. Es haben 67 Schulen mit 4.649 Schülerinnen und Schüler und 324 Lehrkräften teilgenommen, 138 Lehrkräfte wurden in Workshops qualifiziert und 436 Eltern haben die Informationsabende besucht.

Für eine Verstetigung in Rheinland-Pfalz ist eine Kooperation mit Hessen angedacht. In Hessen gibt es bereits eine Theatergruppe, die sehr erfolgreich das Theaterstück an den Schulen aufführt. Die BZgA hat sich von der fachlichen und qualitativen Arbeit der Theatergruppe (Schultheater-Studio/Theaterpädagogisches Zentrum Rhein-Main – STS) überzeugt. Diese Verstetigung würde dann frühestens in 2021 anstehen.

3.2.4 Schutzkonzepte und weitere Maßnahmen

Mit Beginn der Kampagne „Schule gegen sexuelle Gewalt“ in Rheinland-Pfalz wurde nachdrücklich die Empfehlung ausgesprochen, die Arbeit an schulinternen Schutzkonzepten zu beginnen. An vielen Stellen wurde dabei verdeutlicht, dass Schulen hierbei nicht bei null anfangen müssen. Schulen werden dazu ermutigt, die Schutzkonzeptarbeit auf der Basis bereits existierender Strukturen zu beginnen und sich nachhaltig mit externen Fachstellen zu vernetzen. Grundsätzlich ist die Entwicklung eines Schutzkonzepts ein längerer Prozess der Organisationsentwicklung. Damit dieser Prozess nicht im Sande verläuft oder neben anderen Themen und Herausforderungen, die an Schule herangetragen werden, zu einer Überforderung wird, ist der Einsatz einer Projekt- oder Steuergruppe zu empfehlen.

Ein großer Teil der Schulen in Rheinland-Pfalz arbeitet bereits seit langer Zeit an verschiedenen Bausteinen, die auch wesentliche Teile eines Schutzkonzepts sind. Viele Schulen haben ein Leitbild erarbeitet, fördern die Partizipation aller an Schule beteiligten Personengruppen oder arbeiten mit Programmen der Primärprävention. Aktuell ist eine Reihe von Schulen mit der Unterstützung des Pädagogischen Landesinstituts auf dem Weg der Entwicklung eines Schutzkonzepts. Mittlerweile gibt es 22 Projektschulen, die zusammen mit der schulpsychologischen Beratung entspre-

chende Schutzkonzepte erarbeitet haben und noch erarbeiten. Da Schulen aber auch von anderen Stellen Unterstützung erhalten können, beispielsweise von den Fachstellen Kinder- und Jugendschutz der katholischen Bistümer, dem Kinderschutzbund oder der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauennotrufe oder aber selbstständig an Schutzkonzepten arbeiten, ist die Anzahl der Schulen höher.

Im Frühjahr 2017 wurde ein schulpsychologisches Fachteam „Sexualisierte Gewalt in der Schule“ beim Pädagogischen Landesinstitut eingerichtet. Im Sommer 2017 sowie im Sommer 2019 fanden für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zum Thema sexualisierte Gewalt, in Zusammenarbeit mit Referentinnen der LAG Frauennotrufe und Frau Claus vom Betroffenenrat des UBSKM, insgesamt 5 Fortbildungstage statt, an denen 124 Lehrkräfte aus 74 Schulen teilgenommen haben. Im Nachklang zu diesen Fortbildungen wurde im Sommer 2019 eine landesweite Arbeitsgemeinschaft aus Schulpsychologinnen und Schulpsychologen ins Leben gerufen, um Schulen in der Entwicklung von Schutzkonzepten zu begleiten.

Zur Unterstützung der Schulen werden zudem auf dem Bildungsserver <https://gewaltpraevention.bildung-rp.de/gewaltpraevention/praevention-gegen-sexualisierte-gewalt.html> grundlegende und rechtliche Informationen, Materialien und Fortbildungsangebote dargestellt.

Vom Pädagogischen Landesinstitut/Abteilung Schulpsychologie werden Schulen bei ihrer Arbeit zum Thema begleitet. Im Dezember 2018 und 2019 tagte ein landesweiter Runder Tisch zur Koordinierung der Maßnahmen zur Prävention sexueller Gewalt in der Schule mit allen relevanten Akteuren (u.a. Kommunen, ADD, Polizei, Fachverbände, Kirchen), er wird auf Wunsch der Teilnehmenden verstetigt.

3.2.5 SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung)

SCHLAU ist ein peergroup-gestütztes Aufklärungsangebot für Schulen. SCHLAU steht für Schwul Lesbisch Bi Trans* Aufklärung³⁸ in Rheinland-Pfalz. Ehrenamtliche junge Menschen, die gezielt geschult wurden, sollen in Schulen, Jugendeinrichtun-

³⁸ Trans*: Trans* fungiert vermehrt als deutscher Oberbegriff für Transsexuelle, Transgender, Transidente, Transvestiten und andere Menschen, die sich nicht dem Geschlecht zugehörig fühlen, das ihnen bei ihrer Geburt zugewiesen wurde, und auch solche, die sich Vergeschlechtlichungsprozessen ganz entziehen wollen.

gen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung gehen und dort für Fragen der Homosexualität sensibilisieren, sich mit Fragen der Diskriminierung auseinandersetzen und Rollenmodelle von Jungen und Mädchen kritisch hinterfragen. Letztlich geht es um eine Hilfestellung für homosexuelle Menschen und um den Abbau von Homophobie. SCHLAU RLP besteht derzeit aus den Regionalgruppen Mainz, Trier, Koblenz, Kaiserslautern und Landau.

3.3 Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen

Der beste Schutz vor Krisen ist eine wirksame Präventionsarbeit. Die Landesregierung hat in den vergangenen 20 Jahren zahlreiche Programme initiiert, entsprechende Projekte unterstützt und ein Beratungssystem zur Unterstützung von Schulen aufgebaut. Aktive Präventionsarbeit und die Weiterentwicklung schulischer Krisenteams gehören heute an den meisten Schulen zur Selbstverständlichkeit, um auf eventuelle Krisensituationen vorbereitet zu sein.

Dennoch sind unvorhergesehene Gewalt- und Notsituationen als Ausnahmeereignisse eine enorme Herausforderung für alle am Schulleben Beteiligten. Der große Zeitdruck und die hohe emotionale Belastung in Krisen hindern Betroffene häufig daran, schnell, richtig und zielorientiert zu handeln. Aus diesem Grund haben sich die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen des Pädagogischen Landesinstituts sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur (jetzt Ministerium für Bildung) verstärkt mit dem adäquaten Umgang mit Krisensituationen an Schulen befasst. Die Ergebnisse, die unter Einbeziehung relevanter Akteure wie Polizei, Rettungsdienst und der Jugendhilfe sowie mit Unterstützung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz erörtert wurden, sind in der „Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen“, die die Funktion eines Leitfadens für Schulen haben soll, zusammengefasst worden.

Der seit vielen Jahren bewährte Leitfaden bietet Schulleitungen, Mitgliedern von schulischen Krisenteams und Kollegien eine wichtige und praxisnahe Hilfe für die Auseinandersetzung mit möglichen Krisensituationen. Die gültige Fassung der Handreichung kann vom Bildungsserver Rheinland-Pfalz unter dem Link

[Krisenprävention und -intervention: Schulpsychologische Beratung: Bildungsserver Rheinland-Pfalz](#) heruntergeladen werden.

Seit der Erstauflage im Jahr 2007 bzw. der letzten Teilaktualisierung Ende 2017 gab es einige rechtliche, verwaltungstechnische und inhaltliche Veränderungen bzw. neue Anforderungen (z.B. die erforderliche Weiterentwicklung von schulischen Krisenteams), die eine „General-Überarbeitung“ des Ordners erforderlich macht. Diese soll im Laufe des nächsten Jahres abgeschlossen sein.

Die Kolleginnen und Kollegen in den 14 regional verorteten Schulpsychologischen Beratungszentren und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion des Landes Rheinland-Pfalz stehen den Schulen mit ihren Netzwerkpartnern als Beraterinnen und Berater im Kontext von Krisensituationen an ihren Schulen zur Verfügung.

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen bieten weiterhin Maßnahmen z.B. zur Unterstützung von „Schulinternen Krisenteams“ im Rahmen der Handreichung an. Ansprechpartner sind Herr Oliver Appel (Oliver.Appel@pl.rlp.de) und Herr Oliver Klauk (Oliver.Klauk@pl.rlp.de).

3.4 Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung

Das Pädagogische Landesinstitut des Landes Rheinland-Pfalz hat Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten zu Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention qualifiziert. Seit dem Schuljahr 2005/2006 war eine erste Gruppe von Moderatorinnen und Moderatoren für Gewaltprävention verantwortlich für die Beratung und Information zu Möglichkeiten schulischer Gewaltprävention sowie zur Kooperation mit außerschulischen Partnern, Planung und Durchführung von Studientagen, Begleitung von Steuergruppen und schulinternen Arbeitsgemeinschaften sowie Implementierung und Begleitung von Präventionsprogrammen. Im Schuljahr 2009/2010 wurde aufbauend auf dieser Gruppe von Fachleuten eine neue Gruppe von Beraterinnen und Beratern für Prävention und Gesundheitsförderung eingerichtet. Dieser neue Beraterkreis wurde mit mehr Ressourcen ausgestattet und ist neben der Schulberatung vor allem mit dem Aufbau von Schulnetzwerken und der Durchführung von

nachfrageorientierten Fortbildungen zum Thema Prävention und Gesundheitsförderung betraut.

3.5 Schulsozialarbeit

Um jungen Menschen dabei zu helfen, soziale und personale Kompetenzen zur Problem- und Lebensbewältigung aufzubauen, ihren Weg durch die Schule und beim Übergang Schule – Beruf zu finden und ihnen auch im ökonomischen Sinne die Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, fördert das Land seit 1995 Schulsozialarbeit.

Aktuell werden über das Landesprogramm für allgemeinbildende Schulen, die den Abschluss der Berufsreife anbieten, an 248 Realschulen plus, Integrierten Gesamtschulen sowie Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen insgesamt 213,16 Personalstellen gefördert. Die dafür bereitgestellten Mittel haben sich seit 2016 von rund 5,1 Mio. Euro auf 6 Mio. Euro in 2017 und 7 Mio. Euro in 2019 erhöht. Hiermit soll ein flächendeckendes Angebot für landesgeförderte Schulsozialarbeit an den vorgenannten Schulen sichergestellt werden.

Darüber hinaus unterstützt das Land auch Schulsozialarbeit an berufsbildenden Schulen, schwerpunktmäßig im Berufsvorbereitungsjahr und der Berufsfachschule I. An 64 berufsbildenden Schulen (ohne Fachoberschulen an Realschulen Plus) werden rund 62 Personalstellen finanziert und gefördert.

3.6 Landesförderung „Schulverweigerung“

An den Standorten Kirchheimbolanden, Kaiserslautern, Trier und Bad Kreuznach werden bereits seit mehreren Jahren Projekte, die der Schulverweigerung begegnen, mit insgesamt 71.000 Euro pro Jahr vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz gefördert. Die Mittel entstammen dem Haushalts-titel „Förderung der Jugendsozialarbeit“.

In den zurückliegenden Jahren wurden in den genannten Projekten mehrere hundert schulverweigernde Jugendliche und junge Erwachsene intensiv betreut und konnten

so in den Schulalltag oder in andere Maßnahmen (berufsvorbereitende Maßnahmen, Ausbildung, Vermittlung in Arbeit etc.) (re)integriert werden. Die Quoten für erfolgreich abgeschlossene Fälle sind zum Teil stark schwankend und liegen im Mittel ungefähr bei 75 Prozent.

3.7 Fortbildung und Information

Die schulpsychologischen Beratungszentren im Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz bieten vielfältige Fortbildungsangebote für den Bereich des sozialen Erlernens der Gewaltprävention und -intervention. Schulen erhalten bedarfsorientiert Unterstützung. Darüber hinaus werden verschiedene Kurse und Tagungen für Lehrerinnen und Lehrer angeboten. Die Fridtjof-Nansen-Akademie hat einen eigenen inhaltlichen Schwerpunkt mit unterschiedlichen Zielgruppen für Seminare aufgebaut. Sie werden als theorie- und praxisbezogene Workshops mit starker Handlungsorientierung gestaltet und richten sich mit spezifischer didaktischer Ausrichtung an Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, aber auch unmittelbar an Jugendliche. Zu den Arbeitsschwerpunkten zählen u.a. auch die Prävention von Extremismus und Gewalt.

Wichtige Informationen zu dem Themenkreis „Gewaltprävention“ sind auch den Veröffentlichungen des Pädagogischen Landesinstitutes zu entnehmen.

3.8 Fördermöglichkeiten für schulische Einzelprojekte

Schulen haben die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung von Einzelprojekten im Rahmen von Gewalt- und Extremismusprävention beim Ministerium für Bildung zu beantragen. Die zur Verfügung stehenden Fördermittel sind für Honorare, Personalausgaben und Sachkosten vorgesehen. Sowohl Veranstaltungen, die sich vorrangig an die Lehrkräfte richten, als auch solche, bei denen die Schülerinnen und Schüler im Mittelpunkt stehen, können bezuschusst werden.

Die Förderung zielt auf die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es geht darum, die Person zu stärken, die soziale Kompetenz zu fördern und allgemein gültige Werte zu vermitteln. Ein zentraler Aspekt ist, die Kinder und Jugendlichen zu Selbstbestimmung, verantwortlichem Handeln und sozialem Engage-

ment zu befähigen. Bezuschusst werden nur solche schulischen Einzelprojekte, die dieser Zielperspektive verpflichtet sind.

Die entsprechenden Kontaktdaten und Informationen über fachliche Entwicklungen sind auf der Seite <http://gewaltpraevention.bildung-rp.de> zu finden.

3.9 Prävention von politischen und religiösen Extremismus

Ein wichtiges Ziel unseres Bildungssystems ist es, junge Menschen zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu erziehen. Schule hat dabei den Auftrag, sie zu gewaltfreiem Zusammenleben und zur Idee der Völkerverständigung zu erziehen.

Gerade junge Menschen, deren Persönlichkeit sich noch entwickelt, sind unter bestimmten Bedingungen empfänglich für extremistisches oder fundamentalistisches Gedankengut. Dies gilt für demokratiefeindliches Gedankengut jeder Art – unabhängig von einer bestimmten politischen Gesinnung oder einer bestimmten Religion.

Präventive Handlungen oder Maßnahmen sollen verhindern, dass individuell, sozial oder gesellschaftlich unerwünschte Zustände oder Entwicklungen eintreten. Prävention meint die grundsätzliche Vermittlung von Werten und Normen, die der Förderung von Lebensbedingungen und sozialen Kompetenzen und der gesellschaftlichen Entwicklung im Sinne mehrheitlich geteilter Normen dienen.

Im Zusammenhang mit dem Thema religiös motivierter Extremismus hat sich das Ministerium für Bildung entschieden, ein schulisches Präventionskonzept auf den Weg zu bringen. Dazu wurde im Februar 2015 eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Pädagogischen Landesinstituts und des Ministeriums für Bildung gegründet. Unter Federführung des Ministeriums für Bildung wurde dieses Konzept erarbeitet. Aufgrund der Mehrdimensionalität des Themenkomplexes sind folgende Aspekte wichtig: Islamismus und Radikalisierung, Muslimfeindlichkeit und die zugrundeliegende gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie die Flüchtlingsthematik. Ziel ist es, die Schulen darin zu unterstützen, eine Kultur der Achtsamkeit zu entwickeln, insbesondere gegenüber Ausgrenzung und Radikalisierung.

Die Arbeitsgruppe erstellte die Veröffentlichung „Islamismus - erkennen und vorbeugen - Handreichung zum Umgang mit Radikalisierungsprozessen im Kontext Schule“ (<https://gewaltpraevention.bildung-rp.de/extremismuspraevention/islamismuspraevention.html>).

Darüber hinaus wurde ein Fortbildungsangebot entwickelt, in das auch externe Partnerinstitutionen einbezogen werden. Am 14. November 2016 fand im Pädagogischen Landesinstitut die Fachtagung „Umgang mit religiösem Extremismus im Kontext Schule“ statt. Mit Fachvorträgen und verschiedenen Workshops wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer für das Thema sensibilisiert. Entsprechende Fortbildungsangebote wurden im Schuljahr 2016/2017 angeboten. Die gegründete Beratungsstelle gegen islamistische Radikalisierung (Salam) beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz wird durch das Ministerium für Bildung mitfinanziert.

3.9.1 Studientage „Rechtsextremismus im Alltag“

Die auf Initiative der Deutschen Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V., Ingelheim, in Kooperation mit dem Ministerium des Innern und für Sport - Präventionsagentur gegen Rechtsextremismus, der Leitstelle Bürgergesellschaft und Ehrenamt der Staatskanzlei und dem Ministerium für Bildung konzipierte Veranstaltungsreihe umfasst seit dem Jahr 2009 Studientage für Jahrgänge der allgemein- und berufsbildenden Schulen (Sekundarstufe II). Die Studientage finden im Weiterbildungszentrum Ingelheim (WBZ) – Fridjof-Nansen-Haus statt.

3.9.2 Rheinland-pfälzisch-israelische Bildungskooperation

Mit der Vereinbarung einer rheinland-pfälzisch-israelischen Bildungskooperation haben das Land Rheinland-Pfalz und der Staat Israel ihr Bestreben festgehalten, die Kooperation in den Bereichen schulische und universitäre Bildung, Schüler- und Studierendenaustausch, Lehrkräftefortbildung, Menschenrechtserziehung und Gedenkstättenpädagogik zu intensivieren und zu vertiefen. Ziel ist es, das Wissen der Menschen in Rheinland-Pfalz und in Israel über das Leben in den Partnerländern in Gegenwart und Vergangenheit zu mehren und einen Beitrag zum Verständnis für Geschichte, Kultur und Gegenwart in Israel und Rheinland-Pfalz zu leisten. Dabei sollen Partnerinstitutionen wie Yad Vashem oder Givat Haviva in Israel und die Landeszentrale für politische Bildung in Rheinland-Pfalz oder die Studienstelle Israel an der Mainzer Johannes-Gutenberg-Universität eine tragende Rolle spielen.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Bildung, der Staatskanzlei, der Landeszentrale für politische Bildung, der Universität Mainz und des israelischen Generalkonsulats haben 2014 ein Entwurf erarbeitet, der 2016 unterzeichnet wurde.

3.9.3 Absichtserklärung mit Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem

Die Bundesländer Rheinland-Pfalz und das Saarland haben sich zum Ziel gesetzt, die Erinnerungsarbeit in den Schulen weiter zu intensivieren. Zu diesen Bemühungen zählt auch die am 30. Mai 2018 beschlossene gemeinsame Initiative der beiden Bundesländer mit der Gedenkstätte für Holocaust und Heldentum Yad Vashem und dem israelischen Bildungsministerium in Jerusalem. Die Unterzeichnung fand im Rahmen einer Delegationsreise der Kultusministerkonferenz statt. Anlass für den Austausch über die deutsch-israelische Bildungszusammenarbeit war unter anderem das 70. Gründungsjubiläums des Staates Israel, das im Jahr 2018 gefeiert wurde.

Die gemeinsame Absichtserklärung ist die Anknüpfung an die Vereinbarung zwischen der Gedenkstätte Yad Vashem und der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2013. Hier wurde vereinbart, zukünftig kontinuierlich, stärker und umfassender im Bildungsbereich zusammenzuarbeiten.

3.9.3 Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen

Am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz ist die Koordinierungsstelle für schulische Gedenkarbeit und Zeitzeugenbegegnungen eingerichtet worden, die Schulen beim Einsatz von Zeitzeugen vermittelnd und beratend zur Seite steht und bei der Planung und Durchführung von Gedenkstättenfahrten sowie bei dem Aufbau von schulischen Erinnerungsinitiativen mit Hinblick auf die Fördermöglichkeiten berät.

Viele Schulen haben bereits in ihrem Schulkonzept den Besuch von Gedenk- und Erinnerungsorten fest verankert. Um die Finanzierung dieser Fahrten zu unterstützen, stellt das Land Rheinland-Pfalz entsprechende Fördermittel zur Verfügung.

3.9.4 Kooperation mit der Bethe-Stiftung

Die Bethe-Stiftung und das Ministerium für Bildung haben eine Kooperation Durchführung von Gedenkstättenfahrten nach Polen (Gedenkstätten Auschwitz und Majdanek) für weiterführende Schulen in Rheinland-Pfalz abgeschlossen. Die Gedenkstättenfahrten sollen Schülerinnen und Schülern sowie Jugendlichen ein „Lernen aus der Geschichte für eine gemeinsame europäische Zukunft“ ermöglichen und verstehen sich daher auch als ein Beitrag zum Kennenlernen des Nachbarn Polen und zur Völkerverständigung. Jugendliche erfahren davon, was in der Zeit des Nationalsozialismus an diesen Orten geschehen ist. Dabei werden Fragen zu den gesellschaftlichen Kontexten und Ursachen der Verbrechen erörtert und die Fragestellungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Jugendlichen selbst in den Mittelpunkt gestellt. Durch die Auseinandersetzung mit Themen wie „Fremdenfeindlichkeit“, „Ausgrenzung“, „Gewalt“ oder „Vorurteile“ werden Bezüge zu der Gegenwart der jungen Menschen hergestellt und Handlungsoptionen diskutiert. Angestrebt wird die Entwicklung der Zivilcourage und der politischen Mündigkeit bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Gedenkstättenfahrten.

3.10 Demokratieerziehung

Schule ist keinesfalls der einzige Ort, an dem eine demokratische Bürgerschaft entwickelt werden kann. Dennoch spielt sie als zentraler Ort der Sozialisation von Kindern und Jugendlichen eine wichtige Rolle bei der Erziehung verantwortungsbewusster und aktiver Bürger. Dabei ist die Schulart unwesentlich. Demokratie kann in den Grundschulen ebenso wie in Berufsbildenden Schulen erlebt und erlernt werden. Kennzeichen demokratischer Schulentwicklung ist die Entwicklung vielfältiger Partizipationsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler, Eltern sowie außerschulische Partner. Schulen, die sich der Demokratieerziehung verschreiben, ermöglichen den Kindern und Jugendlichen die Mitgestaltung und Mitverantwortung in Klassenräten, in Jahrgangsstufenversammlungen, Schulparlamenten oder in Projekten zur Anerkennungskultur in Schule und Unterricht.

Rheinland-Pfalz hat zwischen 2002 und 2007 an dem Programm „Demokratie lernen und leben“ der ehemaligen Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) teilgenommen. Dieses Schulentwicklungsprogramm hatte den Anspruch, demokratische Handlungskompetenz und die Entwicklung einer demokratischen Schulkultur zu fördern. Rheinland-Pfalz führte in diesem Rahmen den Modellversuch Entwicklung und Erprobung von Beteiligungsmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern in und außerhalb von Schulen durch. Nach Ablauf des Modellversuchs ging es darum, die gemachten Erfahrungen im Land zu transferieren. Die Entwicklung, Erprobung und Evaluation von Beteiligungsmöglichkeiten und die Erfahrungen, die im Verlauf des Programms gemacht wurden, waren eine gute Ausgangslage, um die Demokratieerziehung im Rahmen der Schulentwicklung in die Breite der Schullandschaft von Rheinland-Pfalz zu tragen und zu verankern. Zu diesem Zweck wurde die Koordinierungsstelle für schulische Demokratiebildung und Modellschulen für Partizipation und Demokratie am Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz eingerichtet. Diese steht Schulen bei der Konzeption sowie der Weiterentwicklung einer demokratischen Schulkultur zur Seite. Die Modellschulen für Partizipation und Demokratie in Rheinland-Pfalz haben sich mit allen Akteuren des Schullebens auf den Weg gemacht, eine partizipative und demokratische Schulkultur zu etablieren und ihre Erfahrungen zu teilen.

3.11 Demokratie-Tag Rheinland-Pfalz

Der Demokratie-Tag Rheinland-Pfalz wurde erstmals im Jahr 2006 durchgeführt, er stellte den Abschluss des Bund-Länder-Kommission-Modellversuchs „Demokratie lernen und leben“ dar. Anfangs diente der Demokratie-Tag Rheinland-Pfalz als Fortbildung für interessierte Lehrerinnen und Lehrer. Er sollte die innerhalb des Modellversuchs gemachten Erfahrungen in die Schulen tragen und einen Beitrag zu einer Ausweitung der Demokratieerziehung in Rheinland-Pfalz beitragen. Inzwischen ist der Demokratie-Tag Rheinland-Pfalz zu einer Großveranstaltung geworden, an der regelmäßig mehr als 500 Personen teilnehmen. 2019 wurde der 14. Demokratie-Tag Rheinland-Pfalz mit über 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in Ingelheim als Messe für Kinder- und Jugendbeteiligung durchgeführt. Die Veranstaltung wird von der Geschäftsstelle für den Demokratie-Tag Rheinland-Pfalz und das Bündnis „Demokratie gewinnt!“ mit den Kooperationspartnern (Staatskanzlei, Landtag, Ministerium für Bildung, Ministerium des Innern und für Sport, Ministerium für Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur, Deutsche Gesellschaft für Demokratiepädagogik e.V., Stadt Ingelheim, Weiterbildungszentrum Ingelheim gGmbH) organisiert. Am 4. November 2020 fand der Demokratie-Tag Rheinland-Pfalz 2020 online und in Ingelheim statt.

3.12 Bündnis „Demokratie gewinnt!“

Ein besonderer Höhepunkt im Rahmen des „Demokratie-Tag Rheinland-Pfalz 2017“ war die Gründung des Bündnisses „Demokratie gewinnt!“ auf Initiative von Ministerpräsidentin Malu Dreyer. Das Bündnis will dazu beitragen, die Lern- und Lebensorte von Kindern und Jugendlichen demokratisch und partizipativ zu gestalten, damit sie von klein auf demokratische Handlungen und Kompetenzen erwerben können. Mit der Gründung des Bündnisses „Demokratie gewinnt!“ setzen die Partnerinnen und Partner vor diesem Hintergrund ein klares politisches Signal für Vielfalt und Akzeptanz, Offenheit, Menschlichkeit und sozialen Zusammenhalt sowie gegen Extremismus jeglicher Art und Demokratiefeindlichkeit. Das Bündnis „Demokratie gewinnt!“ ist ein dynamisches und demokratisches Bündnis, das aktuelle demokratiepolitische Themen aufgreifen und seine Arbeitsformen beständig weiterentwickeln will. Es versteht sich als ein zugangsoffenes Bündnis. Weitere Organisationen aus Staat, Zivilgesellschaft und Wirtschaft, die sich zu den gemeinsamen Anliegen und Zielen be-

kennen und Ressourcen in die Zusammenarbeit einbringen, sind als Bündnispartner willkommen. Koordiniert wird das Bündnis von der Leitstelle Ehrenamt und Bürgerbeteiligung der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz.

4. Weitere Prävention in Bezug auf Kinder und Jugendliche

4.1 Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (Landeskinderschutzgesetz)

Das am 21. März 2008 in Kraft getretene Landesgesetz zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit (LKindSchuG) regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung.

Die Jugendämter erhalten für die Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes rund 1,5 Mio. Euro, die Gesundheitsämter rund 670.000 Euro jährlich.

Das rheinland-pfälzische Landeskinderschutzgesetz befindet sich aktuell in der Novellierung. Aufgenommen wird ein neuer Förderschwerpunkt der Landesregierung zur Unterstützung der Kommunen bei der Schaffung von Hilfen für Kinder psychisch- oder suchtkranker Eltern mit zusätzlichen Landesmitteln i.H.v. 750.000 Euro.

Das im Landesgesetz geregelte verbindliche Einladungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen erfolgt seit Juni 2009 mit allen vorgesehenen Verfahrensschritten (Einladungen, Erinnerungen und Meldungen) für die entsprechenden Früherkennungsuntersuchungen. In Rheinland-Pfalz konnte auf diesem Weg eine Inanspruchnahmequote auf rund 98 Prozent über alle U-Untersuchungen hinweg erreicht werden.

4.2 Projekt „Guter Start ins Kinderleben“

Seit 2009 wird in Rheinland-Pfalz die Initiative „Guter Start ins Kinderleben“ mit Mitteln der Bundesstiftung Frühe Hilfen gefördert. Die Geburtskliniken sollen Eltern bei der Bewältigung von Problemen für die gesundheitliche Entwicklung ihrer Kinder beraten. Sie sollen zum frühzeitigen Erkennen von gefährdenden Lebenssituationen beitragen und auf die Inanspruchnahme notwendiger Hilfemaßnahmen hinwirken. Hierfür kann der Einsatz einer Familienhebamme oder einer Familien-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und -pflegern beantragt werden. Aufgabe der Familienhebamme ist die individuelle Beratung der Mütter und Väter und die Vermittlung von weitergehenden Hilfen. Das Programm wird an der Mehrzahl aller rheinland-pfälzischen Geburtskliniken umgesetzt.

4.3 Prävention in Kindertagesstätten

Im Bereich der Kindertagesstätten wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von Maßnahmen umgesetzt, die als präventive Beiträge Bedeutung im Sinne des Opferschutzes haben. So stellt für manche Kinder bereits der frühzeitige Besuch einer Kindertagesstätte (Rechtsanspruch für Zweijährige sowie der Ausbau von Krippenplätzen) eine präventive Maßnahme dar, da eine Förderung dieser Kinder insbesondere im Sinne einer Stärkung ihrer Resilienz und die Entwicklungsbeobachtung früher als bisher beginnen kann und entsprechend auch Plätze zur Verfügung stehen.

Mit aktuell fast 47.000 genehmigten Plätzen gibt es bereits für 41 Prozent der Kinder unter drei Jahren ein Betreuungsangebot in einer Kindertagesstätte (Stand: März 2020). 35 Prozent waren als Richtwert für den U-3 Ausbau beim Krippengipfel 2007 zwischen Bund, Ländern und Kommunen ausgegeben worden.

Gegenüber Februar 2006 – dem Start des Landesprogramms „Zukunftschance Kinder – Bildung von Anfang an“ – stellt dies ein Plus von ca. 39.500 Plätzen dar. In Rheinland-Pfalz besteht der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ab zwei Jahren seit dem 1. August 2010. Gleichzeitig wurde die Beitragsfreiheit für den Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an eingeführt. Bundesweit besteht seit dem 1. August 2013 ein Rechtsanspruch auf Förde-

rung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für alle Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben.

In den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten, die von allen großen rheinland-pfälzischen Trägerorganisationen mitgetragen werden, wurde darüber hinaus dem Thema Resilienzförderung ein eigenständiges Kapitel gewidmet und diese als Querschnittsthema von Kindertagesstätten definiert (vgl. Bildungs- und Erziehungsempfehlungen S. 29-32).

Die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen stellen die Grundlage für die Arbeit in Kindertagesstätten dar. Hier heißt es: „Mit Resilienz ist die Kraft eines Menschen gemeint, mit der er ungünstige Lebensumstände und Bedingungen des Aufwachsens, belastende Ereignisse und Erlebnisse und schwierige Beziehungskonstellationen positiv bewältigen kann.“ Kindertagesstätten sollen mit ihrer pädagogischen Arbeit Basiskompetenzen fördern (z.B. positives Selbstkonzept, Kontrollüberzeugung und Gefühl der Selbstwirksamkeit, Fähigkeit, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen etc.), die die Grundlage für Resilienz sind. Das Landesfortbildungsprogramm für Erzieherinnen und Erzieher bietet Möglichkeiten, Fortbildungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und präventiven Maßnahmen durchzuführen. Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut (SPFZ) des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) weist entsprechende Fortbildungsangebote für die Fachpraxis aus. Auch das Anfang 2016 an der Hochschule Koblenz eingerichtete Institut für Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindheit | Rheinland-Pfalz (IBEB) kann in seiner Arbeit den Transfer von Wissenschaft zur Praxis in diesem Bereich fördern.

Kinder stark machen und das Kindeswohl sichern sind Themen, die auch in den Qualitätsempfehlungen für Kindertagesstätten enthalten sind. Hier ist nicht nur im Qualitätsaspekt 2.2 die Entwicklung und Förderung von Basiskompetenzen wie z.B. die Resilienzförderung genannt. Qualitätsaspekt 2.7 hebt die Sicherung des Kindeswohls als wichtiges Kriterium der Arbeit einer Kindertagesstätte hervor.

Das neue KiTaG stärkt präventive Aspekte der Kindertagesbetreuung. So ist in § 3 festgehalten, dass zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte in den

Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden sollen. Tageseinrichtungen kooperieren mit anderen im Sozialraum wirkenden Einrichtungen und Diensten.

Eine besondere Unterstützung im Sinne des Opferschutzes stellt darüber hinaus das Programm *Kita!Plus: Kita im Sozialraum* dar. Das Programm ist gezielt auf die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit Familien ausgerichtet.

Eines der Ziele des Programmes ist die Förderung von Kindern in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf durch eine niedrighschwellige Unterstützung der Eltern mit Blick auf deren Erziehungsaufgabe.

Dabei geht es konkret

- um das Schaffen von Rahmenbedingungen, die Eltern soziale Kontakte und den Austausch untereinander sowie mit den Erzieherinnen und Erziehern und anderen unterstützenden Professionen ermöglichen;
- um die Stärkung der Weiterentwicklung von Kitas zu Kommunikations- und Nachbarschaftszentren.

Hierzu erhalten Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf jeweils bis zu 20.000 Euro jährlich innerhalb eines Landesbudgets von jährlich 3,4 Millionen Euro. Im Jahr 2019 haben sich alle Jugendämter am Programm beteiligt und die Förderung kam 352 Kitas in Wohngebieten mit besonderem Entwicklungsbedarf zugute für die Weiterentwicklung als Kommunikations- und Nachbarschaftszentrum, die Stärkung der Erziehungspartnerschaft zwischen Erzieherinnen und Erziehern und die Vernetzung im Sozialraum. Die für diesen Zweck verwendbaren Mittel sind ab 2019 deutlich erhöht worden, so dass für 2019 zusätzlich 2,1 Mio. Euro eingesetzt wurden, für 2020 insgesamt 22,2 Mio. Euro zur Verfügung stehen und für das erste Halbjahr 2021 11,1 Mio. Euro.

Durch niedrighschwellige Zugänge für Familien zu Beratungsangeboten und eine gute Vernetzung im Bereich der Kindertagesbetreuung wird sowohl die präventive Arbeit

gestärkt als auch dazu beigetragen, Opfer nach einer Tat schnell und effektiv unterstützen und beraten zu können.

Auch die Verankerung eines Beschwerderechts in persönlichen Angelegenheiten in § 45 Abs. 2 Ziffer 3 SGB VIII trägt maßgeblich zur Prävention und zum Opferschutz bei. Danach sind Träger von Kindertagesstätten verpflichtet, zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde anzuwenden. Erstmals formuliert das KiTa-Zukunftsgesetz, das 2019 vom Landtag verabschiedet wurde, ausdrücklich den Auftrag zur Beachtung der Kinderrechte mit Beteiligung und Beschwerdemöglichkeit und regelt, dass in einem Kita-Beirat die im pädagogischen Alltag gewonnene Perspektive der Kinder berücksichtigt wird.

Im Sinne der Prävention sind die Auseinandersetzung mit unseren Werten, der Ausgleich von Interessen, der Schutz von Minderheiten und das Nutzen und Schaffen partizipativer Strukturen auch für Kitas eine wichtige Aufgabe. Deshalb unterstützte das Land 2019 Programme wie „Kitas MIT WIRKUNG – Fachberatung stärkt Beteiligung“ oder Fortbildungen zum Curriculum „Was MACHT was?!“, die der Reflexion von Machtverhältnissen dienen. Darüber hinaus wurde eine Studie zur Sensibilität gegenüber rassistischen und verwandten Ausgrenzungsmustern in Kitas durch das Institut für Forschung und Weiterbildung (IFW) im Fachbereich Sozialwissenschaften der Hochschule Koblenz gefördert.

4.4 Jugendschutz und Jugendmedienschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit (insbesondere: Abgabe von Alkohol und Tabak, Zugänglichmachen und Abgabe von Filmen oder Computerspielen sowie Disco- und Kinobesuch, Verbot des Besuchs von Spielhallen).

Für den Jugendschutz in den elektronischen Medien (Internet) und im Rundfunk ist der zum 1. April 2003 in Kraft getretene Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) der Länder die Rechtsgrundlage. Die wesentlichen Kernpunkte des JuSchG und des

JMStV wurden bereits im Ersten sowie im Zweiten Opferschutzbericht der Landesregierung ausführlich dargestellt, so dass hierauf verwiesen werden kann.

Das gemeinsame Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet, jugendschutz.net, das im Internet Risiken in jugendaffinen Diensten recherchiert und beseitigt, unterhält unter <https://www.jugendschutz.net/hotline/> eine Hotline, auf der Nutzerinnen und Nutzer Hinweise zu entwicklungsbeeinträchtigenden, jugendgefährdenden oder illegalen Inhalten des Internets geben können. Zudem informiert die Stelle mit einem [Fachkräfte-Informationsservice](#) tagesaktuell über Risiken und Gefahren im Netz und bietet Aufklärungsmaterialien wie Handreichungen, Reports und Praxisinfos. Daneben führt jugendschutz.net Fach- und Presseevents durch, um aktuelle Gefährdungslagen im Netz aufzuzeigen und auf Handlungsbedarfe hinzuweisen.

5. Stärkung der Zivilcourage und Sensibilisierung der Allgemeinheit

5.1 Beauftragter der Ministerpräsidentin für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen

Ministerpräsidentin Malu Dreyer berief im Dezember 2017 den bundesweit ersten Beauftragten für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen. Dem Vorschlag von Ministerpräsidentin Malu Dreyer folgend, beschloss das rheinland-pfälzische Kabinett am 19. Dezember 2017 solch ein Amt in der rheinland-pfälzischen Staatskanzlei einzurichten und mit dem bisherigen Bürger- und Polizeibeauftragten Dieter Burgard ab Mai 2018 zu besetzen.

Der Beauftragte der Ministerpräsidentin für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz ist Ansprechpartner für Rheinland-Pfälerinnen und Rheinland-Pfäler jüdischen Glaubens, für Kommunen, Verbände und Vereine sowie für Religionsgemeinschaften, Bildungseinrichtungen und den Landtag. Er ist ein Bindeglied zwischen der Landesregierung und den jüdischen Gemeinden im Land und ein Koordinator aller Bemühungen zur Bekämpfung und Prävention von Antisemitismus. Die Sicherung und die Förderung des jüdischen Lebens in Rheinland-Pfalz gehören hierbei ebenso zu seinen Aufgaben wie die Unterstützung des interreligiösen Dialogs.

Der Beauftragte der Ministerpräsidentin für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen in Rheinland-Pfalz hat seit seiner Ernennung eine Vielzahl von Gesprächs-, Besuchs-, Tagungs-, Fortbildungs- und Vortragsterminen absolviert. Unter anderem war er Vortragender in Schulen und Kirchengemeinden, Besucher von jüdischen Fest- und Gedenktagen und Gesprächspartner der jüdischen Gemeinden. Mehrmals war Dieter Burgard Redner bei Ausstellungs- oder Mahnmaleröffnungen und Teilnehmer an Podiumsdiskussionen.

Dieter Burgard geht antisemitischen Vorfällen nach und steht im ständigen Kontakt mit den jüdischen Gemeinden und mit den Sicherheitsbehörden. Wichtig war und ist der Austausch mit den Akteuren gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz und

der neu gegründeten Meldestelle für menschenfeindliche, rassistische und antisemitische Vorfälle in Rheinland-Pfalz (m*power). Auch Problemen einzelner jüdischer Bürger und Bürgerinnen oder Einrichtungen nahm und nimmt er sich an.

5.2 Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“

Die Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“ wird seit 2000 von der rheinland-pfälzischen Polizei und ihren Kooperationspartnern fortlaufend umgesetzt. Ziel ist es, Zivilcourage in der Gesellschaft dauerhaft zu verankern. Begleitend zu der Kampagne lobt der Innenminister jährlich den „Preis für Zivilcourage“ aus. Ausgezeichnet werden Personen, die sich in einer Notlage für Opfer von Kriminalität eingesetzt haben.

Im Berichtszeitraum lag ein Schwerpunkt dieser Kampagne auf der Ausbildung von Zivilcouragetrainerinnen und -trainern auf Grundlage des Göttinger Zivilcourage-Impuls-Training (GZIT) sowie dem Aufbau eines entsprechenden Netzwerkes in Rheinland-Pfalz. Sowohl 2018 als auch 2019 fanden in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft Frieden e.V. viertägige Ausbildungslehrgänge statt.

Die im Rahmen der Trainings ausgebildeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich inzwischen im Netzwerk Zivilcourage Rheinland-Pfalz zusammengeschlossen. Regelmäßige Netzwerktreffen bieten die Möglichkeit für Austausch, Diskussion und Unterstützung. Im Juni 2018 nahm das Team der Leitstelle „Kriminalprävention“ am landesweiten Rheinland-Pfalz Tag in Worms teil, präsentierte auf der Blaulichtmeile Präventionsthemen und sensibilisierte die Besucherinnen und Besucher beispielsweise mit der Theatergruppe „Kreuz & Quer“ für das Thema Zivilcourage.

Im Jahr 2019 nahm die Leitstelle „Kriminalprävention“ gemeinsam mit der Polizei Rheinland-Pfalz erstmals am bundesweiten „Tag der Zivilcourage“ teil. Ein Stadtbus der Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH (MVG), der großflächig mit Motiven der Zivilcourage beklebt wurde, war im öffentlichen Verkehrsbetrieb im Einsatz und warb für mehr Zivilcourage. Das Landeskriminalamt und das Polizeipräsidium Mainz präsentierten zudem die Kampagne „Zivile Helden“ des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK). Die Kampagne zeigt exemplarisch,

wie jeder bei Gewalt im öffentlichen Raum, Hass im Netz und Radikalisierung handeln kann, ohne den Helden zu spielen. Die Theatergruppe Kreuz & Quer aus Trier präsentierte darüber hinaus Spielszenen, die vermitteln sollten, wann und wie Bürgerinnen und Bürger eingreifen können, ohne sich selbst in Gefahr zu bringen. Die AG Frieden e.V. aus Trier stand als Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Netzwerk Zivilcourage Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

5.3 Projekte gegen Extremismus

Insbesondere im Kompetenznetzwerk „Demokratie Leben!“, das organisatorisch im LSJV angesiedelt ist, werden in Rheinland-Pfalz Projekte betreut, die sich im Rahmen des Bundesprogramms „*Demokratie leben!*“ präventiv und interventiv gegen rechtsextreme und religiös motivierte Radikalisierung und für Opferschutz engagieren. Dazu wird ein Netzwerk mit über 50 rheinland-pfälzischen Organisationen gepflegt.

Das Landes-Demokratiezentrum als Landeskoordinierungsstelle steuert einen Projektverbund mit folgenden Angeboten:

„Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz“

Expertinnen- und Expertennetzwerk mit neun regionalen Beratungsstellen zur Unterstützung für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen sowie sonstige Institutionen, die von Rechtsextremismus betroffen sind.

„Aussteigerprogramm (R)Auswege“

Jugendliche und junge Erwachsene, die in den Einflussbereich rechtsextremistischer Gruppierungen gelangt sind, können hiermit einen ersten anonymen Kontakt zum Aussteigerprogramm herstellen.

„Rückwege – Ausstieg zum Einstieg“

Ziel ist es, Kontakt mit zum Ausstieg (noch) nicht motivierten rechtsorientierten jungen Menschen herzustellen. Ist dies gelungen, begleitet „Rückwege“ den Klienten beim anschließenden Ausstiegsprozess.

„Elterninitiative gegen Rechts – Hilfen für Eltern von rechtsextremistisch orientierten Jugendlichen“

Eltern und Angehörige von Jugendlichen, die in den Einflussbereich rechtsextremistischer Gruppierungen bzw. der rechten Szene geraten sind, werden unterstützt.

„DivAN – Diversitätsorientierte Arbeit im Netzwerk“

Durchführung von Maßnahmen zur Prävention gegen religiös begründete Radikalisierung in Rheinland-Pfalz und Steuerung des Netzwerkes.

Beratungsstelle Salam gegen islamistische Radikalisierung

Die Beratungsstelle „Salam“ bietet Unterstützung für junge Menschen, die durch islamistisch/religiös begründete Radikalisierung gefährdet sind, und deren Angehörige und das soziale Umfeld sowie für Lehrkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie weitere Fachkräfte.

5.4 Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit

Die Landesregierung hat der Leitstelle „Kriminalprävention“ im Doppelhaushalt 2012/13 erstmals zusätzliche Mittel für die Förderung von Projekten zur Bekämpfung des Rechtsextremismus zugewiesen, die auch im Berichtszeitraum zur Verfügung standen.

Die im Frühjahr 2013 durch die Leitstelle „Kriminalprävention“ initiierte Aktion „Fußball für ein buntes Miteinander!“ wurde zwischenzeitlich auch in andere Bereiche des Sports übertragen. Unter dem Titel „Für ein buntes Miteinander - Gegen Rassismus und Diskriminierung im Sport“ wurden Kooperationsvereinbarungen mit Verbänden und Vereinen geschlossen. Die Aktion richtet sich explizit gegen Rassismus und rechte Tendenzen im Sport und verurteilt darüber hinaus auch jegliche andere Form von Diskriminierung. 2019 wurde die Aktion konzeptionell weiterentwickelt. Neben der Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren zu ausgewählten Aspekten aus dem Phänomenbereich wird vor allen Dingen durch öffentlichkeitswirksame Maßnahmen (beispielsweise Stadionsdurchsagen, Pressearbeit) gegen Rassismus und Diskriminierung sensibilisiert, um so Fehlentwicklungen vorzubeugen. Die Ko-

operationspartner werden für die Umsetzung der Kampagne finanziell, materiell und inhaltlich durch die Leitstelle „Kriminalprävention“ unterstützt.

Im Berichtszeitraum wurden im Rahmen von Kinoseminaren mit dem Titel „Die Lügen der Nazis“ Propagandafilme aus der Zeit des Nationalsozialismus pädagogisch begleitet gezeigt und aufgearbeitet. Die Seminare wurden von der Leitstelle „Kriminalprävention“ in Zusammenarbeit mit dem Institut für Kino und Filmkultur e.V. sowie der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung durchgeführt. Die Veranstaltungen richteten sich an Schülerinnen und Schüler sowie an Studierende der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz.

Die Leitstelle „Kriminalprävention“ finanzierte in den Jahren 2018 und 2019 die theaterpädagogischen Aufführungen der Stücke „Braun werden“ und „Jugend ohne Gott“ des Chawwerusch-Theaters aus Herxheim an zahlreichen Schulen in Rheinland-Pfalz. Die Angebote richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene und bieten einen erlebnispädagogischen Zugang für die Aufarbeitung der Themen Rechtsextremismus, Rechtspopulismus und Zivilcourage im Kontext Schule. Fernab gängiger Klischees werden die Schülerinnen und Schüler für die Gefahren menschenverachtender Gesinnungen und mangelnder Zivilcourage sensibilisiert.

5.5 Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz

Das Netzwerk für Demokratie und Courage ist ein wesentlicher Partner der Landesregierung bei der Prävention gegen menschenverachtende und rassistische Denkweisen und Handlungen. Diese Arbeit hat durch das verstärkte Auftreten rechtspopulistischer, Gewalt legitimierender und fördernder Denkweisen, sowie dem Anstieg der Anzahl von Straftaten mit menschenfeindlichem Hintergrund noch weiter an Bedeutung gewonnen.

Hauptarbeitsfeld des NDC ist die Durchführung von Projekttagen an Schulen, in Jugendeinrichtungen und Ausbildungseinrichtungen. Unter einem Peer-Group-Ansatz arbeiten gemischtgeschlechtliche Teams des NDC gemeinsam mit den Jugendlichen zu den Themenfeldern Rassismus, Vorurteile und Diskriminierung, um Zivilcourage

zu stärken und zu aktivem Handeln zu ermutigen. So werden jungen Menschen in ihren unmittelbaren Lebenswelten vor Ort Bildungsmöglichkeiten eröffnet, die für das friedliche Zusammenleben in unserer pluralistischen Gesellschaft unverzichtbar sind. Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat die Förderung des NDC in den letzten beiden Jahren nahezu verdoppelt, um eine breitere Zielgruppe zu erreichen.

5.6 Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit

Der Landesaktionsplan bringt Akteure aus Interessensvertretungen, aktiven Verbänden und Gruppen, der Wirtschaft und der Landesregierung zusammen, um die gesellschaftliche Aufklärungsarbeit und den Schutz für diskriminierte Menschen zu fördern. Durch den intensiven Austausch im Erstellungsprozess ist die Aufmerksamkeit für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit stark gestiegen.

Im Aktionsplan sind Maßnahmen beschrieben, die in dem diskursiven Beteiligungsprozess entwickelt wurden. Teilweise ist die Umsetzung dieser Maßnahmen bereits in Arbeit, wie ein Beratungs- und Serviceratgeber für Opfer von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, der hilft, schnell die richtigen Adressen für Beratung und Unterstützung zu finden.

5.7 Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz

Am 20. November 1989 wurde das internationale Übereinkommen über die Rechte des Kindes (KRK) verabschiedet. Deutschland ist einer von inzwischen 196 Vertragsstaaten. Durch Rücknahme der Vorbehaltserklärung der Bundesregierung in 2010 ist die KRK für Deutschland vollumfänglich verbindlich geworden und gilt als einfaches Bundesgesetz. Seit fast 30 Jahren gibt es immer wieder Bestrebungen von Politik, aber auch Forderungen von Verbänden und Organisationen, die Kinderrechte im Grundgesetz zu verankern.

Rheinland-Pfalz setzt sich seit vielen Jahren für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz ein. Die Sensibilisierung für Kinderrechte ist für Kinder und Erwachsene ein wichtiger Präventionsbaustein gegen Gewalt.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) gab bereits im Mai 2014 einen erneuten Impuls zur Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz, die Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden sprach sich im Dezember 2015 in einem Positionspapier ebenfalls hierfür aus. Nachdem sich die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister im Dezember 2016 für die normative Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz aussprach, wurde dieses Ziel im März 2018 im Koalitionsvertrag des Bundes aufgenommen.

Gemäß der Verpflichtung aus dem Koalitionsvertrag wurde eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter dem Doppelvorsitz des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Der Bund-Länder-AG-Prozess knüpfte an die alte AG, ebenfalls unter Doppelvorsitz von BMJV und MKFFI, an. Die konstituierende AG-Sitzung fand am 6. Juni 2018, die siebte und letzte Sitzung am 9. September 2019 statt. Auf Bundesebene nahmen neben BMJV und BMFSFJ auch das Bundesinnenministerium und das Bundeskanzleramt, auf Länderebene Vertreter und Vertreterinnen von JFMK und Justizministerkonferenz teil.

Inhaltlich wurden in der AG die möglichen Regelungselemente (Rechtssubjektivität von Grundrechten, Staatszielbestimmung, Kindeswohl und Beteiligungsrechte sowie anschließend die Gesamtkonzeption) ergebnisoffen diskutiert. Der Abschlussbericht der AG wurde am 25. Oktober 2019 vom BMJV veröffentlicht (www.bmju.de/kinderrechteGG). Er enthält drei Varianten für einen Formulierungsvorschlag für die Verankerung von Kinderrechten im Grundgesetz, die aus unterschiedlichen Kombinationen der in den Sitzungen diskutierten Regelungselemente (eng, mittel, weit) zusammengestellt sind. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat das BMJV am 26. November 2019 die Ressortabstimmung für einen Referentenentwurf zur Änderung des Grundgesetzes eingeleitet.

Drei Bausteine gewährleisten in Rheinland-Pfalz zudem die bewusstseinsbildende Arbeit für die Rechte von Kindern auf Schutz, auf Förderung und Beteiligung.

Eine Maßnahme ist die „Woche der Kinderrechte“, in der das Land rund um den Weltkindertag am 20. September landesweit unter einem jährlich wechselnden Motto aus der UN-Kinderrechtskonvention Fortbildungen, Aktionen und Projekte zur Sensibilisierung für die Rechte von Kindern fördert (siehe www.kinderrechte.rlp.de). 2019 wurden Maßnahmen in den Jugendamtsbezirken unter dem Motto „Gleiches Recht für alle Kinder“ gemäß Artikel 22 der UN-Kinderrechtskonvention („Geflüchtete Kinder“) gefördert und 2020 stand das Motto „Kinderrechte ins/im Grundgesetz!?“ im Mittelpunkt.

Zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Kinderrechte werden Materialien zur Verfügung gestellt wie zum Beispiel ein Kinderrechte-Kartenspiel, Postkarten in sechs verschiedenen Sprachen mit den 10 wichtigsten Kinderrechten, die Broschüren „Kinder haben Rechte“ sowie „Kinderrechte machen Schule“.

Mit der Internetseite www.kinderrechte.rlp.de wird auch ein umfangreiches digitales Informationsangebot zu Kinderrechten bereitgestellt.

6. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Jugendkriminalität

6.1 Einrichtung von „Häusern des Jugendrechts“

Ziel des Jugendstrafverfahrens ist es, mit erzieherischen Mitteln auf jugendliche Täter einzuwirken und sie durch die Korrektur von Fehlentwicklungen zugleich von der Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Eine erzieherische Wirkung können dabei aber nur solche Sanktionen entfalten, die der Persönlichkeit des Täters, seiner aktuellen Lebenssituation und den Hintergründen der Tat Rechnung tragen. Die Strafe muss daher auf den jungen Täter zugeschnitten sein und der Tat „auf dem Fuße“ folgen, um den Zusammenhang zwischen Straftat und staatlicher Reaktion durch eine rasche Intervention zu verdeutlichen.

Zu erreichen sind diese Ziele in erster Linie durch eine vernetzte Zusammenarbeit und enge Kooperation der an den Jugendstrafverfahren beteiligten Institutionen. Gute Rahmenbedingungen hierfür bieten „Häuser des Jugendrechts“, die seit 2005 in den fünf größten Städten des Landes (Ludwigshafen, Mainz, Kaiserslautern, Trier und Koblenz) eingerichtet wurden. In diesen Einrichtungen arbeiten Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe sowie freie Träger „unter einem Dach“ zusammen. Die so geschaffenen kurzen Informationswege ermöglichen eine zeitnahe und individuell auf den jeweiligen Erziehungsbedarf zugeschnittene Reaktion auf delinquentes Verhalten. Wesentliches Element ist hierbei die Durchführung von sogenannten „Fallkonferenzen“, die dem Informationsaustausch und der Koordinierung des Vorgehens im Einzelfall dienen sollen. Daneben zielen die Häuser des Jugendrechts auf den Ausbau ambulanter Maßnahmen, die Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, die Verbesserung der interdisziplinären Kommunikation sowie die Stärkung der Zusammenarbeit mit Schulen und der Prävention ab. Die verstärkte Berücksichtigung der Belange des Opfers und die Wahrung und Wiederherstellung des sozialen Friedens durch den Ausbau des gerade auch im Jugendstrafverfahren wichtigen Täter-Opfer-Ausgleichs sind weitere Schwerpunkte dieser Einrichtungen.

Die bisherigen Erfahrungen der Kooperationspartner der Häuser des Jugendrechts in Rheinland-Pfalz haben bestätigt, dass die angestrebten Verfahrensverkürzungen

erreicht werden und sich die Zusammenarbeit der Partner merklich verbessert und auf einem hohen Niveau eingespielt hat. Ziel der Landesregierung ist es daher, dieses Angebot weiter zu optimieren. Die Planungen für ein weiteres Haus des Jugendrechts in Neuwied schreiten weiter fort, nachdem mit dem Gebäude des ehemaligen Katasteramtes eine geeignete Immobilie gefunden werden konnte.

6.2 Weitere Optimierung der Reaktion auf Jugendkriminalität

6.2.1 Landesweite Umsetzung integrativer Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht

Auch wenn in einem Flächenland wie Rheinland-Pfalz mit seiner Vielzahl an ländlich strukturierten Regionen nicht in jeder Stadt Häuser des Jugendrechts errichtet werden können, ist die Landesregierung bestrebt, möglichst flächendeckend eine effektive und institutionalisierte Kooperation zwischen Justiz, Polizei und Jugendhilfe zu fördern. Aus diesem Grund wurden auf der Grundlage eines Eckpunktepapiers des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz bereits diverse Konzepte entwickelt, die die Zusammenarbeit zwischen der Polizei, den Jugendämtern und der Justiz intensivieren sollen. Ziel ist dabei insbesondere, die Verfahren durch eine Verbesserung des Informationsflusses zu beschleunigen und eine Sensibilisierung der Beteiligten für „Problemfälle“ zu schaffen. Im Mittelpunkt dieser Konzepte stehen auch hier „Fallkonferenzen“. Beteiligte der Kooperationsmodelle sind jeweils zumindest Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, Vertreterinnen und Vertreter der Jugendgerichtshilfe sowie Jugendsachbearbeiterinnen und Jugendsachbearbeiter der Polizei. Überdies sehen einzelne Konzepte die Einbindung der Jugendgerichte, der allgemeinen Sozialdienste der Jugendämter und freier Träger der Jugendhilfe vor.

Das erste Kooperationskonzept von Justiz, Polizei und Jugendhilfe außerhalb einer festen Einrichtung ist 2008 unter der Bezeichnung „Bad Kreuznacher integrierte Ermittlungen in Jugendstrafverfahren“ („Kids“) entwickelt worden.

Als weitere Kooperationsmodelle haben sich „KIDS Mainz-Bingen“, der „Wormser Gesprächskreis Jugendkriminalität“, das „Kooperationskonzept KIWI“ in Wittlich, die

„Jugendrechtsinitiative im Landkreis Bad Dürkheim“, das „Virtuelle Haus des Jugendrechts Landau“, das „Kooperationskonzept Zweibrücken, Pirmasens, Südwestpfalz“ und das „Modellprojekt FIBS“ in Ludwigshafen als fester Bestandteil einer effektiven Bekämpfung der Jugendkriminalität etabliert. Daneben wurden insbesondere in ländlich strukturierten Gebieten über diese Kooperationen hinaus weitere tragfähige Strukturen geschaffen. Zu nennen sind hier insbesondere Projekte in den Bereichen Betzdorf, Montabaur, Linz, Cochem, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Sinzig, Mayen, St. Goar und Lahnstein. Diese einzelnen Projekte tragen mit ihren unterschiedlichen Organisationsformen den Besonderheiten des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks, den Strukturen und Fallzahlen sowie den Bedürfnissen der jeweiligen Kooperationspartner Rechnung und sind von konstruktiver Zusammenarbeit und Akzeptanz getragen.

6.2.2 Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“

In bislang 199 Sitzungen (Stand: 21. August 2020) hat die bereits im Jahr 1983 eingerichtete Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“ auf der Grundlage gesammelter praktischer Erfahrungen zahlreiche Vorschläge zur Verbesserung der Reaktion auf delinquentes Verhalten Jugendlicher auf den Weg gebracht.

Im Jahr 2018 hat die Arbeitsgruppe eine Broschüre zum Thema „Schulverweigerung in Rheinland-Pfalz aus dem Blickwinkel des Rechts - von der Weigerung bis zum Arrest“ herausgegeben. Diese Broschüre soll für Schülerinnen und Schüler, ihre Eltern oder gesetzliche Vertreter die in Betracht kommenden Maßnahmen der Schule, der Schulbehörde sowie des Familiengerichts aufzeigen, auf strafrechtliche Risiken hinweisen und über den Ablauf eines möglichen Ordnungswidrigkeitenverfahrens informieren. Ziel ist es auch, den mit der Problematik befassten Personen in Schulen, der öffentlichen Verwaltung und der Justiz mehr Handlungssicherheit zu vermitteln.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeitsgruppe liegt im praktischen Erfahrungsaustausch zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der „Häuser des Jugendrechts“. Ziel ist es, neue Projekte, Entwicklungen und Probleme in den verschiedenen Einrichtungen zu diskutieren, um so weitere Erkenntnisse und Anregungen für die Arbeit vor Ort gewinnen zu können.

7. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen sowie der Gewalt im „öffentlichen Raum“

7.1 Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen

Eine geringe Anzahl von Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern ist für die Begehung einer relativ großen Anzahl von Straftaten verantwortlich. Die Landesregierung widmet diesem Personenkreis weiterhin erhöhte Aufmerksamkeit. Das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz hat im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport gemeinsam mit Vertretern der Staatsanwaltschaften eine Landesrahmenkonzeption entwickelt, um die unterschiedlichen Verfahrensweisen landesweit zu vereinheitlichen. Ziel ist die Gewährleistung gleichartiger und qualitativ hochwertiger Standards im Interesse einer zielgerichteten und nachhaltigen Strafverfolgung. Hierdurch sollen zudem die kriminellen Entwicklungsverläufe der Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern nachhaltig unterbunden und diese dauerhaft von weiteren Taten abgehalten werden. Die stringente Zusammenführung aller gegen die betreffende Person geführten und anhängigen Ermittlungsverfahren verbessert die Erkenntnisgrundlage zur Beurteilung der Person, ihres Umfeldes sowie der Hintergründe ihrer Straffälligkeit. Die verzahnte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ermöglicht zudem zeitnahe, staatliche Reaktionen auch im Hinblick auf aufenthaltsrechtliche Maßnahmen bei ausländischen Mehrfach- und Intensivtäterinnen und -tätern. Zur Erprobung der Landesrahmenkonzeption sowie der landesweiten Koordination hat das Landeskriminalamt zum 1. Oktober 2019 eine Koordinierungsstelle für Täterorientierte Ermittlungen eingerichtet. Insgesamt nehmen sieben Polizeidienststellen und Staatsanwaltschaften am Pilotprojekt teil. Die Evaluation der gewonnenen Erkenntnisse ist zeitnah vorgesehen.

7.2 Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“

Der zunehmenden Gewaltbereitschaft gerade bei öffentlichen Veranstaltungen, Einsätzen an Brennpunkten und Volksfesten begegnet die rheinland-pfälzische Polizei mit einer Vielzahl von Maßnahmen, die seit 2008 in einem Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“ gebündelt wurden. Das Rahmenkonzept wurde Anfang 2016 nach den Ereignissen in der Silvesternacht, insbesondere im Hinblick auf die aktuellsten Erkenntnisse zu Täter- und Opfercharakteristika, fortgeschrieben. Inhaltlicher Schwerpunkt der Konzeption sind Kooperationen mit anderen Stellen wie z. B. Ordnungs- und Jugendämtern und Maßnahmen der Gefahrenabwehr, des Jugendschutzes, der Strafverfolgung, des Opferschutzes und der Prävention.

8. Bewährungshilfe im Sozialen Dienst der Justiz

Die Bewährungshilfe leistet einen wertvollen Beitrag zur Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen. Damit ist sie eine wichtige Säule in der Kriminalprävention und betreibt aktiven Opferschutz.

Der Auftrag der Bewährungshilfe – Betreuung, Hilfe und Kontrolle – ergibt sich aus dem Strafgesetzbuch und dem Jugendgerichtsgesetz (§§ 56ff. StGB, §§ 21ff. JGG). Prioritäre Ziele sind Rückfallvermeidung und Integration der straffällig gewordenen Menschen in die Gesellschaft. Dies sind zentrale staatliche Aufgaben, deren konkrete Ausgestaltung in den Standards der Bewährungshilfe festgeschrieben sind. Die Arbeit am Risiko eines Rückfalls erfolgt insbesondere durch ressourcenorientierte und lebensweltorientierte Methoden der sozialen Arbeit. Darüber hinaus besteht auf der konkreten, fallbezogenen Ebene eine enge Zusammenarbeit zu staatlichen Institutionen wie der Polizei (VISIER), den Psychiatrischen Fachambulanzen der Justiz, den Arbeitsagenturen und Jobcentern sowie freien Trägern. Dies betrifft insbesondere die Zusammenarbeit mit den Trägern der Straffälligenhilfe, die justiznahe Dienste wie Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Aggressions-Training, Sucht- und Schuldnerbera-

tung oder Täterarbeit (Contra häusliche Gewalt) anbieten. Durch all diese Maßnahmen wird der Verantwortung potentiellen Opfern gegenüber Rechnung getragen und ein Beitrag zur allgemeinen Sicherheit geleistet.

9. Opferschutz durch Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug

Opferinteressen werden im rheinland-pfälzischen Justizvollzug in vielfältiger Weise berücksichtigt.

Das rheinland-pfälzische Landesjustizvollzugsgesetz, das Landes-sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz und das Landesjugendarrestvollzugsgesetz benennen Opferinteressen ausdrücklich an den dafür relevanten Stellen, so bei den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung, bei den Außenkontakten (Besuche, Telefonate, Briefverkehr) und vor allem bei Lockerungen des Vollzugs. Zentrales Element jeglicher Form von Straftataufarbeitung ist die Entwicklung der Fähigkeit, auch Perspektiven der Geschädigten und Opfer von Straftaten einnehmen zu können.

Werden Ansprüche der Opfer gegen inhaftierte Strafgefangene, insbesondere Schmerzensgeld- und Schadensersatzforderungen etc. bekannt, wird deren Begleichung im Rahmen der Vollzugsplanung eine wichtige Bedeutung beigemessen.

Über die Möglichkeiten des Täter-Opfer-Ausgleichs werden Gefangene regelmäßig informiert. In dafür geeigneten Einzelfällen wird davon auch Gebrauch gemacht.

10. Vorbeugendes Informationsaustauschsystem (VISIER.rlp)

Das ressortübergreifende Konzept „VISIER.rlp“ (Vorbeugendes Informationsaustauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern) wird seit 2009 umgesetzt. VISIER.rlp gewährleistet einen strukturierten Informationsaustausch zwischen Polizei- und Justizbehörden in Fällen rückfallgefährdeter Haftentlassener. Dadurch soll das Konzept zur Reduzierung des Rückfallrisikos beitragen und die Sicherheit für die Bevölkerung erhöhen.

Das VISIER-Konzept wird von den beteiligten Ressorts regelmäßig hinsichtlich erforderlicher Anpassungen überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Die Vertreter der ressortübergreifenden Arbeitsgruppe haben in ihrer letzten Sitzung (Ende 2019) keine direkten Änderungserfordernisse erkannt und festgestellt, dass das bestehende Informationsaustauschsystem VISIER seiner Zielsetzung gerecht wird.

11. Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht

Die Führungsaufsicht soll entlassene Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft unterstützen. Sie dient gleichzeitig der Überwachung von rückfallgefährdeten Straftätern und der Verhinderung neuer Straftaten. Unter bestimmten Voraussetzungen kann entlassenen Straftätern im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt werden, eine sogenannte „elektronische Fußfessel“ ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung bietet sich vor allem als sinnvolle Ergänzung zu anderen aufenthaltsbeschränkenden Weisungen an, da sie die elektronische Überwachung von Gebots- oder Verbotszonen ermöglicht. Ziel der Maßnahme ist es, das Risiko der Tatentdeckung zu erhöhen und so auf die überwachte Person abschreckend einzuwirken, um sie von der Begehung neuer Straftaten abzuhalten.

In praktischer Hinsicht wird die elektronische Aufenthaltsüberwachung seit 2012 durch ein technisches System des Landes Hessen, das dieses im Rahmen eines Betriebs- und Nutzungsverbandes den anderen Bundesländern zur Verfügung stellt, betrieben. Die fachlichen Überwachungsaufgaben sind durch einen Staatsvertrag der Länder einer gemeinsamen Überwachungsstelle übertragen worden, die ihren Sitz ebenfalls in Hessen hat.

12. Förderung der ambulanten Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäterinnen und -straftäter

12.1 Allgemeines

Mit der am 18. April 2007 in Kraft getretenen Reform der Führungsaufsicht waren Regelungen über forensische Ambulanzen in das Strafgesetzbuch eingeführt worden. Gemäß § 68b Abs. 1 Nr. 11 StGB kann einem Verurteilten durch gerichtlichen Beschluss im Rahmen der Führungsaufsicht die Weisung erteilt werden, sich für die Dauer der Führungsaufsicht oder eine kürzere Zeit zu bestimmten Zeiten oder in bestimmten Abständen bei einer Ärztin oder einem Arzt, einer Psychotherapeutin oder einem Psychotherapeuten oder einer forensischen Ambulanz vorzustellen.

Auch wenn damit keine ausdrückliche Verpflichtung zum Auf- oder Ausbau forensischer Ambulanzen (BT-Drs. 16/1993, S. 2, 20, 29) verbunden war, bestand nach Auffassung der Landesregierung – insbesondere im Interesse eines effektiven Opferschutzes – ein Bedürfnis zur Verbesserung der Nachsorge durch die Schaffung solcher Ambulanzen. Dieses Ziel wurde und wird weiterhin mit den nachfolgenden Ansätzen verfolgt.

12.2 Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs bei den Maßregelvollzugseinrichtungen und an der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz

Die oft lange Verweildauer im Maßregelvollzug mit der Gefahr einer Hospitalisierung sowie das häufige Fehlen von sozialen Bezügen erfordert im Hinblick auf eine Entlassung in Freiheit eine schrittweise Eingliederung in die Gesellschaft. Eine ambulante Nachsorge trägt dazu bei, die Integrations- und Verselbständigungsprozesse erfolgreich abzuschließen. Eine weitere wichtige Aufgabe der forensischen Ambulanz ist die Erstellung von Gefährlichkeitsprognosen und das Auffangen von Krisen. Hierzu muss sie auch aufsuchend tätig werden können.

An allen drei Maßregelvollzugseinrichtungen des Landes (Pfalzklinikum/Klingenmünster, Rheinhessen-Fachklinik/Alzey, Klinik Nette-Gut/Weißenthurm)

sind seit dem 1. Juli 2008 forensisch-psychiatrische Ambulanzen zur Nachbetreuung von beurlaubten und entlassenen Maßregelvollzugspatienten in Betrieb. Die Fallzahlen sind seit Einrichtung der Ambulanzen stetig gestiegen. Seit 2015 betreibt die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz ebenfalls eine Forensisch-psychiatrische Ambulanz des Maßregelvollzugs.

Mit dem am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen Landesgesetz über den Vollzug freiheitsentziehender Maßregeln (Maßregelvollzugsgesetz - MVollzG) wurden die forensischen Nachsorgeambulanzen gesetzlich normiert. Diese gewähren auch nach dem Ende der Unterbringung, in der Regel also während der Dauer von Führungsaufsicht, nachbetreuende Hilfestellung und erfüllen damit auch eine Sicherungsfunktion für die Allgemeinheit.

12.3 Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen

Im Rahmen der Führungsaufsicht besteht die Möglichkeit, aus der Haft entlassenen Straftätern die Weisung aufzuerlegen, sich einer ambulanten Nachsorge bei einer forensischen Ambulanz zu unterziehen (vgl. §§ 68a Abs. 7 und 8, 68b Abs. 2 S. 2 bis 4 StGB). Das Gleiche gilt im Rahmen von Weisungen in der Bewährungsaufsicht (§ 56c StGB).

Die Psychotherapeutischen Ambulanzen der Justiz an den Standorten Ludwigshafen (PAJu Ludwigshafen) und Trier (PAJu Trier) sowie die von der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS) e.V. betriebene Psychotherapeutische Ambulanz Koblenz (PAKo), die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz sowie – seit dem Jahr 2020 – die Forensisch-Psychiatrische Ambulanz (FPA) des Instituts für Gerichtliche Psychologie und Psychiatrie am Universitätsklinikum des Saarlandes in Homburg arbeiten eng zusammen und kooperieren intensiv mit anderen Stellen in der Justiz und Einrichtungen des sozialen Hilfesystems sowie der psychosozialen Versorgung. Eine landesweite Grundversorgung mit notwendigen Therapieplätzen konnte damit zwischenzeitlich hergestellt werden.

Die Kosten der Durchführung einer Sexual- bzw. Gewaltstraftätertherapie werden bei Vorliegen einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung auf der Grundlage des Rundschreibens „Kosten ambulanter Sexual- und Gewaltstraftätertherapien aufgrund gerichtlicher Weisung“ des Ministeriums der Justiz vom 30. April 2019 durch die Staatskasse übernommen. Um den weiterhin steigenden Fallzahlen Rechnung zu tragen, wurden die Haushaltsansätze nochmals erhöht und belaufen sich für das Jahr 2019 auf 600.000 Euro und für das Jahr 2020 auf 700.000 Euro. Die Möglichkeit der Kostenübernahme für Gewalt- und Sexualstraftätertherapien stellt einen wichtigen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz dar.

Die steigenden Fallzahlen belegen, dass die Einrichtung der forensischen Fachambulanzen einen entsprechenden Bedarf für die gerichtlich angeordnete Behandlung von Straftätern aufgreift. Ziel ist eine landesweit flächendeckende und wohnortnahe Versorgung.

13. Gewaltprävention durch Täterarbeit

Die Arbeit mit Täterinnen und Tätern ist ein wichtiger Baustein zur Verbesserung der Gewaltprävention und des Opferschutzes. Mit der Täterarbeit wird eine wichtige Lücke in der Interventionskette gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen geschlossen und somit ein bedeutender Beitrag im Sinne eines ganzheitlichen Interventionsansatzes des Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojekts gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen geleistet. Die Täterarbeitseinrichtungen in Rheinland-Pfalz bieten ein wichtiges Angebot, Betroffenen einen Weg aus der Gewaltspirale aufzuzeigen. Die Täterarbeit richtet sich im Wesentlichen an Männer, die gegenüber ihren (ehemaligen) Partnerinnen gewalttätig geworden sind. Im Rahmen strukturierter „Täterprogramme“ sollen auf Täterseite Verhaltens- und Wahrnehmungsänderungen bewirkt werden. Zur Vermeidung neuer Gewalttaten soll den Tätern die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme und zur Selbstkontrolle vermittelt werden.

Zum 1. Oktober 2017 ist im Landgerichtsbezirk Koblenz eine weitere Täterarbeitseinrichtung mit Sitz in Betzdorf installiert worden. Hintergrund war eine Überprüfung der Struktur der Täterarbeitseinrichtungen, die das Erfordernis einer weiteren Einrichtung

im nördlichen Landesteil ergab. Zur Deckung der allgemein gestiegenen Kosten der Täterarbeitseinrichtungen wurde die Förderung im Jahr 2017 für die neun Einrichtungen und das Koordinationsbüro erhöht. 2016 haben die Täterarbeitseinrichtungen insgesamt 459 Personen, in 2017 477 Personen, in 2018 389 Personen und im Jahr 2019 421 Personen betreut.

14. Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen vor Benachteiligung und Gewalt

Verfassungsrechtlicher Schutz vor Benachteiligung, Diskriminierung und Gewalt

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland schützt die Würde und Grundrechte aller Menschen. Nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat jeder Mensch das Recht, respektiert und akzeptiert zu werden, unabhängig von seiner ethnischen Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, seines Alters oder seiner sexuellen Identität.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Homosexualität bereits 1990 von der Liste der psychischen Krankheiten gestrichen. Transsexualität wird ab dem 1.1.2022 in der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten nicht mehr als psychische Störungen eingestuft. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 zum Personenstandsrecht das Persönlichkeitsrecht und den Diskriminierungsschutz von Menschen gestärkt hat, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen. Dennoch bestehen weiterhin Vorurteile, Ablehnung und Gewalt gegenüber Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen.

Fortführung des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“

Die Landesregierung führt daher den 2013 erstellten Landesaktionsplan „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“ kontinuierlich mit den Zielen fort, Diskriminierung zu bekämpfen, die rechtliche Gleichstellung voranzubringen und die gesellschaftliche Akzeptanz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen zu fördern. Die Ende 2016 vom Ministerrat berufene Landesbeauftragte für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität, Dr. Christiane Rohleder, Staatssekretärin im Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz, unterstützt in ihrer Arbeit die Ziele des Landesaktionsplans, der federführend für die Landesregierung durch das Referat Gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität im Familienministerium mit neuen Schwerpunkten und Maßnahmen fortgeschrieben wird (Informationen unter www.regenbogen.rlp.de).

Beispiele aktueller Maßnahmen des Landesaktionsplans „Rheinland-Pfalz unterm Regenbogen“:

Gewalt vorbeugen und Akzeptanz fördern durch Geschichtsforschung und Erinnerungsarbeit

Auf Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 13. Dezember 2012 zur Aufarbeitung der Verfolgung und Diskriminierung von Homosexualität nach 1945 hat die Geschichtsforschung und Gedenkarbeit in Rheinland-Pfalz eine besondere Bedeutung. Im Januar 2017 hat die Landesregierung als erstes Flächenland einen Forschungsbericht über die Verfolgung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz veröffentlicht. Der Bericht belegt, dass zwischen 1948 und der ersten Strafrechtsreform 1969 in Rheinland-Pfalz 2.880 Männer und Jugendliche nach den §§ 175 und 175a StGB wegen „widernatürlicher Unzucht“ verurteilt wurden. Von 1953 bis 1968 ermittelte die Polizei gegen 5.939 Tatverdächtige. Frauen wurden nicht strafrechtlich verfolgt, doch lesbisches Leben galt als pervers und Fehlentwicklung. Auf Basis des Forschungsberichts hat die Landesregierung die mobile Ausstellung „Verschweigen Verurteilen – Verfolgung von Homosexualität in Rheinland-Pfalz von 1946 – 1973“ erarbeiten lassen, die seit Februar 2018 an vielen Orten im Land präsentiert wird, um die Erinnerung an die strafrechtliche Verfolgung homosexueller Menschen wachzuhalten, eine

besondere Sensibilisierung gegenüber homophoben Tendenzen zu fördern und die Demokratiebildung zu stärken.

Am Holocaust-Gedenktag am 27. Januar 2020 gedachte der rheinland-pfälzische Landtag erstmals den Opfern der Verfolgung homosexueller Menschen in der Nazi-Diktatur, die sich durch die Fortführung des § 175 StGB auch auf dem Boden des Grundgesetzes fortsetzte. Der Landtag und die Landesregierung haben sich für das Unrecht an Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten, intergeschlechtlichen und nichtbinären Menschen entschuldigt und in ihrem Beschluss vom 30. Januar 2020 ihren Willen bekräftigt, die Geschichtsforschung und Erinnerungsarbeit auch in Zukunft weiterzuführen, wie beispielsweise durch die laufende Studie über lesbische Mütter, die um das Sorgerecht ihrer Kinder fürchten mussten, wenn sie sich von ihrem Ehemann trennten, um in einer lesbischen Beziehung zu leben.

Nichtbinäre Menschen in Recht und Lebensalltag berücksichtigen

In seinem Beschluss vom 10. Oktober 2017 hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass die Geschlechtsidentität von Menschen, die sich nicht dauerhaft dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen, durch das im Grundgesetz verankerte Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das Recht zum Schutz vor Diskriminierung (Art. 3 Abs. 3 GG) geschützt ist. Die Kategorien „männlich“ und „weiblich“ greifen zu kurz.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts hat über das Personenstandsrecht hinaus Bedeutung für das deutsche Rechtssystem und den lebenspraktischen Umgang mit Menschen, die sich nicht dauerhaft dem männlichen oder weiblichen Geschlecht zuordnen. Das Referat Gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität hat daher federführend gemeinsam mit der Landesantidiskriminierungsstelle, dem Ministerium der Justiz und dem Ministerium des Innern und für Sport die Handreichung „Geschlechtergerechte Sprache“ für eine respektvolle und diskriminierungsfreie Sprache erstellt, die bundesweit Beachtung gefunden hat. Die Aufklärungs- und Informationsarbeit zielt daraufhin, nichtbinäre Menschen in allen rechtlichen und gesellschaftlichen Bereichen einzubeziehen.

Nicht lebensnotwendige Operationen an intergeschlechtlichen Kindern verbieten

Noch immer werden in Deutschland nichtlebensnotwendige Operationen an den Genitalien intergeschlechtlicher Kindern durchgeführt. Obwohl die Schädlichkeit dieser operativen Maßnahmen und deren negative Folgen belegt sind, ist die Anzahl der Operationen in den vergangenen Jahren nicht rückläufig. Im Jahr 2018 fanden daher unter Federführung der Landesbeauftragten für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und Geschlechtsidentität vier Fachgespräche mit Vertretungen des Wissenschafts- und des Gesundheitsressorts, der Universitätsmedizin sowie Interessensvertretungen intergeschlechtlicher Menschen statt.

Ein Ergebnis dieser Gespräche sind zwei Flyer („Was ist es denn? - Ihr intergeschlechtliches Kind“ und „Alle sind willkommen – Akzeptanz von intergeschlechtlichen Kindern und ihren Familien“), die vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz in Zusammenarbeit mit den Queer-Gruppen entwickelt worden sind. Die Flyer richten sich sowohl an Eltern intergeschlechtlicher Kinder als auch an Regeleinrichtungen und Fachkräfte wie Hebammen, Ärztinnen und Ärzte, Pflegekräfte und Fachkräfte in Beratungsstellen, Familieneinrichtungen, Kindertagesstätten und Schulen. Sie sensibilisieren und informieren zum Thema Intergeschlechtlichkeit und benennen Anlaufstellen für Beratung und Unterstützung. Die Flyer sind in der Praxis auf großes Interesse gestoßen. Zudem hat das Familienministerium einen Antrag in die Familien- und Jugendministerkonferenz eingebracht, mit dem Ziel, gesetzlich klarzustellen, dass operative Eingriffe an den inneren oder äußeren Geschlechtsorganen von Kindern nur in unaufschiebbaren Fällen und zur Abwendung von Lebensgefahr zulässig sind, und die Beratungsstrukturen für Eltern intergeschlechtlicher Kinder sowie Beratungs- und Versorgungsangebote für intergeschlechtliche Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene zu verbessern. Der Antrag wurde im Mai 2020 einstimmig beschlossen.

15. Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jugendgefährdenden Inhalten

Digitale Medien prägen das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wie in keiner Generation. Sie sind heutzutage permanent online, verfügen über eigene Smartphones und nutzen insbesondere Apps und Social-Media-Dienste globaler Unternehmen. Den vielen Möglichkeiten für die Entwicklung stehen Risiken gegenüber: In kommunikativen Diensten ist die persönliche Integrität und Unversehrtheit durch Mobbing und Belästigung gefährdet. Gewaltinhalte, rechtsextreme und islamistische Propaganda, Hassbeiträge oder Pornografie verstören und ängstigen. Gleichzeitig nutzen kommerzielle Angebote unerfahrene Kinder aus und sammeln persönliche Informationen. Auch wird das Netz in hohem Maße für die Verbreitung sexueller Missbrauchsdarstellungen von Kindern missbraucht. Pädosexuelle nutzen mittlerweile auch soziale Medien, um sexualisierte Darstellungen von Kindern zu kommentieren, zu teilen und weiterzuverbreiten. Ein Problemfeld, das sich weiterhin verschärft hat, sind Inhalte, die Kinder und Jugendliche im Netz zu selbstgefährdendem Verhalten animieren. Hierzu zählen beispielsweise Challenges und Selbstverletzungswettbewerbe, Beiträge zur Verherrlichung von Suiziden sowie die Propagierung von Rauschmitteln („Legal Highs“), die jungen Userinnen und Usern in Social Media angeboten werden. Auch Apps, vernetzte Spielzeuge („Smart-Toys“) und Sprachassistenten, die überall und ständig Äußerungen mithören und persönliche Daten übermitteln, gefährden die Privatsphäre junger Userinnen und User.

Die Recherche und Kontrolle des Internets auf jugendgefährdende und jugendbeeinträchtigende Inhalte ist Kernaufgabe von jugendschutz.net, dem gemeinsamen Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Jugendschutz im Internet. Im Kalenderjahr 2019 kontrollierte die Stelle 90.695 Angebote auf Verstöße gegen Jugendschutzbestimmungen und registrierte 6.950 Verstoßfälle.

Für Inhalte, die der Öffentlichkeit durchs Internet zugänglich gemacht werden, gelten grundsätzlich die allgemeinen Tatbestände des Strafgesetzbuches. Darüber hinaus ist nach § 23 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages (JMStV) das Verbreiten und Zugänglichmachen offensichtlich schwer jugendgefährdender Angebote unzulässig.

Die zentrale Zuständigkeit für die Verfolgung von kinderpornografischen Angeboten liegt beim Bundeskriminalamt (BKA); jugendschutz.net arbeitet bei Kinderpornografie eng mit dem Bundeskriminalamt zusammen.

Damit Nutzer nicht zu Opfern werden, indem sie beispielsweise unwissentlich mit extremistischen Inhalten in Kontakt kommen oder in Grooming-Fälle verwickelt werden, ist der Erwerb von Medienkompetenz für alle Nutzerinnen und Nutzer unerlässlich. Es gilt in diesem Zusammenhang insbesondere Kinder und Jugendliche vor gefährlichen Einflüssen zu schützen, indem sie zu Kritikfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit geführt werden. Der Erwerb von Medienkompetenz ist daher für die rheinland-pfälzische Landesregierung von hohem Stellenwert. Nach wie vor besteht ein umfangreiches vielschichtiges medienpädagogisches Angebot im außerschulischen Bereich. Sowohl in der Kinder- und Jugendhilfe als auch seitens der Landesmedienanstalt Rheinland-Pfalz (Landeszentrale für Medien und Kommunikation) werden zahlreiche Konzeptionen, Projekte und Initiativen im Bereich der Vermittlung von Medienkompetenz angeboten.

Für Fachkräfte der Jugendarbeit wird bereits seit dem Jahr 2012 das Fortbildungsprogramm – Zertifikatskurs „Medienbildung in der Jugendarbeit“ – mit dem Ziel einer verstärkten Medienbildung in der Jugendarbeit und der Sensibilisierung für Fragen des Jugendmedienschutzes angeboten. Mit dem qualifizierenden Angebot unterstützt das Land rheinland-pfälzische Fachkräfte der Jugendarbeit bei ihrer praktischen Arbeit mit Jugendlichen und trägt zur Förderung der Medienkompetenz bei. Das Curriculum besteht aus vier Modulen (Mediatisierte Lebenswelten von Jugendlichen, Jugendmedienschutz in der Praxis, Aktive Medienarbeit am Projekt, Partizipation mithilfe von Medien oder Multiplikatoren-schulung zur Ausbildung von Medienscouts).

16. Verbraucherschutz als Opferschutz

16.1 Verbesserung des Schutzes von Verbraucherinnen und Verbrauchern durch digitale Beratungs- und Informationsangebote der Verbraucherzentrale

Gefälschte Internet-Verkaufsplattformen, untergeschobene Verträge, irreführende Werbung, unseriöse Geschäftspraktiken oder überzogene Inkassoforderungen – im Alltag warten viele Fallen. Menschen vor diesen und anderen Verbraucherrisiken zu warnen, Verbraucherinnen und Verbraucher in ihrem Bemühen um nachhaltigen Konsum zu unterstützen und ihnen zu helfen, ihre Rechte durchzusetzen, das ist Aufgabe der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V., die Hilfen flächendeckend, analog, aber auch digital anbietet.

Durch die Förderung des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz ist es der Verbraucherzentrale (VZ) möglich, neben der Beratung vor Ort über ein Angebot von Online-Zugängen sowie digitalen Kommunikationswegen und -formaten ein ständig zu aktualisierendes digitales Beratungs-, Informations- und Bildungsangebot vorzuhalten.

So berät sie seit 2018 über Video-Chats; ein Format, das geschaffen wurde, um bei der Beratung von Geflüchteten sowie Migrantinnen und Migranten Sprachmittelnde zuzuschalten und somit Sprachbarrieren zu beseitigen, das jedoch sukzessiv für alle Beratungsgebiete genutzt werden soll. Die Beratung per Video-Chat ist auch für Menschen wichtig, die nicht mobil sind oder aufgrund ihres Berufes nicht zu den üblichen Beratungszeiten in eine Beratungsstelle der Verbraucherzentrale kommen können sowie während pandemiebedingter Kontaktverbote. Gerade im ländlich strukturierten Flächenland Rheinland-Pfalz machen solche Angebote Sinn. Seit Ende 2019 wird die Beratung zur Geldanlage und zur privaten Altersvorsorge ebenfalls per Video-Chat angeboten, seit April 2020 auch für den Bereich Versicherungen.

Dank der frühzeitigen Erprobung konnten angesichts der durch die Corona-Pandemie notwendigen Schließung der Beratungsstellen schneller als ursprünglich

geplant insbesondere auch Anfragen zum allgemeinen Verbraucherrecht sowie zu Telekommunikation und Internet angenommen und bearbeitet werden.

Da die Verbraucherzentrale seit Herbst 2019 auch Web-Seminare, ein digitales Format der Information und Bildung von zu Hause aus, anbietet, konnten kurzfristig auch Web-Seminare zum Thema „Corona: Fragen zu Reisen und Verträgen“ sowie zu „Abzockmaschinen rund um Corona“, letzteres gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz, angeboten werden.

Für Schulen besteht auch die Möglichkeit, neben Workshops in Schulen Web-Seminare der Verbraucherzentrale im Rahmen des Bildungsprojekts „Medien sicher nutzen“ im Rahmen von Homeschooling einzusetzen.

16.2 Kollektive Rechtsdurchsetzung

Das seit 2019 durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz geförderte Projekt „Kollektive Rechtsdurchsetzung“ soll u.a. dazu beitragen, Defizite bei der Rechtsdurchsetzung auszugleichen, indem die Verbraucherzentrale neben ihrer bisherigen Abmahn- und Prozesstätigkeit auch Verstößen gegen digitale Verbraucher- und Datenschutzrechte nachgeht. So sammelt die VZ über ein elektronische Kontaktformular Informationen über Unternehmen, die Verbraucherinnen und Verbraucher beispielsweise aufgrund der allgemeinen Verunsicherung in der Corona-Krise „abzocken“, um sie gegebenenfalls auch kostenpflichtig abzumahnen. So konnte im Rahmen eines nicht repräsentativen Marktchecks zum Thema Atemschutzmasken die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz bei Online-Shops Verstöße gegen Verbraucherschutzbestimmungen feststellen und in diesem Zusammenhang Anbieter abmahnen, die das Widerrufsrecht für Atemschutzmasken ausschlossen bzw. wegen irreführender gesundheitsbezogener Werbung.

Schlichtung

Für Verbraucherinnen und Verbraucher, die Streitigkeiten mit Unternehmen außergesichtlich beilegen möchten, besteht die Möglichkeit, die neutrale Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle (AVSS) des Zentrums für Schlichtung e.V. in Kehl um Unterstützung zu bitten. Diese vermittelt für Verbraucherinnen und Verbraucher kostenlos als neutrale Instanz in allen Fällen, in denen keine branchenspezifische Schlichtungsstelle zuständig ist.

II. Nachsorgender Opferschutz

Opfer einer Straftat zu werden bedeutet in der Regel eine tiefe Zäsur im Leben eines Menschen. Häufig sind die Opfer durch die Tat traumatisiert. Die körperlichen Verletzungen einer Tat heilen in vielen Fällen vergleichsweise schnell aus, materielle Schäden lassen sich oft ausgleichen. Unter den von der Tat verursachten psychischen Folgen haben die Opfer jedoch in vielen Fällen länger zu leiden.

Ein sensibler Umgang aller Behörden und Institutionen - aber auch der Gesellschaft insgesamt - mit Kriminalitätsoptionen ist deshalb unverzichtbar. Opfer von Straftaten brauchen unsere Unterstützung. Besonders wichtig ist hierbei, dass die Opfer mit ihren Ängsten und Sorgen ernst genommen werden und sie sich im Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin sowie bei der Geltendmachung von Schadensersatz nicht im Stich gelassen fühlen. Dies stellen in Rheinland-Pfalz verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer durch Betreuung, Begleitung, Beratung und Information oder wirtschaftliche Unterstützung sicher. Der Beitrag der vielen mit Opferschutz und Opferhilfe befassten freien Träger und Vereine ist dabei nicht wegzudenken. Eine umfassende Darstellung des von diesen Institutionen erbrachten Engagements auf dem Gebiet des Opferschutzes ist angesichts der Vielfältigkeit und der Vielzahl dieser Projekte auch im Siebten Opferschutzbericht nicht möglich. Auch wenn daher in dem vorliegenden Bericht nur einige Projekte im Zusammenhang mit den Bemühungen der Landesregierung um die Gewährleistung und Verbesserung des Opferschutzes in Rheinland-Pfalz beispielhaft genannt werden, ist allen Organisationen und den dort tätigen Bürgerinnen und Bürgern für ihren unermüdlichen Einsatz und ihr haupt- oder ehrenamtliches Engagement im Opferschutz erneut herzlich zu danken.

1. Der Opferbeauftragte der Landesregierung Rheinland-Pfalz

Mit der Berufung des Präsidenten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Herrn Detlef Placzek, implementierte die rheinland-pfälzische Landesregierung am 28. August 2018 einen Opferbeauftragten und damit einen zentralen, unab-

hängigen Ansprechpartner für Opfer von terroristischen Anschlägen, Naturkatastrophen und Unglücken überregionalen Ausmaßes und deren Angehörige.

Gerade die aktuelle Situation der Anschläge von Halle (2019), Hanau und Volkmar-
sen (2020) verdeutlicht die Notwendigkeit, der Empfehlung von Ministerpräsident
a.D. Kurt Beck Folge zu leisten und Menschen in einer emotionalen und finanziellen
Ausnahmesituation schnelle und effektive Hilfestellung durch eine zentrale Anlauf-
stelle zuteilwerden zu lassen. Terroristische Straftaten richten sich in der Regel nicht
primär gegen einzelne Personen, sondern sind Angriffe auf die Menschenwürde und
Demokratie. In solchen Fällen steht der Staat in einer besonderen Verantwortung:
Die Betreuung der Opfer und deren Angehörige ist eine zentrale Herausforderung
unserer Zeit für Staat und Zivilgesellschaft.

Im ersten Jahr seiner Amtszeit waren die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit des
Opferbeauftragten auf die Erstellung eines Konzepts und den Aufbau eines interdis-
ziplinären, breit gefächerten Kompetenznetzwerkes fokussiert. Dies betrifft sowohl
die Behörden des Bundes, die Behörden des Landes als auch die non-governmental
organizations (NGOs).

Zahlreiche Termine mit dem Landeskriminalamt, den fünf lokalen Polizeipräsidien,
der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, dem WEISSEN RING e. V., dem Arbeitskreis der
Opferhilfen in Deutschland e. V. (ado), der Beratungs- und Koordinierungsstelle der
Psychosozialen Notfallversorgung und der Landesfacheinheit Presse- und Medien-
arbeit nutzte der Opferbeauftragte, um Kontakte zu knüpfen und die Tätigkeit des
Opferbeauftragten der Landesregierung vorzustellen.

Die Teilnahme an einer landesweiten Katastrophenschutzübung der Feuerwehr- und
Katastrophenschule Rheinland-Pfalz ermöglichte einen direkten Einblick in die Reak-
tionsketten der Einsatzkräfte am Schadensort und Kontaktaufnahme zu den Behör-
den und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS). Vereinbarungen für eine
effektive Kooperation wurden mit den OEG-Traumaambulanzen von Rheinland-Pfalz
getroffen.

Der Opferbeauftragte ist auch ständiges Mitglied der unter der Federführung des Justizministeriums stehenden „AG FOKUS: Opferschutz“.

Um Verbindungen zum Netzwerk der bereits vorhandenen vielfältigen Strukturen auf dem Gebiet der Opferhilfeeinrichtungen und des Opferschutzes zu knüpfen, fand eine Kontaktaufnahme mit dem „Ressortübergreifenden Rheinland-Pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) statt.

Auf Bundesebene nimmt der Opferbeauftragte an Fachgesprächen zur Einrichtung von zentralen Strukturen zum Opferschutz, dem Erfahrungsaustausch „Best Practice Opferschutz“ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) und den länderübergreifenden Arbeitstreffen der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung Berlin teil. Mehrmals jährlich erfolgt auf diesem Weg ein Erfahrungsaustausch der Länder untereinander und gemeinsam mit dem BMJV. Um eine umfassende und qualifizierte Betreuung von Betroffenen im Ereignisfall gewährleisten zu können, ist eine Festlegung enger Abstimmungen der Strukturen und das jeweilige Zusammenwirken von Bund und Ländern grundlegend. Seit Beginn der Amtszeit des Opferbeauftragten waren u.a. Schwerpunktthemen: Diverse Konzeptausrichtungen der Länder, Datenschutz, Erfahrungsaustausch über aktuelle Ereignisse (Halle, Hanau und Volkmarsen), Beratungstelefon im Anschlagsfall, Leitfaden gemeinsamen Vorgehens von Bund und Ländern, Öffentlichkeitsarbeit.

Das Kriseninterventionskonzept des Opferbeauftragten der Landesregierung

Am 26. November 2019 wurde das „Kriseninterventionskonzept des Opferbeauftragten der Landesregierung Rheinland-Pfalz“ publiziert, das in enger Kooperation mit Vertretern des Landeskriminalamts, der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz und der Beratungs- und Koordinierungsstelle der „Psychosozialen Notfallversorgung“ (PSNV) entstanden ist. Detailliert sind darin Informationen über die Zuständigkeiten des Opferbeauftragten, den Handlungsablauf im Fall einer Schadenslage und über psychosoziale und materielle Hilfsmöglichkeiten für Opfer von Terroranschlägen, Naturkatastrophen und Unglücken größeren Ausmaßes mit Personenschäden enthalten.

Das Aufgabengebiet des Opferbeauftragten gliedert sich für den Ereignisfall in zwei Phasen: Akutsorge und Nachsorge. Während der Akutsorge beabsichtigt der Opferbeauftragte direkt am Ereignisort eine zentrale Anlaufstelle für Opfer und deren Angehörige zu errichten und proaktiv Kontakt zu Betroffenen aufzunehmen.

In der sich an die Akutphase direkt anschließenden Nachsorge erfüllt der Opferbeauftragte eine Lotsenfunktion, in deren Zuständigkeit die Unterstützung beim Zugang zu den jeweiligen Hilfeeinrichtungen und die professionelle Koordination der Entschädigungsansprüche fällt.

Leitlinie ist eine individuelle, ressourcenorientierte Betreuung und Begleitung von Betroffenen, solange sie Unterstützung benötigen. Im Fokus der Betreuung steht das Opfer mit seiner persönlichen Lebensgeschichte und seinen Bedürfnissen.

Interventionen

Fallereignisse unterschiedlichster Art erforderten seit der Amtsübernahme diverse Interventionen des Opferbeauftragten. Exemplarisch sollen an dieser Stelle die Betreuung von Opfern und ihren Angehörigen des Terroranschlags auf den Weihnachtsmarkt in Straßburg, des Missbrauchsskandals des Uniklinikums Saarland und in der breiten Öffentlichkeit starke Betroffenheit hervorrufende, schwere Verkehrsunfälle genannt werden.

Prospektiver Schwerpunkt 2020

Schwerpunkt des Jahres 2020 ist die Errichtung einer Besonderen Aufbau- und Ablauforganisation (BAO), die sich den Bedingungen und der Personenzahl eines Schadenfalls anpassend auffächern lässt. Dieser Mitarbeiterpool soll aus interdisziplinärem Fachpersonal des Justizministeriums, des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und Beschäftigten des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung gebildet werden.

Struktur der Geschäftsstelle des Opferbeauftragten

Seit dem 1. September 2019 ist die Geschäftsstelle des Opferbeauftragten mit einer pädagogischen Fachkraft und Fachberaterin für Psychotraumatologie besetzt.

2. OEG-Traumaambulanzen

Im Jahr 2011 ist in Rheinland-Pfalz das Pilotprojekt für OEG-Traumaambulanzen an der Universitätsmedizin Mainz und an der Dr. Ehrenwall'schen Klinik Bad Neuenahr-Ahrweiler gestartet. 2012 wurde das Modellprojekt um zwei weitere Standorte in Kaiserslautern und Trier erweitert. Seit 2019 gehören die Standorte in Simmern, Landau und Lahnstein dazu. In den OEG-Traumaambulanzen finden Opfer von Gewalttaten schnell und möglichst wohnortnah psychotherapeutische Hilfe.

Die OEG-Traumaambulanzen sind ein wirksames Mittel, um schlimmen Verläufen nach Gewalterfahrungen vorzubeugen oder die Folgen zumindest abzufedern. Dies wurde auch wissenschaftlich durch die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Jahr 2014 in Auftrag gegebene TRAVESI-Studie bestätigt. Mit der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts werden die Angebote der OEG-Traumaambulanzen ab 1. Januar 2021 auch flächendeckend im gesamten Bundesgebiet eingeführt (vgl. B.1.2)

Das Angebot der OEG-Traumaambulanzen richtet sich an Erwachsene und Kinder und umfasst – neben der Krisenintervention selbst – auch beispielsweise die Aufklärung und Beratung über Trauma und mögliche Folgen sowie die Diagnostik, schwerpunktmäßig mit der Klärung der Frage, ob ein Risiko für die Entwicklung von Langzeitfolgen besteht und welche therapeutischen Maßnahmen erforderlich sind. Die OEG-Traumaambulanzen sind eng mit den Opferschutzorganisationen wie dem WEISSEN RING vernetzt.

Seit 2011 haben sich insgesamt über 630 Menschen an die OEG-Traumaambulanzen in Rheinland-Pfalz gewandt. Im Jahr 2018 haben 86 Menschen die Leistungen der OEG-Traumaambulanzen und im Jahr 2019 160 Menschen diese Leistungen in Anspruch genommen.

OEG-Traumaambulanzen gibt es in Rheinland-Pfalz an folgenden Standorten:

- Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie der Universitätsmedizin Mainz,
- Kinder- und Jugendpsychiatrie, -psychotherapie und -psychosomatik der Rheinhessen-Fachklinik Mainz,
- Dr. von Ehrenwall'sche Klinik Bad Neuenahr-Ahrweiler,
- Pfalzklitorium für Psychiatrie und Neurologie, Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie Kaiserslautern,
- Fachpsychologischen Zentrum am Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Trier,
- Hunsrück-Klinik Simmern, Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie,
- Regionales Psychosomatisches Zentrum Südpfalz (RPZ) Landau / Pfalzklitorium,
- St. Elisabeth-Krankenhaus Lahnstein GmbH, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie.

3. Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsofern

3.1 Allgemeines

Die rheinland-pfälzischen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten arbeiten für einzelne Deliktsbereiche nach speziellen Handlungsanleitungen:

- Leitfaden „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“. Er umfasst unter anderem Fragen des Umgangs mit Opfern, der Gesprächsführung und der Vernehmung sowie der Zusammenarbeit mit Interventions- und anderen Beratungsstellen.
- Das Kooperationskonzept zwischen Strafverfolgungsbehörden, anderen Behörden, Fachberatungsstellen und anderen mitbetreuenden Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von gefährdeten Zeuginnen und Zeugen und zur Unterstützung der Strafverfolgung in Fällen von Menschenhandel.

- Die Hochschule der Polizei hat eine Handlungsanleitung „Sexualdelikte - Spurensicherung am Tatort, beim Opfer und beim Täter“ erarbeitet. Ferner steht die Vorgangsbearbeitungshilfe „Sexualdelikte“ zur Verfügung.
- Das Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“.

3.2 Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei

3.2.1 Opferbelange in der Ausbildung an der Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz (Bachelor-Studiengang)

Die Belange des Opferschutzes werden im Rahmen des Bachelorstudienganges Polizeidienst wiederkehrend in den Fächern Kriminalistik und Kriminologie aufgegriffen und in den einzelnen Modulen situativ einbezogen. Die Studierenden werden dadurch von Beginn ihrer Ausbildung an für die Rechte und Bedarfe von Opfern sensibilisiert. Dabei werden die Inhalte nicht nur theoretisch vermittelt, sondern auch in polizeipraktischen Trainings geübt. Somit ist das Thema Opferschutz, wie in der polizeilichen Praxis, nahezu in jedem Abschnitt des Studiums präsent.

Im Studium geht es neben der Vermittlung von Kenntnissen der zur Opferhilfe notwendigen rechtlichen Grundlagen auch um den sensiblen Umgang mit Opfern der unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen und ihren Besonderheiten. Die Interessen von Opferhilfeeinrichtungen wie beispielsweise des WEISSEN RINGs e.V., SOLWODI e.V., der Frauennotrufe und vieler weiterer Organisationen und der interdisziplinäre Ansatz der Opferhilfe werden im Rahmen eines Hochschulgesprächstages „Opferschutz“ in jedem Jahrgang vorgestellt.

In nahezu jedem Bachelorstudiengang wählen Studierende bei der Erstellung ihrer Bachelorthesis zudem ein Thema aus dem Bereich des Opferschutzes und befassen sich im Rahmen einer wissenschaftlichen Arbeit intensiv mit einzelnen Aspekten des Opferschutzes.

3.2.2 Maßnahmen des Opferschutzes in der polizeilichen Fortbildung

Darüber hinaus finden Opferbelange im Rahmen der polizeilichen Fortbildung zum Beispiel in folgenden Seminaren vertiefend ihren Niederschlag:

- **Rechtsextremismus - Wissensgrundlagen für die polizeiliche Praxis**
Vorstellung einschlägiger Präventionsangebote Opferhilfe
- **Opferschutz (Kooperationsprodukt RLP)**
Rechte des Opfers im Strafverfahren und u.a. Entwicklung und Status des Opferschutzes
- **Sexualdelikte**
Täter- und Opferstrukturen, Umgang mit Opfern von Sexualstraftaten, Opferrechte, Opferschutz und Opferhilfe.

Ein weiteres Fachseminar unter dem Titel „Optimierung des Opferschutzes im Kontext Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ fand am 19. März 2019 statt. Die Veranstaltung des Ministeriums des Innern und für Sport, der Hochschule der Polizei (HdP) und der „AG Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ richtete sich an Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit mit dem besonderen Opferschutz im Rahmen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen betraut sind.

Die HdP organisiert in jedem Jahr ferner eine interministerielle Fachtagung „Umgang mit Hochrisikofällen bei Beziehungsgewalt“ im Auftrag des Ministeriums des Innern und für Sport, des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Frauen, Familie, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz. Die Veranstaltung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter der Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaft, der Anwaltschaft, der Jugendhilfe, des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Bewährungshilfe, der Jugendgerichtshilfe, der Rechtsanwaltschaft, der Polizei, der Frauenhäuser, der Frauennotrufe und der Interventionsstellen. Die Veranstaltung setzte im Jahr 2018 den Schwerpunkt auf den Bereich „Migration und Flucht“ und im Jahr 2019 auf „Digitalisierung“.

Der Opferschutz und die Opferrechte haben auch im Rahmen der Fortbildungsveranstaltung für Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, die von der Schutzpolizei zur Kriminalpolizei wechseln, einen festen Platz. Neben der Vermittlung der Neuerungen nach dem 3. Opferrechtsreformgesetz steht hier die Verdeutlichung der Möglichkeiten des polizeilichen und außerpolizeilichen Opferschutzes im Vordergrund. Hierzu werden die polizeilichen Opferberaterinnen und -berater eingebunden, um einen Bezug zu praktischen Erfahrungen herzustellen.

Vielfach sind in die Seminare Opferhilfsorganisationen eingebunden, die aus ihrem Blickwinkel die Interessen der Opfer beleuchten, so z. B. im Rahmen des Seminars „Bekämpfung des Menschenhandels“ durch einen Beitrag von SOLWODI e.V. oder im Rahmen des Seminars „Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ durch Vorträge der Interventionsstellen und der Frauenhäuser.

3.3 Ausbildung, Fortbildung und Erfahrungsaustausch im Bereich der Justiz

3.3.1 Ausbildung

Vorbereitungsdienst der Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare

Seit Erstellung des Sechsten Opferschutzberichts sind keine Änderungen in Ausbildungsvorschriften oder im Lauf des Vorbereitungsdienstes der Rechtsreferendarinnen und -referendare erfolgt, die das Thema Opferschutz betreffen. Die dortigen Ausführungen treffen daher weiterhin zu.

Ausbildung für den Justizfachwirtedienst

Seit Erstellung des Sechsten Opferschutzberichts sind auch hier keine Änderungen in Ausbildungsvorschriften oder in der Ausbildung erfolgt, die das Thema Opferschutz betreffen.

3.3.2 Fortbildung

Dem Opferschutz wird in Fortbildungsveranstaltungen der rheinland-pfälzischen Justiz ein großes Gewicht beigemessen.

Bei den Assessorentagungen wird der Opferschutz in den unterschiedlichen Modulen thematisiert. Fortbildungen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Strafrichterinnen und Strafrichter etwa zum Jugendstrafrecht, zu Fragen des Menschenhandels, dem Täter-Opfer-Ausgleich oder zur Zeugenbegleitung rücken die Situation des Opfers ebenfalls in den Mittelpunkt.

Die auf Landesebene angebotenen Tagungen, insbesondere solche mit interdisziplinärem Ansatz, und die Tagungen der Deutschen Richterakademie, zu denen Rheinland-Pfalz Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsendet, nehmen den Opferschutz aus unterschiedlichen Perspektiven in den Blick.

Beispielhaft können folgende Fortbildungen seit Herbst 2018 genannt werden:

- Bedrohungsmanagement in der Justiz (Deutsche Richterakademie 2018 und 2019),
- Effektives Bedrohungsmanagement – Gefahren erkennen, einschätzen und meistern (Deutsche Richterakademie 2020),
- Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion (Deutsche Richterakademie 2019 und 2020),
- Adhäsionsverfahren (2019),
- Eigensicherung (Deutsche Richterakademie 2019),
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen im Kontext von Digitalisierung (2019),
- Gewalt in der Pflege (Deutsche Richterakademie 2020).

Einen Schwerpunkt innerhalb der Fortbildungen zum Opferschutz bildet der Schutz von Kindern:

- Familienpsychologische Gutachten und einvernehmliche Konfliktlösungen (Deutsche Richterakademie 2019 und 2020),
- Lösungsorientiertes Arbeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls im Sorge- und Umgangsverfahren (Deutsche Richterakademie 2020),

- Gewalt in der Familie – Familien- und strafrechtliche Aspekte, Glaubhaftigkeitsbeurteilung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch (Deutsche Richterakademie 2019 und 2020),
- Kindliche Beeinträchtigung durch elterliche Partnerschaftsgewalt und die Gestaltung kindschaftsrechtlicher Verfahren (Deutsche Richterakademie 2019),
- Was wirkt in einer Familie? Das Systemische Modell – Theorie und Selbsterfahrung (Deutsche Richterakademie 2019),
- Kriterien des Kindeswohls und kindliche Persönlichkeitsentwicklung (2019),
- Kindschaftsrecht in der familiengerichtlichen Praxis mit interdisziplinären Bezügen (Deutsche Richterakademie 2020),
- Die Anhörung von Kindern und Jugendlichen im familiengerichtlichen Verfahren (Deutsche Richterakademie 2020),
- Forensische Befragung von Kindern – Möglichkeiten und Grenzen der Videovernehmung (Deutsche Richterakademie 2020),
- Verhandeln mit hochstrittigen Paaren (2020),
- Gewalt in engen sozialen Beziehungen – Kinder als mittelbar Betroffene (2020).

Dem Schutz von Opfern sexueller Gewalt diene die Fortbildung

- Strafverfolgung bei sexuellem Übergriff – Die „Nein-heißt-Nein-Lösung“ im Strafgesetzbuch (Deutsche Richterakademie 2019 und 2020).

Die Justiz setzt sich auch mit der Frage auseinander, inwieweit ein Migrationshintergrund Ursache für Gewalt ist und wie Opfer geschützt werden können. Das Tagungsangebot im Berichtszeitraum umfasst:

- Internationaler Menschenrechtsschutz (Deutsche Richterakademie 2020),
- Humanitäres Völkerrecht und Völkerstrafrecht – Grundlagen und aktuelle Entwicklung (Deutsche Richterakademie 2020).

Auch folgende Tagungen zu den Erscheinungsformen extremistischer Bestrebungen nehmen die Opfersicht in den Blick:

- Politischer Extremismus - Herausforderungen für Gesellschaft und Justiz (Deutsche Richterakademie 2019 und 2020),

- Rechtsradikalismus und Neonazismus. Kontinuitäten und aktuelle Tendenzen (Deutsche Richterakademie 2019 und 2020),
- Salafismus (Deutsche Richterakademie 2019),
- Rechtsextremismus – Strukturen und Erscheinungsformen (2019),
- Rassismus – Eine Herausforderung für die Justiz (Deutsche Richterakademie 2020).

Bei Tagungen zum Jugendstrafrecht wird der Täter-Opfer-Ausgleich in den Blick genommen. Beispielhaft zu nennen sind die Veranstaltungen:

- Fachübergreifende Qualifizierung im Jugendstrafrecht (Grundtagung – Deutsche Richterakademie 2019),
- Erfahrungsaustausch zum Jugendstrafrecht (2019),
- Grundlagen des Jugendstrafrechts (Deutsche Richterakademie 2020),
- Aktuelle Entwicklungen im Jugendstrafrecht (2020).

Auch bei Tagungen mit dem Schwerpunkt des Verfahrensrechts spielen Gesichtspunkte des Opferschutzes eine bedeutende Rolle:

- Erscheinungsformen der Internetkriminalität und ihre Bekämpfung (Deutsche Richterakademie 2019 und 2020),
- Cybercrime aktuell – das GEM-Programm (Deutsche Richterakademie 2019),
- Strafrecht und Internet (Deutsche Richterakademie 2020),
- Aktuelle Entwicklungen in Kriminalistik und Strafrechtspflege (Deutsche Richterakademie 2020),
- Symposium Cybercrime (2019 und 2020),
- IT-Sicherheit (2020),
- Internet- und Telekommunikationskriminalität (2020).

Einmal jährlich bieten das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und die Rechtsanwaltskammer Koblenz eine gemeinsame Fachtagung an.

Diese Tagung beleuchtet mit verschiedener Schwerpunktsetzung die Opferperspektive und den Opferschutz bei Gewaltanwendung in engen sozialen Beziehungen.

3.3.3 Erfahrungsaustausch 2020 der Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstrafsachen

Der seit Jahren etablierte Erfahrungsaustausch aller Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Rheinland-Pfalz, die Sexualstrafsachen bearbeiten, fand im Jahr 2020 pandemiebedingt als Videokonferenz statt. Ein Schwerpunkt des Austausches lag auf den zu erwartenden Auswirkungen einer Umsetzung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder sowie den praktischen Auswirkungen der jüngsten Änderungen im Strafverfahrensrecht.

4. Opferschutz durch den Einsatz von Videokonferenztechnik

Opfer einer Straftat empfinden es in nicht wenigen Fällen als eine besondere Belastung, die Aussage als Zeugin oder Zeuge in unmittelbarer Anwesenheit des Angeklagten und weiterer Verfahrensbeteiligter machen zu müssen. Nach den §§ 168e und 247a StPO kann das Gericht die Vernehmung einer Zeugin oder eines Zeugen grundsätzlich getrennt von den übrigen Anwesenheitsberechtigten durchführen, wenn andernfalls die dringende Gefahr eines schwerwiegenden Nachteils für das Wohl der Zeugin oder des Zeugen bestünde. Die Zeugin oder der Zeuge ist von den übrigen Verfahrensbeteiligten räumlich getrennt, die Vernehmung wird mittels einer Videokonferenz zeitgleich in den Gerichtssaal übertragen und aufgezeichnet. Eine solche, vom Gesetz aus Opferschutzgründen ausdrücklich vorgesehene Vorgehensweise, die dem vom Landgericht Mainz im Jahr 1995 erstmals angewendeten sogenannten „Mainzer Modell“ nachempfunden ist, vermeidet somit das unmittelbare Aufeinandertreffen der Opfer mit den Angeklagten im Gerichtssaal.

Hierzu wird die bereits seit dem Jahr 2011 vorhandene Videokonferenz-Infrastruktur der rheinland-pfälzischen Justiz genutzt. Diese wurde seit Anfang des Jahres 2018 in zwei Schritten grundlegend erneuert und ermöglicht – neben Videokonferenzen im rlp-Netz – auch die Durchführung von hochauflösenden Videokonferenzen über das Internet. Aktuell werden bis Ende des Jahres 2020 alle vorhandenen Raumsysteme erneuert.

Darüber hinaus nutzen über 1.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der rheinland-pfälzischen Justiz die Möglichkeit, Videokonferenzen unmittelbar am eigenen PC-Arbeitsplatz mittels der Software „PlaceCam“ durchzuführen. Die Teilnehmer einer Konferenz können dabei auch gemeinsam elektronische Dokumente bearbeiten. Die aktuell ebenfalls im Gange befindliche Ablösung der Software „PlaceCam“ stellt den letzten Schritt der Modernisierung der Videokonferenz-Infrastruktur dar. Zudem ist mittlerweile die Teilnahme an Videokonferenzen auch über mobile Endgeräte (insbesondere Tablets) möglich.

Hauptanwendungsfall ist § 247a StPO – Anordnung einer audiovisuellen Vernehmung von Zeugen –, der eine Videoübertragung innerhalb des Gerichtsgebäudes notwendig macht.

Eine weitere bedeutsame Einsatzmöglichkeit der Videokonferenztechnik im Bereich des Opferschutzes ist die Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen im Wege der Rechtshilfe in Strafverfahren mit Auslandsbeteiligung. Auch im Bereich des Straf- und Jugendstrafvollzuges kommt der Videokonferenztechnik unter dem Gesichtspunkt des Opferschutzes Bedeutung zu: Sie kann dort eingesetzt werden, um die aufwändige persönliche Vorführung von Gefangenen im Rahmen der Strafvollstreckungsüberprüfung entbehrlich zu machen. Durch den Einsatz dieser Technik ist die Zahl der Vorführungen im Rahmen dieser Anhörungen erheblich reduziert worden. Schließlich kann die Videokonferenztechnik auch im Bereich der Zusammenarbeit der Sozialen Dienste in der Justiz eingesetzt werden. Insbesondere bei den Planungen zur Entlassungsvorbereitung können erforderliche Maßnahmen effektiver in einem Videogespräch zwischen den Sozialen Diensten im Vollzug und der Bewährungshilfe unter Beteiligung des Gefangenen abgeklärt werden. Dies führt letztlich zu einer zielgenaueren Planung und kann somit einen Beitrag zum vorbeugenden Opferschutz durch eine weitere Verbesserung der Resozialisierung leisten.

5. Information und Vermittlung von Hilfsangeboten für Opfer durch Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz

5.1 Informationen und Leitfaden in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen

5.1.1 Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“

Den Polizeibeamtinnen und -beamten in Rheinland-Pfalz steht der Leitfaden für die Intervention bei „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ zur Verfügung. Der Leitfaden ist richtungweisend und leitend für die polizeiliche Intervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking. Er soll informieren, sensibilisieren und Wissenslücken schließen, gezielte Hilfestellungen und Lösungsvorschläge bieten und die Grundlage für ein effektives Handeln der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten in diesem schwierigen Arbeitsfeld schaffen.

Die Polizei arbeitet in diesem Themenfeld eng mit anderen Stellen zusammen, wie z. B. Interventionsstellen, Frauenhäusern, Frauennotrufen, den Täterarbeitseinrichtungen oder auch der Justiz. In dem federführend vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz geleiteten, interdisziplinären „Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ (RIGG) sind die Kooperationspartner aus verschiedenen Fachrichtungen an einem Landesweiten Runden Tisch vernetzt.

Die im Rahmen des RIGG entwickelte Erstausgabe aus dem Jahr 2004 und 2011 erstmals überarbeitete Fassung wurde im Jahr 2020 erneut überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Hierzu zählt insbesondere ein eigenständiges Kapitel zum Umgang mit Hochrisikofällen bei Beziehungsgewalt.

5.1.2 Flyer „Rat und Hilfe“

Der vom Ministerium des Innern und für Sport entwickelte Flyer „Rat und Hilfe“ wird von der Polizei an die Opfer von Gewalttaten in engen sozialen Beziehungen ausgehändigt. Der Flyer informiert über die polizeiliche Vorgehensweise in diesen Fällen und gibt einen Überblick über den Ablauf des Verfahrens, die Rechte der Opfer und die zur Verfügung stehenden Hilfeangebote. Der Flyer ist zwischenzeitlich in neun Sprachen übersetzt und kann auch im Internet über die Homepage der Polizei (www.polizei.rlp.de) sowie die RIGG-Homepage (www.rigg.rlp.de) aufgerufen werden.

5.1.3 Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“

Seit 2013 arbeitet das bundesweite Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen unter der Telefonnummer 08000 116 016. Es bietet rund um die Uhr eine vertrauliche und grundsätzlich anonyme Beratung in 17 Sprachen zu allen Gewaltformen an.

2019 gab es rund 45.000 Beratungskontakte. Das waren 6,5 Prozent mehr Beratungen als im Vorjahr – sowohl per Telefon, Chat als auch E-Mail. Die Gewaltbetroffenen erhielten eine Erstberatung, Krisenintervention, Informationen und Weitervermittlung. Dabei fanden viele Beratungen abends, nachts und in den frühen Morgenstunden statt. Allein zum Thema häusliche Gewalt fanden rund 20.000 Beratungen statt. Zweithäufigstes Thema war sexualisierte Gewalt mit rund 4.400 Beratungen. Mit rund 3.500 Beratungen stieg auch die Nachfrage nach fremdsprachiger Beratung deutlich um mehr als 29 Prozent, wobei Arabisch, Farsi/Dari und Russisch am häufigsten nachgefragt wurden.

5.1.4 Sonstige Broschüren und Flyer

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz bietet folgende Broschüren und Flyer als Druckversion und zum Download an:

Die Broschüre „Gewalt in engen sozialen Beziehungen beenden“ bietet grundlegende Informationen zum Thema Gewalt gegen Frauen in engen sozialen Beziehungen

und einen umfassenden Überblick über die Beratungs- und Schutzmöglichkeiten in Rheinland-Pfalz.

Der Flyer „Hilfen für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ bietet Kurzinformationen zum Thema und listet die Beratungs- und Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen in Rheinland-Pfalz auf. Er liegt in arabischer, bulgarischer, deutscher, englischer, französischer, persischer, polnischer, rumänischer, russischer, serbischer und türkischer Sprache vor.

Der Flyer „Hilfe ist möglich bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen“ informiert Gewaltbetroffene über das Angebot der proaktiven Interventionsstellen. Er liegt zusätzlich auf Arabisch, Persisch, Türkisch und Russisch vor.

5.2 Informationen für Opfer von „Stalking“

Über das Programm „Polizeiliche Kriminalprävention“ sind unter www.polizei-beratung.de Fakten und Tipps zum Thema „Stalking“ abrufbar. Ein Kurzfilm ist ebenfalls eingestellt. Das Informationsangebot gibt Opfern von „Stalkern“ konkrete Ratschläge, wie sie sich erfolgreich zur Wehr setzen können.

Bei der Überarbeitung des vom Ministerium des Innern und für Sport veröffentlichten Leitfadens „Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“ wurden die aktuellen Entwicklungen rund um das Thema „Stalking“ aufgenommen. Zusammen mit dem Flyer „Rat und Hilfe“ liegen hier phänomenbezogen weitere landesspezifische Informationsmaterialien für Opfer von Stalking vor.

5.3 Informationen für Opfer von Sexualdelikten

Für die Opfer von Sexualdelikten stehen verschiedene Informationsmaterialien zur Verfügung. Neben den Hinweisen auf regionale Hilfeeinrichtungen (z. B. Frauennotrufe, Frauenhäuser, Beratungsstellen) informiert insbesondere die vom Ministerium der Justiz herausgegebene Internetseite www.opferschutz.rlp.de die Opfer und weist

auf Links zu entsprechenden Hilfsangeboten sowie die Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten der Polizei hin.

Daneben stehen über die Internetseite der rheinland-pfälzischen Polizei <https://www.polizei.rlp.de>, unter der Rubrik Opferschutz, Informationen sowie die Erreichbarkeiten der Ansprechpartner bei den Polizeipräsidien zur Verfügung. Eine weitere Informationsplattform für Opfer ist die Homepage www.polizei-beratung.de.

Die Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der autonomen Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz hat auf der Homepage www.frauennotruf-mainz.de unter der Rubrik „Informationen“ Broschüren und Informationsmaterial für Betroffene herausgegeben. Hierzu zählen beispielsweise die Broschüren „Psst, weitersagen“ zum Thema „sexualisierte Gewalt“ für jugendliche Mädchen und „Vergewaltigt – Informationen und Hilfsangebote für Frauen in Rheinland-Pfalz“.

Darüber hinaus stellt die LAG gemeinsam mit der Kriminalprävention der rheinland-pfälzischen Städte und Gemeinden für Polizeibeamtinnen und -beamte den Flyer „Umgang mit Frauen und Mädchen nach einer Vergewaltigung - Erstversorgung nach Akuttrauma“ zur Verfügung.

5.4 Traumaleitfaden – Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung

Durch das Bundeskriminalamt (BKA) wurde mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein „Traumaleitfaden - Hilfe für den professionellen Umgang mit Opfern von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung“ erstellt und im Mai 2009 veröffentlicht. Aufgrund der großen Nachfrage wurde inzwischen eine neue Auflage gefertigt.

Der Leitfaden ist für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung als Hilfestellung bei der Einschätzung von Reaktionen und Verhaltensweisen traumatisierter Opfer des Menschenhandels gedacht. Er enthält auch Hinweise für den entsprechenden Um-

gang mit diesen Opfern. Er besteht aus einem Handbuch sowie drei unterschiedlichen Broschüren als Kurzfassungen für Polizei, Justiz und kommunale Verwaltung. Das Handbuch kann bei Bedarf über das BKA bezogen werden.

5.5 Merkblatt für Opfer einer Straftat

Das bundesweit einheitliche Merkblatt für Opfer einer Straftat, das sogenannte Opfermerkblatt, wird gemäß der Rahmenkonzeption Polizeilicher Opferschutz von den Polizeibeamtinnen und -beamten den Opferzeuginnen und -zeugen bei Anzeigenaufnahme ausgehändigt.

Die deutsche Fassung des Opfermerkblatts und die Übersetzungen in nunmehr 29 Fremdsprachen sind auf der Opferschutz-Homepage der Landesregierung unter <https://opferschutz.rlp.de/de/sonstige-informationen/> abrufbar. Darüber hinaus hat Rheinland-Pfalz das Opfermerkblatt 2017 in Blindenschrift übertragen lassen, welches der Polizei, den Staatsanwaltschaften und den Gerichten in Rheinland-Pfalz sowie anderen Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellt wurde.

5.6 Weitere Informationsangebote des Ministeriums der Justiz

Auf der Internetseite des rheinland-pfälzischen Ministeriums der Justiz existiert eine Themenseite zum Opferschutz (<https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/>), die unter anderem Informationen zu psychosozialer Prozessbegleitung und Adhäsionsverfahren enthält. Die ebenfalls durch das rheinland-pfälzische Ministerium der Justiz betreute Seite opferschutz.rlp.de bietet umfassende Informationen für Geschädigte von Straftaten.

6. Weitere Beratung, Betreuung und Schutz von Opfern

6.1 Opferberatung m*power

Die Mobile Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt in Rheinland-Pfalz (m*power) hat im Mai 2017 ihre Beratungsarbeit aufgenommen. Für Betroffene rechter und rassistischer Gewalt gibt es damit in Rheinland-Pfalz ein landesweites Angebot, um diese entsprechend ihrer Bedarfe zu unterstützen.

m*power arbeitet aufsuchend im gesamten Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz und unterstützt Betroffene bei der Bewältigung des Erlebten und der (Rück-) Gewinnung persönlicher Handlungsspielräume:

- indem ihnen ein sicherer Raum geboten wird, um sich über das Erlebte austauschen können,
- indem sie zu Terminen bei der Polizei und vor Gericht begleitet werden können,
- indem ihnen bei der Suche nach psychologischer Unterstützung, Anwältinnen und Anwälte sowie Dolmetscherinnen und Dolmetscher geholfen wird,
- indem – auf Wunsch – für öffentliche Solidarisierung geworben wird.

m*power unterstützt Einzelpersonen und Gruppen oder Institutionen und erarbeitet für sie passende Fort- und Weiterbildungsangebote.

Die Beratungsstelle arbeitet eng mit dem Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus in Rheinland-Pfalz zusammen.

Neu: Meldestelle m*power

Noch im Jahr 2020 soll bei m*power, der zivilgesellschaftlich verorteten Beratungsstelle für rechte, rassistische und antisemitische Gewalt, eine Meldestelle eingerichtet werden, bei der antisemitische, rassistische und andere menschenfeindlich motivierte Vorfälle und Übergriffe gemeldet werden können. Ein Monitoring dazu hilft, gesellschaftliche Entwicklungen einzuschätzen und zu analysieren und damit die Erfassungs- und Beratungsleistungen gegebenenfalls veränderten Bedingungen anzupassen.

Meldungen werden telefonisch, per E-Mail und online möglich sein. Auf Wunsch ist eine direkte Beratung für Betroffene möglich. In Verbindung mit dem zivilgesellschaftlichen Träger und einer strikten Orientierung an der Befindlichkeit der Betroffenen ist ein niedrigschwelliger Zugang gewährleistet; die Wahrung eines umfassenden Daten- und Vertrauensschutzes ist selbstverständlich.

6.2 Überblick über die Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz

Die Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz hat ein „Konzept für eine Zeugenbetreuung und Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz“ beschlossen, mit dem erstmals die verschiedenen Stufen und Intensitätsgrade der angebotenen Zeugenbegleitung und -betreuung beschrieben und kategorisiert werden. Das Konzept kann dem 1. Tätigkeitsbericht der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz entnommen werden, der über die Homepage des Ministeriums der Justiz abrufbar ist:

<https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/ag-fokus-opferschutz/> .

6.2.1 Zeugenbetreuung und Unterstützung durch die Zeugenkontaktstellen der Justiz und Ansprechstellen Opferschutz der Polizei (Erste Form)

Die Zeugenbetreuung ist die allgemeinste Form der Unterstützung von Zeuginnen und Zeugen. Sie richtet sich an alle Menschen, die vor Gericht eine Aussage machen sollen, gleichgültig, ob sie Opfer einer Straftat geworden sind oder nicht.

Zeugenbetreuung offerieren die Zeugenkontaktstellen der Justiz und die Opferschutzbeauftragten der Polizei. Darüber hinaus bieten zahlreiche Opferhilfeeinrichtungen neben ihren weitergehenden Leistungen auch Zeugenbetreuung an.

Die Zeugenkontaktstellen leisten in erster Linie Unterstützung für den Abschnitt im Strafverfahren nach Anklageerhebung, vor und bei der Aussage in der Hauptverhandlung. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen sind alle hauptamtlich bei der Justiz beschäftigt und erfüllen die Aufgaben der Zeugenkontaktstelle neben anderen dienstlichen Tätigkeiten. In allen Polizeipräsidien des Landes und beim Landeskriminalamt sind Opferschutzbeauftragte bzw. die Zentren polizeili-

che Prävention bei den Polizeipräsidien eingerichtet. Diese beraten u. a. die Opfer und Zeugen von Straftaten und ihre Angehörigen.

Daneben gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen und der Opferschutzbeauftragten, Zeuginnen und Zeugen, insbesondere Opfern von Straftaten, die einer weitergehenden Hilfe und Unterstützung bedürfen, Kontakte zu entsprechenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen zu vermitteln. Insoweit kommt den Zeugenkontaktstellen und den Opferschutzbeauftragten eine Lotsenfunktion hinsichtlich der zweiten und dritten Form der Zeugenbegleitung zu.

6.2.2 Zeugenbegleitung (Zweite Form)

Die Zeugenbegleitung gewährleistet eine intensivere und zeitlich längere Unterstützung und richtet sich in erster Linie an Opfer von Straftaten. Allerdings kann es durchaus Fälle geben, in denen andere Zeuginnen und Zeugen eine solche Hilfe brauchen, etwa weil sie durch das, was sie gesehen haben, traumatisiert sind. Die Zeugenbegleitung besteht nicht nur in der Unterstützung der Zeuginnen und Zeugen bei der Aussage vor Gericht oder der Polizei, sondern bietet vielfältige und ganz unterschiedliche Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

In Rheinland-Pfalz gibt es von verschiedenen Organisationen durchgeführte Maßnahmen einer Zeugenbegleitung, die über das Angebot der Zeugenkontaktstellen der Justiz oder der Opferschutzbeauftragten der Polizei hinausgehen. Gemeinsam ist allen Angeboten der Zeugenbegleitung, dass sich die Verletzten bereits direkt nach der Anzeigenerstattung oder sogar schon direkt nach der Tat melden können - also unter Umständen schon lange vor Anklageerhebung - und durch das gesamte Verfahren begleitet werden.

Die Zeugenbegleitung kann je nach Angebot umfassen:

- die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung für oder gegen eine Anzeige,
- die Vermittlung von anwaltlicher Hilfe,
- die Begleitung zu Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälten, Polizei, Gericht, Sachverständigen,

- die Koordination mit anderen relevanten Personen bzw. Institutionen (Jugendamt, Schule),
- die Erläuterung des Verfahrensablaufs insgesamt,
- die Betreuung und Begleitung vor und während der Vernehmung,
- die Kontaktaufnahme zu Gericht oder Staatsanwaltschaft (soweit keine Nebenklagevertretung besteht), um eine Videovernehmung oder den Ausschluss des oder der Angeklagten oder der Öffentlichkeit während der Vernehmung anzuregen,
- die Betreuung unmittelbar nach der Vernehmung,
- die Informationen über Aufarbeitungsmöglichkeiten sowie eine entsprechende Vermittlung nach Abschluss des Verfahrens.

6.2.3 Psychosoziale Prozessbegleitung (Dritte Form)

Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der Zeugenunterstützung, welche die bestehenden Angebote der allgemeinen Opferhilfe bzw. Opferberatung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten ergänzt. Es handelt sich um eine besonders intensive Form der Begleitung für stark belastete Verletzte von Straftaten und ggf. deren Angehörige im Ermittlungsverfahren sowie vor, während und nach der Hauptverhandlung durch psychosoziale Fachkräfte. Psychosoziale Prozessbegleitung umfasst qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung von Verletzten mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren und eine eventuelle Retraumatisierung und Sekundärviktimsierung durch das Strafverfahren zu verhindern.

Seit dem 1. Januar 2017 besteht ein Rechtsanspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von bestimmten schweren Straftaten (§ 406g Abs. 3 in Verbindung mit § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO).

Minderjährigen Opfern oder solchen Opfern, die ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, ist auf deren Antrag hin durch das zuständige Gericht eine psychosoziale Prozessbegleiterin bzw. ein psychosozialer Prozessbegleiter beizuordnen, wenn das Opfer durch eine in § 397a Abs. 1 Nr. 4 und 5 StPO aufgeführte Straftat verletzt wurde. Bei erwachsenen Opfern kann das zuständige Gericht auf Antrag eine psychosoziale Prozessbegleiterin oder einen psychosozialen Prozess-

begleiter beordnen, wenn die Voraussetzungen des § 397a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 StPO vorliegen und die besondere Schutzbedürftigkeit des Opfers dies erfordert.

Die gesetzlichen Grundlagen wie auch weitere Informationen zur psychosozialen Prozessbegleitung sind auf der Homepage des Ministeriums der Justiz abrufbar unter <https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/psychosoziale-prozessbegleitung/>.

Dort findet sich auch ein Musterantrag auf Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung. Dieser wurde durch die AG FOKUS: Opferschutz konzipiert und durch das Ministerium der Justiz und das Ministerium des Innern und für Sport umgesetzt.

In den drei Jahren seit Inkrafttreten des gesetzlichen Anspruchs auf psychosoziale Prozessbegleitung sind die Beiordnungszahlen in Rheinland-Pfalz kontinuierlich gestiegen; von 2018 (24 Beiordnungen) auf 2019 (60 Beiordnungen) haben sie sich mehr als verdoppelt. Dies spricht für eine fortschreitende Etablierung des Instruments in der rheinland-pfälzischen Justizpraxis.

In Rheinland-Pfalz sind gegenwärtig insgesamt 27 Personen als psychosoziale Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter anerkannt. Eine Liste findet sich unter dem Link https://jm.rlp.de/fileadmin/mjv/Themen/Psychosoziale_Prozessbegleitung/2020-11-12_anerkannte_psychosoziale_Prozessbegleiterinnen_und_Prozessbegleiter.pdf.

6.3 Zeugenkontaktstellen der Justiz

In Rheinland-Pfalz wurden im März 2009 bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Zeugenkontaktstellen eingerichtet. Diese sind nach ihrer Konzeption zentrale Anlaufstellen im Bereich der Justiz für alle Zeuginnen und Zeugen sowie für Opfer von Straftaten. Sie sollen diese Personen mit Rat und Tat unterstützen. Weiter gehört es zu den Aufgaben der Zeugenkontaktstellen, für Bürgerinnen und Bürger, die insbesondere als Opfer einer Straftat einer intensiveren Hilfe und Unterstützung bedürfen, Kontakte zu behördlichen Stellen oder Hilfeeinrichtungen zu vermitteln. Zur optimalen Erreichung dieses Ziels sollen auch Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zeugenkontaktstellen mit den Vertreterinnen und Vertretern dieser Behörden und Organisationen erfolgen („Vernetzung“).

Die Tätigkeit der Zeugenkontaktstellen wurde auch in den Jahren 2018 und 2019 evaluiert: Insgesamt konnten die Zeugenkontaktstellen der ordentlichen Gerichtsbarkeit einschließlich der der Staatsanwaltschaften im Jahr 2018 3.600 und im Jahr 2019 3.335 (2017: 3.463) Bürgerinnen und Bürger mit „Rat“ oder „Tat“ unterstützen. Hilfeleistungen durch Informationsgewährung („RAT“) lagen 2019 (1.389) etwa ebenso im Bereich der Vorjahre (2018: 1.556; 2017: 1.601) wie praktische und fürsorgliche Hilfeleistungen („TAT“); diese wurden 2019 in insgesamt 1.946 Fällen gewährt (2018: 2.044; 2017: 1.862).

Im Bereich der praktischen und fürsorglichen Hilfeleistungen erfolgten besonders häufig die Herstellung von Kontakten der Zeuginnen und Zeugen mit den zuständigen Richterinnen oder Richtern bzw. den Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaften (2019: insgesamt 563; 2018: 615; 2017: 562) sowie allgemeine Erläuterungen zum Ausgang des Verfahrens (2019 insgesamt 646; 2018: 649; 2017: 535).

In 191 (2018: 178; 2017: 188) Fällen leisteten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2019 Hilfestellungen für kindliche, gebrechliche oder körperbehinderte Personen. In 217 Fällen (2018: 240; 2017: 225) verhinderten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2019 durch organisatorische Maßnahmen, dass es zu einer ungewollten unmittelbaren Begegnung von Zeuginnen oder Zeugen mit anderen Verfahrensbeteiligten außerhalb des Gerichtssaals kam. Hilfestellung bei der Organisation des Heimweges konn-

ten die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2019 in 110 (2018: 117; 2017: 103) Fällen leisten. Eine Vermittlung von Zeuginnen und Zeugen an Hilfsorganisationen bzw. zu bestimmten Hilfsmaßnahmen nahmen die Zeugenkontaktstellen im Jahr 2019 in 106 (2018: 113; 2017: 121) Fällen vor. Dabei erfolgten Vermittlungen u. a. an die Außenstellen der Opferschutzorganisation WEISSER RING e.V., an Frauenhäuser bzw. Frauennotrufe, Gleichstellungsstellen und auch an Polizeidienststellen. In 52 (2018: 61; 2017: 48) Fällen wurde 2019 eine Zeugenbegleitung, also eine länger dauernde Betreuung einer Zeugin oder eines Zeugen vor, während und gegebenenfalls nach der Zeugenvernehmung durchgeführt.

Schließlich fanden 2019 99 (2018: 121; 2017: 103) Kontakte der Zeugenkontaktstellen mit den als Ansprechpartner zur Verfügung stehenden Behörden und Opferhilfeeinrichtungen (wie beispielsweise WEISSER RING e.V., Frauennotrufe, Kinderschutzdienste, Polizei und Opferhilfsorganisationen) statt. In fünf Fällen wurde hier ausdrücklich die Psychosoziale Prozessbegleitung benannt.

6.4 Polizeiliche Zentrale Prävention bei den Polizeipräsidien und Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“

Das Landeskriminalamt hat die Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“ überarbeitet und mit Wirkung vom 14. November 2018 in Kraft gesetzt. Die Rahmenkonzeption berücksichtigt die 2012 in Kraft getretene „Europäische Richtlinie über Mindeststandards für Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten“. Sie bietet den Polizeibeamtinnen und -beamten Orientierung beim Umgang mit Opfern von Straftaten, von schweren Verkehrsunfällen und anderen schädigenden Ereignissen. Zudem gewährleistet sie eine kompetente Handhabe im Umgang mit Opfern und stellt ein gleichmäßiges Angebot in Rheinland-Pfalz sicher.

Opferschutz ist Aufgabe einer jeden Polizeibeamtin und eines jeden Polizeibeamten. Um möglichst viele Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte für diese Thematik zu sensibilisieren, ist eine thematische Überarbeitung der Opferschutzseite im Intranet / Intranet der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz sowie durch das Programm Polizeili-

che Kriminalprävention (ProPK) erfolgt. Die Informationen der Polizei zum Opferschutz sind unter den nachfolgenden Links abrufbar:

- <https://www.polizei.rlp.de/de/aufgaben/opferschutz/>
- <https://www.polizei-beratung.de/opferinformationen/>.

In Verbindung mit der ODABS-Online-Datenbank (Onlinedatenbank für Betroffene von Straftaten), die im Rahmen des Projektes „Atlas der Opferhilfen in Deutschland“ der Kriminologischen Zentralstelle entstanden ist (<http://www.odabs.org/index.html>), steht somit ein umfassendes Informationsangebot (insbesondere im Hinblick auf Hilfsangebote und Hilfsorganisationen für Opfer) zur Verfügung.

Bei den Polizeipräsidien gibt es jeweils eine hauptamtliche Stelle des Polizeilichen Opferschutzbeauftragten /-beraters. Sie sind mit Polizeibeamtinnen und -beamten oder Sozialarbeiterinnen und -arbeitern / Sozialpädagoginnen und -pädagogen besetzt. Der Aufgabenbereich umfasst primär die erste Beratung sowie die Vermittlung an Fachstellen bei Opfern / Zeugen / Ersthelfern und deren Angehörige bei Gewalt- und sonstigen Straftaten. Zusätzlich sind sie für die Vernetzung und Kooperation mit externen Hilfeanbietern im Präsidialgebiet zuständig. Auf Grund eines länderübergreifenden Austausches bestehen Kontakte zu Hessen, Baden-Württemberg, Saarland, Nordrhein-Westfalen, Frankreich, Belgien und Luxemburg.

6.5 Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts

Eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist nur möglich, wenn es den Strafverfolgungsbehörden gelingt, die für eine Verurteilung erforderlichen Beweise zu erheben. Zeugenaussagen kommt hierbei eine entscheidende Bedeutung zu. In schwerwiegenden Fällen sind zur Erhaltung der Aussagefähigkeit und -willigkeit gefährdeter Zeuginnen und Zeugen und damit zur Sicherung des Strafverfahrens Maßnahmen des Zeugenschutzes erforderlich.

Seit dem Inkrafttreten des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) im Jahre 2001 liegen bundeseinheitliche Regelungen vor, die die Grundlagen für die Durch-

führung spezifischer Maßnahmen des Zeugenschutzes bilden. Darüber hinaus haben die Innenminister und -senatoren sowie die Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder zur Vereinheitlichung der Zeugenschutzmaßnahmen im Bundesgebiet gemeinsame Richtlinien zum Schutz gefährdeter Zeugen verabschiedet (Stand 17. Februar 2003).

Eine ständige Arbeitsgruppe des Bundeskriminalamtes, besetzt mit Zeugenschutzexperten aus verschiedenen Bundesländern, arbeitet fortlaufend an der Optimierung der in Frage kommenden Maßnahmen und sorgt bei der Betreuung von Opfern und Zeuginnen und Zeugen bundesweit für einen hohen Standard.

Zeugenschutzmaßnahmen sind Maßnahmen des Landeskriminalamtes und der Polizeipräsidien, die dem Schutz gefährdeter Zeugen nach dem ZSHG dienen und die über die allgemeinen Gefahrenabwehrmaßnahmen nach dem POG und anderer Vorschriften hinausgehen. Die Entscheidung über Beginn, Art, Umfang und Beendigung solcher Maßnahmen setzt in jedem Einzelfall eine Verhältnismäßigkeitsprüfung voraus, bei der insbesondere die Schwere der Tat, der Grund der Gefährdung und die Auswirkungen des Zeugenschutzes zu berücksichtigen sind. Die Entscheidung zur Aufnahme in den Zeugenschutz trifft die Polizei im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft.

Das ZSHG regelt vorrangig die Zusammenarbeit zwischen den Zeugenschutzdienststellen und der Schutzperson. Der Begriff „Schutzperson“ umfasst nicht nur die Zeugin oder den Zeugen selbst - die zumeist Mittäterinnen oder Mittäter einer Straftat sind - sondern auch gefährdete Angehörige oder sonst nahestehende Personen.

Die strategische Bedeutung des Zeugenschutzes als Instrument der Verbrechensbekämpfung liegt in der Abschreckung potentieller Täter und leistet somit einen wertvollen Beitrag zum Opferschutz.

6.6 Landesrichtlinie Operativer Opferschutz

Herausragende Gefährdungssachverhalte im sozialen Nahbereich mit hohen Risiken für Opfer aus überwiegend patriarchalisch geprägten Herkunftsfamilien sind in einzelnen Fällen (z. B. von Zwangsehe und sogenanntem Ehrenmord) ähnlich gravierend wie bei Personen, welche im Rahmen von Zeugenschutzmaßnahmen gemäß Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) geschützt werden. In derartigen Fällen sind zum Teil eine länderübergreifende Zusammenarbeit und die Durchführung zeugenschutzähnlicher Maßnahmen erforderlich.

Die regelmäßig sehr umfassenden Schutzmaßnahmen (darunter auch Hilfen zur Integration und psychosoziale Prozessbegleitung) werden auf der Grundlage des Gefahrenabwehrrechtes in Kooperation mit Zeugenschutzdienststellen anderer Bundesländern durchgeführt.

6.7 Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei

Bei der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz wurde 2011 eine Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen eingerichtet. Die Organisation der Ansprechstelle und die Aufgaben der Ansprechpartnerin bzw. des Ansprechpartners ergeben sich aus der „Dienstvereinbarung über die Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz“, die zwischen dem Ministerium und des Innern und für Sport und dem Hauptpersonalrat Polizei 2011 geschlossen und 2014 fortgeschrieben wurde.

Die Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen steht für polizeibezogene Anliegen und Fragen von Lesben, Schwulen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen sowohl Bürgerinnen und Bürgern einerseits sowie Polizeiangehörige andererseits zur Verfügung (<https://www.polizei.rlp.de/de/die-polizei/ueber-uns/ansprechstellen/ansprechstelle-fuer-gleichgeschlechtliche-lebensweisen-agl/>), im Einzelnen:

- für Polizeibedienstete bei Krisen, Konflikten und innerdienstlichen Problemen (z.B. Diskriminierung, Mobbing) im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder sexuellen Identität,

- für lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender und intersexuelle Menschen (LSBT TI), die Opfer von Gewalt geworden sind, sowie
- für Initiativen und Organisationen, die sich der Aufklärung über die Vielfalt von Lebensweisen und der Prävention von Diskriminierung widmen.

Sie

- berät die Organisationseinheiten der Polizei über den sachgerechten Umgang mit LSBTTI im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung,
- unterstützt die Polizeibehörden bei der Beratung und Hilfeleistung für LSBTTI Gewaltopfer,
- initiiert interne Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen und Projekte der Öffentlichkeitsarbeit und wirkt dabei mit,
- sensibilisiert Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Belange der LSBTTI, um Diskriminierungen zu verhindern,
- tauscht sich mit Ansprechpartnerinnen bzw. -partnern für gleichgeschlechtliche Lebensweisen anderer Stellen aus,
- führt pro Jahr ein Treffen mit den regionalen Ansprechpersonen der Polizeibehörden durch und
- berichtet dem Ministerium des Innern und für Sport jährlich über ihre Tätigkeit (ohne Daten, die Rückschlüsse auf betreute Personen zulassen).

In diesem Rahmen arbeitet sie mit den Beschwerdestellen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, Sozialberaterinnen und -beratern sowie mit den Sozialen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (SAP) der Polizeibehörden, den Selbstorganisationen lesbischer und schwuler Polizeibediensteter (z.B. VelsPol), Trägern der Kriminalprävention und anderen Interessenverbänden und Netzwerken vertrauensvoll zusammen. Die Polizeibehörden unterstützen die Ansprechstelle bei ihren Aufgaben.

7. Das Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG)

7.1 Allgemeines

Seit 2000 arbeitet das interdisziplinäre, ressortübergreifende und landesweite Rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG). RIGG ist ein Interventions-, Präventions- und Vernetzungsbündnis aus Fachleuten von staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, die am Landesweiten Runden Tisch, in den Fachgruppen und an den 22 Regionalen Runden Tischen an neuen Grundlagen für ein erfolgreiches und abgestimmtes Vorgehen gegen Partnergewalt arbeiten. Dabei soll die Bekämpfung von Partnergewalt als öffentliche Aufgabe betrachtet werden mit dem Anliegen, diese Gewalt zu beenden und den Schutz, die Unterstützung und die rechtlichen Möglichkeiten betroffener Frauen zu verbessern. Es wurden neue gesetzliche Grundlagen, Konzepte, Handlungsleitfäden, Öffentlichkeitsmaterialien, Fortbildungen und Präventionsangebote erarbeitet.

Die Federführung des RIGG liegt beim Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz. Die vier Hilfesäulen von RIGG sind die Frauennotrufe, die Interventionsstellen, die Frauenhäuser und die Frauenhausberatungsstellen, hinzu kommen die Täterarbeitseinrichtungen. Alle Akteurinnen und Akteure, die sich gegen Gewalt an Frauen engagieren, sind eng miteinander vernetzt. Das Netzwerk wird kontinuierlich weiterentwickelt und bedarfsgerecht ausgebaut.

7.2 Modellprojekt „Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking“

In Rheinland-Pfalz wird seit 2015 der neue Interventionsansatz Hochrisikomanagement mit interdisziplinären Fallkonferenzen in der Praxis angewandt. Ziel des Hochrisikomanagements ist es, Risikomerkmale bei Beziehungsgewalt, die auf weitere schwere Gewalt hinweisen, durch Prognoseinstrumente (Einschätzungsskalen) frühzeitig zu erkennen, zu deeskalieren und weitere Gewalt zu verhindern.

Die Entwicklung des Hochrisikomanagements in Rheinland-Pfalz ist vielversprechend und bundesweit nach wie vor einmalig. Seit dem Inkrafttreten der vom Ministe-

rium des Innern und für Sport erlassenen Rahmendienstanweisung „Highrisk“ zum 1. September 2019 ist der neue Interventionsansatz nunmehr verbindlich von sämtlichen Polizeipräsidien in Rheinland-Pfalz anzuwenden.

Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 rund 450 Fälle als Hochrisikofälle identifiziert und in Fallkonferenzen bearbeitet.

7.3 Modellprojekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“

Das Projekt „Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung“ schließt eine Lücke in dem Versorgungssystem für von Vergewaltigung betroffene Frauen und Mädchen. Im Rahmen des Projekts wird diesen eine standardisierte medizinische Untersuchung und Versorgung sowie auf Wunsch eine vertrauliche Spurensicherung angeboten – unabhängig von der Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei.

Nach einer Vorlaufphase wurde das Projekt im Februar 2018 offiziell gestartet. Schon im ersten Jahr haben rund 20 Frauen von der „Medizinischen Soforthilfe nach Vergewaltigung“ profitiert und eine vertrauliche medizinische Versorgung erhalten. Die Hälfte von ihnen hat auch das Angebot der vertraulichen Spurensicherung genutzt.

Im zweiten Projektjahr war bereits ein deutlicher Anstieg festzustellen: 2019 ließen sich 30 Frauen im Rahmen des Projekts medizinisch versorgen. Am Standort Worms haben acht und am Standort Mainz 22 Frauen das Angebot in Anspruch genommen. In Mainz ließen sich zehn Frauen ausschließlich medizinisch versorgen und weitere zwölf – also über die Hälfte – nutzten auch die vertrauliche Spurensicherung.

Allein an diesen beiden Standorten wurden damit seit Projektbeginn insgesamt 50 Frauen nach Vergewaltigung vertraulich medizinisch und auf Wunsch auch rechtsmedizinisch versorgt und betreut.

Darüber hinaus haben die beteiligten Frauennotrufe Anrufe von mehreren Frauen erhalten, deren Vergewaltigung schon länger zurückliegt. Durch die intensive Öffentlichkeitsarbeit der Frauennotrufe im Rahmen des Projekts sind diese Frauen auch

später noch ermutigt worden, Gesundheitsfragen, z.B. zu sexuell übertragbaren Krankheiten, abklären und sich bei der Traumabewältigung unterstützen zu lassen.

Da sich der Ansatz bewährt hat, sind zwischenzeitlich das Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen in Trier und das Klinikum Kemperhof in Koblenz als weitere Standorte hinzugekommen. Ziel ist es, letztlich ein flächendeckendes Angebot in Rheinland-Pfalz sicherzustellen.

8. Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft

Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung ist ebenso wie Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft eine Straftat (§§ 232 ff. StGB), die gegen Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (Artikel 1, 2, 3, 4 und 13) verstößt, massiv in das Selbstbestimmungsrecht eingreift und physische und psychische Schäden bei den Opfern verursachen sowie traumatische Auswirkungen haben kann. So reichen häufig geringste versteckte oder offene Drohungen aus, um das Opfer von Menschenhandel von einer Aussage gegen die Täterinnen und Täter zurückschrecken zu lassen. Gerade der Aussagebereitschaft und letztlich dem Beweiswert einer unmittelbaren Zeugenaussage der betroffenen Opfer kommt jedoch im Strafverfahren bei Delikten des Menschenhandels ein ausgesprochen hoher Stellenwert zu.

Seit dem 1. Januar 2004 gibt es in Rheinland-Pfalz ein Kooperationskonzept "Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft". Mit ihm gelang es unter Vermeidung der Streitigkeiten der Leistungsbehörden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Opfern von Menschenhandel Hilfen und gegebenenfalls eine anonyme und sichere Unterbringung zu ermöglichen. Hierfür wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden die Vereinbarung getroffen, dass die Sozialleistungen immer durch die Sozialleistungsbehörde am Aufenthaltsort bearbeitet werden. Da bundesrechtliche Erstattungsregelungen fehlen und Hilfen häufig sofort und außerhalb von Dienstzeiten erbracht werden müssen, konnten so die erbrachten Leistungen, bis zur Klärung der Frage, wer

letztlich zuständig ist oder war, über den Sozialfonds „Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel“ abgerechnet werden. Er ist gegenüber den Hilfen im Rahmen der Anwendung des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes (ZSHG) und den Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB II, VIII und XII) nachrangig.

Bei Überarbeitung des Kooperationskonzeptes im Jahr 2015 wurden die seit der letzten Aktualisierung im Jahr 2008 geänderte Rechtslage eingearbeitet und Verfahrensabläufe genauer beschrieben. Darüber hinaus wurde der Kreis der Kooperationspartner und -partnerinnen und Unterstützer und Unterstützerinnen erweitert. Menschenhandel wird im Verborgenen begangen und die Opfer haben Angst. Ihre Unsichtbarkeit und die Angst sich zu öffnen, macht es leicht, sie und ihr Schicksal zu übersehen. Daher will die Novelle die Opfer aus ihrer Anonymität herausholen, die Bedingungen, unter denen sie leben und arbeiten müssen, sichtbarer machen und ihnen besser und schneller Schutz und Hilfen anbieten.

Künftig kooperieren eine Vielzahl rheinland-pfälzischer Partnerinnen und Partner mit der Bundesagentur für Arbeit und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie wichtigen Akteuren der Bundesebene. Sie stellen sicher, dass in Fällen, in denen Bedienstete sowie Bedienstete nachgeordneter Behörden dieser Kooperationspartner und -partnerinnen bei Ausübung ihrer Tätigkeiten auf Opfer von Menschenhandel treffen, hierüber die Strafverfolgungsbehörden informieren und den Opfern Informationen über Hilfsmöglichkeiten weitergeben.

Neben SOLWODI e.V. (der Name steht für „SOLidarity with WOmEn in DIstress“), die als Organisation von Beginn an maßgeblich an der Erarbeitung des Kooperationskonzeptes mitwirkte, konnten weitere Beratungsstellen wie FemMA e.V. (Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit) und UTAMARA e.V. gewonnen werden.

Wichtig ist, dass das Wissen um die besondere Lage von Opfern von Menschenhandel und deren besondere Vulnerabilität präsent ist. Das neue Kooperationskonzept wurde daher in eine Informationsunterlage umgestaltet und durch Anlagen ergänzt.

Damit stellt die Novelle des Kooperationskonzeptes eine umfassende Informationsquelle und ein Arbeitstool für alle mit und für Opfer von Menschenhandel Tätigen dar.

Durch die Möglichkeit, das Papier und die darin enthaltenen Informationen, Adressen und Formulare in Papierform wie auch als Datei über die Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) abzurufen, ist es eine einfache und leicht zu erreichende Informationsquelle für Expertinnen und Experten, aber auch für Bürgerinnen und Bürger und Betroffene und deren Unterstützerinnen und Unterstützer.

Die Novelle des seit 2004 bestehenden „Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Ausbeutung der Arbeitskraft“ zum 1. August 2015 soll dazu beitragen,

- einen adäquaten Schutz für die Opfer zu bieten und Gefahren für die Opfer abzuwehren,
- eine schnelle und effektive finanzielle Hilfe sicher zu stellen,
- ein effektives Bekämpfen von Straftaten zu ermöglichen,
- Rahmenbedingungen aufzuzeigen, um ein koordiniertes, strukturiertes und konsequentes Vorgehen aller beteiligten Stellen bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu ermöglichen und
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Zur Zielgruppe gehören auch Personen, bei denen konkrete Anhaltspunkte dafür sprechen, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind und die die ihnen eingeräumte mindestens dreimonatige Bedenkfrist, während der eine Abschiebung nicht erfolgen darf (§ 59 Abs. 7 S. 2 AufenthG), für sich in Anspruch nehmen.

Das Kooperationskonzept kann auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (www.mffjiv.rlp.de) abgerufen und heruntergeladen werden.

9. Kooperationskonzept: Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte

Zwangsverheiratung und Gewaltdelikte zur Verhinderung nicht gewünschter Partnerschaften (fälschlicherweise häufig als Ehrenmorde bezeichnet) sind schwere Menschenrechtsverletzungen. Zwangsverheiratung ist nach § 237 StGB strafbar und verstößt gegen Artikel 16 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Gleichwohl gibt es auch in Rheinland-Pfalz Fälle, in denen Menschen gegen ihren Willen verheiratet oder an Partnerschaften, die den Plänen für eine Ehe zuwiderlaufen, gehindert werden sollen. Dabei sehen sie sich Repressionen bis zu Gewaltanwendungen ausgesetzt.

In Rheinland-Pfalz gibt es umfangreiche Maßnahmen zur Unterstützung von Mädchen und jungen Frauen bei drohender oder erfolgter Zwangsverheiratung. Insgesamt verfügen wir im Land über fünf Träger, die maßgebliche Anlaufstellen bei Zwangsverheiratung sind:

- das MädchenHaus Mainz, in der Trägerschaft von FemMa e.V.,
- die Frauenbegegnungsstätte UTAMARA e.V.,
- das Präventionsbüro Ronja, das zum Frauennotruf Westerburg gehört,
- RAHMA - Muslimisches Zentrum für Mädchen, Frauen und Familie e.V. (RAHMA e.V.) sowie
- SOLWODI e.V. als spezialisierte Beratungs- und Anlaufstelle für ausländische Frauen in Notsituationen mit vier über Rheinland-Pfalz verteilte Beratungsstellen.

Damit verfügt Rheinland-Pfalz über ein breit gestreutes Angebot von spezialisierten Fachberatungsstellen im ganzen Land.

Das MädchenHaus Mainz hat im Jahr 2019 zehn Fälle von Zwangsverheiratung intensiv betreut. SOLWODI e.V. hat im Jahr 2018 35 Fälle von (drohender) Zwangsverheiratung beraten, in Schutzeinrichtungen untergebracht und zum Teil längerfristig begleitet. Im Jahr 2019 erhöhte sich die Fallzahl auf 49. SOLWODI e.V. ist Teil

des bundesweiten Kooperationsnetzwerks der Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen „Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung“ und partizipiert an den Netzwerktreffen.

Weiterhin erfolgte eine Überarbeitung und Neuerstellung von Broschüren und Informationsmaterialien zum Thema Zwangsverheiratung. Der interkulturelle Ratgeber „Was tun? Mädchen in Konfliktsituationen“ wurde aktualisiert und neu aufgelegt. Der Ratgeber wird vor allem von Fachberaterinnen und Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Bildung und Erziehung zugehörigen Berufen als außerordentlich hilfreich wahrgenommen.

Darüber hinaus hat das Ministerium den Infolyer „NEIN! ICH WILL NICHT!“ mit Informationen und Kontaktadressen der Beratungsstellen erstellt.

Bereits in 2013 haben das rheinland-pfälzische Integrationsministerium, das Justizministerium und das Innenministerium gemeinsam mit Nichtregierungsorganisationen ein Kooperationskonzept „Schutz und Hilfen für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte“ entwickelt. Es sichert eine umfassende Unterstützung von Opfern (drohender) Zwangsverheiratungen und bietet durch den übergreifenden Ansatz eine gute Chance, Opfer besser zu schützen und das Phänomen der Zwangsverheiratung wirksam zu bekämpfen. Kernpunkt des Kooperationskonzepts ist ein Sozialfonds, der eine anonyme, finanzielle Unterstützung für Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung für einen Zeitraum von einer in der Regel vierwöchigen Frist bis zum Einsetzen der Regelsozialleistungen vorsieht, um eine Loslösung der Opfer aus den Zwangsstrukturen zu ermöglichen, eine erste Stabilisierung zu erreichen und somit die Voraussetzungen für die Gewährung weitergehender Hilfen zu schaffen. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen erfolgen.

Zusammenfassend soll das Kooperationskonzept dazu beitragen,

- den Schutz und die Hilfen für die Opfer von (drohender) Zwangsverheiratung und in diesem Kontext stehender Gewaltdelikte zu verbessern,

- Gefahren für die Opfer abzuwenden,
- ein effektives Bekämpfen und Verhindern von Straftaten zu ermöglichen,
- eine schnelle und effektive Hilfe bei der Übernahme der vorläufigen Kosten bis zur Klärung der endgültigen Kostenträgerschaft sicher zu stellen sowie
- Netzwerke zwischen den Beteiligten zu stärken.

Das Kooperationskonzept wird gemeinsam mit allen Kooperationspartnern und -partnerinnen in regelmäßigen Abständen evaluiert und fortlaufend weiterentwickelt. Im September 2019 hat unter der Federführung des MFFJIV zum letzten Mal ein großes Netzwerktreffen zwischen Vertreterinnen und Vertretern der zuständigen Ministerien und der in Rheinland-Pfalz aktiven Fachberatungsstellen stattgefunden. Es wurde vereinbart, die Bewilligung von Geldern aus dem Sozialfond zu optimieren und zu vereinfachen, um das Instrument flexibler zu gestalten. Dieser Prozess befindet sich aktuell in der Umsetzung.

Das Fachkonzept kann auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz (www.mffjiv.rlp.de) abgerufen und heruntergeladen werden.

10. Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge

Die rheinland-pfälzische Landesregierung hat die Förderung von Projekten zur psychosozialen und psychotherapeutischen Versorgung von Flüchtlingen in den vergangenen Jahren deutlich intensiviert und ausgebaut.

Eine besondere Bedeutung haben die derzeit sechs Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer (PSZ) in Rheinland-Pfalz. Die Zentren bieten interdisziplinäre Komplexleistungen und -angebote wie Psychotherapie, Gruppenangebote und psychosoziale Beratungen; sie werden durch die Koordinierungsstelle zur interkulturellen Öffnung des Gesundheitswesens u.a. bei der Vernetzung und Zusammenarbeit der Akteurinnen und Akteure im Gesundheitswesen unterstützt. 2019 wurden in den PSZ in Rheinland-Pfalz insgesamt rund 2.270 Klientinnen und Klienten betreut.

Nach einem anfänglichen Förderrahmen in Höhe von 500.000 Euro im Jahr 2015 konnte der Förderumfang seitens des Integrationsministeriums inzwischen auf insgesamt 1.230.000 Euro pro Jahr ausgebaut werden.

An den Standorten der Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) erfolgt seit 2017 die Förderung von niedrigschwelligen psychosozialen und psychotherapeutischen Angeboten. Dabei handelt es sich um bedarfsorientierte Maßnahmen wie Krisenintervention, Stabilisierung von Asylbegehrenden, psychotherapeutische und psychosoziale Sprechstunden sowie psychoedukative Gruppenangebote. Das Integrationsministerium förderte das Angebot in den Jahren 2017 bis 2019 jährlich mit 30.000 Euro je Standort. 2020 konnte diese Förderung im Rahmen der Verabschiedung neuer Förderkriterien deutlich ausgebaut werden. Die Förderung wurde auf einen Umfang von jährlich 125.000 Euro je Standort angehoben.

11. Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation besonders schutzbedürftiger Personen

Das im Juni 2017 vom Ministerrat verabschiedete „Konzept zum Gewaltschutz und zur Identifikation von schutzbedürftigen Personen in Einrichtungen der Erstaufnahme in Rheinland-Pfalz“ beabsichtigt, die Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Personen bei der Unterbringung und Versorgung in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) gezielt in den Blick zu nehmen.

Mithilfe von Präventionsmaßnahmen, aber auch durch schnelle und direkte Intervention soll dabei allen Formen von Gewalt entgegengewirkt werden. Das Konzept bezieht sich auf räumliche und personelle Standards, auf soziale Maßnahmen sowie auf Verfahren und Prozesse der Erkennung von Schutzbedürftigkeit.

Um die Umsetzung des Konzeptes in den AfAs zu untersuchen, erfolgte im Herbst 2018 eine Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AfAs in Kooperation mit der katholischen Hochschule Mainz. Diese ergab, dass das Schutzkonzept des Landes in den Einrichtungen weitestgehend bekannt ist sowie zentrale Maßnahmen in den Einrichtungen Anwendung finden. Gleichzeitig wurden Ansatzpunkte der Fortentwicklung des Konzeptes und das Erfordernis einer weiteren Bekanntmachung und

Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept selbst deutlich. Im Anschluss an die Datenauswertung wurden die Ergebnisse der Befragung in den Aufnahmeeinrichtungen vorgestellt und mit ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den AfA-Leitungen diskutiert.

Im Sinne eines lebenden Konzeptes soll das Gewaltschutzkonzept regelmäßig überarbeitet werden.

Vorgesehen ist, die Evaluation zur Umsetzung des Konzeptes fortzusetzen. In einer folgenden Untersuchung sollen vermutlich auch Bewohnerinnen und Bewohner der AfA befragt und einbezogen werden.

12. „Landesinitiative Rückkehr“

Die „Landesinitiative Rückkehr“, die im Jahr 2005 startete, wird fortlaufend weiterentwickelt, um die Rückkehrförderung in den Kommunen weiter zu verbessern und Abschiebungen – wo möglich – zu vermeiden. Das Land hat den Landkreisen und kreisfreien Städten hierfür im Jahr 2020 einen Betrag von 1,2 Mio. Euro zur Verfügung gestellt, der es den Gebietskörperschaften ermöglicht, eigene Rückkehrmaßnahmen – angepasst an die Bedarfslagen vor Ort – zu entwickeln und zu finanzieren. Zudem wurde zum Ausbau der Rückkehrberatung in den Aufnahmeeinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem Jahr 2020 mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ein neuer Projektträger gewonnen, der auf dem Gebiet der freiwilligen Rückkehr – auch durch die Abwicklung des bundesweiten REAG/GARP-Programms – als führende Institution mit einer weltweiten Vernetzung eine herausragende Rolle einnimmt. Ziel dieses neuen Projektes in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz ist das Angebot einer unabhängigen und zielgerichteten Rückkehrberatung zu den Möglichkeiten der Rückkehr von Menschen, die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren möchten.

Grundlage zur Umsetzung der Landesinitiative Rückkehr sind die Fördergrundsätze von Maßnahmen im Rahmen der Landesinitiative Rückkehr Rheinland-Pfalz 2020 (https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Integration/Rundschreiben/FGS_LI-

[Rueckkehr RP - 4. Aenderung ab 2020.pdf](#)), welche die Kommunen in Rheinland-Pfalz in die Lage versetzen, konkrete Einzelfalllösungen zu erarbeiten.

Parallel hierzu fördert das Land das länderübergreifende Beratungskonzept „Kompetenzzentrum Rückkehr“ für die Kommunen, welches die Planung und Durchführung von Rückkehrmaßnahmen begleitet und beratend unterstützt. Es ist beabsichtigt, dieses bewährte Projekt auch weiterhin zu unterstützen.

13. Unterstützung von Frauen- und Mädchenschutzeinrichtungen

13.1 Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser – Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Frauenhäuser sind nach wie vor unverzichtbare Einrichtungen, da nur sie einen anonymen und betreuten Schutzraum für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bieten. In den aktuell 17 rheinland-pfälzischen Frauenhäusern stehen insgesamt 286 Plätze für Frauen und Kinder zur Verfügung. 2018 wurden 484 Frauen und 506 Kinder in den Einrichtungen aufgenommen. In den Frauenhäusern und Frauenhausberatungsstellen fanden 2018 im ambulanten Bereich 4.830 telefonische und persönliche Beratungsgespräche statt. Im Nachsorgebereich wurden 4.379 telefonische und persönliche Beratungen sowie 216 Hausbesuche und Begleitungen durchgeführt.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert die Frauenhäuser und Frauenhausberatungsstellen in Rheinland-Pfalz aktuell mit insgesamt 1.953.900 Euro. 2021 eröffnet ein neues Frauenhaus, das weitere 11 Plätze für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder bereitstellt.

13.2 Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention

Die seit 2003 eingerichteten Interventionsstellen sind Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention. Zielgruppe sind Frauen, die von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking betroffen sind und mit ihrem Einverständnis durch die Polizei vermittelt werden. Die Interventionsstellen nehmen dann selbständig Kontakt zu den Betroffenen auf (pro-aktiver Ansatz). Diese Einrichtungen erreichen damit auch Be-

treffene, die von sich aus keine Beratungsstelle aufsuchen würden. Die rheinland-pfälzischen Interventionsstellen haben 2018 in 3.571 Fällen von Beziehungsgewalt beraten und treffen damit weiterhin auf große Akzeptanz. Die Interventionsstellen sind darüber hinaus als ständige Mitglieder der multiinstitutionellen Fallkonferenzen des Hochrisikomanagements (vgl. Abschnitt D.II.7.2) sehr engagiert. 2019 ist eine neue Interventionsstelle entstanden.

Die 17 Interventionsstellen und ein proaktives Beratungsangebot werden in 2020 mit insgesamt 872.700 Euro durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz gefördert.

13.3 Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt

Die Frauennotrufe sind spezialisiert auf die Beratung und Unterstützung von Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt und bei „Stalking“. Ihr Angebot reicht vom anonymen telefonischen Erstkontakt über psychosoziale Beratung und Krisenintervention, rechtliche Informationen sowie der Begleitung zur Polizei, zu Gerichten, zu Ärztinnen und Ärzten bis hin zu Selbsthilfeangeboten. 2018 wandten sich mehr als 2.300 betroffene Frauen und Mädchen, Bezugspersonen und Fachkräfte an einen rheinland-pfälzischen Frauennotruf. Insgesamt wurden über 6.200 Beratungen durchgeführt.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert im Jahr 2020 die zwölf Frauennotrufe in Rheinland-Pfalz mit insgesamt 700.900 Euro.

14. Beratung und Unterstützung von Prostituierten

14.1 Einrichtung der „Anonymen Hotline“ des LKA Rheinland-Pfalz zur Verbesserung der Situation von Prostituierten

Die Zahl der Prostituierten in Rheinland-Pfalz beruht auf Schätzungen. Danach arbeiten etwa 10.000 überwiegend weibliche Personen teilweise oder ganz im Bereich der Prostitution. Dabei ist zwischen legaler Prostitution und illegalem Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu unterscheiden. Während einerseits Prostituierten das Recht auf freie Berufsausübung einzuräumen ist, stellt Zwangsprostitution hingegen eine massive Menschenrechtsverletzung dar.

Beim Landeskriminalamt (LKA) Rheinland-Pfalz wurde unter 0800/72 42 318 eine Hotline eingerichtet, um die Situation von Prostituierten zu verbessern. An diese Hotline können sich Freier und andere Personen wenden, wenn sie – auch anonym – Hinweise über mögliche Zwangssituationen von Prostituierten geben möchten.

14.2 Prostituiertenberatungsstellen

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz fördert derzeit drei Beratungsstellen für Prostituierte in Rheinland-Pfalz. Die seit 2009 geförderte Prostituiertenberatungsstelle „Roxanne“ in Koblenz und die im Jahr 2017 neu eingerichtete Prostituiertenberatungsstelle „Luna Lu“ in Ludwigshafen befinden sich beide in Trägerschaft von pro familia.

Am 1. Oktober 2019 startete „ara“, die dritte vom Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz auf den Weg gebrachte und geförderte Prostituiertenberatungsstelle in Trier. „ara“ befindet sich in Trägerschaft der Aidshilfe Trier und bietet für die Prostituierten in Trier und Trier-Saarburg ein freiwilliges und niedrigschwelliges Beratungsangebot an.

Zu den Schwerpunkten der Beratungsarbeit der Prostituiertenberatungsstellen zählen die Aufklärung über sexuell übertragbare Krankheiten, Beratung zum Prostituiertenschutzgesetz, psychosoziale Beratung bei Alltagsproblemen und in besonderen Krisensituationen bzw. Notlagen, Vermittlung und bei Bedarf auch persönliche Über-

leitung zu anderen Hilfen (Schuldnerberatung, Suchtberatung, Schwangerschaftsberatung) und die Vermittlung wohnplatzbezogener und gesundheitsbezogener Hilfen.

Schwerpunkt bei „ara“ ist zudem die Ausstiegsberatung mit der erforderlichen intensiven und nachhaltigen persönlichen Begleitung.

Soforthilfe-Fonds für Prostituierte

Die durch die Corona-Pandemie bedingte Schließung der Prostitutionsstätten und die vorübergehende Untersagung von Prostitution hat die in der Prostitution tätigen Frauen in verschärfte existentielle Notlagen gebracht. Viele der Prostituierten haben Deutschland zwar zu Beginn der Krise in Richtung ihrer Heimatländer verlassen. Diejenigen, die in Rheinland-Pfalz geblieben sind, hatten jedoch keine Einkünfte mehr und zum Teil auch keine Unterkunft.

Da viele von ihnen zumeist aus dem Ausland kommen und nicht offiziell der Prostitution nachgehen, sind diese Frauen auch nicht in strukturelle Hilfesysteme eingebunden und haben keinen Anspruch auf Sozialleistungen. Es fehlte ihnen an finanziellen Mitteln für die Bestreitung des eigenen Lebensunterhalts.

Das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz hat daher für mittellose Frauen während der Corona-Pandemie ganz kurzfristig den Soforthilfe-Fonds für Prostituierte ins Leben gerufen und 24.000 Euro dafür zur Verfügung gestellt.

Jede der drei Prostituiertenberatungsstellen in Rheinland-Pfalz hat davon 8.000 Euro erhalten, um Prostituierte in Notlagen unter bestimmten Voraussetzungen aber möglichst unbürokratisch und schnell in Höhe von jeweils bis zu 400 Euro zu unterstützen.

Das Ziel dabei war, die unmittelbare existentielle Notsituation ein Stück weit aufzufangen und die Bestreitung alltäglicher Bedarfe sicherzustellen. Gemeinsam mit dem LSJV wurde dafür ein unbürokratisches Verfahren auf den Weg gebracht, das sowohl den Aufwand für die Beratungsstellen als auch für die betroffenen Frauen in Grenzen hält.

Alle Prostituiertenberatungsstellen haben die Auszahlung des Fonds sehr zügig auf den Weg gebracht. Die ausgezahlten Beihilfen wurden von den Frauen, die es beantragt haben, dringend benötigt.

15. Kinderschutzbund und Kinderschutzdienste

15.1 Der Kinderschutzbund

Der Kinderschutzbund mit seinen haupt- und ehrenamtlich getragenen Unterstützungsangeboten in 23 Orts- und Kreisverbänden ist ein wichtiger Anlaufpunkt für Jungen und Mädchen, die Opfer von sexuellem Missbrauch oder Misshandlung wurden.

Für die institutionelle Förderung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Kinderschutzbundes Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. stellt das Land pro Jahr 65.700 Euro zur Verfügung. Die Einrichtungen des Kinderschutzbundes wirken auch im Rahmen der lokalen Netzwerke bei der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes mit.

Das Beratungstelefon „Nummer gegen Kummer“ (NgK) bietet für alle Kinder und Jugendlichen, ihre Eltern und andere Erziehungspersonen ein schnell erreichbares und kostenloses Gesprächs- und Beratungsangebot. Die Anonymität der Telefonberatung macht es sowohl Kindern als auch Eltern oft erst möglich, sich Hilfe zu holen. Die Beratungsangebote der „NgK“ sind erste Ansprechpartner für alle Fragen, Probleme und in besonders kritischen Situationen. Auch in besonders herausfordernden Situationen wird dies durch die vielen ehrenamtlichen Beraterinnen und Berater möglich gemacht. Bei Bedarf öffnen sie den Weg zu weiteren Hilfen.

Um Kinder, Jugendliche und Eltern bei Problemen besser unterstützen zu können, wurden die Beratungsangebote der „Nummer gegen Kummer“ seit dem 8. April 2020 durch eine längere Erreichbarkeit am Telefon und in der Online-Beratung erweitert.

Die „Nummer gegen Kummer“ hat sich auch in Rheinland-Pfalz zu einem wichtigen Hilfeeinstrument für Kinder und Jugendliche entwickelt. Die Landesregierung fördert das Kinder- und Jugendtelefon an neun Standorten durch die Schulung ehrenamtlich Mitarbeitender. Zusätzlich werden seit 2020 zwei Standorte des Elterntelefons gefördert.

Die Themen „Gewalt und Missbrauch“ wurden im Jahr 2019 in mehr als 2.600 Gesprächen am Elterntelefon und rund 10.500 Gesprächen am Kinder- und Jugendtelefon angesprochen.

15.2 Kinderschutzdienste

Das Land Rheinland-Pfalz fördert seit 1990 Kinderschutzdienste. Kinderschutzdienste sind niedrigschwellige Anlaufstellen für Mädchen und Jungen im Kindes- und Jugendalter, die von sexualisierter Gewalt oder Misshandlung bedroht oder betroffen sind. Sie vermitteln Kindern und Jugendlichen die erforderlichen Hilfen zur Abwehr weiterer Gefährdung, zum Schutz vor Wiederholung, zur Verarbeitung traumatischer Erlebnisse und zur Heilung der erlittenen seelischen und körperlichen Verletzungen. Die derzeit 16 Kinderschutzdienste werden vom Land mit jährlich insgesamt rund 820.000 Euro gefördert.

16. Förderung der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin

Die Forensische Ambulanz ist ein wichtiger Bestandteil der Interventionskette gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (GesB). Kernaufgabe der Forensischen Ambulanz ist das Sichern und Dokumentieren von Verletzungen bei GesB-Opfern, Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung. Seit dem Jahr 2002 untersuchen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Forensischen Ambulanz unentgeltlich Opfer von Gewalt in engen sozialen Beziehungen. Die Untersuchung ist an keine Bedingungen geknüpft, beispielsweise auch nicht an eine Anzeigenerstattung bei der Polizei.

Seit Januar 2014 ist über das bisherige Angebot der Forensischen Ambulanz der Rechtsmedizin der Universität Mainz hinaus die vertrauliche bzw. verfahrensunabhängige Spurensicherung in Rheinland-Pfalz in der Fläche erweitert worden. Die Option für eine verfahrensunabhängige Spurensicherung in einem regionalen Kranken-

haus in Bernkastel-Wittlich trägt dem Ansatz zur Stärkung der dezentralen Struktur Rechnung.

Das Ministerium des Innern und für Sport fördert die Einrichtung derzeit mit jährlich 25.000 Euro.

17. Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)

17.1 Durchführende Stellen

Ziel des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) ist es, die negativen Auswirkungen einer Straftat unter Einschaltung eines neutralen Schlichters außergerichtlich zu beseitigen oder doch wenigstens zu verringern. Täter und Opfer erhalten deshalb Gelegenheit, im Gespräch über den Vorfall eine für beide Seiten akzeptable Konfliktlösung zu suchen, die mit einer einvernehmlichen Schadenswiedergutmachung verbunden ist. Die Besonderheit des TOA ist es, dass sowohl Opfer als auch Täter von einer erfolgreichen Durchführung profitieren. Damit ist der TOA ein wesentliches Instrument zur Förderung des Rechtsfriedens.

In Rheinland-Pfalz ist seit 1997 ein flächendeckendes Netz von Schlichtungsstellen zum Täter-Opfer-Ausgleich vorhanden. Die Koordinierung erfolgt durch die nachstehend aufgeführten freien Träger der Opfer- und Straffälligenhilfe:

Bad Kreuznach	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe e.V.
Kaiserslautern	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Kaiserslautern e.V.
Koblenz	Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich des Vereins Bewährungshilfe Koblenz e.V.
Landau	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Südpfalz e.V.
Ludwigshafen	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Vorderpfalz e.V.
Mainz	Projekt „Dialog“ des Vereins Opfer- und Täterhilfe e.V.
Pirmasens	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale

	Rechtspflege Zweibrücken e.V.
Trier	Projekt „Handschlag“ des Vereins Starthilfe Trier e.V.
Zweibrücken	Projekt „Dialog“ des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege Zweibrücken e.V.

Die Teilnahme an einem TOA steht jedem Opfer einer Straftat offen, unabhängig von Alter, Geschlecht oder der Straftat, durch die die Schädigung erfolgte. Die Schlichtungsstellen sind grundsätzlich sowohl mit erwachsenen als auch mit heranwachsenden und jugendlichen Täterinnen und Tätern befasst.

Im Jugendbereich ist der TOA von besonderer Bedeutung, da mit straffällig gewordenen jungen Menschen in erzieherischer Art und Weise Perspektiven für eine konstruktive Auseinandersetzung mit der Tat und eine Bewältigung ihrer Folgen sowie eine Sensibilisierung für die Rechtsgüter und Belange Anderer erreicht werden sollen. Teilweise existieren daher Konfliktschlichtungsstellen auch bei den kommunalen Jugendämtern, die sich die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs vorbehalten haben.

17.2 Finanzierung der freien Träger

Zur Finanzierung des Täter-Opfer-Ausgleichs leistet die Landesjustizverwaltung jährlich Zuwendungen aus Haushaltsmitteln zur Förderung der Opfer- und Straffälligenhilfe. Im Jahr 2019 waren dies 175.000 Euro, im Jahr 2020 waren es ebenfalls 175.000 Euro, die auch der Absicherung der Schlichtungsstellen zugutekamen. Diese Summe deckt jedoch nur einen Teil der tatsächlichen Ausgaben. Im Wesentlichen erfolgt die finanzielle Absicherung der Projekte durch Zuweisung von Geldbußen durch die Staatsanwaltschaften und Gerichte. Im Jahr 2018 wurden den freien Trägern der Straffälligen- und Opferhilfe Geldbußen in Höhe von rund 2.340.000 Euro zur Durchführung des TOA und weiterer Projekte zugewiesen, im Jahr 2019 rund 2.390.000 Euro.

17.3 Verfahrenszahlen

Die Zahl der Straf- bzw. Ermittlungsverfahren in Rheinland-Pfalz, in denen Anstrengungen zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs erfolgten, ist auf einem hohen Niveau verblieben. Dabei ist es zugleich gelungen, die Anzahl der Verfahren, in denen eine Einigung zwischen den Konfliktparteien erzielt werden konnte, auf einem annähernd gleich hohen Stand zu halten. Das spricht für eine weiterhin hohe Akzeptanz des Instruments.

Neben der mit dem TOA verbundenen Aussöhnung der Konfliktparteien haben die Täter auch materielle Leistungen als Schadenswiedergutmachungen erbracht. Die Gesamtsumme lag im Jahr 2018 bei rund 295.000 Euro, im Jahr 2019 bei etwa 356.500 Euro.

17.4 Bemühungen zur Ausweitung des TOA

Die Steigerung der Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren ist ein stetiges Ziel der Landesregierung. Ein wesentliches Element ist dabei, möglichst viele Personen niederschwellig über den Täter-Opfer-Ausgleich zu informieren. Daher wurde der überarbeitete Flyer zum TOA in die englische, russische, arabische und türkische Sprache übersetzt. Die Flyer stehen auf der Seite <https://jm.rlp.de/de/publikationen/broschueren-justiz/> zum Download bereit.

18. Wirtschaftliche und gesundheitliche Unterstützung von Opfern

18.1 Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz

Das Opferentschädigungsrecht wird in Rheinland-Pfalz durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) durchgeführt. Das LSJV bietet an den Standorten Mainz, Koblenz, Trier und Landau von Gewalttaten betroffenen Bürgerinnen

und Bürgern eine Beratung durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als unmittelbare Ansprechpartner an.

In besonderen Fallgestaltungen und bei Kindern bietet das LSJV bereits ein Fallmanagement an. Zur kompetenten und vernetzten Betreuung für die von Gewalttaten betroffenen Menschen sind Kooperationsvereinbarungen mit dem rheinland-pfälzischen Landesverband des WEISSER RING e.V. und den Polizeipräsidien des Landes getroffen worden. Das LSJV steht in einem engen Austausch mit den dortigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz und vielen weiteren engagierten Vereinen, Institutionen und Organisationen. Es haben gemeinsame Veranstaltungen und Fortbildungen zum Opferentschädigungsrecht stattgefunden. Umfangreiche Information, insbesondere auch die Antragsvordrucke, stehen auf der Internetseite des LSJV (www.lsjv.rlp.de) zur Verfügung. Weitere Informationen zu den OEG-Traumaambulanzen sind unter D.II.2 dargestellt.

Statistisch lässt sich die Umsetzung des Opferentschädigungsrecht für die Jahre 2018 und 2019 wie folgt darstellen: Hinsichtlich der Entwicklung des Zahlfallbestandes im Opferentschädigungsrecht für den Monat Dezember 2018 wurden 1032 Zahlfälle und im Dezember 2019 1033 Zahlfälle registriert. Die Anzahl der Erstanträge ist leicht rückläufig. Im Jahr 2018 wurden 771 Erstanträge (davon 751 Erledigungen) und im Jahr 2019 712 Erstanträge erfasst (davon 642 Erledigungen). Das entspricht einem durchschnittlichen monatlichen Antragsaufkommen für das Jahr 2018 von 64 Erstanträgen und für das Jahr 2019 von 59 Erstanträgen.

Die Entwicklung der Ausgaben nach dem Opferentschädigungsgesetz hat sich im Vergleich zum Jahr 2018 (14.208.484,66 €) auf einen Betrag in Höhe von 13.861.577,84 € reduziert.

Bezüglich der Anzahl der Geschädigten nach dem Grad der Schädigung im Monat Januar 2018 im Vergleich zum Januar 2019 sind ebenfalls keine signifikanten Unterschiede festzustellen. Es gibt nur minimale Zunahmen (jeweils + 1 bei dem Grad der Schädigung 70 und 90) sowie drei Abgänge bei den Geschädigten nach dem Grad der Schädigung 40 und einen Abgang bei den Geschädigten nach dem Grad der Schädigung 100.

18.2 Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Die im Jahre 2002 vom Land Rheinland-Pfalz zur individuellen ergänzenden Unterstützung der Opfer von Straftaten errichtete Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz unterstützt Personen, die in Rheinland-Pfalz wohnen oder hier Opfer einer Straftat wurden. Zuwendungen (bis zum Höchstbetrag von 5.000 Euro) können Opfern gewährt werden, wenn sie durch die Straftat in eine finanzielle Notlage geraten sind, die sie auf andere Weise nicht beheben oder lindern können. Außerdem unterstützt die Stiftung gemeinnützige Organisationen, die sich um individuelle Opferbetreuung kümmern.

Im Jahr 2018 wurden 37 Zuwendungsanträge bei der Stiftung Opferschutz gestellt. Der Vorstand gab 24 Anträgen statt, das sind 65% aller Anträge. Elf Anträge wurden vom Vorstand abgelehnt (29,7%). Zwei Anträge wurden von den antragstellenden Personen nach Rückfragen und Hinweisen nicht weiterverfolgt.

22 Zuwendungsanträge (56,8%) wurden von Frauen gestellt, sechs von Männern (16,2%) und ein Antrag von einem Ehepaar. Zuwendungen gewährt wurden in elf Fällen an Frauen (29,7%), in vier Fällen an Männer (10,8%) und in einem Fall an Eheleute. Von gemeinnützigen Einrichtungen (Frauenhäuser, Notrufe etc.), die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anbieten, wurden acht Anträge auf Unterstützung gestellt, was 21,6% aller Anträge entspricht. Allen Anträgen wurde mit Beträgen zwischen 180 Euro und 1.806 Euro stattgegeben.

Fünf Anträge betrafen sexuelle Gewalt in unterschiedlichen Erscheinungsformen, meist in engen sozialen Beziehungen. Von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und/oder von Sexualdelikten betroffenen Antragstellerinnen oder Antragstellern wurden in zehn Fällen Zuwendungen zwischen 120 Euro und 1.500 Euro gewährt.

Zuwendungen wurden im Jahr 2018 beispielsweise wegen folgender Tatkomplexe / für folgende Maßnahmen gewährt:

- 1.300 Euro für die Beschaffung eines neuen Küchenblocks einschließlich der erforderlichen Elektrogeräte, weil das Opfer nach häuslicher Gewalt

durch den Ehemann die gemeinsame Wohnung verlassen und umziehen musste,

- 1.000 Euro für die Inanspruchnahme einer Hilfskraft und für Fahrkosten, nachdem die Antragstellerin Opfer eines Überfalls wurde,
- 1.000 Euro zur finanziellen Unterstützung einer therapeutisch angeleiteten Gruppe für traumatisierte Frauen,
- 1.000 Euro Zuschuss zu Beerdigungskosten nach einem Tötungsdelikt,
- 1.750 Euro für eine notwendige prothetische Zahnbehandlung, weil der Antragsteller Opfer einer (schweren) Körperverletzung wurde.

Im Jahr 2019 wurden 33 Zuwendungsanträge gestellt. Der Vorstand gab 20 Anträgen statt, das sind 60,6% aller Anträge. Sieben Anträge wurden vom Vorstand abgelehnt (21,2%). Fünf Anträge wurden von den antragstellenden Personen nach Rückfragen und Hinweisen nicht weiterverfolgt (18,2%). Ein irrtümlich an die Geschäftsstelle der Stiftung gerichteter Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) wurde an die zuständige Dienststelle weitergeleitet.

21 Zuwendungsanträge (63,6%) wurden von Frauen gestellt und fünf von Männern (15,2%). Zuwendungen gewährt wurden in 13 Fällen an Frauen (39,3%), in keinem Fall an einen Mann. Sechs Anträge betrafen sexuelle Gewalt in unterschiedlichen Erscheinungsformen, meist in engen sozialen Beziehungen. Einer Antragstellerin konnte eine Zuwendung in Höhe von 1.095 Euro zur Abzahlung aufgelaufener Mietrückstände gewährt werden. Von gemeinnützigen Einrichtungen (Frauenhäuser, Notrufe etc.), die insbesondere Präventionsprogramme für von Gewalt bedrohte oder betroffene Frauen und Mädchen anbieten, wurden sieben Anträge auf Unterstützung gestellt, was 21,2% aller Anträge entspricht. Allen Anträgen wurde mit Beträgen zwischen 500 Euro und 1.806 Euro stattgegeben.

Zuwendungen wurden im Jahr 2019 beispielsweise wegen folgender Tatkomplexe / für folgende Maßnahmen gewährt:

- 1.300 Euro zur Tilgung eines Darlehens, weil das Opfer körperlich misshandelt und psychisch verletzt wurde,
- 1.000 Euro zur Durchführung von Wendo-Kursen für traumatisierte Frauen,

- 800 Euro für den Umzug in eine neue Wohnung und deren Renovierung, nachdem das Opfer vom Ehemann verprügelt wurde und infolge dessen umziehen musste,
- 850 Euro zur Finanzierung von Erneuerungsmaßnahmen bzw. Ersatzbeschaffungen nachdem die Wohnung des Opfers verwüstet wurde,
- 500 Euro als Ausgleich für den erlittenen Schaden, den das Opfer durch einen „Rentner-Trickbetrug“ erlitten hatte.

III. Vernetzung

Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes ist eine Zusammenführung der Ideen und des Fachwissens unterschiedlicher Disziplinen und Fachrichtungen unabdingbar. Deshalb versucht die Landesregierung, die Zusammenarbeit von staatlichen Institutionen aller beteiligten Ressorts und von freien Trägern, die im Bereich Opferschutz und Opferhilfe tätig sind, sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Landesebene zu fördern. Um die Bedeutung der interdisziplinären Zusammenarbeit hervorzuheben, werden in diesem Abschnitt wichtige ressortübergreifende Projekte und Maßnahmen aus dem präventiven und repressiven Bereich dargestellt.

1. Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz

Trotz aller im Opferschutz – insbesondere in den letzten Jahren – erreichten Verbesserungen bleibt es auch künftig wichtig, stets zu überlegen und zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchen Bereichen es noch Lücken bei den opferschutzrechtlichen Regelungen und bei ihrer Umsetzung in der täglichen Praxis gibt. Für eine weitere Optimierung des Opferschutzes müssen hierbei die Ideen und das Fachwissen aus ganz unterschiedlichen Disziplinen und Fachrichtungen zusammengeführt werden. Zahlreiche Institutionen und Behörden mit oft unterschiedlichen Aufgaben und Zuständigkeiten können im Opferschutz nur etwas erreichen, wenn sie gut und vertrauensvoll zusammenarbeiten. Um die Vernetzung der verschiedenen Institutionen auf dem Gebiet des Opferschutzes zu fördern und das Wissen und die Kompetenzen von Fachleuten der unterschiedlichen Disziplinen zusammenzuführen, hat sich Ende November 2009 unter Federführung des Justizministeriums die interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz konstituiert.

Dem Plenum der Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz gehören insgesamt ca. 30 Personen an. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kommen aus unterschiedlichen Fachrichtungen und Institutionen, Behörden und Organisationen des Opferschutzes. Neben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Ministerium der Justiz und den Ministerien des Innern und für Sport, für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz sowie für Bildung

nehmen Vertreterinnen und Vertreter aus Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Anwalt- und Ärzteschaft an der Arbeitsgruppe teil. Neu hinzugekommen sind der Opferbeauftragte der Landesregierung sowie eine Vertreterin der psychosozialen Prozessbegleiterinnen und -begleiter.

Vorsitzende der Arbeitsgruppe ist seit 2017 Frau Präsidentin des Landgerichts a.D. Beate Benner. Die Geschäftsführung liegt beim Ministerium der Justiz.

Informationen zur Arbeitsgruppe können auf der Homepage des Ministeriums der Justiz abgerufen werden

(<https://jm.rlp.de/de/themen/opferschutz/ag-fokus-opferschutz/>).

2. Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz

Der Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz, der im August 2000 einberufen wurde, ist Beratungsorgan der Landesregierung sowie der kommunalen Präventionsgremien. Sein Ziel ist die Förderung der gesamtgesellschaftlichen Kriminalitätsverhütung, insbesondere durch die Initiierung beziehungsweise Unterstützung kriminalpräventiver Projekte im Land und in den Kommunen sowie die Vernetzung des Engagements der verschiedenen Akteure auf dem Gebiet der Kriminalitätsvorbeugung. Ausführliche Informationen zu diesem Gremium stehen auf der Homepage www.kriminalpraevention.rlp.de zur Verfügung.

Daneben setzt die Leitstelle „Kriminalprävention“ als Geschäftsstelle des Landespräventionsrates vor allem auf Vernetzung mit anderen Akteuren der Prävention in Rheinland-Pfalz. Dazu sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leitstelle „Kriminalprävention“ in diversen Vernetzungsgremien auf kommunaler sowie landesweiter Ebene aktiv eingebunden.

3. Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz

Die im Sechsten Opferschutzbericht aufgeführten Maßnahmen der Kooperation mit dem landesweiten Netzwerk diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz wurden fortgesetzt und u.a. auf die Rechtsentwicklung zum Schutz von Opfern vor Diskriminierung ausgerichtet, nachdem die Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz den im Koalitionsvertrag der die Regierung tragenden Parteien enthaltenen Prüfauftrag für ein Landesantidiskriminierungsgesetz abgearbeitet hatte.

Ebenso wurden die Maßnahmen zur Umsetzung der Charta der Vielfalt und der Strategie Vielfalt fortgesetzt, um vor allem Prävention zu betreiben. Mit der Weiterentwicklung der Strategie Vielfalt der Landesregierung Rheinland-Pfalz wird durch die neu hinzugekommene Beteiligung des Netzwerks diskriminierungsfreies Rheinland-Pfalz erstmals eine landesweit wirkende Interessenvertretung der von Diskriminierung betroffenen Personen in den Abstimmungsprozess partizipativ hineingenommen.

Alle anderen im Sechsten Opferschutz aufgeführten Maßnahmen wurden fortgesetzt. Das Beratungsangebot der Antidiskriminierungsstelle wurde ausgebaut und mit Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit begleitet. In der Folge steigen die Zahlen der Inanspruchnahme des Beratungsangebots der Antidiskriminierungsstelle erheblich an.

4. Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes (§ 3 LKindSchuG)

Der Aufbau interdisziplinärer Netzwerke ist – neben dem Einladungs- und Erinnerungswesen zu den Früherkennungsuntersuchungen – der Kern des rheinland-pfälzischen Landeskinderschutzgesetzes (siehe Abschnitt D.I.4.1). Hierdurch gibt es in allen rheinland-pfälzischen Kommunen verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Professionen der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens sowie weiterer relevanter Akteure. Ziel ist es, durch Kooperation und gegenseitiges Wissen über Handlungsabläufe und Aufgabenbereiche das Wohl

von Kindern zu fördern und den Familien angemessene Hilfe- und Unterstützungsangebote zur Verfügung zu stellen. In den lokalen Netzwerken sollen Fachkräfte unterschiedlicher Berufsgruppen für das Thema Kinderschutz sensibilisiert und wechselseitige Dialoge gefördert werden.

Die Planung und Steuerung der lokalen Netzwerke ist den Jugendämtern übertragen. Die Vielfalt der Kooperationspartner und Themen im Netzwerk erfordern eine zielorientierte Planung und Koordination. Alle rheinland-pfälzischen Jugendämter haben lokale Netzwerkkordinatorinnen und -koordinatoren oder verbindliche Ansprechpersonen mit dieser Aufgabe betraut. Die Jugendämter sind beauftragt, mindestens einmal jährlich eine Netzwerkkonferenz durchzuführen. Diese bieten den Akteuren eine Plattform zur wechselseitigen Information über Stand, Entwicklung und Angebote der Hilfestrukturen vor Ort. Als Fachberatung für die Jugendämter in Rheinland-Pfalz wurde beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Landesjugendamt – die „Servicestelle Kinderschutz“ eingerichtet. Sie ist mit 2,5 Personalstellen ausgestattet und berät und begleitet die Jugendämter in Fragen des Kinderschutzes. Die Servicestelle steht den Jugendämtern insbesondere für die Planung und Umsetzung der Netzwerkkonferenzen und für die weiteren Koordinationsprozesse vor Ort zur Verfügung.

5. Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.

Der WEISSE RING e.V. ist ein gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten. Er hilft seit mehr als 40 Jahren Opfern von Straftaten – unabhängig vom Bestehen einer Mitgliedschaft – durch persönliche Betreuung und menschlichen Beistand. Die Vermittlung von Hilfen anderer Organisationen und die Gewährung finanzieller Unterstützung bei materiellen Notlagen von Kriminalitätsoffern, beispielsweise durch die Erteilung von Beratungsschecks für eine anwaltliche oder psychotraumatische Erstberatung, gehören ebenso zu den Hilfsmaßnahmen des Vereins. Der WEISSE RING e.V. unterhält in Rheinland-Pfalz 27 Außenstellen, in denen etwa 230 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ehrenamtlich tätig sind.

5.1 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium des Innern und für Sport

Im Mai 2008 haben der WEISSE RING e.V. und das Ministerium des Innern und für Sport eine Kooperationsvereinbarung geschlossen. Ziel ist, Maßnahmen der Prävention besser zu koordinieren und die Möglichkeiten der Information und Hilfe für Opfer von Straftaten weiter zu verbessern. Die Vereinbarung ist im Jahr 2018 überarbeitet worden.

5.2 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium der Justiz

Um die gute Zusammenarbeit mit der Justiz in Rheinland-Pfalz weiter zu verbessern, haben das Justizministerium und der Landesverband des WEISSEN RING e.V. am 21. April 2009 eine Kooperationsvereinbarung im Bereich Opferschutz und Opferhilfe geschlossen, deren Inhalt bereits im Zweiten Opferschutzbericht dargestellt worden ist.

5.3 Kooperationsvereinbarung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie Rheinland-Pfalz, dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung und dem Landesverband des WEISSEN RING e.V. besteht seit dem 29. Juli 2011. Ziel ist es, Opfer noch besser zu unterstützen und über Hilfeleistungen und Möglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes zu informieren.

Darüber hinaus umfasst die Kooperationsvereinbarung die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch sowie das Pilotprojekt OEG-Traumaambulanzen (vgl. Abschnitt D.II.2).

6. Die Regionalen Runden Tische (RRT) des RIGG

Zurzeit gibt es 22 Regionale Runde Tische, die meisten sind im Zusammenhang mit dem Rheinland-pfälzischen Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG – vgl. Abschnitt D.II.7) entstanden. Diese lokalen Netzwerke befassen sich vorrangig mit dem Thema Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die sich gegen Frauen richtet. Sie haben die landesweite Umsetzung des Interventionsprojektes nachhaltig vorgebracht. Die RRT sind mit Vertreterinnen und Vertretern von Polizei, Justiz, Frauenhäusern, Frauennotrufen, Interventionsstellen, Sozial- und Jugendämtern, Kinderschutzeinrichtungen, Erziehungsberatungsstellen, Täterarbeitseinrichtungen, des Gesundheitsbereichs und des WEISSEN RINGES e.V. besetzt. Die Gleichstellungsbeauftragten haben zumeist die Leitung der Runden Tische übernommen.

Für eine bessere Vernetzung der 22 Regionalen Runden Tische mit der Landesebene RIGG haben sich die „RIGG-Info-Briefe für die Runden Tische von den Runden Tischen“ bewährt. Sie erscheinen alle zwei Monate und berichten über die Aktivitäten der Gremien und deren Einrichtungen sowie über aktuelle Themen auf Landesebene. Sie werden als Mail verschickt und finden sich auch auf der Homepage des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz.

Als gemeinsames Jahresschwerpunktthema des Landesweiten Runden Tisches und der Regionalen Runden Tische für 2019/20 wurde das Thema „Hochrisikomanagement“ festgelegt.

7. Vorbeugender Opferschutz durch effektive Bekämpfung von Hochrisikofällen im Bereich Gewalt in engen sozialen Beziehungen

Hochrisikomanagement ist ein Interventionsansatz in Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking, der zur Anwendung kommt, wenn Hinweise für fortgesetzte schwere Gewalt bzw. drohende Tötungen vorliegen. Ziel des Hochrisikomanagements ist es, Risikomerkmale bei Beziehungsgewalt frühzeitig zu erkennen, diese Gewalt zu deeskalieren, sie frühzeitig zu beenden sowie präventiv weitere Taten zu verhindern. Ein wesentlicher Aspekt ist die Durchführung multiinstitutioneller Fallkonferenzen.

Das Innen- und das Frauenressort befassen sich bereits seit 2013 mit dem Hochrisikomanagement. Seit dem Inkrafttreten der vom Ministerium des Innern und für Sport erlassenen Rahmendienstanweisung zum 1. September 2019 sind die Interventionsansätze nunmehr in jedem Polizeipräsidium verbindlich anzuwenden.

8. Sonstige lokale Vernetzungen im Bereich der Justiz

Auf regionaler Ebene bieten lokale Netzwerke bzw. eine verbesserte Vernetzung die Chance für eine weitere Optimierung des Opferschutzes durch das Zusammenführen von Ideen und Fachwissen der unterschiedlichen Beteiligten.

Für zahlreiche entsprechende Aktivitäten stehen die nachfolgend genannten Initiativen nur beispielhaft:

Bei den sogenannten HighRisk-Fallkonferenzen engagieren sich Vertreterinnen und Vertreter mehrerer Staatsanwaltschaften in Rheinland-Pfalz regelmäßig bei der Vorbereitung der Treffen und nehmen – soweit im Einzelfall erforderlich – an den Konferenzen teil.

Am 24. Oktober 2018 fand im Arbeits- und Sozialpädagogischen Zentrum in Kaiserslautern ein Treffen statt, an welchem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Pfälzi-

schen Vereins für Soziale Rechtspflege Kaiserslautern, der Staatsanwaltschaft Kaiserslautern und der Gerichte des Bezirks des Landgerichts Kaiserslautern teilnahmen. Themen waren der Täter-Opfer-Ausgleich, die psychosoziale Prozessbegleitung und das Projekt „Contra Häusliche Gewalt“.

In Kaiserslautern nehmen Justizvertreterinnen und -vertreter regelmäßig an dem bereits seit 1985 existierenden Arbeitskreis „Gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen“ teil. Im diesem sind 16 Institutionen aus den Bereichen Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Justiz und Polizei vertreten, die sich zusammengeschlossen haben, um vernetzte Hilfestrukturen zu entwickeln und zu optimieren. Der Arbeitskreis trifft sich einmal pro Monat. In unregelmäßigen Abständen werden auch Fachveranstaltungen organisiert, um hierdurch eine breite Fachöffentlichkeit vor Ort weiter zu qualifizieren.

In den Bereichen Sexualdelikte und häusliche Gewalt nehmen Dezernentinnen und Dezernenten der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz) weiterhin an den regelmäßig stattfindenden Treffen der lokalen runden Tische teil, um dadurch den Kontakt zu den Verwaltungen und sonstigen Einrichtungen zu halten sowie zu intensivieren. Bei der letzten Jahrestagung am 25. November 2019 in Ludwigshafen am Rhein wurde ein Fachvortrag unter dem Titel „Hochrisikofälle - die Notwendigkeit der disziplinierten Fallkonferenzen“ gehalten.

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaften Frankenthal (Pfalz) und Landau nahmen regelmäßig an von Schulen organisierten Veranstaltungen zum Thema „Prävention an Schulen“ teil und hielten dabei Fachvorträge zur Suchtprävention.

Die Interventionsstelle des Pfälzischen Vereins für Soziale Rechtspflege organisiert mindestens einmal im Jahr eine Veranstaltung für Richter und Staatsanwälte, im Rahmen derer die Arbeit und die Möglichkeiten der Interventionsstelle vorgestellt werden. Hieran nehmen regelmäßig Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft Landau teil.

Die bereits in früheren Opferschutzberichten geschilderten Maßnahmen der Staatsanwaltschaft Landau werden fortgesetzt. Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Maßnahmen:

- Intensiver Einsatz der Gerichtshilfe in Fällen des Stalkings, der häuslichen Gewalt, der Sexualstrafsachen und der Jugendschutzsachen zur Erstellung von Opferschutzberichten,
- Fortsetzung des im Jahr 2013 seitens des Jugendamts Germersheim initiierten Projektes „Arbeit mit gewaltbelasteten Familiensystemen“,
- Weiterführung des integrativen Kooperationsmodells zur Beschleunigung und Optimierung der Abläufe im Jugendstrafverfahren sowie
- Fortführung der in enger Kooperation mit dem Pfälzischen Verein für Soziale Rechtspflege betriebenen Projekte der Opferbetreuung (mit Schwerpunkt Opfer häuslicher Gewalt und von Stalking), des Psychosozialen Trainings für Trennungstalker und des Täterprogramms Häusliche Gewalt.

Die zuständige Dezentrale bei der Staatsanwaltschaft Bad Kreuznach besucht seit Dezember 2016 anlassbezogen Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Polizeiinspektionen Bad Kreuznach und Kirn sowie des Stadt- und Kreisjugendamtes Bad Kreuznach, bei denen herausragende Fälle von Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die aber in der Bewertung noch unterhalb von Hochrisikofällen liegen, gemeinsam beraten werden, um Eskalationen frühzeitig erkennen und vermeiden zu können.

Um ihren vielfältigen anspruchsvollen Aufgaben gerecht zu werden, ist zudem eine weitreichende Vernetzung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer mit anderen Institutionen oder Akteuren wie z.B. Opferunterstützungsorganisationen unabdingbar. So besteht beispielsweise eine enge Zusammenarbeit der Bewährungshilfe in Mainz mit der Psychiatrischen Institutsambulanz der Universitätsmedizin Mainz, der Psychiatrischen Ambulanz der Justiz Ludwigshafen, den im Rahmen des Konzepts VISIER.rlp tätigen Akteuren sowie freien Trägern wie dem Verein Opfer- und Täterhilfe e.V.

9. Beispiele von Vernetzung im Bereich der Aus- und Fortbildung

Der Gedanke der Vernetzung und Interdisziplinarität im Opferschutz spiegelt sich inzwischen auch im Bereich der Aus- und Fortbildung wieder. Einmal jährlich bieten das Ministerium des Innern und für Sport, das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz und die Rechtsanwaltskammer Koblenz eine gemeinsame Fachtagung an. Diese Tagung beleuchtet mit verschiedener Schwerpunktsetzung und aus verschiedenen Facetten die Opferperspektive und den Opferschutz bei Gewaltanwendung in engen sozialen Beziehungen. Am 5. November 2019 fand hierzu in Mainz die 14. gemeinsame Fachtagung mit dem Thema: „Gewalt in engen sozialen Beziehungen im Kontext von Digitalisierung“ statt.

10. Ausstellung der Schülerarbeiten des Trifels Gymnasiums „Opferperspektiven“

Auf Initiative des WEISSEN RINGS Südliche Weinstraße e.V. haben Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 11 und 12 des Trifels-Gymnasiums Plakate erstellt, die Opfer und ihre Gefühlslagen in den Mittelpunkt stellen. Dabei sind sie für die Plakate selbst in die Opferrollen geschlüpft. Daraus sind 37 Plakate entstanden, die verschiedene Themen wie Stalking, Kindesmissbrauch, häusliche Gewalt und das schwierige Leben nach der Tat behandeln. Ministerin Bätzing-Lichtenthäler hat die Ausstellung am 11. Februar 2020 im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zusammen mit Vertretern des WEISSEN RINGS e.V. und den Schülerinnen und Schülern des Trifels-Gymnasiums eröffnet. Die Ausstellung war bis zum 6. März 2020 im Ministerium zu sehen.

Stichwortverzeichnis

Ansprechstelle für gleichgeschlechtliche Lebensweisen bei der Polizei.....	168
Ansprechstellen Opferschutz der Polizei	160
Antidiskriminierungsstelle Rheinland-Pfalz	195
Arbeitsgruppe „Jugendstrafrecht“	123
Aus- und Fortbildung im Bereich der Justiz	148
Aus- und Fortbildung im Bereich der Polizei.....	146
Ausbau der psychotherapeutischen Ambulanzen	129
Autonome Frauennotrufe – Fachstellen für sexualisierte Gewalt.....	181
Beauftragter für jüdisches Leben und Antisemitismusfragen.....	113
Bekämpfung der Kriminalität von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen	124
Bekämpfung von Hochrisikofällen	199
Beraterinnen und Berater für Prävention und Gesundheitsförderung.....	98
Bewährungshilfe	125
Bundesweites Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“.....	155
Elektronische Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht	127
Erfahrungsaustausch 2020 der Dezernentinnen und Dezernenten für Sexualstrafsachen	152
Fachberatung für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen	180
Flyer „Rat und Hilfe“.....	155
Forensische Ambulanz der Rechtsmedizin.....	185
Forensisch-psychiatrische Ambulanzen des Maßregelvollzugs.....	128
Frauenhäuser und Beratungsstellen der Frauenhäuser	180
Geförderte Präventionsprojekte.....	80
Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen.....	97
Häuser des Jugendrechts	121
Hochrisikomanagement bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking	170
ICH und DU und WIR.....	88
Informationen für Opfer von „Stalking“	156
Informationen für Opfer von Sexualdelikten	156
Initiative gegen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit.....	116
Integrative Kooperationsmodelle im Jugendstrafrecht.....	122
Interdisziplinäre Arbeitsgruppe FOKUS: Opferschutz	193
Interregionaler Präventionsrat „Saar-Lor-Lux“	83
Interventionsstellen – Fachstellen für pro-aktive Krisenintervention.....	180
Jugendschutz und Jugendmedienschutz	111
Kampagne „Wer nichts tut, macht mit“.....	114
Kinderrechte im Grundgesetz.....	118
Kinderschutzbund	184
Kompetenznetzwerk Demokratie leben! in Rheinland-Pfalz.....	115
Kooperation mit dem WEISSEN RING e.V.....	196
Landesaktionsplan gegen Rassismus und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit.....	118
Landesförderung „Schulverweigerung“	99
Landesinitiative „Rückkehr“	179
Landespräventionsrat Rheinland-Pfalz .79, 194	
Landesrichtlinie Operativer Opferschutz	168
Leitstelle „Kriminalprävention	80
Lions-Quest – Erwachsen werden.....	91
Lokale Netzwerke zur Förderung des Kindeswohls und zur Verbesserung des Kinderschutzes	195
Maßnahmen zur Umsetzung des Landesgesetzes zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit	107
Medizinische Soforthilfe nach Vergewaltigung	171
Merkblatt für Opfer einer Straftat	158
Merkblätter, Broschüren, Hilfsmittel, Internetangebote und Leitfäden für Polizei und Justiz	154
Mobbingfreie Schule – gemeinsam Klasse sein	88
Netzwerk für Demokratie und Courage (NDC) Rheinland-Pfalz	117
OEG-Traumaambulanzen	144
Opferbeauftragter der Landesregierung.....	140
Opferberatung m*power	159
Personalsituation Polizei und Justiz.....	78
Polizeiliche Zentrale Prävention	165
Prävention im Team (PIT)	87
Prävention in Kindertagesstätten.....	108
Prävention von politischen und religiösen Extremismus.....	101
Präventionskonzept easi	90
Programm „Klasse 2000“	91
Programm zur Primärprävention (PROPP) – Schülerinnen und Schüler stärken – Konflikte klären.....	86
Projekt „Guter Start ins Kinderleben“	108
Psychosoziale Prozessbegleitung	162

Rahmenkonzept zur Bekämpfung der „Gewalt im öffentlichen Raum“	125	Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz	190
Rahmenkonzeption „Polizeilicher Opferschutz in Rheinland-Pfalz“	165	Straf-, Jugendstraf-, Untersuchungshaft- und Jugendarrestvollzug	126
Regionale Runde Tische (RRT) des RIGG	198	Täterarbeit	130
RIGG	170	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	186
Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsoptionen	145	Trau dich! Kampagne der BZgA	94
SCHLAU (Schwul-Lesbische Aufklärung)	96	Traumaleitfaden	157
Schulentwicklungsprojekt „Schulische Lern- und Lebenswelten“	89	Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes in Rheinland-Pfalz	188
Schulsozialarbeit	99	Unterstützung kriminalpräventiver Gremien auf kommunaler Ebene	80
Schutz und Hilfen für Opfer von Menschenhandel	172	Unterstützung von Projekten zur Betreuung traumatisierter Flüchtlinge	177
Schutz von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, transidenten und intersexuellen Menschen	131	Verbraucherschutz als Opferschutz	137
Schutz vor jugendgefährdenden Inhalten ...	135	Vermögensabschöpfung	14
Sicherheitsberaterinnen und Sicherheitsberatern für Seniorinnen und Senioren	84	Zeugenbegleitung in Rheinland-Pfalz	160
		Zeugenkontaktstellen der Justiz	164
		Zeugenschutzprogramm des Landeskriminalamts	166
		Zwangsverheiratung	175